Das Reichsgesetz

über

das Verlagsrecht

mit Erläuterungen

von

Dr. Willy Hoffmann
Rechtsanwalt in Leipzig



Berlin 1925
Verlag von Franz Vahlen
W 9, Linkstraße 16

Meiner Frau

zugeeignet.

Vorwort.

Dies Buch will keine neuen Theorien aufstellen, noch alte verfechten, sondern wie es aus der Praxis entstanden ist, will es auch den Bedürfnissen der Praxis genügen. Ich habe deshalb theoretische Erörterungen beschnitten, dafür den Fragen der Praxis ausgiebig Raum gegeben, hierbei insbesondere das wissenschaftlich noch nicht verarbeitete Material der Reichsauskunftstelle des Deutschen Verlegervereins verwertet, wofür diesem auch hierdurch Dank erstattet sei.

Von einer Behandlung des Verlagsvertrags über Werke der Tonkunst und Kartenwerke habe ich abgesehen, weil die Praxis hier andere Wege eingeschlagen hat, als sie das Verlagsgesetz vorgezeichnet hat. Doch hoffe ich, hier Versäumtes bald nachzuholen.

Leipzig, Dezember 1924.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

a. A. = anderer Ansicht.
aa. O. = am angegebenen Orte.
Bd. = Band.
Begr. = Begründung des Entwurfes eines Gesetzes über das Verlagsrecht (Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901 Nr. 97).
D.J.Z. = Deutsche Juristenzeitung.
G.R.U. = Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht.
J.W. = Juristische Wochenschrift.
K.G. = Kammergericht.
L.U.G. = Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht am Werke der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901.
L.Z. = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
M.u.W. = Markenschutz und Wettbewerb.
O.L.G. = Oberlandesgericht.
R.G.St. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R.G.Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.O.L. G. = die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechtes.
V.G. = Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht, München 1902.

Blaß, Die Begründung des Verlagsrechtes. Diss. Leipzig 1905.

de Boor, Urheberrecht und Verlagsrecht. Ein Beitrag zur Theorie der ausschließlichen Rechte. Stuttgart 1917.

Daude, Gutachten des Kgl. Preußisch. Sachverständigen-Komm. aus den Jahren 1902—1907. Leipzig 1907.

Elster, Gewerblicher Rechtsschutz. Berlin und Leipzig 1921.

Gellner, Das Eigentum als Grenze des ausschließlichen Verbreitungsrechtes. Diss. Berlin 1911.

Goldbaum, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht (Kommentar). Berlin 1922.

Heinitz-Marwitz, Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht. 3. Auflage. Berlin 1922.

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.

Mittels, Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österr. Gesetz vom 26. Dezember 1895. In Festschr. f. Jos. Unger S. 87 ff. Stuttgart 1898.

Mittelstaedt-Hillig, Das Verlagsrecht R.G. über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 mit Erläuterungen. Leipzig 1901.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, 1. Abtlg. München und Berlin 1909.
Geschäfte des Buch- und Kunsthandels in Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts, V. 2. Abtlg. Leipzig 1915 (citiert: Riezler-E.).

Stenglein, M., Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, 4. Aufl. I. Berlin 1911.

Voigtländer-Fuchs, Die Gesetze, betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (vom 19. Juni 1901, mit der Novelle vom 22. Mai 1910) erläutert, 2. Aufl. Leipzig 1914.

Einleitung.

Vor Erlaß des Verlagsgesetzes hatte das Verlagsverhältnis eine gesetzliche Regelung nur in einzelnen Landrechten gefunden, so insbesondere im Allgemeinen Preußischen Landrecht, im Sächs. Bürgerl. Gesetzbuche und im Badischen Landrechte, während die im Verlagsbuchhandel herrschenden Grundsätze über die rechtlichen Beziehungen zwischen Verleger und Verfasser in der Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel vom 30. April 1893 wiedergegeben sind.

Die Kodifikation des Verlagsrechtes erfolgte, nachdem Art. 76 E.G. B.G.B. einen Vorbehalt hinsichtlich der landesgesetzlichen Vorschriften über das Verlagsrecht gemacht hatte, erst auf Grund eines im Juli 1900 veröffentlichten Entwurfes des Reichsjustizamtes eines Gesetzes über das Verlagsrecht, der mehrfach verändert im Reichstage am 1. Mai 1901 in dritter Lesung angenommen wurde. „Für das Verlagswesen hat das bereits in Übung gewesene Recht, wie es sich durch Rechtsprechung und Wissenschaft auf Grund der Gepflogenheiten des angesehenen deutschen Verlagsgewerbes ausgebildet hatte, gemäß den Bedürfnissen des Buch- und Musikalienhandels zur Regelung im Gesetz geführt" (R.G.Z. 107, S. 63).

Das im Reichsgesetzblatt 1901 S. 217 veröffentlichte Gesetz wurde durch die Novelle vom 22. Mai 1910 (R.G.Bl. 1910 S. 793) abgeändert.

Stimmen auf Abänderung des Verlagsgesetzes sind insbesondere nach dem Kriege laut geworden (Lobe, Reform des Verlagsrechtes in G.R.U. 1922 S. 93, Teichmann in Schriften des Vereins für Sozialpolitik 152. Band, Seite 309 ff., Hoffmann in Deutsche Verlegerzeitung 1922, S. 89).

Eine Fortbildung des Verlagsrechtes mag auch in den Vereinbarungen erblickt werden, die zwischen dem Börsenverein des deutschen Buchhandels und dem Deutschen Verlegerverein mit Organisationen der Verfasser getroffen worden sind, die ich im Anhange S. 164 abgedruckt habe.

Gesetz
über das Verlagsrecht.

Wir, **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

1. **Das Verlagsrecht.** Das Verlagsrecht im subjektiven Sinne ist die Summe der aus einem Verlagsvertrage für den Verleger entstehenden Rechte, im objektiven Sinne die Summe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verlagsverhältnis.

Das Verlagsgesetz, das die Kodifikation bereits bestehenden Rechtes darstellt, das sich auf Grund der Gewohnheiten des deutschen Verlagsbuchhandels durch Rechtsprechung und Wissenschaft gebildet hatte, enthält durchweg dispositive Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 1, 9, 36, 49 VG. (§ 36 nur zum Teile).

Durch das Verlagsgesetz werden lediglich die Verlagsverhältnisse über ein Werk der Literatur oder Tonkunst (im Sinne des § 1 LUG.) geregelt, so daß, da Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, nach § 1 LUG. zu den Schriftwerken zählen, Verlagsverträge über solche Abbildungen möglich sind. Hat aber der Verfasser eines Schriftwerkes auf Veranlassung des Verlegers zu diesem Werke Abbildungen geliefert, so bezieht sich der Verlagsvertrag auf diese Abbildungen nur, sofern der Verleger hierzu seine Zustimmung gibt.

Über die Besonderheiten des Kommissionsvertragsverhältnisses vergl. S. 24 und über Bestellverträge und über Verträge auf Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmen oder über Hilfsarbeiten für ein Sammelwerk des Verlegers vergl. § 47 V.G.

Über Verlagsrecht an Erfindungen vergl. Kohler Handbuch des Patentrechtes Seite 505 und R G. in J W. 1897, Seite 371.

Nicht berührt werden durch das Verlagsgesetz

a) Verträge über den Verlag einer Zeitschrift oder Zeitung. Besonderheiten für die Verlagsverträge über die Beiträge zu solchen Sammelwerken ergeben sich aus §§ 41 ff. V G. Dagegen ist der Anzeigenvertrag (O.L G. Frankfurt in J W. 1919 S. 940) ein Werkvertrag, da er zum Inhalt die Verpflichtung des Verlegers zum Abdruck der Anzeige hat, während der Anzeigenreklamevertrag (Hachenburg i. J W. 1916 S. 583 u. Necken in ·. R.U. 1916 S. 320) ein Vertrag eigenen Charakters ist, da in diesem Falle die Reklame zum Vertragsinhalt erhoben ist.

b) Verlagsverträge über ein Werk der bildenden Kunst (Vorarbeiten für den Erlaß eines Gesetzes hierüber sind im Gange. Über die Gewohnheiten und Gebräuche des deutschen Kunstverlagsrechts vergl. Riezler E., S. 88 ff.).

Die landesrechtlichen Vorschriften über die durch das Verlagsrecht nicht geregelten Verlagsverhältnisse sind nach Art. 76 E G. B G.B. unberührt gelassen worden, so daß in Preußen noch Teil I, Titel 11 §§ 996 ff. des Allgem. Landrechts, in Sachsen §§ 1139—1149 sächs. B G B. gelten.

Das subjektive Verlagsrecht leitet seine Entstehung vom Urheberrecht her, in dem es vor seiner Begründung zwar vorhanden, aber als besonderes Recht nicht kenntlich gemacht war. Denn das Verlagsrecht umfaßt die Befugnis zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes, die als urheberrechtliche Befugnisse dem Verfasser zustehen. Es ist eine Belastung des Urheberrechts, dinglicher Natur wie dieses, das, soweit es nicht durch das Verlagsrecht belastet ist, also hinsichtlich der anderen, dem Verfasser zustehenden urheberrechtlichen Befugnisse diesem zusteht und von ihm gegen jeden, auch gegen den Verfasser geltend gemacht werden kann.

Gleichzeitig aber ist das Verlagsrecht eine Zweckbelastung des Urheberrechtes, d. h. die Begründung des Verlagsrechtes geschieht zum Zwecke der Bewirkung der durch den Verlagsvertrag vom Verleger übernommenen Verpflichtung zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes und nur, soweit den Verleger hierbei Verpflichtungen treffen, geht auch der Umfang seines absoluten Rechtes. Wenn also der Verlagsvertrag sich nur auf bestimmte Ausgaben oder Auflagen bezieht, beschränkt sich das Verlagsrecht auch auf diesen Umfang.

urheberrechtliche Befugnisse, die bei Begründung des Verlagsrechtes oder bei Übertragung des Urheberrechtes noch nicht existierten mangels diesbezügl. gesetzlicher Bestimmung, sind weder für den Verleger begründet, noch auf den Dritten übergegangen, da sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aus dem Verlagsvertrage für den Verleger nicht erforderlich waren, andererseits aber die Übertragung des Urheberrechts nur die zu diesem Zeitpunkte bestehenden urheberrechtlichen Befugnisse betrifft.

Mit Fortfall des Verlagsrechtes nimmt das Urheberrecht ohne ein besonderes Rechtsgeschäft oder einen besonderen Rechtsvorgang vermöge der ihm innewohnenden Elastizität seinen vollen Umfang wieder an.

2. **Verlagsrecht und Verlagsvertrag.** Der Verlagsvertrag, der zweiseitige Vertrag zwischen Verleger und Verfasser, durch den dieser sich verpflichtet, dem Verleger ein Werk zum Zwecke der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung zu überlassen, und durch den der Verleger sich verpflichtet, diese Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes nach den Bestimmungen dieses Vertrages vorzunehmen, erzeugt als schuldrechtliches Gebilde Gebundenheit lediglich zwischen den Parteien, begründet also keineswegs ein Benutzungsrecht des Verlegers von bestimmter dinglicher Form am Werke. Eine dingliche Seite des Verlagsvertrages, von der die Motive sprechen, existiert nicht, vielmehr muß der obligatorische Verlagsvertrag mit seiner obligatorischen Wirkung vom Verlagsrecht, das dinglicher Natur ist, scharf geschieden werden.

Das Verlagsrecht ist das ausschließliche Recht des Verlegers zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes, auf das sich der Verlagsvertrag bezieht. Das Verlagsrecht ist kein essentiale des Verlagsvertrages, sondern ein naturale, d. h. die Verpflichtung des Verfassers, das Verlagsrecht dem Verleger zu bestellen, ist kein unbedingt erforderlicher Bestandteil des Verlagsvertrages, dessen Inhalt vielmehr mit zwingender Kraft im § 1 V.G. festgelegt ist.

Ist ein Verlagsvertrag über ein urheberrechtlich geschütztes Werk abgeschlossen, so ist mit Abschluß dieses Vertrages das dingliche Verlagsrecht noch nicht begründet, sondern es bedarf noch eines besonderen Rechtsgeschäftes hierzu, der Begründung des Verlagsrechtes. Verlagsvertrag und Begründung des Verlagsrechtes sind das Verpflichtungs- und das Verfügungsgeschäft auf diesem Gebiete des Urhebervertragsrechts. Der Verlagsvertrag ist das Verpflichtungsgeschäft, das die schuldrechtlichen Beziehungen beider Parteien, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrage, festlegt. Die Begründung des Verlagsrechtes ist dagegen das Verfügungsgeschäft, nämlich die Begründung einer zum Zwecke der Erfüllung des Verlagsvertrages erfolgenden dinglichen Belastung des Urheberrechtes des Verfassers zugunsten des Verlegers. Hieraus ergibt sich schon, daß das Vertragsverhältnis, die schuldrechtliche Gebundenheit

der beiden Parteien, bereits mit dem Abschlusse des Vertrages beginnt. Von diesem Zeitpunkte an besteht die vertragliche Treupflicht zwischen den Parteien (vergleiche unten S. 29).

Dagegen ist das Verlagsrecht, das dingliche Ausschließungsrecht, zu diesem Zeitpunkte noch nicht begründet, sondern es besteht jetzt nur die schuldrechtliche Verpflichtung des Verfassers, dem Verleger dieses Verlagsrecht zu begründen. Das Verlagsrecht entsteht erst mit der Begründung dieses Rechts, nicht bereits mit dem Zeitpunkte des Abschlusses des Verlagsvertrages. Veröffentlicht also vor der Begründung des Verlagsrechtes der Verfasser Vorarbeiten oder Teile des Werkes anderweit, so bedeutet das eine Vertragsverletzung, aber niemals eine Verletzung des Verlagsrechtes durch den Verfasser (a. A. Elster in M. u. W. 21 S. 45).

Das Verlagsrecht bedeutet somit die von der Rechtsordnung geschützte Dritten gegenüber mit den Rechtshilfen des Urhebergesetzes durchzusetzende und zu verteidigende Rechtsposition, die den Verleger in den Stand setzt, die von ihm durch den Verlagsvertrag übernommene Verpflichtung das Werk auf eigene Rechnung zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, vertragsgetreu durchzuführen.

Da das Verlagsrecht nur zum Zwecke der Erfüllung des Verlagsvertrages begründet ist, wird sein Umfang auch durch den Umfang der obligatorischen Verpflichtung seines Trägers, des Verlegers, bestimmt. Aber zur Durchführung dieser Verpflichtung ist das Verlagsrecht auch erforderlich, denn ohne diese Rechtsposition ist eine wirtschaftliche Ausführung des Verlagsvertrages nicht möglich. Denn stände dem Verleger nicht das Recht zu, unmittelbar, also ohne Mitwirkung des Verfassers, Dritten die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung seines Verlagswerkes zu untersagen, die in den Rahmen seiner durch den Verlagsvertrag bestimmten Verlagstätigkeit fällt, so könnte er seine Tätigkeit nicht wirksam von sich aus durchführen. Er müßte vielmehr sich erst der Hilfe des Verfassers versichern, wollte er jene unzulässigen Einwirkungen Dritter abwehren. Das Verlagsrecht dient somit unmittelbar dem Schutze des Gewerbebetriebs des Verlegers, dessen Ausübung in und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Verlagsvertrage geschützt wird, dient somit mittelbar auch den Interessen des Verfassers. So gehören Verlagsrecht und Verlagsvertrag wirtschaftlich zusammen.

Die rechtliche Zusammengehörigkeit von Verlagsrecht und Verlagsvertrag ergibt sich aus §§ 8, 9 V.G., wonach nicht allein die Existenz des Verlagsrechtes von dem Bestehen eines Verlagsvertragsverhältnisses abhängig gemacht ist, sondern wonach das Ausmaß des dinglichen Rechtes sich nach dem Umfange der schuldrechtlichen Verpflichtung bemißt.

Trotz dieses Zusammenhanges aber müssen Beginn (vergl. oben S. 12) und Beendigung von Verlagsvertrag und Verlagsrecht nicht notwendigerweise zusammenfallen, wie sie auch ihrer juristischen Natur nach als Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zu scheiden sind. Das Gesetz kennt Fälle, in denen das Verlagsrecht nicht mit dem Ende des Verlagsvertrags endet. So ist bei Verlagsverträgen über urheberrechtlich nicht geschützte Werke (§§ 39, 40 V.G.) die Verschaffung des Verlagsrechtes schlechterdings unmöglich, während trotz Fehlens des dinglichen Ausschlußrechtes die schuldnerische Gebundenheit aus dem Verlagsvertrag entsteht, also Verlagsvertragsverhältnis ohne Verlagsrecht. Hierher gehört ferner der Fall, daß während der Dauer eines nach Zeitdauer und Zahl der Auflagen unbegrenzten Vertragsverhältnisses das Verlagsrecht dadurch endet, daß das Werk durch Ablauf der Schutzfrist gemeinfrei wird. Denn hier ist, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung bedürfe (a. M. Allfeld S. 498 und Mittelstädt-Hillig S. 102, die sich einer Bemerkung in der Begründung des Gesetzes anschließen) Fortdauer des Verlagsvertragsverhältnisses nach Untergang des Verlagsrechtes anzunehmen, sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden ist. Schließlich kennt das Gesetz auch den Fall der Fortdauer des Verlagsrechtes beim Wegfall der Vertragsverpflichtung nach § 17 V.G. Hierbei ist der Verleger nicht verpflichtet, von seiner Befugnis eine neue Auflage zu veranstalten, Gebrauch zu machen. Dem Verfasser aber steht, um die Ungewißheit darüber, ob der Verleger eine neue Auflage erscheinen lassen will, zu beseitigen, die Befugnis zu, ihm eine angemessene Frist zur Ausübung des Rechtes zu bestimmen. Ist nun eine Auflage vergriffen, so besteht, so lange der Verleger sich über das Erscheinenlassen einer neuen Auflage nicht erklärt hat, keine Verpflichtung für ihn, neue Exemplare herstellen zu lassen, mithin keine Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht. Dagegen besteht das Verlagsrecht ungehindert fort, endet erst mit Kündigung des Vertrags durch den Verfasser. Hierzu gehört auch der Fall (Beispiel bei Blaß S. 31), daß bei einem auf Zeit beschränkten Verlagsrecht diese Zeitspanne noch nicht abgelaufen ist, während der Verleger seine Verpflichtung aus dem Verlagsvertrage völlig erfüllt hat, da in diesem Falle trotz Wegfall jener Verpflichtungen das Verlagsrecht bis zum Ablaufe dieser Frist fortbesteht.

3. Das Wesen des **Verlagsvertrags** besteht in der Verpflichtung des Verfassers, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und zur gewerbsmäßigen Verbreitung auf eigene Rechnung zu überlassen (Gestattungsverpflichtung) und der Verpflichtung des Verlegers, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Diese Verpflichtung des Verfassers ist höchstpersönlich; er persönlich muß das Werk schreiben, auf das sich der Verlagsvertrag bezieht, während die Verpflichtung des Verlegers nicht höchstpersönlich ist, er kann nicht nur sich Hilfspersonen zu wesentlichen

Verrichtungen bedienen, sondern seine Verpflichtungen aus dem Verlagsvertrag sind (§ 28 V.G.) übertragbar. Nur wo diese essentialia negotii vorliegen, handelt es sich um einen Verlagsvertrag, auch wenn in dem Vertrage noch andere Bestimmungen, z. B. Übertragung des Urheberrechts vorgesehen sind. Andererseits ist aber aus der Übertragung des Urheberrechts noch nicht die Übernahme einer Vervielfältigungs- und Verbreitungsverpflichtung des Erwerbers zu entnehmen, so daß dann hier lediglich eine Verfügung über das Urheberrecht, nicht dagegen seine Belastung in Form der Begründung eines Verlagsrechtes anzunehmen ist. Nicht wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist die Verpflichtung des Verfassers, ein Verlagsrecht zu übertragen, da (§§ 39, 40 V.G.) auch Verlagsverträge über gemeinfreie Werke abgeschlossen werden können. Nicht wesentlich ist (vergl. aber § 22 Abs. 1, Satz 2, V.G.) die Vereinbarung eines Honorars (R.G.Z. 60, S. 177). „Honorar und Druckkostenzuschuß sind nur Nebenleistungen zu völliger Herstellung des Gleichgewichtes (zwischen den Vertragsparteien), nicht das Äquivalent selbst" (de Boor S. 322). Doch können wie bei jedem Vertrage, so auch beim Verlagsvertrage, Nebenleistungen dadurch zu Hauptleistungen werden, daß eine Vertragspartei diese Nebenverpflichtung des Anderen bei dem Vertragsabschluß als so wesentlich behandelt, daß ohne ihre Übernahme durch den Vertragsgegner sie den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.

Weil der Verlagsvertrag ein Vertrag eigenen Charakters ist und durch die Bestimmungen des Verlagsgesetzes geregelt wird, findet auf ihn bezüglich der Verjährung nicht die für den Werkvertrag geltende Sonderbestimmung des § 638 B.G.B. Anwendung, sondern es gelten hier die allgemeinen Bestimmungen des B.G.B. über die Verjährung (R.G.Z. 74 S. 359).

4. Der Verlagsvertrag bedarf keiner bestimmten **Form**, so daß er auch stillschweigend mündlich oder durch Korrespondenz abgeschlossen werden kann. In der Praxis ist die Schriftform durch Austausch gleichlautender Urkunden üblich.

5. **Vertragsparteien** sind der Verfasser und der Verleger.

a) Mit **Verfasser** wird der Verlaggebende bezeichnet, gleichgültig ob das Urheberrecht in seiner Person entstanden ist, oder ob er es von einem Dritten ableitet. Auch der Nichtinhaber des Urheberrechtes kann einen Verlagsvertrag abschließen (§ 48 V.G.) und zwar nicht nur über ein gemeinfreies Werk, sondern auch über ein urheberrechtlich geschütztes, denn das obligatorische Verlagsvertragsverhältnis ist unabhängig von dem Bestehen des Urheberrechtes des Verlaggebenden. Diesem obliegt dann nach § 8 V.G. als obligatorische Verpflichtung die Verschaffung des Verlagsrechtes. Vorausgesetzt wird aber hierbei, daß beide Parteien sich beim Abschluß des Verlagsvertrages darüber im klaren sind, daß der Verlag-

geber nicht der Inhaber des Urheberrechts am Verlagswerke ist. Bezeichnet sich dagegen der Verlaggeber als Inhaber des Urheberrechts dadurch, daß er sich als Verfasser des Werkes angibt, so ist vertragliche Grundlage des Verlagsvertrags, daß der Verlaggeber der Schöpfer des Werkes ist bzw. dieses Werk persönlich schaffen wird. Eine arglistige Täuschung hierüber würde den Verleger zur Anfechtung des Verlagsvertrages nach §§ 123, 124 B.G.B. berechtigen. Dagegen ist der Verfasser und auch der Bearbeiter berechtigt, sich der Hilfsarbeit Dritter beim Zusammenstellen von Material, Ergänzung von Daten, Zitaten und Quellennachweisen zu bedienen (R.G. in J.W. 1915, 337). Diese Hilfsarbeit aber macht der Verfasser dann dergestalt zur seinen, daß sie nach außenhin nicht kenntlich hervortritt.

Steht das Werk im Miturheberrecht mehrerer Verfasser (§ 6 L.U.G.), so muß ein Verlagsvertrag, mit dem gleichzeitig das Verlagsrecht begründet werden soll, mit allen Verfassern zusammen abgeschlossen werden, da die Begründung des Verlagsrechtes eine Belastung des Urheberrechtes ist, eine solche Verfügung nach § 747 Satz 2 B.G.B. aber nur gemeinschaftlich von allen Miturhebern vorgenommen werden kann. Für die Überlassung des Werkes zwecks Verschaffung des Verlagsrechtes haften die Urheber nach § 431 B.G.B. als Gesamtschuldner.

Bei einem Sammelwerk im Sinne des § 4 L.U.G., das aus den getrennten Beiträgen mehrerer besteht, müssen mit den Verfassern der Einzelbeiträge Verlagsverträge über ihren Beitrag und ferner ein Dienstvertrag mit dem Herausgeber abgeschlossen werden, inhaltlich dessen dieser sich zur Herausgabe des Sammelwerkes und nötigenfalls zur Übertragung seines Herausgeberurheberrechtes an den Verleger verpflichtet. Ein solches Urheberrecht aber kommt nur dann in Frage, wenn die Einzelbeiträge der Verfasser durch die Tätigkeit des Herausgebers zu einer Einheit verbunden worden sind, da erst dann formgebende geistige Tätigkeit des Herausgebers vorliegt. Besteht die Tätigkeit des Herausgebers eines Sammelwerkes somit nur darin, daß er aus der Menge der ihm eingesandten Beiträge eine Auswahl trifft, und die Reihenfolge des Abdruckes dieser Einzelbeiträge bestimmt, erwirbt er kein Urheberrecht, weil die Summe der Beiträge dann keine Einheit darstellt (so auch de Boor S. 109, Kohler S. 256).

Liefert ein Künstler auf Veranlassung des Verlegers zu einem Werke Illustrationen, so ist er weder als Verfasser noch als Mitverfasser des Verlagswerkes anzusehen, so daß er weder Anspruch auf Freiexemplare (§ 25 V.G.) noch Anspruch auf Lieferung von Exemplaren zum Vorzugspreise (§ 26 V.G.) hat.

b) Der **Verlagnehmer** ist der Verleger, sei es, daß er das Verlagsgeschäft gewerbsmäßig betreibt (Grundhandelsgesetz nach § 1, Abs. 2 Z. 8 H.G.B.), gleichgültig, welchen Umfang der Verlag hat (Bayr. O.L.G. in

„Recht“ 1901, S. 567), sei es, daß er dies nur gelegentlich tut. Der Selbstverleger ist kein Verleger im Sinne des Verlagsgesetzes (a. A. für das alte Recht R.G.Z. 5, 68), denn der Verlagsvertrag setzt voraus, daß ein vom Verfasser unterschiedener Verleger vorhanden ist (R.G.Z. 95, S. 236). Über den Kommissionsverleger vergl. unten S. 24.

Der Inhalt der Verlagsverträge gehört zu den Geschäftsgeheimnissen des Verlegers, so daß dieser hinsichtlich der Abmachungen seiner Verlagsverträge ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 384 Z. 3. Z.P.O. hat (R.G. in J.W. 1905, S. 344).

6. **Gegenstand des Verlagsvertrages** sind Werke der Literatur und Tonkunst gemäß § 1 L.U.G., so daß zu den Schriftwerken auch choreographische und pantomimische Werke gehören, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist.

(Der Ausdruck „Werk“ ist mehrdeutig und wird in verschiedenem Sinne vom Gesetze verwendet. Damit wird gelegentlich das Werk in seiner Feststellungsform, gelegentlich das Manuskript, gelegentlich der Abzug bezeichnet. Auch die sprachliche Scheidung zwischen „Werk“ und „Beitrag“, letztere als ein in einem Sammelwerk erscheinendes, also in seiner Verkehrsform nicht selbständiges Werk, ist nicht immer durchgeführt.)

Werk der Literatur im Sinne des § 1 L.U.G. verlangt eine individuelle geistige Formgebung, die Objektivierung des Subjektes. Nicht die Form an sich ist geschützt, d. h. die Art und Weise, wie der Gedanke des Schriftstellers fixiert wird, sondern die Formgebung gerade an diesem Gedanken. Diese Formgebung entsteht dadurch, daß eine dem Verfasser vorschwebende innere Form (die, worauf de Boor S. 88 hinweist, auch aus einer Mehrzahl von übereinandergestaffelten Formen bestehen kann) objektiviert, d. h. zur äußeren Form wird. Der Schriftsteller, der einen Roman schreibt, bildet das, was ihm innerlich wird, seine inneren Gesichte: die Geschehnisse, die Menschen, die Aufeinanderfolge und Verbindung der Szenen, das Handeln der Menschen gemäß ihrem Charakter. Nur was der Künstler innerlich geschaut hat, kann er bilden. Das was „wirklich“ in der Umwelt vorhanden ist, ist nur Anregung, „Vorwurf“ für sein Schaffen. Darum sind die „Abbilder“, die das künstlerische Schaffen aller Art gibt, nicht Nachahmungen der Erscheinungen der Außenwelt, sondern sie sind Erscheinungen gleich jenen, von gleichem Werte, von gleicher innerlicher Wahrhaftigkeit. Das Kunstwerk, sowohl das literarische wie das Werk der bildenden Kunst, ist zwar „Abbild“, d. h. Wiedergabe eines bereits Existenten. — Aber jenes bereits Geformte ist hier nicht die Erscheinung der Außenwelt, sondern die innere Form des Künstlers. Der Mensch des Romans, der gemalte Mensch ist gleichermaßen „wirklich“ wie der lebende Mitmensch: wir können beider Existenzen nur durch uns selbst gewahr werden. Kunstwerk und Wirklichkeit sind gleiche existente Daseinsformen

der uns unzugänglichen Ideen (im Sinne der Lehre Platos). „Der Pelzkragen auf der Rembrandtschen Radierung ist nicht, wie ein photographierter es wäre, ein Oberflächenbild von demjenigen, den seine Mutter wirklich trägt, sondern er ist ein ebenso selbständiges, ebenso gleichsam aus eigenen Wurzeln gewachsenes Gebilde wie dieser, kein „Schein" einer Wirklichkeit, vielmehr der künstlerischen Welt und deren eigenen Kräften und Gesetzen angehörig .... Der wirkliche und der radierte Pelzkragen sind eine und dieselbe Wesenheit auf zwei von einander essentiell verschiedene und unabhängige Arten ausgedrückt." (Simmel, Rembrandt, Leipzig 1916, S. 188 f.)

Es wird also für den Urheberrechtsberechtigten nicht nur die Wortfolge geschützt, sondern auch die innere Form. Denn nur in dem Schutz der inneren Form besteht der in § 12 Abs. 2 L.U.G. gewährte Schutz gegen Übersetzung, Dramatisierung, Entdramatisierung, musikalische Adaption und Verfilmung. Auch hierbei gilt wieder (Kohler S. 146), daß nicht die innere Form an sich, sondern daß das Werk nach seiner inneren Form geschützt ist, so daß ein Bearbeiter des Werkes zwar eine neue Formgestaltung dieser inneren Form vornehmen kann und daran ein neues Urheberrecht erwirbt, daß er aber dieses Recht nur erlangt in Abhängigkeit vom Rechte des Schöpfers der inneren Form, dessen Rechtsposition durch Entstehung dieses neuen Rechtes nicht beeinträchtigt werden darf (de Boor S. 85). Dramatisierung, Entdramatisierung und Verfilmung ist zugleich Änderung der inneren Form.

Das Schriftwerk braucht nicht verlagsfähig zu sein, d. h. im Verlagsgeschäft verwertbar (a. A. Marwitz S. 18, unter Berufung auf R.G. in J.W. 1906 S. 798, welches aber verlagsfähig im Sinne von mitteilbar durch Schrift versteht, somit als Erfordernis des Schriftwerkes eine Festlegungsform fordert) und daher ist ein Verlagsvertrag an einem Schriftwerke, das Roulettesysteme behandelt, nicht dadurch hinfällig, daß es kein brauchbares Glücksspielsystem gibt (O.L.G. Hamburg in Hanseat. Gerichtszeitung 34 Beiblatt S. 196).

Wohl aber ist Voraussetzung des Verlagsvertrages, daß das Werk des Verfassers nicht Nachdruck eines noch urheberrechtlich geschützten Werkes ist, so daß, wenn das Werk ein Plagiat ist, ein Verlagsvertrag überhaupt nicht existiert, selbst wenn die durch das Plagiat verletzten Personen der Veröffentlichung zustimmen (verfehlt R.G.Z. 74, 360, welches für diesen Fall § 31 V.G. anwendet in Verkennung der Sachlage, daß hier ein Verlagsvertrag, von dem der Verleger zurücktreten kann, überhaupt niemals bestanden hat).

Dagegen ist (R.G.Z. 65, 40) der Abschluß eines Verlagsvertrags über ein durch rechtskräftiges Urteil eingezogenes und vernichtetes Werk mit rechtskräftiger Wirkung für das Inland nicht möglich, da die Rechte und

Pflichten der Parteien notwendigerweise zum Verstoße gegen das in der Einziehung und Vernichtung enthaltene Verbot führen müßten, während die Rechte, die für den Verfasser aus einem über sein Werk vor dessen Einziehung geschlossenen Vertrage aus der Verbreitung des Werkes entstanden sind, insbesondere also Honoraransprüche, durch die nachträgliche Einziehung und Vernichtung nicht beseitigt werden. Ebenso ist ein Verlagsvertrag über ein unsittliches oder gegen das Gesetz verstoßendes Werk nichtig (§ 138 Abs. 1 B.G.B.), während ein Urheberrecht an unsittlichen Werken besteht, weil das Urheberrecht die Formgebung schützt, das Unsittliche aber nicht in der Formgebung, sondern im Inhalt besteht (so auch de Boor S. 113).

Verlagsverträge über künftige Werke werden von der herrschenden Ansicht mit Rücksicht auf R.G.Z. 79 S. 156 für zulässig erklärt. Es ist aber zu bedenken, daß dieses Urteil, das einen Verlagsvertrag über künftig erst noch zu schaffende Werke nicht als sittenwidrig bezeichnet hat, indem es dem Verfasser das Kündigungsrecht des § 626 B.G.B. zuerkennt, sich auf die besonderen Verhältnisse des Musikverlags bezieht, so daß eine analoge Anwendung auf den Buchverlag nicht ohne weiteres gegeben ist. Zudem ist hervorzuheben, daß der Vertrag in obigem Streitfalle die Bestimmung enthält, daß der Verleger dem Verfasser die gleichen Vorteile einräume wie etwa konkurrierende Verleger, das im Hinblick auf § 138 B.G.B. wesentlich ist. Gegen die rechtliche Zulässigkeit solcher Verlagsverträge aus verlagsrechtlichen Gründen bestehen keine Bedenken, da das obligatorische Verpflichtungsgeschäft sich auch auf ein noch nicht existierendes Recht beziehen kann. Daher ist ein solcher Vertrag nicht als Vorvertrag anzusehen (wie Voigtländer-Fuchs S. 277 annimmt, der das Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft des Verlagsvertragsverhältnisses nicht scharf trennt). Das Verlagsrecht an diesen zukünftigen Werken allerdings, dessen Entstehung von der Übergabe des Mitteilungsexemplares und Einigung der Vertragsparteien abhängig ist, kann für die Zukunft nicht bestellt werden, auch nicht in der Weise, daß das Verlagsrecht vereinbarungsgemäß mit dem Entstehen des Werkes entstehen soll. Denn es würde hier an dem sinnlich-konkreten Vorgang der Ablieferung des Werkes fehlen. Auch ist mangels Übergabe des Festlegungsexemplares eine Vereinbarung unzulässig, wonach das Verlagsrecht früher entstehen soll, während andererseits rechtsgültig bestimmt werden kann, daß trotz der erfolgten Übergabe das Verlagsrecht erst später entstehen soll.

Enthält ein solcher Vertrag über künftige Werke lediglich die Verpflichtung, ein bestimmtes künftiges Werk dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen, ohne eine Frist zu setzen, innerhalb deren die Verpflichtung erfüllt sein muß, so kann der Verleger (§ 11, Abs. 2, V.G.) dem Verfasser hierzu eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren

der Verfasser nach seiner Gewohnheit das Werk fertigzustellen imstande ist, sofern nicht der Zweck des herzustellenden Werkes bereits die Länge der Frist bestimmt (vergl. unter § 11 V.G.).

Bezieht sich dagegen der Vertrag auf das nächste Werk des Verfassers einer bestimmten Gattung, z. B. nur auf sein nächstes Drama, so kommt der Verfasser seiner Verpflichtung dadurch nach, daß er, sofern diese Befugnis nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 V.G. verblieben ist, die Dramatisierung eines bereits erschienenen Romans anbietet.

Bezieht sich dagegen der Verlagsvertrag auf sämtliche künftige Werke des Verfassers, so kann eine Frist zur Erbringung der Leistung nicht gesetzt werden, denn der Verlagsvertrag bezieht sich auf die etwa noch entstehenden Werke des Verfassers, ohne damit für diesen eine Verpflichtung zum Schaffen zu begründen. Nur wenn der Verfasser überhaupt wieder produziert, wird sein Werk vom Verlagsvertrag erfaßt. Dasselbe gilt, wenn das künftige Werk im voraus noch nicht näher bestimmt ist, sondern lediglich zeitlich als das nächste festgelegt ist. Solche Verlagsverträge sind aleatorischer Natur.

Ist dagegen nach dem Vertrage der Verfasser verpflichtet, während eines bestimmten Zeitraumes seine Werke eines bestimmten sachlich abgegrenzten Gebietes dem Verleger zwecks Abschluß eines Verlagsvertrages anzubieten, wodurch der Verleger während dieses Zeitraumes vor dem Erscheinen eines Werkes dieses Verfassers aus dem gleichen Wissensgebiete geschützt sein soll (also ein über den Treugedanken des Verlagsvertrages hinausgehender Schutz), so bezieht sich diese Vorlegungsverpflichtung des Verfassers nur auf fertige Arbeiten, da nur bezüglich dieser der Verleger sich darüber entscheiden kann, ob er einen Verlagsvertrag abschließen will. Der Verfasser ist somit nicht verpflichtet, dem Verleger Kenntnis über seine Schaffenspläne zu geben, während ihm aber versagt ist, während der Sperrzeit über ein noch zu schaffendes Werk aus diesem Gebiete einen Verlagsvertrag mit einem anderen Verleger abzuschließen. Verstößt der Verfasser gegen seine vertragliche Verpflichtung, seine neuen Werke zuerst seinem Vertragsgegner anzubieten, liegt eine Vertragsverletzung des Verfassers vor, die den Verleger berechtigt, sofort vom Vertrage zurückzutreten.

Ob solche Verträge über künftige Werke wegen Knebelung des Verfassers nichtig sind, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Nichtigkeit ist dann anzunehmen, wenn die freie und individuelle Schaffenskraft des Verfassers behindert wird oder wenn die Konkurrenz anderer Verleger bei den künftigen Werken ausgeschlossen ist.

Zweckentsprechend würde allerdings sein, entsprechend dem österr. Vorbilde (nach § 16, Abs. 3 Österr. Urheberrechtsgesetz vom 26. 12. 95, vergl. Schubert-Soldern das österr. Verlagsrecht S. 22) ein gesetzlich

unverzichtbares Kündigungsrecht des Verfassers festzulegen, welches Vorrecht vom R.G. in J.W. 1912 S. 79 ausdrücklich als nicht gegen den Zweck der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung verstoßend erklärt worden ist.

7. **Das Wesen des Verlagsgeschäftes** besteht in der Vervielfältigung und Verbreitung auf eigene Rechnung des Verlegers. Alle drei Voraussetzungen (Vervielfältigung, Verbreitung, eigene Rechnung des Verlegers) müssen gegeben sein.

a) **Vervielfältigung** (§ 15 L.U.G.) ist die Herstellung von Festlegungsexemplaren, d. h. des Werkes in seiner Festlegungsform, gleichgültig in welcher Weise diese Herstellung erfolgt, gleichgültig insbesondere, ob gerade in der Erscheinungsform des Werkes. Es liegt somit bereits eine Wiedergabe des Werkes vor, wenn seine äußere Formgebung in einer lediglich dem Wiedergebenden verständlichen Sprache oder Geheimschrift wiedergegeben wird, und es bedarf in diesem Falle nicht erst der Übertragung in eine allgemein bekannte Sprache oder Schrift. Denn geschützt wird die individuelle Darstellung des Sprachgebildes nach seiner äußeren oder inneren Form, wobei die äußere Formgebung nicht nur Schrift jeglicher Art (Blindenschrift R.G.Z. 27, 64, Chiffre, Stenographie), sondern auch lediglich durch die Sprache („Reden und Vorträge") geschehen kann. Nicht einmal das Schriftwerk braucht schriftlich fixiert zu sein. Rundfunkmäßige Wiedergabe eines Werkes ist keine Vervielfältigung, sondern Vortragen des Werkes, weil eine jederzeit greifbare Festlegungsform hierbei nicht hergestellt wird (vergl. Hoffmann L.Z. 1924, S. 455, a. A. de lege ferenda Elster M. u. W. 23 S. 229). Auch Korrekturabzüge, Probedrucke und gebrauchsfähige Papiermatern sind Vervielfältigungen des Werkes, denn auch sie geben die äußere Form des Werkes in einer dritten percipierbaren Form wieder. Unrichtig R.G.Z. 107, 277, wonach Vervielfältigung erst dann vorliegt, wenn die Wiedergabe in einer Form erfolgt ist, in der sie Dritten zugänglich gemacht werden soll. Denn der Urheberrechtsschutz kommt dem Werke als solchem zu, auch wenn das Schriftwerk weder verkehrs- noch verlagsfähig ist, so daß es unrichtig ist, seine Verkehrsfähigkeit als Voraussetzung der Vervielfältigung und damit des Urheberrechtsschutzes gegen Nachdruck aufzustellen. (Vergl. Hoffmann G.R.U. 1924 S. 31.) Zweifelhaft könnte es sein, ob bereits in der Anfertigung des Schriftsatzes bzw. des Schriftgusses in Zeilen oder Platten bzw. des galvanischen Niederschlages eine Vervielfältigung des Werkes zu erblicken ist, da hier durch ein dem Publikum nicht geläufiges plastisches, überdies spiegelverkehrtes Schriftbild entsteht. Aber auch dies muß als Vervielfältigung des Werkes gelten, weil auch auf diese Weise die äußere Form des Werkes in einer anderen Formgebung wiedergegeben wird. Daß dadurch (vergl. Henning G.R.U. 1914 S. 189) praktisch eine gewisse Verlängerung der Schutzfrist eintritt, insofern auch

nach Ablauf der Schutzfrist nicht sofort Ausgaben des gemeinfreien Werkes auf den Markt geworfen werden können, erscheint belanglos. Dagegen ist mit Henning a. a. O. in dem Vorrichten eines Exemplares zwecks späterer Vervielfältigung nach Ablauf der Schutzfrist durch Anbringung von Kürzungen, Anmerkungen, Ausmerzen von Druckfehlern usw. nur eine zulässige Vorbereitungshandlung künftiger Vervielfältigung zu erblicken.

b) **Verbreitung** ist die Gesamtheit der Vorgänge, durch die das Buch vom Vervielfältiger in die Hand des Lesers gebracht wird.

Während nach § 11 L.U.G. zu den ausschließlichen urheberrechtlichen Befugnissen die gewerbsmäßige Verbreitung des Festlegungsexemplares zählt, ist nach § 1 V.G. der Verfasser verpflichtet, das Verlagswerk dem Verleger zur Verbreitung schlechthin zu überlassen. Aus § 15 L.U.G. ergibt sich, daß die nicht gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes jedem freisteht. Da nun der Verfasser dem Verleger auch nur ein ausschließliches Verbreitungsrecht von dem Umfange bestellen kann, wie es ihm selbst zusteht, kann sich Verlagsrecht wie Verbreitungsverpflichtung des Verlegers nur auf die gewerbsmäßige Verbreitung beziehen. § 1 V.G. ist somit einschränkend auszulegen. Unter gewerbsmäßiger Verbreitung ist aber eine solche zu verstehen, die nach Maßgabe, in Form eines Gewerbes geschieht, die Existenz eines Gewerbebetriebes voraussetzt, gleichgültig zu welchem Zwecke dieser Betrieb ausgeübt wird. Die gewerbsmäßige Verbreitung muß also (Hoffmann R. u. W. 19 S. 176, Riezler S. 69) über den persönlichen und häuslichen Bedarf hinausgehen (a. A. R.G.Str. 37 S. 369 u. in D.J.Z. 1906 S. 81). So darf der Verfasser die Freiexemplare, die er von dem Verleger erhalten hat, verschenken, aber nicht gewerbsmäßig verbreiten (so auch Mittelstädt-Hillig S. 88), während andererseits der Verleger solche Freiexemplare zwar herzustellen verpflichtet ist, während ihm an diesen Exemplaren ein Verbreitungsrecht nicht zusteht.

Ein Ende der Verbreitungstätigkeit stellt die Verramschung oder Makulierung dar. Verramschung ist der Verkauf der Vorräte eines Verlagswerkes durch den Verleger an den Restbuchhändler, der dem Verleger gegenüber keine Verbreitungsverpflichtung übernimmt. Makulieren ist der Verkauf dieser Vorräte als bedrucktes Papier. Der Verleger hat (L.G. Leipzig G.R.U. 1909 S. 213) dann die Befugnis, das Verlagswerk zu verramschen oder zu makulieren, wenn die Vorräte, wofür er beweispflichtig ist, unverkäuflich sind, und zwar gilt dies auch dann, wenn das Verfasserhonorar in einem Anteile am Absatze oder Gewinne besteht (a. A. K.G. in L.Z. 1912 S. 713), weil auch hier es sich um einen reinen Verlagsvertrag handelt, bei dem der Verleger über die Art der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung entscheidet.

c) Die Vervielfältigung und Verbreitung muß auf **eigene Rechnung** des Verlegers geschehen, was aber nicht ausschließt, daß der Verfasser einen Teil der Druckkosten beisteuert. Denn auch in diesem Falle liegt das Risiko beim Verleger (O.L.G. Dresden in Annalen Band 35, S. 215). Dagegen verstößt der Selbstkostenverlagsvertrag in den weitaus meisten Fällen gegen die guten Sitten, wenn der Verleger unter Ausnutzung seines wirtschaftlichen Übergewichts sich einen Anteil am Gewinne sichert, dem Verfasser dagegen die gesamten Gestehungskosten des Verlagswerkes, also das gesamte Risiko aufbürdet, trotzdem aber nach außen hin Herr des Unternehmens bleibt.

Dagegen macht die Bestimmung eines Beitrags zu den Herstellungskosten den Vertrag noch nicht sittenwidrig (Über den Begriff der Herstellungskosten vergl. L.G. Leipzig in GRU. 1908 S. 355). Auch wenn der vom Verfasser an den Verleger zu zahlende Beitrag übersteigt, bleibt der Verlagsvertrag gültig, und der Verfasser wird auch nicht Eigentümer der hergestellten Exemplare, sofern nur der Verleger dem Verfasser als selbständiger Unternehmer gegenübersteht.

Ebenso ist ein Verlagsverhältnis, bei dem das Honorar des Verfassers durch Anteil am Absatz oder Gewinn festgesetzt ist, ein reines Verlagsvertragsverhältnis, wie aus § 24 V.G. hervorgeht, nicht etwa ein gesellschaftsähnlicher Vertrag (a. A. R.G. in konstanter Rechtsprechung Holdheim's Monatsschrift Bd. 18 S. 53, R.G.Z. 78 S. 298, R.G.Z. 81 S. 233; L.Z. 1915 S. 827; R.G.Z. 87, S. 215, beistimmend Silberschmidt in Goldschmidt's Zeitschrift 79 S. 475). Auch in diesem Falle bleibt die Ausübung des Verlagsrechtes lediglich beim Verleger, denn eine Gesellschaft oder ein gesellschaftliches Verhältnis setzt zwingend voraus, daß der Erfolg des von der Gesellschaft Erlangten unmittelbar den einzelnen Gesellschaftern zugute kommt (Dabelsen Archiv für Bürgerl. Recht 40 S. 359). Dagegen entsteht beim Verlagsvertrag mit Absatz- oder Gewinnbeteiligung des Verfassers, genau wie beim reinen Verlagsvertrag, der Gewinn nur in der Person des Verlegers, dem gegenüber der Verfasser nur einen Anspruch auf Auszahlung seines Anteils hat. Daher steht dem Verfasser auch in diesem Falle (a. A. R.G. in L.Z. 1912 S. 713) kein Mitbestimmungsrecht über Art und Weise des Vertriebes zu. Vielmehr entscheidet der Verleger allein über die Art der Vervielfältigung und Verbreitung und Ausstattung der Bücher, setzt den Ladenpreis nach § 21 V.G. fest, aber er haftet dem Verfasser (anders als beim Verlagsvertrage mit festem Verfasserhonorar) für sorgfältige Geschäftsführung (Dabelsen a. a. O.) Auch bei solchen Verträgen, die das Vertrauensverhältnis zwischen Verleger und Verfasser nur noch besonders intensivieren, bleibt der Verleger Herr seines Unternehmens, und Vervielfältigungs- und Verbreitungsverpflichtung ist nur in seiner Person begründet. Auch

bei diesen Verlagsverträgen werden von den beiden Vertragsparteien verschiedene Zwecke verfolgt: Der Verfasser will, daß seine Werke Allgemeingut der Volksgemeinschaft werden, der Verleger will wirtschaftliche Erfolge durch den Vertrieb des Verlagswerkes erreichen, somit wird zwar durch das anteilig bemessene Honorar eine Verkoppelung dieser divergenten Zwecke erreicht, aber die Honorarbemessung, die (R.G.Z. 60, S. 174) nicht notwendiger Bestandteil des Verlagsvertrages ist, kann sein Wesen nicht bestimmen.

Anders ist dagegen der Kommissionsverlagsvertrag zu beurteilen, nach dem der Verleger als Kommissionär die Herstellung und Verbreitung im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Verfassers vornimmt, während das Entgelt des Kommissionsverlegers vertraglich bestimmt wird. (Über den Kommissionsverlag nach österr. Recht vergl. Pokorny in Gerichtszeitung 1920, S. 204.) Im Unterschied zum Verlagsvertrage wird hier die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes seitens des Verlegers nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung des Verfassers vorgenommen. Der Begriff „für fremde Rechnung" wird weder im Verlagsgesetze noch im H.G.B. definiert und auch die Literatur schweigt sich darüber mit Ausnahme von Nußbaum (Tatsachen und Begriffe im Deutschen Kommissionsrecht 1917 S. 46 ff.) aus. Hiernach beruht dieser Begriff auf der Vorstellung, daß für den Kommittenten eine Rechnung angelegt und auf diesem Konto alle aus dem in Frage stehenden Geschäftsverhältnisse sich ergebenden Aktiv- und Passivposten eingetragen werden, daß also die aus dem Geschäfte sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Verhältnis zwischen den Vertragschließenden so behandelt werden, als ob sie in der Person des Kommittenten entstanden wären. Der Gewinn und Verlust entsteht beim Kommissionsverlagsvertrage also beim Verfasser, während die Vergütung des Kommissionsverlegers auch in einem Anteile am Gewinn bestehen kann. Um nun Verlagsverträge, bei denen der Verleger die Kosten der Herstellung des Werkes nur teilweise übernimmt, von Kommissionsverlagsverträgen zu unterscheiden, empfiehlt es sich, in dem Verlagsvertrage ausdrücklich festzulegen, daß die Vervielfältigung und Verbreitung auf Rechnung des Verlegers geschieht, während der Verfasser hierzu Beiträge leistet. Die Übertragung des Verlagsrechtes auf den Verleger ist für das Bestehen eines Verlagsvertrages noch nicht entscheidend. Gleichgültig ist ferner (vergl. oben S. 23), ob der Verfasser einen Teil der Vervielfältigungs- und Verbreitungskosten hierbei trägt, da entscheidend ist, auf wessen Konto die Einnahmen und Ausgaben aus der Abwickelung des Verlagsgeschäftes zu verbuchen sind. Dabei ist zu beachten, daß die Verbreitung, die für Rechnung des Verlegers vorgenommen wird, noch nicht vollendet ist, wenn das Buch dem Sortimenter oder dem mit der Verbreitung Beauftragten zugegangen ist, sondern erst mit dem

Erwerb des Eigentums an den Abzügen durch den Käufer. Es gehören also zu den Rechenposten aus dem Verbreitungsgeschäft nicht nur die Kosten der Verbreitung, sondern auch die Einnahmen aus den obligatorischen Geschäften, die zur Eigentumsübertragung an den Buchexemplaren auf die Käufer führen.

Beim Kommissionsverlagsvertrag liegt, gleichgültig, ob der Kommissionsverleger als solcher auf dem Titelblatt des Werkes genannt wird — denn auch bei Kommissionsverträgen erfolgt die Verbreitung auf den Namen des Verlegers im Gegensatze zum Selbstverlage —, ein Verlagsvertrag überhaupt nicht vor. Es sind für dieses Vertragsverhältnis, bei dem also die Rollen der Parteien in wirtschaftlicher Hinsicht gewechselt sind, die Vorschriften des H.G.B., wenn der Verleger Kaufmann ist, und subsidiär des B.G.B. anzuwenden (R.G.Z. 78, S. 301.), und zwar finden regelmäßig die Vorschriften des B.G.B. über den Werkvertrag Anwendung, soweit nicht die Vorschriften des H.G.B. entgegenstehen. Daneben finden ergänzend auch die Vorschriften des Verlagsgesetzes Anwendung. Ob der Kommissionsverleger das Verlagsrecht hat, ist Tatfrage, denn aus dem Bestehen eines Kommissionsverlagsverhältnisses ist hierüber nichts zu entnehmen. Es kann auch bei diesem Vertragsverhältnisse der Wille der Parteien auf eine Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes gehen und entsprechend dieser Verpflichtung das Korrelat, das Verlagsrecht für den Kommissionsverleger begründet werden. Fehlt im Kommissionsverlagsvertrage eine Bestimmung über die Bestellung des Verlagsrechtes für den Kommissionsverleger, so hat er kein Verlagsrecht. Insoweit ist der herrschenden Meinung, die dem Kommissionsverleger das Verlagsrecht abspricht, Recht zu geben, während andererseits nicht zu verkennen ist, daß die in der Begründung des Gesetzes enthaltene und von den Kommentaren übernommene Ausführung, daß der Verfasser, wenn er das Werk dem Kommissionsvertrage zuwider noch anderweit in Verlag gegeben habe, dem Kommissionsverleger für Schadensersatz hafte, keinen wirklichen Schutz des Kommissionsverlegers darstellt, insbesondere zur Begründung des Schutzes der Rechtsposition des Kommissionsverlegers Dritten gegenüber.

Unbestreitbar ist die Stellung des Verlegers beim Kommissionsvertragsverhältnis vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ungleich günstiger als beim Verlagsvertrage. Denn das Risiko des Verlagsgeschäftes ist hier ihm nicht aufgebürdet. Dem entspricht aber als Äquivalent, daß ihm die Gewinnchancen genommen sind. Kein Äquivalent seines Risikos ist das Verlagsrecht. Denn dieses Recht entspricht seiner Verpflichtung aus dem Verlagsvertrag, so daß die übliche Begründung, daß mangels der Risikoübernahme durch den Kommissionsverleger diesem auch ein Verlagsrecht nicht bestellt wird, fehl geht.

Auch das Kommissionsverlagsgeschäft gehört, sofern es gewerbsmäßig betrieben wird, zu den Grundhandelsgeschäften des § 1 Abs. 2 Z. 8 H.G.B. Die Vervielfältigungsverpflichtung des Kommissionsverlegers (doch ist auch möglich, daß der Verfasser bereits die Vervielfältigung seines Werkes vorgenommen hat, so daß dem Kommissionsverleger nur die gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes obliegt) ist nach Werklieferungsvertrag (§ 675 B.G.B.), die Verbreitungsverpflichtung nach Dienstvertrag zu beurteilen. Der von den Motiven S. 60 gebrachten, in die Kommentare übergegangenen Zusammenstellung der Besonderheiten des Kommissionsverlages darf nicht durchweg beigestimmt werden.

aa) Ist der Kommissionsverleger Kaufmann, hat er die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmen, hierbei die Weisungen des Verfassers zu befolgen und dessen Interessen wahrzunehmen. Die Interessenwahrnehmung verbietet ihm, ein Werk in seinen Verlag oder Kommissionsverlag aufzunehmen, das dem Kommissionswerke Wettbewerb zu machen fähig ist (vergl. unten Ziffer 10). Sie gebietet ihm, dem Verfasser das Erscheinen eines Konkurrenzwerkes in einem anderen Verlage mitzuteilen und ihn, wenn die Auflage zur Neige geht, hierüber zu unterrichten.

bb) Die Bestimmungen über die Höhe der Auflage, Form und Ausstattung, sowie des Ladenpreises sind vertraglich zu regeln (so auch de Boor S. 377) und nur bei Fehlen einer solchen Vereinbarung steht die Entscheidung beim Verfasser. Ist dagegen der Verleger am Absatze oder Gewinn beteiligt, ist seine Zustimmung stets erforderlich. Verkauft der Verleger zu einem höheren als dem vereinbarten Ladenpreise, kommt dies dem Verfasser zugute.

cc) Der Verfasser ist zum Ersatz der vom Kommissionsverleger für erforderlich erachteten Aufwendungen bei der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes verpflichtet. Gewöhnlich trägt der Kommissionsverleger die üblichen Verbreitungskosten, zu denen auch die Reklameunkosten gehören, während die außergewöhnlichen Auslagen der Verfasser zu erstatten hat.

dd) An den vom Kommissionsverleger hergestellten Exemplaren hat der Verfasser Eigentum nach § 930 B.G.B., während der Verleger mittelbarer Besitzer der von ihm hergestellten Werkexemplare ist (so Riezler-E. S. 62). Während der Dauer des Kommissionsverlagsvertrags ist, ohne daß ein besonderer Verwahrungsvertrag geschlossen wird, der Kommissionsverleger zur Aufbewahrung der Druckexemplare verpflichtet und haftet hierbei nach §§ 276, 278 B.G.B. Hat dagegen der Verfasser das Werk vervielfältigen lassen, bleibt er Eigentümer und unmittelbarer Besitzer der Vervielfältigungsexemplare. Dem Kommissionsverleger steht

an den Vervielfältigungsexemplaren, die er im Besitz hat, das gesetzliche Pfandrecht des § 397 H.G.B. zu, während er am Manuskript wie jeder Verleger (S. 106) das Eigentum erlangt hat.

Gehen Exemplare durch Verschulden des Kommissionsverlegers unter, hat der Verfasser Anspruch auf Komplettierung der Auflage auf Kosten des Verlegers, während der Verleger durch den vom Verfasser verschuldeten Untergang kein Ergänzungsrecht hat, vielmehr nur einen Anspruch auf Schadensersatz.

ee) Die Abrechnung zwischen Kommissionsverleger und Verfasser geschieht nach Buchhandelsusance. Besteht das Entgelt des Kommissionsverlegers im Anteil am Absatz, findet die Abrechnung alljährlich statt, und der Verfasser hat das Recht, zur Prüfung der Abrechnung die Geschäftsbücher des Kommissionsverlegers selbst oder durch Dritte einzusehen, auch bezüglich seiner Aufwendungen für Vervielfältigung und Verbreitung; das gilt jedoch nur, wenn der Kommissionsverleger Kaufmann ist.

ff) Ein Selbsteintritt des Kommissionsverlegers gemäß § 400 H.G.B. durch Aufkauf der gesamten Auflage ist, da er sich so seiner Verbreitungsverpflichtung einseitig entziehen könnte, ausgeschlossen (Riezler-E. S. 63 a. A. Kohler S. 339).

gg) Der Verfasser kann den Vertrag nach § 649 B.G.B. bis zur Vollendung der Vervielfältigung und solange die Verbreitung währt, nach § 627 B.G.B. kündigen.

8. Sehr ungeschickt ist die Fassung des Gesetzes, wonach der Verfasser verpflichtet ist, dem Verleger das Werk zu **„überlassen,“** denn überlassen bedeutet nicht die Ablieferung des Werkes, d. h. des Manuskriptes, sondern die Willenserklärung, daß der Verleger das Werk nach den Bestimmungen des Verlagsvertrages vervielfältige und verbreite. Die tatsächliche Ablieferungsverpflichtung des Verfassers ergibt sich aus § 10 V.G.

9. Nur, wenn eine **Vervielfältigungs- und Verbreitungsverpflichtung des Verlegers** vereinbart ist, ist der Vertrag, welche Bezeichnung er auch trägt, ein Verlagsvertrag (R.G.Z. 49 S. 280) während beim Lizenzvertrage eine solche Verpflichtung des Lizenznehmers kein essentiale des Vertrages ist. Beim Fehlen auch nur einer der beiden Verpflichtungen des Verlegers liegt ein Verlagsvertrag nicht vor.

Ob ein Vertrag, durch den sich ein Übersetzer zur Herstellung einer Übersetzung eines fremdsprachlichen Werkes dem Verleger gegenüber verpflichtet, Verlagsvertrag oder Werkvertrag ist, ist Tatfrage. Aber selbst wenn ein Werkvertrag vorliegen sollte, wird hierdurch die Frage des Urheberrechtes des Übersetzers nicht berührt. Dagegen ist ein Vertrag, durch den ein Übersetzer sich dem Verleger gegenüber zur Durchsicht und Vollendung der von einem Dritten bereits begonnenen Übersetzung eines ausländischen Werkes übernimmt, Werkvertrag und kein Verlagsvertrag (O.L.G. Dresden in Sächs. Archiv für Rechtspflege 7 S. 491).

Ist dagegen das Urheberrecht am Werke übertragen worden, so ist der Verleger mangels einer vertraglichen Bestimmung nicht zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes verpflichtet, und es stehen dem Verfasser nur die im Vertrage eingeräumten Rechte zu. Ein Rücktritt des Verfassers von diesem Vertrage kann dann nicht auf Grund von § 32 V.G. erfolgen, sondern auf Grund allgemeiner Bestimmungen des B.G.B.

Daher ist der Vertrag, wodurch ein Verfasser einem Dritten das ausschließliche Bühnenaufführungsrecht seines Werkes überträgt, nicht ein Verlagsvertrag, sondern ein als Kommissionsvertrag aufzufassender Aufführungsagenturvertrag (R.G.Z. 78 S. 298).

Ebenso ist der Verfilmungsvertrag weder Verlagsvertrag noch Bühnenaufführungsvertrag. Vielmehr ist er ein Vertragsverhältnis eigener Art, so daß eine entsprechende Anwendung des § 1 V.G. nur bei diesbezüglicher vertraglicher Bestimmung zulässig ist. Daher ist der Verfasser des Filmmanuskriptes nicht ohne besondere Vereinbarung berechtigt, die Verfilmung, Vervielfältigung und den Vertrieb zur Vorführung unter seiner, des Verfassers, Namensnennung von dem Verleger zu verlangen, der das Manuskript von ihm erworben hat (R.G.Z. 107, 62, beistimmend Rudolf Isay G.R.U. 1923 S. 10; a. A. Goldbaum S. 95 u. in G.R.U. 1923 S. 182, Opet in J.W. 1924 S. 1719). Es wird von der Gegenseite nicht gewürdigt, daß, während bei einem Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur die Tätigkeit des Verlegers sich in einer regelmäßig mechanischen Wiedergabe des Manuskriptes erschöpft, der Verfilmungsvertrag vom Verleger eine Tätigkeit urheberrechtlicher Qualität verlangt, nämlich das Schaffen einer neuen geistigen Schöpfung, zwar auf der Grundlage des Manuskriptes des Verfassers, aber keineswegs als mechanische Vervielfältigung des Manuskriptes, sondern entweder durch Schaffen einer eigentümlichen Schöpfung (§ 13 L.U.G.) oder durch Schaffen einer Bearbeitung des Schriftwerkes (so auch Goldbaum S. 8.) Der Begriff der Vervielfältigung schließt aber den Begriff einer Bearbeitung aus, denn Vervielfältigung ist die Wiedergabe des Werkes in seiner Existenzform, dagegen fordert die Bearbeitung gerade eine Veränderung dieser Existenzform von urheberrechtlicher Qualität. Wenn nun auch eine solche Bearbeitungsverpflichtung des Verlegers im Verlagsvertrage normiert werden kann, so ist sie kein essentiale dieses Vertrages, sondern eine über ihn hinausragende vertragliche Verpflichtung, die somit ausdrücklich vertraglich festgelegt werden muß.

Weil das Verlagsrecht des Verlegers das Korrelat der von ihm durch den Verlagsvertrag übernommenen Verpflichtung zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes ist, ergibt sich, daß ein einseitiger Verzicht des Verlegers auf sein Verlagsrecht unzulässig ist, da der Verleger sich sonst auf diesem Wege einseitig seiner vertraglichen Verpflichtungen entledigen könnte.

Zwei Einzelfälle regeln §§ 45, 47 V.G. (siehe unten).

Sind mit einem echten Verlagsvertrag noch andere Verträge, z. B. Übertragung des Urheberrechts, verbunden, so finden die Vorschriften des Verlagsgesetzes nur auf den Verlagsvertrag Anwendung, der übrige Teil des gemischten Vertrags ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Stehen solche zusammenhängende Verträge in einem notwendigen inneren Zusammenhang (Verlagsverträge zwischen den Erben des Verfassers und einem neuen Bearbeiter des Werkes einerseits mit dem Verleger andererseits, verbunden mit einem Dienstvertrage der Erben mit dem Bearbeiter auf Bearbeitung des betr. Werkes), können sie nur zusammen gelöst werden (R.G.Z. 86, 109). Über Bearbeitungsverträge vergl. **Teichmann** Korrespondenzblatt des akadem. Schutzvereins 1913 S. 41 ff.

10. Der Verlagsvertrag bildet ein besonderes **persönliches Vertrauensverhältnis** zwischen den Parteien (R.G. in J.W. 1918 S. 569 u. K.G. in G.R.U. 1918 S. 128). Denn der Verfasser erstrebt durch diesen Vertrag nicht nur das wirtschaftliche Ergebnis seines Geistesgutes, sondern der individuelle Erfolg seiner geistigen Tätigkeit hängt wesentlich von der Arbeit des Verlegers ab. Daher kann beim Verlagsvertrag bereits die Zerstörung oder erhebliche Erschütterung dieses Vertrauensverhältnisses, z. B. durch Beleidigung, eine erhebliche Gefährdung des Vertragszweckes begründen und sich als grobe Vertragsverletzung darstellen (R.G. in J.W. 1922 S. 1208). Mit Rücksicht auf dieses Vertrauensverhältnis kann der Verleger den Verlagsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn in der Person des Verfassers eine solche Veränderung eingetreten ist, daß ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit dem Verfasser ausgeschlossen erscheint. Ob in diesem Sinne ein wichtiger Grund vorliegt, ist Tatfrage. Lediglich aus einer Bestrafung des Verfassers kann der Verleger ein solches Recht nicht herleiten. Dagegen ist der buchhändlerische Mißerfolg kein wichtiger Grund in diesem Sinne, da der Verleger durch Abschluß des Verlagsvertrages das finanzielle Risiko des Buches übernommen hat.

Die Verpflichtungen beider Teile unterliegen der **Treupflicht**. Damit wird der Umfang der vertraglichen Verpflichtungen nicht geändert, wohl aber ihr Inhalt mit Rücksicht auf die vom besonderen persönlichen Vertrauen getragenen Geschäftsbeziehungen schärfer erfaßt.

Da durch das Zusammenwirken beider Parteien ein neues Verkehrsgut geschaffen worden ist, nämlich das Werk in seiner Mitteilungsform, das nunmehr der Sphäre des Persönlichen entrückt und in den Kreis der Güter der Gesamtheit gestellt worden ist, müssen beide Parteien bei Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sich aller Handlungen enthalten, die eine Verletzung der Rechtspersönlichkeit bzw. des Gewerbebetriebes des anderen darstellen, deren Wahrung für die erfolgreiche Durchsetzung des Verkehrsgutes erforderlich ist.

Jedes Verlagswerk zielt auf einen bestimmten Leser- und Käuferkreis ab. Es ist nicht für alle bestimmt. Die Absatzmöglichkeit ist einer der wichtigsten Faktoren bei der Kalkulation des Verlegers. Dieser Käuferkreis aber soll dem Verleger vorbehalten bleiben. Weder der Vertragsgegner noch Wettbewerber dürfen durch Maßnahmen in diese Sphäre eingreifen, die nicht dem redlichen Verkehr entsprechen. Der Verfasser darf somit nicht Maßnahmen treffen, die von vornherein auf ebendenselben Käuferkreis abzielen, innerhalb dessen die wirtschaftliche Betätigung des Verlegers mit jenem Verlagswerke sich vollziehen soll. Der Verfasser darf nicht die Kaufkraft und Kauflust dieses Personenkreises schmälern, wenn er aber auch nicht zur Erhöhung des Interesses dieses Kreises an seinem Werke von sich aus beizutragen verpflichtet ist. Je enger nun der Kreis der Interessenten ist, was vom Stoff des Buches wie auch von seinem Inhalte und seinem Preise abhängt, um so bestimmter ist die Wettbewerbsmöglichkeit gegeben von einem zweiten Werke, das innerhalb dieses Kreises für einen Ausschnitt oder für den gleichen Kreis bestimmt ist.

Beide Teile haben sich somit im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen jeglicher Wettbewerbshandlung zu enthalten. Damit werden aber weder Verleger noch Verfasser Einschränkungen auferlegt, die eine Entfaltung der geistigen oder gewerblichen Persönlichkeit hindern könnte, weshalb eine vertragliche Bestimmung, durch die sich ein Verfasser verpflichtet, kein Werk über das gleiche Thema in einem anderen Verlage herauszugeben, dahin auszulegen ist, daß hierdurch das Erscheinenlassen lediglich eines wettbewerbsfähigen Werkes über das gleiche Thema in einem anderen Verlage verhindert werden soll. Es bleibt dem Verleger unbenommen, in seinem Verlage ein Werk zu veröffentlichen, das den gleichen Gegenstand eines früheren Verlagswerkes behandelt, sofern nur dieses sich vermöge seiner Darstellung und seines Preises nicht an den gleichen Kundenkreis wendet. Der wissenschaftliche Verleger darf, ohne seine Treupflicht zu verletzen, zwei Lehrbücher über die gleiche Materie verlegen, wenn die Preise der beiden Werke stark voneinander abweichen oder wenn die Systematik derart verschieden ist, daß anzunehmen ist, daß beide Werke nebeneinander benutzt werden, das eine Werk somit nur Ergänzung des anderen bildet. Ebenso kann der Verfasser sich nicht dagegen wehren, daß neben seiner systematischen Darstellung ein Kommentar eines anderen Verfassers über die gleiche Materie erscheint, oder daß der Verleger eine Monographie herausgibt, die eine im größeren Werke bereits behandelte Frage ausführlich darlegt. Es bedeutet keinen Verstoß des Verlegers gegen seine Treupflicht, daß der Verleger ein nicht konkurrenzfähiges Werk in seinen Verlag nimmt, das eine von der Darlegung des Verlagautors abweichende Ansicht verficht, wie es auch dem Verfasser unbenommen bleibt, seine gewandelte wissen-

schaftliche Anschauung in einem anderen Werke darzulegen, auch wenn dies in einem in einen anderen Verlage erscheinenden, sonst nicht konkurrenzfähigem Werke geschieht.

Dagegen liegt ein Verstoß des Verfassers gegen seine Treupflicht vor, wenn er gleichzeitig mit seiner epischen Darstellung eine Dramatisierung des nämlichen Stoffes in einem anderen Verlage erscheinen läßt, obwohl ihm nach § 2 V.G. die Befugnis zur Dramatisierung verblieben ist. Denn wenn auch Drama und Epos verschiedene äußere Bilder verschiedener innerer Bilder sind, so wirkt das gleichzeitige Erscheinen von Drama und Epos auf die wirtschaftliche Verwertung beider Werke ungünstig ein. Die Verleger beider Werke, die das gleichzeitige Erscheinen nicht kannten, werden durch das Verhalten des Verfassers um einen Teil der wirtschaftlichen Früchte ihres Verlagswerkes gebracht werden, und zwar durch eine Tatsache, auf die sie beim Abschluß des Verlagsvertrages nicht rechneten und nicht rechnen konnten. Ebenso (de Boor S. 277) ist bei einer auf Aktualität abzielenden Broschüre vom Verfasser zu verlangen, daß er nicht durch unzeitige öffentliche Mitteilung des Inhaltes der Verbreitung des Werkes Abbruch tut.

Ein Verstoß gegen diese Treupflicht auf seiten des Verfassers liegt nicht nur in der Herausgabe eines konkurrenzfähigen Werkes in einem anderen Verlag, sondern auch durch die Bearbeitung eines alten Werkes, das dadurch konkurrenzfähig gemacht wird, auch wenn die Bearbeitung anonym geschieht. Auch wenn der Verfasser entsprechend einer vertraglichen Bestimmung das neue wettbewerbsfähige Werk zuerst dem Verleger zum Verlage angeboten und dieser den Abschluß eines Verlagsvertrages abgelehnt hat, wird der Verfasser von seiner Verpflichtung nicht befreit, kein konkurrenzfähiges Werk erscheinen zu lassen, weil die Treupflicht des Verlegers unabhängig von jener vertraglichen Bestimmung, sein Werk zuerst dem Verleger zwecks Abschluß eines Verlagsvertrages anzubieten, besteht.

Dagegen liegt keine Verletzung der Treupflicht vor, wenn der Verfasser selbst bei ausdrücklicher vertraglicher Bestimmung, in einem anderen Verlage kein wettbewerbfähiges Werk erscheinen zu lassen, gemäß § 2 Abs. 3 V.G. in einem anderen Verlage eine Gesamtausgabe erscheinen läßt. Denn da diese nur geschlossen verkauft wird, ist ein Wettbewerb zwischen ihr und den Einzelbänden ausgeschlossen (vergl. S. 39).

Diese Treupflicht gebietet auch (Beispiel bei Elster M.u.W. 20 S. 205) dem Verfasser, die Nachdrucke Dritter abzuwehren, wenn sie innerhalb kurzer Frist nach Beendigung des Verlagsrechts begangen werden, mithin noch eine Einwirkungsmöglichkeit auf die Verwertung des Verlagsrechts besitzen, wie auch beim Verlagsvertrage über ein gemeinfreies Werk (§ 39 V.G.) der Verlaggebende sich der Vervielfältigung und Verbreitung in gleicher Weise zu enthalten hat, als ob ein echter Verlagsvertrag vorliege

Aber diese Beschränkung des Verlaggebers fällt weg, wenn seit Herausgabe des Werkes durch den Verleger 6 Monate verstrichen sind. Das Gesetz anerkennt also hier (beistimmend Allfeld S. 542), daß der Wettbewerbsgedanke den Verlaggeber hindert, gleichzeitig mit dem Verlagsvertrage über das gemeinfreie Werk dieses noch anderweit herauszugeben.

Die Abwehr des Eingriffes des verlegenden Dritten ist eine Rechtspflicht des Verfassers, die der Verleger rechtlich erzwingen kann. Denn wenn der Verfasser den Eingriff dulden würde, gäbe es für den Verleger keine Rechtsbeihilfe gegen den Dritten, dessen Handlung dadurch nicht zulässig wird, daß der rechtlich Geschützte sie duldet.

Diese Rechtspflicht gebietet weiter auch dem Verfasser, falls ihm nach Abschluß des Verlagsvertrags etwa durch Änderung der Gesetzgebung ein Urheberrecht am Verlagswerke zustehen sollte, dem Verleger das Verlagsrecht zu bestellen (Kohler Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 10, S. 65).

Unter die Treupflicht des Verlegers fällt schließlich auch seine Verpflichtung, das Werk nicht zu einem Zeitpunkte zu veröffentlichen, zu dem sein Erscheinen nicht mehr als Erfüllung des Vertrages anzusehen ist. Dieses gilt besonders bei aktuellen Schriften, insbesondere bei Beiträgen für Zeitschriften. Ist eine frühere Veröffentlichung dem Verleger unmöglich, so hat der Verfasser einen Anspruch, daß ein Vermerk über die Zeit der Entstehung und der Abgabe an den Verleger beigefügt wird (R.G. in J.W. 1918, S. 569), weil erst so dem Interesse des Verfassers Genüge geleistet wird, die verspätete Veröffentlichung dem Leser kenntlich zu machen. Das gilt aber besonders dann, wenn die tatsächlichen Verhältnisse, die Gegenstand der Darstellung sind, sich seit Abgabe des Manuskriptes an den Verleger geändert haben.

Eine Aufnahme einer Bestimmung im Verlagsvertrage, wonach dem Verfasser untersagt wird, in einem anderen Verlage ein konkurrenzfähiges Werk erscheinen zu lassen, ist zur Erzeugung des Unterlassungsanspruches des Verlegers nicht erforderlich, empfiehlt sich aber aus praktischen Gründen.

11. Eine **Teilung des Verlagsrechtes** ist zeitlich (bestimmte Zahl von Auflagen bzw. Abzügen oder bestimmte Zeit, § 29 V.G.) oder räumlich möglich. Der betr. Verleger darf dann sein Verlagsrecht nur in dem ihm vertraglich zugemessenen Raume ausüben und begeht Urheberrechtsverletzung, wenn er diese Grenzen überschreitet. Sind vertraglich für die Bemessung des räumlichen Umfanges seiner Berechtigung die Landesgrenzen maßgebend, so verändert sich ihr Umfang mit der Veränderung der Grenze (so Kohler S. 218, a. A. R.G.Z. 42, 301 u. 49, S. 174). Hiernach rechtmäßig im Auslande hergestellte Vervielfältigungen dürfen im Inlande nicht verbreitet werden (R.G.St. 39, 108).

12. Über die Grundsätze der Versteuerung des Verlagswerkes vergl. Entsch. des Reichsfinanzhofes Band 2 S. 118, Band 10, S. 256.

Bezüglich der Vorauszahlung von Einkommensteuer gilt:

Reine Verlagsbuchhändler, d. h. Verleger, die ihre Bücher nicht selbst, sondern in fremdem Betriebe herstellen lassen, gelten als Großhändler und leisten die Vorauszahlung nach 1% der Betriebseinnahmen. Verleger, die ihre Werke selbst herstellen, zahlen den allgemeinen Satz des verarbeitenden Gewerbes, also 2. v. H. der Betriebseinnahmen abzüglich der Löhne und Gehälter oder 2% der Betriebseinnahmen nach Abzug einer Pauschale von 25% der Betriebseinnahmen.

13. Ist eine der Vertragsparteien nicht deutscher Staatsangehöriger, so wird Inhalt und Umfang der beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen aus dem Verlagsvertrage nach dem für die gewerbliche Niederlassung des Verlegers geltenden Rechte beurteilt. Das gilt auch insbesondere für die Entscheidung der Frage, ob dem Verleger ein dingliches Verlagsrecht am Werke zusteht (Isaac in Niemeyers Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht 13 S. 374 ff.).

§ 2.

Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. **für die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;**
2. **für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;**
3. **für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist;**
4. **für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör;**
5. **für die Benutzung eines Schriftwerkes oder einer Abbildung zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.**

Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.

1. **Die Unterlassungsverpflichtung des Verfassers.** Die Unterlassungsverpflichtung des Verfassers, die durch §§ 2 u. 3 V.G. geregelt wird, bildet die Grundlage des ausschließlichen Verlagsrechtes, dessen Umfang in den §§ 2—9 V.G. umgrenzt wird. Diese Verpflichtung besteht aber bei den Verlagsverträgen, auch bei denen über ein gemeinfreies Werk, bei denen ein Verlagsrecht für den Verleger nicht begründet wird, hier aber modifiziert durch den § 39 V.G., so daß also das Bestehen der Unterlassungsverpflichtung nicht vom Bestehen eines Verlagsrechtes abhängig ist, andererseits aber das Bestehen dieser Verpflichtung nicht die Existenz eines Verlagsrechtes involviert.

Die zeitliche Dauer dieser Verpflichtung bestimmt sich nach dem Verlagsvertrag: Das Verlagsvertragsverhältnis beginnt mit dem Abschlusse des Vertrages, gleichgültig wann das Verlagsrecht des Verlegers begründet wird (§ 9 Abs. 1) und endet nach den im Gesetz vorgesehenen Fällen §§ 17, 18, 29—45 V.G. (vergl. im einzelnen unten).

Über den räumlichen Umfang der Verpflichtung beim sog. geteilten Verlagsrecht vergl. oben S. 32.

2. **Umfang der Unterlassungsverpflichtung.** Die Unterlassungsverpflichtung des Verfassers erstreckt sich nur auf die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung des in Verlag gegebenen Werkes, und zwar auch nur in dem Umfange, in dem die Ausübung dieser Befugnis einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

Im gleichen Umfange, wie jedem Dritten also die Vervielfältigung und Verbreitung des betreffenden Werkes vom Gesetz gestattet ist, ist sie auch dem Verfasser erlaubt, während die Ausübung der übrigen urheberrechtlichen Befugnisse, hinsichtlich deren eine Unterlassungsverpflichtung des Verfassers durch den Verlagsvertrag nicht begründet wird, ihm in vollem Umfange zusteht. Deshalb verbleibt ihm die Befugnis, den wesentlichen Inhalt des Verlagswerkes vor der ersten öffentlichen Mitteilung öffentlich mitzuteilen, da diese Befugnis ein Ausfluß des Persönlichkeitsrechtes des Verfassers ist (Kohler in D.J.Z. 1906 S. 54, Hentig in D.J.Z. 1913 S. 288). Diese Befugnis beschränkt sich aber nur darauf, das Wesentliche des Inhaltes, also nicht etwa die äußere Form selbst, wiederzugeben, so daß diese Mitteilung niemals eine Vervielfältigung des Werkes sein kann.

Andererseits aber steht dem Verfasser die Befugnis zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes nicht in dem Umfange zu, in dem eine Unterlassungsverpflichtung seinerseits hinsichtlich dieser urheberrechtlichen Befugnisse für ihn vertraglich begründet ist. Denn der Umfang dieser seiner Verpflichtung wird nicht etwa auf den Umfang des Verlagsrechtes abgestellt (nach Auflagen oder Ausgaben), sondern diese Verpflichtung ist gesetzlich umgrenzt durch das Ausmaß des

Urheberrechtsschutzes am Werke. Nicht soweit das Recht des Verlegers, das ihm in Erfüllung des Verlagsvertrages begründet ist, reicht, reicht die Unterlassungsverpflichtung des Verfassers, sondern diese ist absolut bemessen darnach, welche Vervielfältigung und Verbreitung jedem Dritten aus urheberrechtlichen Gründen untersagt ist, gleichgültig, ob diese unzulässige Vervielfältigung und Verbreitung wettbewerbsfähig ist in Beziehung auf das Verlagswerk. Somit ist auch, falls der Verlagsvertrag sich nur auf bestimmte Ausgaben des Werkes bezieht, der Verfasser nicht berechtigt, eine andere Ausgabe des Werkes erscheinen zu lassen, vielmehr erstreckt sich seine Unterlassungsverpflichtung auf alle Ausgaben des Werkes, weil auch ein Dritter eine solche Ausgabe während der Dauer des Urheberrechts nicht erscheinen lassen darf.

Hieraus ergibt sich, daß die Unterlassungsverpflichtung des Verfassers einen weiteren Umfang hat als die dem Verleger in seinem Verlagsrecht zustehende Befugnis. Die negativen Ansprüche des Verlegers aus dem Verlagsvertrage gegen den Verfasser sind umfassender als die positiven Befugnisse des Verlegers aus dem Verlagsrecht. Verlagsvertrag und Verlagsrecht decken einander nicht — vielmehr ist der Verlagsvertrag die Grundlage, auf der die Pyramide des Verlagsrechts sich erhebt.

Somit hat § 2 V.G. Abs. 1 nicht nur Bedeutung für den Fall, daß das Verlagsrecht des Verlegers noch nicht begründet ist (Goldbaum S. 286), sondern, weil eben der Umfang der obligatorischen Unterlassungsverpflichtung sich nicht mit dem Umfange der positiven dinglichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis, des Verlagsrechtes des Verlegers, deckt, behält diese Bestimmung ihre Bedeutung auch nach Begründung des Verlagsrechtes.

Diese Unterlassungsverpflichtung des Verfassers aber bezieht sich nicht nur auf das Werk in seiner Festlegungsform, sondern auch auf Bearbeitungen dieses Werkes (soweit sie nicht durch § 2 Abs. 2 V.G. geregelt werden), d. h. der Verfasser darf zwar sein Werk bearbeiten, aber er hat sich im Umfange des Verlagsvertrages der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung dieser Bearbeitung zu enthalten, während diese obligatorische Gebundenheit bezgl. anderer urheberrechtlicher Befugnisse an der Bearbeitung nicht besteht. So darf er diese Bearbeitung öffentlich aufführen oder öffentlich vortragen, auch ihren Inhalt öffentlich mitteilen, soweit nicht, was Frage des Einzelfalles, der Treugedanke des Verlagsvertragsverhältnisses die Unterlassung der Ausübung dieser Befugnis fordert.

Daß auch der Verleger nicht zu einer Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung einer Bearbeitung des Verlagswerkes befugt ist, ergibt sich aus § 13 V.G., da seine Befugnis sich nur auf die ihm überlassene Daseinsform des Werkes beschränkt.

Ob nun eine Bearbeitung oder eine zwar auf Grund des alten Werkes entstandene, jedoch auf eigene geistige Tätigkeit beruhende neue Formgebung, also eine eigentliche Schöpfung im Sinne des § 13 L.U.G. vorliegt, ist Tatfrage (R.G. in J.W. 1906 S. 405). Eine Unterlassungsverpflichtung hinsichtlich einer solchen Neuschöpfung besteht für den Verfasser des Verlagswerkes nicht.

Dem Verfasser verbleiben nun trotz des ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes des Verlegers (über die beiden Rechte vergl. oben S. 21) folgende Rechte hinsichtlich dieser beiden Befugnisse am Verlagswerke:

a) Bezüglich der Vervielfältigung:

aa) Nach § 15 L.U.G. ist jede Vervielfältigung, ohne Einwilligung des Berechtigten gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird, unzulässig, es sei denn, daß sie zum persönlichen Gebrauche geschieht und obendrein mit der Vervielfältigung nicht der Zweck verfolgt wird, aus ihr eine Einnahme zu erzielen. Unter „persönlichem Gebrauch" ist aber nur ein solcher zu verstehen, der ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Benutzenden selbst bestimmt ist. Sobald das Vervielfältigungsexemplar einem anderen als dem Hersteller selbst überlassen wird, liegt kein persönlicher Gebrauch mehr vor (R.G.Str. 41 S. 401 u. Bd. 43, S. 276, Lobe in L.Z. 1913, S. 441, a. A. Allfeld L.Z. 1917 S. 22 u. Kohler S. 178, die auch den Gebrauch innerhalb des dem Hersteller zunächst stehenden vertrauten Kreises als zulässig erachten in Verkennung der Tatsache, daß es sich, wie aus der Begründung des Gesetzes S. 26 sich ergibt, hierbei um „Abschriften für den eigenen Privatgebrauch" handelt). Das Vervielfältigungsexemplar darf der Persönlichkeitssphäre des Herstellers nicht entrückt werden. Doch wird man die Vervielfältigung dann als zulässig betrachten, wenn der Vervielfältiger die Abschrift auf Bestellung zum persönlichen Gebrauche des Herstellers anfertigt, da sich in diesem Falle der Benutzer des Herstellers der Abschrift nur als Werkzeug bedient hat.

bb) Zulässige Benutzungen der Vervielfältigung ergeben die Tatbestände der §§ 19—22, 23 L.U.G.

Nach § 23 L.U.G. ist der Klischeehandel zu beurteilen, der Handelsbrauch, wonach ein Verleger zu den in seinen Verlagswerken enthaltenen Abbildungen einem Dritten die Galvanos liefert. Soweit diese Vervielfältigung nach § 23 L.U.G. gedeckt ist, steht diese Vervielfältigung jedem frei. Es bedarf hierzu also weder der Erlaubnis des Verlegers noch des Verfassers. Geht dagegen die Vervielfältigung der erschienenen Abbildungen über das nach § 23 L.U.G. zulässige Maß hinaus, ist die Genehmigung vom Verfasser einzuholen; sofern aber der Verleger die

Abbildungen geliefert hat, ist er zur Erteilung dieser Genehmigung befugt. Die Pflicht zur Quellenangabe ergibt sich aus § 25 L.U.G.

cc) Über das Recht des Verfassers auf Veranstaltung einer Gesamtausgabe vergl. unten S. 39.

b) bezüglich der Verbreitung. Die Unterlassungsverpflichtung des Verfassers bezieht sich nur auf die gewerbsmäßige Verbreitung, da die nicht in Form eines Gewerbebetriebs ausgeführte Verbreitung (vergl. oben S. 22) jedem freisteht. Deshalb darf der Verfasser zwar die Freiexemplare verschenken, dagegen nicht gewerbsmäßig verkaufen. Soweit eine Vervielfältigung des Verlagswerkes durch einen Dritten und damit auch durch den Verfasser zulässig ist, ist auch die Verbreitung dieser Vervielfältigungen dem betreffenden Benutzer gestattet (§ 26 L.U.G.), allerdings gleichfalls nur in dem Rahmen, den das Gesetz für die Zulässigkeit der betr. Vervielfältigung zieht. Verstößt der Verfasser gegen seine Unterlassungsverpflichtung, so ist dies, sofern das Verlagsrecht des Verlegers begründet ist und soweit die vom Verfasser vorgenommene Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Verbreitung in den Rahmen der ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis des Verlegers fällt, eine Urheberrechtsverletzung, begangen durch den Verfasser, und es stehen dem verletzten Verleger dem verletzenden Verfasser gegenüber die Rechtsbeihilfen der §§ 36 ff. L.U.G. zu. Besteht aber das Verlagsrecht des Verlegers noch nicht, oder verstößt der Verfasser gegen seine durch den Treugedanken modifizierte Unterlassungsverpflichtung, ohne in das Verlagsrecht des Verlegers einzugreifen, liegt eine Vertragsverletzung seitens des Verfassers vor, die Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche des Verlegers auslöst. So, wenn der Verfasser eine Ausgabe des Verlagswerkes erscheinen läßt, auf die das Verlagsrecht des Verlegers sich nicht erstreckt, bei Herausgabe eines konkurrenzfähigen Werkes in einem anderen Verlage oder wenn der Verfasser nach Abschluß des Verlagsvertrages mit einem anderen Verleger über das gleiche Werk einen Verlagsvertrag abschließt.

3. **Ausnahmen von der Unterlassungsverpflichtung.** Ebenso wie bei Übertragung des Urheberrechts gewisse ausschließliche urheberrechtliche Befugnisse beim übertragenden Urheber verbleiben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist (§ 14 L.U.G.), bleibt dem Verfasser trotz Abschluß des Verlagsvertrages die Befugnis zur Vervielfältigung und zur Verbreitung gewisser Bearbeitungen, die das Gesetz aufzählt. Diese Vorschrift stellt insofern eine Ausnahme von der Regel dar, als an und für sich dem Verfasser die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen des Werkes während der Dauer des Verlagsvertrages verboten ist.

Soweit dagegen der Verfasser durch individuelle geistige Formgebung unter Benutzung des Verlagswerkes eine neue selbständige Schöpfung

hervorbringt, wird diese vom Verlagsvertrag nicht berührt. Die Unterlassungsverpflichtung des Verfassers erstreckt sich also nicht auf dieses neue Werk.

Diese Ausnahmen von der Unterlassungsverpflichtung des Verfassers beziehen sich auf:

a) Die Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart ist lediglich Veränderung der äußeren Form (Kohler S. 265), begründet aber für den Übersetzer ein Urheberrecht als Bearbeiter des Werkes. Die in § 12 Abs. 2 Ziffer 2 L.U.G. erwähnte urheberrechtliche Befugnis der Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes fehlt in der Aufzählung des § 2 V.G. Da aber die Rückübersetzung gleichfalls eine Bearbeitung des Verlagswerkes ist, die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen durch den Verfasser unzulässig sind, würde der Verfasser, auch wenn dem Verleger das Verlagsrecht zusteht, eine Vertragsverletzung, nicht eine Urheberrechtsverletzung begehen, wenn er eine Rückübersetzung des Verlagswerkes erscheinen ließe.

b) Dramatisierung oder Entdramatisierung. Während also die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Bearbeitungen des Verlagswerkes aus verlagsrechtlichen Gründen zulässig wäre, kann die Ausübung dieser Befugnisse dann eine Vertragsverletzung darstellen, wenn die dramatisierte oder entdramatisierte Bearbeitung des Verlagswerkes ein wettbewerbsfähiges Werk darstellt, so daß der Treugedanke die gesetzliche Unterlassungsverpflichtung des Verfassers auch auf diese Bearbeitung erstreckt.

c) Auszüge aus Kompositionen stellen teilweise Vervielfältigung des Musikwerkes dar, an dessen äußerer Form durch eine Transkription nichts geändert wird. Darum gehören diese Befugnisse dem Verleger. Dagegen steht dem Verfasser nicht nur das Recht zu, durch Änderung der äußeren Form eine Bearbeitung der Komposition erscheinen zu lassen, wie auch durch freie Benutzung einer erkennbaren Melodie (§ 13 Abs. 2 L.U.G.) die Komposition zu einer eigentümlichen Schöpfung zu benutzen. Zu diesen erlaubten Benutzungen zählt auch das Potpourri, sofern zu dieser Schöpfung eine individuelle formgebende Tätigkeit erforderlich war; da es im Gegensatze zum Sammelwerk ein einziges Tonstück, das aus mehreren Fragmenten gebildet ward, sein will (O.L.G. München in L.Z. 1916, 1062).

d) Die in Ziffern 4 und 5 erwähnten Befugnisse sind durch die Novelle vom 22. 5. 1910 eingefügt worden.

4. Werden vertraglich die in § 2 Abs. 2 V.G. genannten vorbehaltenen Befugnisse auf den Verleger übertragen, was zweckdienlich im Vertrage durch die Klausel „Übertragung aller vorbehaltenen Rechte“ zum Ausdruck kommt, so besteht dann hinsichtlich dieser für den Verleger keine Verviel-

fältigungs- und Verbreitungsverpflichtung (a. A. Goldbaum S. 286), da es sich dann um die Übertragung der einzelnen urheberrechtlichen Befugnisse vom Verfasser auf den Verleger handelt, wodurch ebenso wie bei Übertragung des gesamten Urheberrechts eine Ausübungsverpflichtung des Verlegers nicht entsteht. Es müßte also, wenn eine solche Verpflichtung begründet werden soll, diese ausdrücklich vertraglich normiert werden.

5. Das **Persönlichkeitsrecht** des Verfassers (vergl. insbesondere Damme in D.J.Z. 1910 S. 1201 und weitgehend Mittelstaedt D.J.Z. 1906 S. 1128) wird durch den Verlagsvertrag nicht berührt. Dieses Recht, inhaltlich dessen der Verfasser Anspruch darauf hat, daß das Werk in der von ihm bestimmten äußeren Form in die Öffentlichkeit tritt und damit Gemeingut wird, daß dem Werke in der Öffentlichkeit diese ihm von seinem Schöpfer gegebene äußere Form bleibt, und daß die Autorschaft des Verfassers respektiert, ihm nicht ein fremdes Werk als seine Schöpfung unterschoben wird, verbleibt dem Verfasser, auch bei Begründung eines Verlagsrechtes. Auch dieses Recht ist wie das Urheberrecht übertragbar, weil nicht höchstpersönlicher Natur. Die Übertragung des Urheberrechts schließt die des Persönlichkeitsrechtes des Verfassers am Werke nicht in sich und umgekehrt.

Das Persönlichkeitsrecht endet nicht mit dem Tode des Verfassers, sondern gleich dem Urheberrecht (a. A. Kohler, der de lege ferenda D.J.Z. 1906 S. 55 eine fünfjährige Frist nach dem Tode des Verfassers vorsieht). Die Ansprüche des Verfassers aus seinem Persönlichkeitsrechte am Werke richten sich gegen jeden, der Eigentum an einem Vervielfältigungsexemplar des Werkes erlangt hat, gleichgültig, ob durch Ausübung der Verbreitungsbefugnis seitens des Verlegers. Sie richten sich insbesondere auch gegen den Verleger.

6. Unter der **Gesamtausgabe** (vergl. Hoffmann in G.R.U. 1921 S. 86 und Mothes ebenda 1912, S. 275) ist die Vereinigung mehrerer wenn auch nicht sämtlicher Werke des Verfassers (R.G. in L.Z. 1914 S. 1371, K.G. u. R.G. in G.R.U. 1918, 34) zu verstehen. Während die Einzeldrucke, in denen die einzelnen Werke zunächst erscheinen, die Kenntnis des betr. Werkes vermitteln wollen, wendet sich die Gesamtausgabe an diejenigen, die die Persönlichkeit des Schöpfers, wie sie sich in seinen Schöpfungen ausgeprägt hat, kennen lernen wollen. Haftet die Kenntnis des Einzelwerkes mehr an der Formgestaltung gerade dieses Werkes, so lehrt die Kenntnis des Gesamtwerkes des Verfassers die Persönlichkeit des Schöpfers. Dazu gehört, daß die Gesamtausgabe dem Leser das Schaffen dieses Verfassers in einem irgendwie geschlossenen Rahmen zeigt, so daß durch diese Anwendung der inneren Zusammenhänge der Einzelwerke die das Gesamtwerk des Verfassers durchziehenden Linien deutlich werden. Es wird also durch die sichtende und anordnende Tätigkeit

des Herausgebers der Gesamtausgabe, der auch der Verfasser sein kann, das Gesamtkunstwerk des Verfassers deutlich, dessen einzelne unselbständige Teile die Einzelwerke sind.

a) Diese Gesamtausgabe kann auch bei Lebzeiten des Verfassers erscheinen, und in diesem Falle können auch nach seinem Tode seine Erben eine vervollständigte Gesamtausgabe veranstalten, ja, es können bei seinen Lebzeiten mehrere Gesamtausgaben des gleichen Verfassers nebeneinander existieren, die nicht durch die Art der Ausstattung sich zu unterscheiden haben. Sondern auch in gleicher Ausstattung können die Gesamtausgaben nacheinander erscheinen, wenn die neue vervollständigte Ausgabe des Gesamtwerkes des Verfassers durch die neu abgedruckten Werke das Bild des Verfassers so umgestaltet, daß die neue Gesamtausgabe mehr ist als die alte, ergänzt durch die neuen Abdrucke. Erscheint die Gesamtausgabe in Serien, so ist eine Serie dann als Gesamtausgabe anzusehen, wenn gerade bei ihr die sichtende und anordnende Tätigkeit des Herausgebers gewaltet hat, so daß sie ein festumschlossenes Ganzes bildet. Anders dagegen, wenn die Serie lediglich einen Teil des Gesamtwerkes bildet, ihr mithin die Selbständigkeit fehlt.

Gleichgültig ist für den Begriff der Gesamtausgabe ihre buchhändlerische Bezeichnung, da auch ausgewählte Werke eine Gesamtausgabe darstellen können. Der Verleger, der sämtliche Werke eines Verfassers verlegt hat, darf diese nicht unter der Bezeichnung Gesamtausgabe verkaufen, obwohl ihm nach § 14 V.G. das Recht zusteht, die Einzelwerke gleichmäßig auszustatten. Ebensowenig ist er befugt, die gleichmäßig ausgestatteten Einzelwerke zu einem ermäßigten Gesamtpreise zu verkaufen.

b) Der Verfasser kann einem Dritten das Verlagsrecht an der Gesamtausgabe übertragen, aber dieser Verleger darf, wie auch der Verfasser selbst, die Gesamtausgabe nur als solche, nicht aber in Einzelbänden vertreiben. Die Preisbemessung ist dem Verfasser bzw. Verleger freigestellt. Doch muß die Ausstattung der Gesamtausgabe sich von den Einzelausgaben unterscheiden.

Wegen Verkauf von Teilen der Gesamtausgabe vergl. § 4 V.G.

In der Ankündigung einer ungekürzten Gesamtausgabe der Werke eines Schriftstellers, also nicht nur einer Gesamtausgabe oder einer Ausgabe sämtlicher Werke, liegt ein besonders günstiges Angebot, so daß, falls diese Angabe insofern unwahr ist, als die Werke in dieser Ausgabe wesentlich gekürzt wiedergegeben werden, der Verleger der Einzelwerke nach §§ 3, 13 Unl. Wettbewerbges. Unterlassungs- bzw. Schadenersatzansprüche gegen den ankündigenden Verleger erheben kann (R.G.Z. 96, 242). Sind die Werke gemeinfrei geworden, so steht dieser Anspruch jedem Verleger der ungekürzten Gesamtausgabe zu.

Das gleiche gilt, wenn der Verleger eine Gesamtausgabe unter der Bezeichnung „Sämtliche Werke" ankündigt, diese Gesamtausgabe aber nur eine Auswahl der gesamten Werke des Verfassers darstellt, weil hier der unlautere Wettbewerb nach § 3 Unl. Wettbewerbges. in der öffentl. Bekanntmachung zu erblicken ist, daß die betr. Ausgabe sämtliche Werke des Verfassers enthält, der Verleger somit unrichtige Angaben über die Beschaffenheit des als Ware anzusehenden Verlagswerkes macht. Dieser Fall ist dem gleich zu behandeln, daß ein periodisches Sammelwerk sich einer besonders hohen Auflage unrichtigerweise rühmt.

c) Die Bestimmungen des § 2, Abs. 3 V.G. enthalten kein zwingendes Recht und haben keine rückwirkende Kraft, d. h. die Werke, über die vor dem 1. Januar 1902 Verlagsverträge abgeschlossen sind, können vom Verfasser nicht bei Gesamtausgaben verwertet werden (R.G.Z. 54, S. 435).

d) Unter **„Erscheinen"** eines Werkes soll nach Motiven des L.U.G. S. 13 die Herausgabe des Werkes im Verlagshandel, „also" das öffentliche Angebot von Vervielfältigungen zu verstehen sein. Diese Gleichsetzung ist unrichtig, da die Herausgabe die Fertigstellung von Vervielfältigungsexemplaren zum Zwecke ihres Vertriebes voraussetzt, während das öffentliche Angebot nicht zeitlich mit der Vollendung der Drucklegung zusammenzufallen braucht, sondern ihr zeitlich meist vorangeht. Das Erscheinen des Werkes als das Heraustreten aus der Persönlichkeitssphäre des Verfassers liegt vielmehr dann vor, wenn es mit Willen seines Urhebers Dritten zwecks seiner Vervielfältigung zugänglich gemacht, d. h. wenn die Vervielfältigung vom Inhaber des Verlagsrechtes, gleichgültig wem das Urheberrecht zusteht, hergestellt ist. Die Vervielfältigung des Werkes in seiner für die Allgemeinheit bestimmten Form muß vollendet sein, gleichgültig ob Vervielfältigungsexemplare bereits verbreitet worden sind. Das Werk ist daher noch nicht erschienen, wenn Abschnitte daraus in Zeitungen vervielfältigt worden sind, weil das Werk als Ganzes dann noch nicht vervielfältigt vorliegt (vgl. Hoffmann in L.Z. 1920 S. 817 ff.). Nur eine verlagsmäßige, also eine mit den Mitteln und Formen des Verlagsbuchhandels zu verbreitende Vervielfältigung kommt für den Begriff des Erscheinens in Betracht, gleichgültig, ob es sich um einen Kommissions- oder Selbstverlag handelt. Daher ist ein Werk dann noch nicht erschienen, wenn, um sein „Erscheinen" bis zu einem Stichtage zu gewährleisten, es in einigen hundert Exemplaren auf der Schnellpresse hergestellt wird, die nur in einigen wenigen Abzügen ausgegeben werden, während an die Öffentlichkeit das Werk, wie auch vorher angekündigt, in einer gebundenen Ausgabe mit hoher Auflageziffer gelangt.

e) Ist das Werk nach seinem Erscheinen in einer neuen Auflage wesentlich verändert worden, so erstreckt sich die Befugnis des Verfassers

aus § 2 Abs. 3 V.G. nur auf die alte Fassung. Der Verfasser aber kann, wenn er einem Verleger das Verlagsrecht an der Gesamtausgabe übertragen hat, die Wiedergabe des Einzelwerkes in der alten von ihm verworfenen Ausgabe kraft seines Persönlichkeitsrechts verbieten, so daß, wenn das Verlagsrecht an der Gesamtausgabe sich nicht auf die neue Fassung erstreckt, Wiedergabe dieses Einzelwerkes in der Gesamtausgabe unterbleiben muß.

§ 3.

Beiträge zu einem Sammelwerke, für die dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, dürfen von ihm anderweit verwertet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist.

Diese Bestimmung **schränkt** die in § 2 V.G. enthaltene **Unterlassungsverpflichtung des Verfassers** hinsichtlich bestimmter Werke **ein**, sie darf nicht erweiternd ausgelegt werden.

1. Sammelwerk (im Gegensatz zur Gesamtausgabe s. oben S. 39) ist nach § 4 L.U.G. ein Werk, das aus getrennten selbständigen Beiträgen mehrerer besteht, und zwar dergestalt, daß diese Beiträge vermöge ihrer Anordnung ein äußerlich zusammenhängendes Ganze bilden, dessen besonderen Zwecken sie dienen (R.G. in J.W. 1906 S. 261). Insbesondere sprechen für das Vorliegen eines Sammelwerkes die Zusammenfassung der Einzelbeiträge zu Heften, gleiche Ausstattung, Generalregister und Einheitlichkeit der Herausgabe. Sammelwerke sind z. B. Konservationslexika, Wörterbücher, Festschriften, Kalender, Almanache, Taschenbücher, Zeitungen und Zeitschriften. Vom Sammelwerke ist die „Sammlung" des § 19 L.U.G. zu unterscheiden, die nicht ein Werk, sondern die Summierung einzelner Teile verschiedener Werke verschiedener Verfasser darstellen. Erscheinen dagegen die Einzelbeiträge getrennt und einzeln verkäuflich, wenn auch unter einem Gesamttitel, liegt nicht ein Sammelwerk, sondern ein buchhändlerisches Reihenwerk, z. B. „Aus Natur und Geisteswelt", vor, bei dem jeder Teil selbständig geblieben ist (R.G.St. 16 S. 355, welches Urteil sich allerdings auf die „Sammlung" des § 19 Z3 und 4. L.U.G. bezieht). Ein innerer Zusammenhang der Einzelbeiträge ist für das Sammelwerk nicht erforderlich (Bedingung ist er nur, wenn ein Urheberrecht des Herausgebers nach § 4 L.U.G. entstehen soll).

2. Die Vorschrift des § 3 V.G. bezieht sich lediglich auf die nichtperiodischen Sammelwerke, da für periodische Sammelwerke die Sondervorschrift des § 42, Abs. 2 V.G. gilt. Ein nichtperiodisches Sammelwerk liegt dann vor, wenn der besondere Zweck des Werkes

durch seine Publikation erfüllt ist, eine Fortsetzung also nicht geplant ist (R.G.Str. 14 S. 285), während periodische Sammelwerke in bestimmten Fristen wiederkehren, und zwar nicht als veränderte Auflage des alten Werkes, sondern äußerlich als Fortsetzung des früheren Werkes gekennzeichnet, mit neuem Inhalt, verbunden mit den früheren Werken durch die gemeinsame Zwecksetzung.

Über die Rechtsstellung des Verfassers von Beiträgen zu Sammelwerken vergl. die gleichnamige Schrift von Neukamp, Leipzig 1913.

3. Voraussetzungen der Einschränkung der Vervielfältigungsverpflichtung des Verfassers sind:

a) der Verfasser erhält kein Honorar für seine Beiträge, wobei Freiexemplare oder Sonderabdrucke der Beiträge in der Regel nicht als Honorar anzusehen ist, es sei denn, daß der Wert dieser Lieferungen ein so hoher ist, daß er als Honorar angesehen werden muß (Mittelstaedt-Hillig S. 23). Erhält dagegen der Verfasser ein Honorar, gilt § 2 V.G.,

b) nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag, nicht das Sammelwerk, erschienen ist, muß ein Jahr verstrichen sein.

4. § 3 V.G. regelt lediglich die Verwertungsbefugnis des Verfassers, soweit sie prinzipiell durch § 2 V.G. untersagt ist. Jede durch diese Unterlassungsverpflichtung nicht getroffene Verwertung steht dagegen dem Verfasser frei, während dem Verleger das Recht der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Beitrages nur in Form dieses Sammelwerkes, nicht in anderer Gestalt, insbesondere nicht in anderen Sammelwerken zusteht, vergl. aber unten S. 155. Ein Verstoß hiergegen bedeutet eine Urheberrechtsverletzung.

§ 4.

Der Verleger ist nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten. Soweit jedoch eine solche Verwertung auch während der Dauer des Urheberrechts einem jeden freisteht, bleibt sie dem Verleger gleichfalls gestattet.

1. Die Bestimmung des § 4 bezieht sich nicht nur auf Werke der Literatur, sondern nach ausdrücklicher Feststellung der Reichstagskommission auf alle Verlagsverträge, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sind. Das gilt also auch für angenommene Beiträge zu einem Sammelwerke, so auch für einen Zeitungsverlag (R.G.St. 42, 194). Der Zeitungsverleger darf einen Beitrag, auch wenn er ihn zum alleinigen Abdruck erhalten hat, nicht als Sonderdruck herausgeben.

2. Über Gesamtausgabe und Sammelwerk vergl. oben S. 42.

3. a) Wie bereits oben S. 39 ausgeführt, verfolgen Gesamtausgabe und Einzelausgabe verschiedene Zwecke und richten sich daher auch an verschiedene Interessentenkreise. Aus diesem Grunde scheidet § 4 V.G. scharf zwischen dem Verlagsrecht am Einzelwerk und dem an einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes. Die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis des Verlegers erstreckt sich nur auf das ihm vertraglich, hilfsweise vom Gesetze eingeräumte Maß (Einzelausgabe, Gesamtausgabe, Sammelwerk), wobei zu beachten ist, daß das Verlagsrecht an der Gesamtausgabe wie am Sammelwerk den Verleger berechtigt, nur in dieser Gesamtausgabe bzw. in diesem Sammelwerke das Werk wiederzugeben, nicht in einer anderen Gesamtausgabe oder Sammelwerk. Ein Verstoß des Verlegers hiergegen begründet eine Urheberrechtsverletzung.

Also auch hierbei decken sich die Grenzen der dem Verleger kraft seines Verlagsrechtes zustehenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis nicht mit den Grenzen der dem Verfasser trotz des Verlagsvertrages und der ihm entspringenden Unterlassungsverpflichtung hinsichtlich der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Verlagswerkes verbliebenen Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung dieses Werkes. Daraus also, daß der Verleger nur befugt ist, die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes in einem gewissen Umfange vorzunehmen (Einzelausgabe, Gesamtausgabe, Sammelwerk) folgt noch nicht, daß der Verfasser diese Befugnis, soweit sie nicht dem Verleger zusteht, zulässigerweise ausüben könnte. Vielmehr gilt hinsichtlich der Veranstaltung einer Gesamtausgabe § 2 Abs. 3 V.G., wodurch eine Ausnahme von der Regel geschaffen ist, daß sonst jegliche Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes seitens des Verfassers zu unterbleiben hat.

b) Teile einer Gesamtausgabe sind nicht nur die Einzelbände der Gesamtausgabe, sondern auch, falls sie in Serien erscheint, eine Serie, falls die Serie sich nicht (vergl. oben S. 40) als Gesamtausgabe für sich darstellt. Die Beschränkung des Verlegers der Gesamtausgabe hinsichtlich des Vertriebes der Gesamtausgabe erstreckt sich nur darauf, daß er diese Ausgabe nicht geteilt in Einzelausgaben verbreitet. Dagegen steht ihm frei, wie er den Vertrieb der Gesamtausgabe als solcher vornimmt, so daß er diese auch in Serien, bandweise in Lieferungen auf Abzahlung, im Reisebuchhandel, durch Kolportage absetzen kann, sofern nur dem Bezieher des einen Teils (Lieferung, Band, Serie) die Verpflichtung obliegt, die gesamte Gesamtausgabe abzunehmen, gleichgültig, ob (wovon die herrschende Meinung die Berechtigung des Verlegers abhängig macht) diese Verbreitungsart gemäß § 14 V.G. als die übliche anzusehen ist. Denn da die

einzelnen Bände der Gesamtausgabe nur unselbständige Teile sind, haben sie ebensowenig selbständigen Wert wie die einzelnen Teile eines in mehreren Teilen erscheinenden Einzelwerkes.

c) Eine gesetzliche Ausnahme obiger Bestimmung enthält § 25 Abs. 3 V.G., wonach von Beiträgen, die in Sammelwerken erscheinen, Sonderabzüge dem Verfasser als Freiexemplare geliefert werden dürfen.

4. Die Bestimmung des Satz 2 ist überflüssig, da eine solche Verwertung, die jedem Dritten nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes während der Dauer des Urheberrechts zusteht, natürlich auch dem Verleger zusteht, der ja in Ansehung des Urheberrechts des Verfassers soweit dieses nicht durch das Verlagsrecht belastet ist, ein Dritter ist. Und die gleiche Verwertung steht auch dem Verfasser zu.

§ 5.

Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.

Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt tausend Abzüge herzustellen. Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

1. **Begriff der Auflage.** Auflage ist die Gesamtzahl der Vervielfältigungsexemplare, die der Verleger nach dem Gesetze oder dem Verlagsvertrage auf einmal herzustellen berechtigt ist, gleichgültig wie groß die Höhe der Auflage ist und in welcher Weise die Vervielfältigung des Verlagswerkes erfolgt. (Über Entstehung des buchhändlerischen Begriffs der Auflage vergl. Mittelstaedt-Hillig S. 26 ff.) Der Druck mit beweglicher Type ist heute noch die Regel. Der Stereotypdruck findet bei Massenauflagen oder wenn zukünftige unveränderte Abdrucke vorausgesetzt werden, Anwendung. (Über photographisches Reproduktionswesen vergl. Hoffmann M.u.W. 20 S. 103.) Ob der Verleger von seinem Recht, sofort alle Werkexemplare herzustellen, Gebrauch macht oder ob er die Gesamtsumme der Exemplare sukzessive herstellen läßt, ist gleichgültig für die Begriffsbestimmung. Doch müssen die später rechtsmäßig angefertigten Abzüge an Qualität den früheren Exemplaren der gleichen Auflage nicht nachstehen, so daß ein ohne Erlaubnis des Verfassers angefertigter anastatischer Neudruck, selbst wenn er nur zur Erfüllung der dem Verleger zustehenden Auflage vorgenommen wird, eine Verletzung des Verlagsvertrags darstellt (R.G. in M.u.W. 15, S. 236).

Der Vorschlag von Liebmann (D.J.Z. 1901 S. 93), der Angabe der Zahl der Auflagen auch die Zahl der gedruckten Exemplare beizufügen, ist in der Praxis nicht durchgedrungen.

Der Begriff der Ausgabe ist dem Gesetz fremd und daher rechtlich ohne Bedeutung. Im buchhändlerischen Verkehr wird nach der Art der Ausstattung von Ausgaben desselben Werkes (Volks-, Pracht-, Leinen-, Pergamentausgabe) gesprochen; insbesondere versteht man hier unter einer Titelausgabe den Abdruck des unveränderten Werkes mit neuem Titelblatt, welches dann insbesondere gegen das Titelveränderungsverbot (§ 13 V.G.) verstößt, wenn das Titelblatt der Wahrheit zuwider die Angabe einer neuen Auflage enthält.

2. Der Verleger, dessen Verlagsrecht zeitlich nicht umgrenzt ist, hat sofern nichts anderes vereinbart ist, **nur das Verlagsrecht an einer Auflage,** gleichgültig welche Auflage es ist. Mit Erschöpfen der Auflage endet sein Verlagsrecht. Hat er dagegen das Verlagsrecht für mehrere Auflagen, so gelten für jede neue Auflage, sofern nicht etwas Besonderes vereinbart worden ist, alle vertraglichen Bestimmungen, die für die vorhergehende Auflage getroffen worden sind. So muß, wenn ein Bogenhonorar vereinbart worden ist, das Bogenhonorar bei verändertem Umfange des Buches neu berechnet werden, während ein festes Honorar auch beim veränderten Umfange des Werkes gilt. Bei Änderungen lediglich des Formates muß das Bogenhonorar umgerechnet werden. Eine vertragliche Bestimmung, wonach das Honorar für die erste Auflage fest vereinbart ist, während für jede folgende ein höheres Honorar noch vereinbart werden soll, bedeutet, daß mangels des Zustandekommens einer Vereinbarung über das Honorar der späteren Auflage ein angemessenes höheres, hierbei nach § 22 Abs. 2 V.G. festzulegendes Honorar als vereinbart gilt (R.G.Z. 60 S. 175).

3. Die **Höhe der Auflage** wird durch den Verlagsvertrag bestimmt, beim Fehlen einer Vereinbarung hierüber wird die Höhe der einmaligen Auflage, zu der der Verleger berechtigt ist, durch das Gesetz auf 1000 Exemplare bestimmt.

Ist dagegen dem Verleger das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt worden, je beträgt nicht etwa mangels vertraglicher Bestimmung jede Auflage 1000 Exemplare, nach § 5 Abs. 2 Satz 1 V.G. Denn diese Bestimmung will (beistimmend Goldbaum S. 290) lediglich den Fall der Berechtigung des Verlegers auf eine Auflage regeln; nur für diesen Fall bestimmt das Gesetz die Zahl der Abzüge. Da nun aber diese gesetzliche Regelung keine Abrede, d. h. vertragliche Bestimmung ist, kann diese Regelung auch nach § 5 Abs. 1 Satz 2 V.G. nicht für den Fall der Ermächtigung des Verlegers auf mehrere Auflagen gelten. Hier ist mangels einer vertraglichen Bestimmung der Verleger berechtigt, von sich aus die Höhe

jeder einzelnen Auflage festzulegen (O.L.G. Dresden M.u.W. 20 S. 42 a. a. R.G. in M.u.W. 20 S. 166).

4. Die (aus dem Sächs. B.G.B. § 1142 herrührende) Bestimmung des § 5, Abs. 2 V.G. gilt nur für den Fall, daß vertraglich die Höhe der Auflage nicht bestimmt ist, so daß subsidiär hier die gesetzliche Regelung, wonach der Verleger 1000 Exemplare herzustellen berechtigt und verpflichtet ist, Platz greift. In diesem Falle aber kann der Verleger seine Berechtigung und Verpflichtung zur Vervielfältigung des Verlagswerkes einseitig dadurch reduzieren, daß er vor dem Beginne der Vervielfältigung, d. h. vor Beginn der Herstellung der Druckexemplare, dem Verfasser gegenüber die Höhe der Auflage niedriger bestimmt. An diese Höhe ist der Verleger gebunden.

5. Für periodische Sammelwerke gilt § 43 Satz 1 V.G., während für nichtperiodische Sammelwerke § 5 V.G. Anwendung findet.

6. Überschreitet der Verleger die vertragsmäßige oder gesetzliche Höhe der Auflage, oder veranstaltet er eine neue Auflage, ohne hierzu ein Recht zu haben, so liegt Urheberrechtsverletzung vor. Ist dem Verleger dagegen das Recht auf alle Auflagen eingeräumt worden, so kann eine neue Auflage nicht vertragswidrig sein. Jedoch verstößt der Verleger gegen den Verlagsvertrag, wenn er eine neue Auflage veranstaltet, ohne dem Verfasser gemäß § 12 Satz 2 V.G. zu Veränderungen Möglichkeit geboten zu haben (R.G. in M.u.W. 20 S. 166).

§ 6.

Die üblichen Zuschußexemplare werden in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht eingerechnet. Das gleiche gilt von Freiexemplaren, soweit ihre Zahl den zwanzigsten Teil der zulässigen Abzüge nicht übersteigt.

Zuschußexemplare, die nicht zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet worden sind, dürfen von dem Verleger nicht verbreitet werden.

1. **Zuschußexemplare** sind solche Exemplare, die nach der Verkehrssitte über die Zahl der zulässigen Abzüge hinaus hergestellt werden, um den Abgang zu ersetzen, der bei der Herstellung der Abzüge durch Beschädigung entsteht. Sie dienen dazu, den Verleger in den Besitz der kompletten Anzahl seiner Vervielfältigungsexemplare zu setzen, gleichzeitig also zur Erfüllung seiner Verpflichtung (§ 16 V.G.) die Auflage in voller Höhe herzustellen. Zum Ersatz der während des Vertriebes beschädigten oder in Verlust geratenen Exemplare dienen diese Zuschußexemplare nicht. Will der Verleger hierzu die Zuschußexemplare verwenden, bedarf er der Zustimmung des Verfassers. Die Zahl der je nach Lage des Falles erforderlichen Zuschußexemplare hat der Verleger mit dem Verfasser vor ihrer Herstellung zu vereinbaren, sofern sie die Usancen überschreitet. Üblich ist

bei einer durchschnittlichen Auflage und gewöhnlichem Werkdruck 5%, bei Illustrationsdruck 7½% (Hoeniger Inseratenrecht S. 37). Der Verleger hat nicht die Verpflichtung, über Verwendung der Zuschußexemplare Auskunft zu geben.

2. **Freiexemplare** sind solche Exemplare, die vom Verleger an den Verfasser (§ 25 V.G.) oder als Besprechungsexemplare an Zeitschriften, als Probehefte von Lieferungswerken usw. abgegeben werden. Der Verleger ist verpflichtet, die vertraglich festgesetzte Anzahl von Freiexemplaren zu dem vorgesehenen Zwecke, insbesondere als Besprechungsexemplare zuzuführen, und falls die hierzu zu verwendenden Exemplare untergegangen sind, Ersatz hierzu aus den Zuschußexemplaren oder, falls solche nicht mehr vorhanden sind, aus dem zu seiner Verfügung stehenden Bestande zu nehmen. Nicht hierunter gehören die bei Partiebezügen der Sortimenter gelieferte Buchhändlerrabattexemplare, da es sich hierbei lediglich um Lieferung von Büchern zu ermäßigten Preisen handelt. Dagegen sind den Freiexemplaren gleichzustellen, also in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht einzurechnen, die Pflichtexemplare, die nach landesrechtlicher Bestimmung (vergl. Pfeiffer, Das materielle Recht der Pflichtexemplare in Deutschland, München 1913) in einzelnen Ländern an öffentliche Bibliotheken abzuliefern sind, weil hinsichtlich dieser Werke die Verbreitungsverpflichtung des Verlegers eingeschränkt ist durch seine öffentlich-rechtliche Abgabeverpflichtung (beistimmend Mittelstaedt-Hillig S. 33, Voigtländer-Fuchs S. 267).

3. Die Herstellung von mehr Zuschuß- oder Freiexemplaren, als erforderlich bezw. gesetzlich zulässig, oder vertraglich vereinbart ist eine Urheberrechtsverletzung desgl. die Verbreitung von Zuschuß- oder Freiexemplaren über ihren eigentlichen Zweck oder bei Freiexemplaren gegen Entgelt, weil der Verleger in diesem Falle die Auflagenhöhe überschreitet bzw. Festlegungsexemplare seines Verlagswerkes gewerbsmäßig verbreitet, hinsichtlich der ihm ein unbeschränktes gewerbsmäßiges Verbreitungsrecht nicht zusteht.

§ 7.

Gehen Abzüge unter, die der Verleger auf Lager hat, so darf er sie durch andere ersetzen; er hat vorher dem Verfasser Anzeige zu machen.

Im Gegensatz zu § 6 V.G. ordnet § 7 V.G. die **Ergänzung der Auflage** für die während des Vertriebes, also **nach** der Herstellung verloren gegangenen Exemplare. In erster Linie ist der Abgang von Festlegungsexemplaren während des Vertriebes der Auflage durch etwa noch vorhandene Zuschußexemplare zu decken, wozu der Verleger aber der Zustimmung des Ver-

fassers bedarf. Reichen diese zum Ausgleich dieses Abgangs nicht aus, hat der Verleger die Berechtigung, neue Ersatzexemplare auf seine Kosten herstellen zu lassen.

1. Die zu ersetzenden Exemplare bzw. Druckbogen müssen untergegangen sein, d. h. sie müssen ihre Eigenschaft als Verkehrsgut verloren haben, unverkäuflich geworden sein. Entgegen der Ansicht der Motive aber gilt die Befugnis des Verlegers nur bei unverschuldetem Untergang der Abzüge (so mit durchschlagender Begründung Goldbaum S. 293 gegen die herrschende Meinung, die die Berechtigung nur bei Vorsatz des Verlegers ausschließen will).

Veräußert der Verleger seine Vorräte durch unberechtigte Verramschung bzw. Makulierung oder läßt er einen Verkauf der von ihm verpfändeten Lagervorräte zu, so liegt vorsätzliche Vernichtung der Abzüge vor, mithin ein Verstoß gegen den Verlagsvertrag. Der unbefugten Verramschung oder Makulierung kann der Verfasser nach § 325 B.G.B. begegnen, hierbei gemäß § 16 V.G., die Ersetzung der verramschten bzw. makulierten Abzüge durch neue auf Kosten des Verlegers fordern. Dann entsteht das Verlagsrecht, das durch die Verramschung bzw. Makulierung beendet war, von neuem. Bei Verzögerung der Herstellung der Ergänzungsexemplare kann der Verfasser nach §§ 30, 32 V.G. vom Verlagsvertrage zurücktreten. Doch kann der Verfasser auch nach §§ 30, Abs. 2, 32 V.G. ohne Einhaltung einer Frist vom Verlagsvertrage zurücktreten, also bevor er die Rechte aus § 16 V.G. geltend gemacht hat, da durch den groben Vertrauensbruch des Verlegers ein sofortiger Rücktritt gerechtfertigt ist. Ist der Verfasser am Gewinn oder Absatze beteiligt, so kann er als Schadensersatz bei unzulässiger Makulierung den Betrag fordern, der ihm bei einem rechtmäßigen Absatze zugekommen wäre. Nur unverkäufliche, insbesondere veraltete Werke darf der Verleger verramschen oder makulieren (L.G. Leipzig in G.R.U. 14, S. 213). Denn hier liegt ein schleuniges Abstoßen der unverkäuflichen, das Lager des Verlegers unnütz füllenden Vorräte im Interesse beider Parteien, des Verfassers insbesondere dann, wenn durch Bearbeitung des veralteten Werkes das Erscheinen einer neuen Auflage ermöglicht wird.

Stellt sich nachträglich heraus, daß die angeblich durch unverschuldeten Zufall untergegangenen Exemplare noch vorhanden sind, müssen die Ersatzexemplare auf Verlangen des Verfassers vernichtet werden. Der Verfasser kann aber auch auf Grund von § 43 L.U.G. verlangen, daß ihm diese Exemplare gegen eine angemessene, höchstens den Betrag ihrer Herstellung erreichende Vergütung überlassen werden.

2. Der Verleger hat Abzüge auf Lager, sofern sie in seiner tatsächlichen Gewalt, sich befinden oder seiner rechtlichen Verfügungsgewalt unterstehen, also wenn sie beim Kommissionär, Drucker,

Buchbinder liegen, beim Sortimenter nur, wenn sie a condition verkauft sind. Dagegen unterliegen sie nicht mehr seiner Verfügungsgewalt auf dem Transporte zum Sortimenter, es sei denn, daß ihm nach §§ 433, 455 Abs. 2 H.G.B. das Verfügungsrecht über das Frachtgut noch zusteht.

3. Der zufällige Untergang der Abzüge gibt dem Verleger nur das Recht der Herstellung der Ersatzexemplare, nicht die Verpflichtung. Macht der Verleger keinen Gebrauch von seiner Befugnis, wobei ihm der Verfasser zur Erklärung hierüber eine angemessene Frist setzen kann, so daß nach dem Ablaufe gemäß § 17 V.G. eine Ausübung der Ergänzungsberechtigung des Verlegers ausgeschlossen ist, so gilt die Auflage als vergriffen mit den sich aus § 29 V.G. ergebenden Folgen. Macht der Verleger dagegen Gebrauch von seiner Ergänzungsbefugnis, so stellen die neuen Abzüge keine neue Auflage dar. Ist der Verfasser am Gewinn beteiligt, so gelten die untergegangenen Exemplare nicht als abgesetzt. Das Risiko bezgl. der Ergänzungsexemplare hat in diesem Falle auch der Verfasser mitzutragen, da erst nach Deckung der Herstellungskosten ein Gewinn vorliegt. Ist des Verfassers Honorar fest bestimmt, so entsteht durch Herstellung der Komplettierungsabzüge kein neuer Honoraranspruch des Verfassers. Wenn der Verleger dagegen statt auf Grund von § 7 V.G. zu komplettieren, von seinem vertraglichen Rechte zur Veranstaltung einer neuen Auflage Gebrauch macht, kann er weder die Zahl der neuen Abzüge um die Zahl der Komplettierungsexemplare vermehren, noch darf er dem Verfasser das Honorar um die Zahl der untergegangenen Abzüge der früheren Auflage verkürzen.

4. Die vom Gesetze geforderte Anzeige an den Verfasser ist nur eine Ordnungsvorschrift, durch deren Unterlassung der Verleger eine Vertragsverletzung nicht begeht.

§ 8.

In dem Umfange, in welchem der Verfasser nach den §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

1. **Das Verlagsrecht.** Nachdem § 1 V.G. das Wesen der aus dem Verlagsvertrage für die vertragschließenden Parteien entspringenden obligatorischen Verpflichtung geregelt hat, wird in § 8 V.G. Umfang des zur Ausübung der dem Verleger obliegenden Verpflichtung zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Verlagswerkes notwendigen subjektiven Verlagsrechtes des Verlegers näher bestimmt. Über das Wesen des Verlagsrechts und über seine Beziehungen zum Urheberrecht

und über das Verhältnis vom Verlagsvertrag zum Verlagsrecht vergl. oben S. 12. Durch den Verlagsvertrag hat der Verleger erst einen obligatorischen Anspruch gegen den Verfasser, daß dieser ihm das Verlagsrecht verschaffe, es bedarf noch eines zweiten rechtsbegründenden Aktes: zum Verpflichtungsgeschäft des Verlagsvertrages muß das Verfügungsgeschäft, die Begründung des Verlagsrechts hinzukommen. Das Verlagsrecht entsteht nicht bereits mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger seitens des urheberrechtberechtigten Verfassers, sondern ebenso wie beim Eigentumserwerb an beweglichen Sachen muß zur Übergabe noch die Einigung hinzutreten. (Näheres bei § 9 V.G.) Das Verlagsrecht ist das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Verlagswerkes nach Maßgabe des Verlagsvertrages. Es ist, weil dinglicher Natur, in seiner negativen, ausschließenden Wirkung somit wirksam gegen den Verfasser, seine Rechtsnachfolger und jeden Dritten.

Macht der Verleger in Ausübung seines Verlagsrechtes von seinem Verbietungsrechte gegenüber Eingriffen in sein Verlagsrecht Gebrauch, so geschieht das aus eigenem Rechte, nicht etwa dem Rechte eines Dritten. Und dieses Verbietungsrecht gegenüber einem anderen Werke wird nicht dadurch konsumiert, daß ein anderer Verleger aus seinem Verlagsrecht gleichfalls ein Verbietungsrecht ableitet (so z. B. gegenüber einem Plagiat, das sich im Verhältnis auch zu einem anderen Verlagswerke als Plagiat darstellt).

Das Verlagsrecht ist im wesentlichen vermögensrechtlicher Natur, es umfaßt aber auch persönlichkeitsrechtliche Befugnisse.

Weder entspringt aus dem Verlagsrechte die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, noch ist das Recht mit einer solchen Verpflichtung belastet (a. A. Kohler S. 259 f.). Vielmehr ist diese Verpflichtung mit dem Verlagsvertrage entstanden, und Nichterfüllung dieser Verpflichtung bedeutet daher keine Urheberrechtsverletzung, sondern eine Vertragsverletzung, während die Verpflichtung kraft des Verlagsrechtes Eingriffe Dritter abzuwehren, aus dem das Verlagsvertragsverhältnis durchziehenden Treugedanken folgt.

Aus der ausschließlichen Natur des Verlagsrechtes, die das Nebeneinanderbestehen zweier Verlagsrechte innerhalb des gleichen Gebietes an dem gleichen Werke begrifflich ausschließt, ergibt sich, daß, falls der Verfasser gleichzeitig an dem in mehreren Exemplaren vorhandenen Manuskript mehreren Verlegern das Verlagsrecht bestellt, keiner das Verlagsrecht erwirbt.

2. **Der Umfang des absoluten Verlagsrechtes** wird nach dem Wortlaut des Gesetzes — eigenartig genug — durch den Umfang der schuldrechtlichen Unterlassungsverpflichtung des Verfassers begrenzt. Aber (oben vergl. S. 34) der Umfang der Unterlassungsverpflichtung

des Verfassers ist größer als die Befugnis des Verlegers zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Verlagswerkes, wie sie der Verfasser dem Verleger kraft des Verlagsvertrages zu gestatten hat, da jene Verpflichtung sich nach urheberrechtlichen Grundsätzen bemißt, d. h. jede Vervielfältigung und Verbreitung seitens des Verfassers ausschließt, die einem Dritten mit den Schutzmitteln des Urheberrechtes untersagt werden kann, während die Befugnis des Verlegers sich nur auf die Daseinsform des Werkes, nicht auf Bearbeitungen des Werkes erstreckt und auch nur nach Maßgabe des Verlagsvertrages. Mit anderen Worten: Der Wortlaut des Gesetzes ist in sich widerspruchsvoll, da die Gleichsetzung des Umfanges der Unterlassungsverpflichtung des Verfassers und seiner Gestattungsverpflichtung falsch ist. Es ist deshalb der Wortlaut des § 8 V.G. dahin einschränkend auszulegen, daß die Verpflichtung des Verfassers, dem Verleger das Verlagsrecht zu beschaffen, sich nur auf den Umfang bezieht, in dem der Verfasser die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung dem Verleger zu gestatten hat, aber dies auch nur, soweit nicht vertragsmäßig etwas anderes vereinbart ist. So ist auch die Bestimmung des § 8 V.G. dispositiver Natur.

Auch § 8 V.G. ist nicht überflüssig (a. A. Goldbaum S. 294). Denn § 1 V.G. regelt lediglich die obligatorische Verpflichtung des Verfassers, dem Verleger die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes zu überlassen. Zu dieser Gestattungsverpflichtung, die ein essentiale des Verlagsvertrages ist, tritt nun als naturale negotii die Verpflichtung des Verfassers auf Begründung des Verlagsrechtes, die sich aus der Natur des Verlagsvertrages noch nicht ergibt. Erst durch Begründung des Verlagsrechtes (§ 9 V.G.) erlangt der Verleger das dingliche Recht, jede Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung des Verlagswerkes, soweit sie ihm selber nach dem Verlagsvertrag zusteht, zu verbieten, auch dem Verfasser. Der Verstoß des Verfassers gegen seine vom Abschlusse des Verlagsvertrages an bestehende Unterlassungsverpflichtung qualifiziert sich somit nach der Begründung des Verlagsrechtes als Urheberrechtsverletzung. Soweit dagegen der Verfasser die von seiner Unterlassungsverpflichtung nicht berührten urheberrechtlichen Befugnisse ausübt oder die Ausübung dieser Befugnisse an Dritte übertragen hat, steht dem Verleger hiergegen ein Verbietungsrecht nicht zu.

Im einzelnen ist hierüber zu sagen: Der Umfang dieses subjektiven Rechtes wird in erster Linie durch den Verlagsvertrag, subsidiär durch das Gesetz bestimmt.

a) Da die Verpflichtung zur Begründung des Verlagsrechtes kein essentiale, sondern nur ein naturale des Verlagsvertrages darstellt, braucht eine solche Verpflichtung im Verlagsvertrage überhaupt nicht enthalten zu sein. Der Verleger besitzt dann keine ausschließliche Befugnis

der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung, wohl aber die Verpflichtung zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung. Also trotz Ablieferung des Manuskriptes entsteht hier wegen Fehlens der Einigung der Parteien kein Verlagsrecht.

Ebenso kann die ausschließliche Befugnis der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung, also das Verlagsrecht selbst, in einzelnen Modifikationen eingeschränkt werden, die Vervielfältigungsbefugnis dergestalt, daß nur eine bestimmte Form der Vervielfältigung vertragsmäßig überlassen wird (Abdruck in Zeitschriften und Zeitungen bzw. in Buchform bzw. in einer bestimmten Ausgabe nach Art der Ausstattung). Auch dann liegt (entgegen Goldbaum S. 295) ein Verlagsrecht vor, weil die Ausschließlichkeit sich auf die dem Verleger überlassene Ausübung des Rechtes bezieht, nicht auf das Recht selbst („ausschließliches Recht der Vervielfältigung und Verbreitung" im Gegensatz zu „Recht der ausschließlichen Vervielfältigung und ausschließlichen Verbreitung"). Die Verbreitungsbefugnis kann örtlich wie zeitlich beschränkt sein (über dieses zeitlich begrenzte Verlagsrecht vergl. oben S. 32).

In diesen Fällen ist also das dingliche Recht des Verlegers eingeschränkt, so daß ein Überschreiten dieser Grenzen seiner Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis Urheberrechtsverletzung ist. Solche Einschränkungen müssen aber, um dingliche Wirkung zu haben, sich auf den Umfang des Verlagsrechtes selbst beziehen, also insbesondere auf Raum, Zeit oder Form der Verbreitungsbefugnis, sonst haben sie lediglich obligatorische Wirkung, binden also nur die Vertragschließenden, so daß ein Überschreiten dieser Grenzen durch den Verleger eine Vertragsverletzung darstellt.

Dagegen ist eine Erweiterung des Verlagsrechtes dadurch nicht möglich, daß der Verleger außer dem Verlagsrecht noch urheberrechtliche Befugnisse des § 2 Abs. 2 V.G. übertragen erhält. Vielmehr hat er dann außer dem Verlagsrecht noch einen Ausschnitt des Urheberrechts übertragen erhalten, wobei Verlagsrecht und die anderen urheberrechtlichen Befugnisse nebeneinander existieren. Wird also das Verlagsrecht „mit allen Rechten" für den Verleger begründet, bedeutet dies, daß eine vertragliche Einschränkung des Umfanges dieses dinglichen Rechtes nicht vorgesehen ist, während damit eine Übertragung der dem Verfasser nach § 2 Abs. 2 V.G. vorbehaltenen Befugnisse im Zweifel nicht vereinbart ist.

b) Durch das Gesetz wird das Verlagsrecht dadurch eingeschränkt, daß es nicht über den Umfang der Gestattungsverpflichtung des Verfassers hinausreichen kann, während der Umfang der Unterlassungsverpflichtung des Verfassers den Umfang des Verlagsrechtes nicht umreißt. Lediglich der positiven Gestattungsverpflichtung entspricht die positive Befugnis des Verlegers. Inwieweit also nicht einmal jene Unterlassungsverpflichtung besteht (oben S. 37), insoweit kann ein Verlagsrecht nicht bestehen.

Es sind also nach Begründung des Verlagsrechtes hinsichtlich der Befugnis zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung drei Komplexe zu unterscheiden, die ausschließliche Befugnis des Verlegers am Verlagswerk, die Benutzungsrechte der Allgemeinheit und die Bearbeitungen des Verlagswerkes, deren Vervielfältigung und Verbreitung weder dem Verleger noch dem Verfasser zustehen (anders bei den Bearbeitungen des § 2 Abs. 3 V.G.).

Die einschränkenden Vorschriften des Gesetzes sind folgende:

aa) der Verfasser kann die in § 2 Abs. 2 V.G. genannten Befugnisse ausüben oder ohne Zustimmung des Verlegers sie an Dritte übertragen, während die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung anderer Bearbeitungen des Werkes beiden Parteien untersagt ist.

bb) Das Verlagsrecht an der Gesamtausgabe besteht neben dem Verlagsrechte an den Einzelwerken unter der Voraussetzung des § 2, Abs. 3 V.G.

cc) Bei Beiträgen zu einem Sammelwerke beschränkt sich das Verlagsrecht des Verlegers gemäß § 3 V.G. auf 1 Jahr.

dd) Das Verlagsrecht bezieht sich nach § 4 V.G. nur auf die Form der Verbreitung, die dem Verleger vertraglich eingeräumt ist (Einzelausgabe, Gesamtausgabe, Sammelwerk). Auch das ist (a. A. Allfeld S. 144) eine Einschränkung des Verlagsrechtes, weil das ausschließliche Vervielfältigungsrecht gedanklich alle Möglichkeiten der Vervielfältigung umfassen muß.

ee) Das Verlagsrecht kann nach Zahl der vom Verleger herzustellenden Abzüge (§§ 5—7 V.G.) eingeschränkt werden.

ff) Die Verbreitungsbefugnis des Verlegers bezieht sich nur auf die gewerbsmäßige Form der Verbreitung des Verlagswerkes und wird ferner dadurch eingeschränkt, daß, soweit Vervielfältigung des Werkes zulässig ist, auch deren Verbreitung, selbst in Form eines Gewerbes gestattet ist.

gg) Die Verbreitungsbefugnis des Verlegers ist unabhängig vom Eigentum an den Vervielfältigungsexemplaren, findet aber ihre gesetzliche Grenze am Eigentum, d. h. sobald der Verleger am Exemplare seine Verbreitungsbefugnis ausgeübt hat, ist diese konsumiert. Diese Verbreitungsbefugnis wird nun nicht bereits dadurch konsumiert, daß der Verleger das Eigentum an den Vervielfältigungsexemplaren an den Sortimenter oder an eine sonstige mit der Verbreitung befaßte Person überträgt, denn damit ist das Werk noch nicht verbreitet, noch nicht zur Allgemeinheit gekommen. Vielmehr (beistimmend Mittelstaedt D.J.Z. 1906 S. 1128 und de Boor S. 127) verlangt das Verbreiten, daß das Werk in die Hände des lesenden, kaufenden Publikums gelangt ist (vergl. R.G.Str. 39 S. 111). Der mit der Verbreitung

befaßte Buchhändler erlangt mit dem Eigentum am Abzuge gleichzeitig die Verbreitungsbefugnis, d. h. er ist hinsichtlich der Ausübung dieser Befugnis den gleichen Schranken unterworfen wie der Verleger selbst (Schulz L.Z. 1907 S. 770), so daß ein Überschreiten dieser Grenze (z. B. beim örtlich oder zeitlich beschränkten Verlagsrechte) eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Andererseits aber steht diese Verbreitungsbefugnis jetzt nur dem betr. Sortimenter zu, so daß, falls dem Verleger nach Übertragung des Eigentums solcher Abzüge die Verbreitungsbefugnis durch rechtskräftiges Urteil entzogen ist, dieses Urteil nicht Rechtskraft gegenüber dem Sortimenter hat. Doch kann der Verfasser die Verbreitung dieser Abzüge auch dem Sortimenter verbieten. Erst durch den Erwerb des Eigentums seitens eines Dritten, der vom Verleger nicht mit dem Vertrieb betraut ist, am Festlegungsexemplar ist die Verbreitungsbefugnis erloschen, so daß also mit dem Eigentum am Festlegungsexemplar nicht auch die Verbreitungsbefugnis übergegangen ist. Der Verleger hat an diesen verbreiteten Exemplaren kein weiteres Verbreitungsrecht (R.G.Z. 63, 394, R.G.Z. 69, S. 243 und die herrschende Ansicht (wobei allerdings zu beachten ist, daß R.G.Z. 63, 394 und das sich auf diese Entscheidung berufende R.G.Z. 69 S. 243 das „Verbreiten" unrichtigerweise dem patentrechtlichen Begriffe des Rechtes des „In Verkehr bringen" gleichsetzt, welches bereits mit dem Kauf des patentrechtlich geschützten Gegenstandes konsumiert ist). Die Richtigkeit dieser Anschauung ergibt sich insbesondere unter Beachtung des Wettbewerbsgedankens (Mitteis Das Recht 1906 S. 536). Der zur ausschließlichen Verbreitung der Abzüge befugte Verleger soll in der wirtschaftlichen Ausübung dieser Befugnis ungestört bleiben; eine Störung dieses wirtschaftlichen Genusses liegt aber dann nicht vor, wenn Exemplare im geschäftlichen Verkehr erscheinen, die der Berechtigte selbst in Ausübung seiner Befugnis dem Konsumenten zugeführt hat. Am Freiexemplar hat der Verleger überhaupt kein Verbreitungsrecht, so daß der Verleger, falls der Verfasser allerdings dem Zwecke des Freiexemplares zuwider, solche Exemplare verkauft, hiergegen kein Einspruchsrecht hat. Ebenso ist es bei der Verramschung, da hier der Verleger in Ausübung seiner Verbreitungsbefugnis das Eigentum an den Abzügen einem Dritten übertragen hat, dgl. bei dem Verkaufe durch den Konkursverwalter (unten S. 142) oder durch die Organe der Zwangsvollstreckung (S. 115), weil hier die Ausübung der Verbreitungsbefugnis durch eine dritte Person für den hierzu befugten Verleger vorgenommen wird, während bei dem Verkauf als Makulatur, als bedrucktes Papier, die Verbreitungsbefugnis des Verlegers zwar durch Absatz der Auflage erloschen ist, der Verfasser kraft seines Urheberrechts aber die Verbreitung der Makulaturexemplare als Vervielfältigungen seines Werkes verhindern kann, da diese

Werke nicht als verbreitet anzusehen sind. Dagegen hat der Verleger das Verbietungsrecht gegenüber solchen Exemplaren, die ohne sein Wollen durch dritte Personen (z. B. Drucker oder Binder) in den Verkehr gelangt sind, weil er hier sein Verbreitungsrecht nicht ausgeübt hat.

Daß schließlich die Vervielfältigungs und Verbreitungsbefugnis des Verlegers nicht über den vom L.U.G. gezogenen Umfang der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis des Verfassers hinausgehen darf, ist selbstverständlich.

3. Die Verpflichtung des Verfassers, dem Verleger das Verlagsrecht nach Maßgabe des Verlagsvertrages zu verschaffen, ist die Verpflichtung zur Vornahme des Verfügungsgeschäftes der Begründung des Verlagsrechtes, die durch Einigung und Übergabe erfolgt (hierüber vergl. S. 57). Die Tatsache, daß das Erfordernis der Einigung im Verlagsgesetze nicht erwähnt ist, erklärt sich daraus, daß für Fragen der Begründung des Rechtes, ebenso wie für die Fragen über Abschluß des Verlagsvertrages die allgemeinen Normen des B.G.B. anzuwenden sind. Die Einigung über die Begründung des Verlagsrechtes wird in der Regel im Verlagsvertrage vollzogen, wenn nämlich die Parteien willens sind, daß der Verleger ein Verlagsrecht erwirbt. Die Übergabe geschieht in Form der Ablieferung des Manuskriptes, wodurch das Werk in seiner Festlegungsform zum Zwecke der Erfüllung des Verlagsvertrages vom Verfasser dem Verleger übergeben wird (Näheres § 9 V.G.). Um das Verfügungsgeschäft bewirken zu können, muß der Verfasser Inhaber des zu belastenden Rechtes sein, während bei Abschluß des Verlagsvertrages er noch nicht Inhaber des Urheberrechtes zu sein braucht. Dann muß jedoch bei der Übergabe des Manuskriptes noch die Einigung über Begründung des Verlagsrechtes erfolgen.

4. Der Verfasser haftet dem Verleger für die Verschaffung des Verlagsrechtes (§§ 445, 437, 440 B.G.B.), es sei denn, daß es sich vereinbarungsgemäß um ein Werk handelt, an dem ein Urheberrecht nicht besteht (§ 39 Abs. 1 V.G.). Aus dieser Mängelhaftung des Verfassers ergibt sich

a) Sofern sich der Verfasser mit der Bestellung des Verlagsrechtes in Verzug befindet, stehen dem Verfasser die Rechte aus § 326 B.G.B. zu.

b) Ergibt sich, daß eine Bestellung des Verlagsrechtes unmöglich ist, hat der Verleger nach § 325 B.G.B. Wahl zwischen Rücktritt vom Verlagsvertrage und Schadensersatz wegen Nichterfüllung, der auch nach § 252 B.G.B. den entgangenen Gewinn umfaßt.

c) Kennt dagegen der Verleger das Nichtvorhandensein des Verlagsrechtes, haftet der Verfasser nicht, dagegen hat der Verfasser das Pfandrecht eines Dritten am Urheberrecht zu beseitigen, auch wenn es der Verleger bei Abschluß des Verlagsvertrages kennt (§ 439 Abs. 2 B.G.B.).

§ 9.

Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit der Schutz des Verlagsrechtes es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen Dritte die Befugnis ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind.

1. Die **Begründung des Verlagsrechtes** (vergl. die ausgezeichnete Dissertation von Blaß S. 36 ff.) als eines das Urheberrecht des Verfassers belastenden Rechtes erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Begründung eines Rechtes an beweglichen Sachen. Das Verlagsrecht entsteht nicht mit dem Verlagsvertrage kraft Gesetzes, sondern es fordert zu seiner Entstehung ein abstraktes Verfügungsgeschäft, bei dem genau wie bei der Eigentumsübertragung ein ä u ß e r e s und i n n e r e s Moment zu scheiden ist. Für diese Annahme spricht, abgesehen davon, daß die Begründung eines Rechtes den gleichen Normen unterliegen muß wie die anderer Rechte nach den Grundsätzen des B.G.B., die Fassung des § 42 V.G., wonach bei Beiträgen für periodische Sammelwerke der Wille der Parteien, ob der Verleger das Verlagsrecht erhalten soll, darüber entscheidet, ob ein Verlagsrecht für diesen begründet wird. Die Tatsache der Ablieferung des Manuskriptes genügt also nicht zur Entstehung dieses Rechtes, sondern es muß beiderseits der Wille vorhanden sein, daß ein solches Recht entsteht. Es muß also zwischen den Parteien des Verlagsvertrages Einigung darüber bestehen, daß ein Verlagsrecht für den Verleger begründet werden soll. Diese Einigung erfolgt regelmäßig im Verlagsvertrage, wenn dieser geeinte Wille der Vertragschließenden hier zum Ausdrucke kommt. Das äußere Moment wird hier „A b l i e f e r u n g" genannt, d. h. das Manuskript als das körperliche Substrat muß dem Verleger vom Verfasser ausgehändigt werden. Das Urheberrecht am Werke verlangt eine äußere Formgebung, da nur für diese der Schutz besteht, und diese, der Niederschlag selbständiger geistiger Formgebung des Verfassers, wird nun dem Verleger zwecks Begründung seines Verlagsrechtes am Formgut überlassen. Der Besitz des Objektes, welches das Geisteswerk darstellt, wird auf den Verleger übertragen, und zwar zum Zwecke der Erfüllung eines Verlagsvertrages. Nur in diesem Sinne ist die „Ablieferung" des § 9 V.G. zu verstehen und daher unrichtig V o i g t l ä n d e r - F u c h s S. 278, wonach Ablieferung nicht nur Übergabe, sondern auch Gutheißung ist, weil hier inneres und äußeres Moment vermischt werden. Nur wenn die Ablieferung auf Grund der Einigung über die Begründung des Verlagsrechtes erfolgt, kann ein solches entstehen. Daher entsteht durch die Überlassung des Manuskriptes seitens des Verfassers an den Verleger, auch wenn bereits ein Verlagsvertrag über dieses Werk

abgeschlossen ist, nur dann das Verlagsrecht, wenn beide Parteien darüber einig sind, daß ein Verlagsvertrag durch die Ablieferung des Manuskriptes begründet werden soll, so daß wenn z. B. das Manuskript zur Prüfung der Druckreife an den Verleger abgeliefert wird, das Verlagsrecht noch nicht entstanden ist.

Dieses äußere Moment, an dessen Stelle auch die Übertragungssurrogate der §§ 929 Satz 2, 930, 931 B.G.B. treten können, ist gleichfalls notwendig zur Begründung des Verlagsrechtes. Daher kann, solange das Werk in irgendeiner greifbaren Form nicht existiert, ein Verlagsrecht überhaupt nicht begründet werden. Es gibt kein Verlagsrecht an künftigen Werken und ebenso kann durch Parteivereinbarung nicht das Verlagsrecht früher oder später zur Entstehung gebracht werden.

Unrichtig Allfeld S. 447, daß der Verleger, der das Verlagsrecht an einem schriftlich noch nicht fixierten Vortrage erhalten soll, vor dessen Fixierung bereits die Vervielfältigung dieses Vortrages auf Grund eines während des Vortrages durch einen Dritten aufgenommenen Stenogrammes verbieten kann. Zwar ist das Urheberrecht an dem Vortrage durch dessen Formung in mündlicher Rede entstanden, aber solange der tatsächlich greifbare Niederschlag, das Festlegungsexemplar, nicht dem Verleger übergeben ist, besteht noch kein Verlagsrecht, so daß in diesem Falle lediglich dem Verfasser auf Grund seines Urheberrechtes das Verbietungsrecht zusteht, dessen Ausübung der Verleger auf Grund seines Verlagsvertrages vom Verfasser fordern und erzwingen kann.

§ 9 V.G. enthält zwingendes Recht, soweit es die Begründung des Verlagsrechtes anordnet, weil hier nicht die besonderen Bestimmungen des Verlagsgesetzes, sondern die allgemeinen Normen des B.G.B. in Frage stehen.

2. Die **Gültigkeit des Verlagsvertrages** dagegen hängt nicht von der „Verschaffung" des Verlagsrechtes ab, d. h. der Verlagsvertrag kann bereits zu einem Zeitpunkte abgeschlossen werden, in dem ein Verlagsrecht überhaupt noch nicht existiert. Es ist dann erforderlich, daß der Verfasser entweder nachträglich das Urheberrecht am Werke erwirbt, oder daß der wirklich Urheberrechtsberechtigte die Übergabe des Werkes vollzieht und die Zustimmung zum Verlagsvertrage gibt. Falsch daher Voigtländer-Fuchs S. 277, der den Verlagsvertrag in diesem Stadium als Werkvertrag ansieht. Auf Grund des obligatorischen Verpflichtungsgeschäftes, des Verlagsvertrages, ist der Verfasser verpflichtet, das Verfügungsgeschäft, die Begründung des Verlagsrechtes, vorzunehmen und dieser Anspruch des Verlegers ist rechtlich erzwingbar. Bei Verlagsverträgen über künftige Werke ist (vergl. oben S. 19) der Anspruch des Verlegers auf Begründung des Verlagsrechtes nur dann gegeben, wenn er Anspruch auf Herstellung des Werkes hat, also wenn es sich um ein bestimmtes im Verlagsvertrage genau

bezeichnetes Werk handelt. Hat der Verfasser bereits das Verlagsrecht an seinem Werke für einen Verleger begründet, so kann er ein Verlagsrecht für einen zweiten Verleger nur bestellen, wenn das Verlagsrecht des ersten Verlegers beschränkt war, insbesondere also bei geteilten Verlagsrechten. Wenn ein Verfasser dagegen gleichzeitig das Verlagsrecht mehreren Verlegern bestellt, so daß diese Verlagsrechte einander ausschließen, so hat keiner der Verleger ein Verlagsrecht erworben (beistimmend Riezler-E. S. 45, a. M. Heinitz-Marwitz S. 42), denn da jeder der Verleger ein die anderen ausschließendes Recht hat, hat keiner ein solches Recht erlangt.

Erfolgt die Übergabe des Werkes in Teilen, so kann, da das Verlagsrecht am Werke als Ganzes, nicht aber ein Verlagsrecht am Teile des Werkes besteht, das Verlagsrecht nur begründet werden, wenn dem Verleger das ganze Werk übergeben ist. Es besteht dann ein Schwebezustand, während dessen der Verleger zum Schutze der Ausübung künftiger Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnisse nur auf Grund des Treugedankens des Verlagsvertrages Ausübung des Untersagungsrechtes des Verfassers verlangen kann. Anders dagegen, wenn nach § 15 Satz 2 V.G. das Werk in Abteilungen erscheinen soll, somit nach dem Parteiwillen jede Abteilung als ein Ganzes für sich behandelt werden soll. Dann erlangt der Verleger das Verlagsrecht an der Abteilung mit ihrer Übergabe.

3. Das Verlagsrecht **erlischt** mit der Beendigung des Verlagsvertrages, da in diesem Augenblicke die Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes weggefallen ist. Während regelmäßig der rechtliche Bestand des Kausalgeschäftes den rechtlichen Bestand des abstrakten Verfügungsgeschäftes nicht berührt, ist die Begründung des Verlagsrechtes von der rechtlichen Existenz des Verlagsvertrags abhängig, und ebenso erlischt das Verlagsrecht im Regelfalle mit Erlöschen des Verlagsvertragsverhältnisses, so daß bei Nichtigkeit des Verlagsvertrages der Verleger ein Verlagsrecht nicht erwerben kann. Über die gesetzlichen Gründe der Beendigung des Verlagsvertrages vergl. §§ 17, 18, 29—45 V.G.

Ebenso erlischt das Verlagsrecht, weil Belastung des Urheberrechts, mit Wegfall des Urheberrechtes durch Ablauf der Urheberrechtsschutzfrist. Doch bleibt das Verlagsrecht bei Übertragung des Urheberrechtes auf einen anderen und beim Verzicht des Verfassers auf sein Urheberrecht bestehen, der durch eine Erklärung des Verfassers in der Öffentlichkeit ausgesprochen werden muß (de Boor S. 359).

Ist die Auflage, zu der der Verleger berechtigt ist, abgesetzt, so ist sein Verlagsrecht beendigt, da seine Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis erschöpft ist. Der Verlagsvertrag ist aber nur dann beendet, wenn er sich nur auf die abgesetzte Auflage bezieht. Ist der Verlags-

vertrag dagegen über mehrere Auflagen abgeschlossen, so besteht zwar das Verlagsrecht weiter, wird aber wirksam erst durch die Erklärung des Verlegers, eine neue Auflage herstellen zu wollen (§ 17 V.G.). Auch in dieser Zwischenzeit kann der Verleger die ihm kraft seines Verlagsrechtes zustehenden urheberrechtlichen Schutzmittel Dritten gegenüber geltend machen (Urteil des O.L.G. Hamburg in Hanseat. Gerichtszeitung 1922 S. 265).

Kein ipso iure eintretender Endigungsgrund des Verlagsrechts ist (anders als nach § 30 Abs. 3 des Entwurfes) die **Unverkäuflichkeit** des Werkes. Denn diese bedeutet ja lediglich die Unmöglichkeit des wirtschaftlichen Erfolges für den Verleger (und vielleicht auch für den Verfasser), nicht dagegen die nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis des Verlegers. Doch kann der Verleger in diesem Falle das Verlagswerk verramschen oder makulieren und damit einseitig den Verlagsvertrag, somit auch das Verlagsrecht zum Erlöschen bringen.

Das einmal begründete Verlagsrecht geht nicht durch Übergang des Manuskriptes oder seiner Rückgabe an den Verfasser (§ 27 V.G.) unter, auch nicht dadurch, daß der Verleger das Manuskript vorübergehend aus der Hand gibt. Nur zur Begründung des Verlagsrechtes ist die Übergabe des körperlichen Substrates als Niederschlages des Urheberrechtes erforderlich. Die Innehaltung dieses Rechtes am Recht verlangt nicht dieses Substrat.

4. Der **Schutz des Verlagsrechtes** besteht darin, daß der Verleger die dem Verfasser nach §§ 36 ff. L.U.G. zustehenden Rechte bei Verletzung seines Verlagsrechtes eigenen Rechtes (R.G. in M.u.W. 14 S. 26) gegen den Willen des Verfassers, ja sogar gegen den Verfasser ausüben darf. Der Verleger ist verpflichtet, bei Eingriffen Dritter diese Rechte auszuüben, weil er sonst seiner Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis nicht genügt. Nur soweit sein Verlagsrecht verletzt wird, stehen ihm jene Rechte zu. Liegt nur eine Verletzung des Verlagsvertrages vor, hat der Verleger lediglich Schadenersatz- und Unterlassungsanspruch.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen wird der Schutz des Vertrags auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht berührt. Insbesondere gilt dies für den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. Dieser Schutz richtet sich nicht nur gegen den Vertrieb konkurrenzfähiger Werke durch den Verfasser (vergl. oben S. 30), sondern auch gegen die unzulässige, weil sittenwidrige Benutzung seines Verkehrsgutes zu wettbewerblichen Zwecken durch andere. Insbesondere gilt dies bei Verlagswerken, die urheberrechtlich nicht geschützt sind, bei deren Herausgabe aber der Verleger durch Textrevision oder Entzifferung des Textes (z. B. bei der editio princeps), Feststellung der Chronologie der Einzelarbeiten bei einer Gesamtausgabe oder durch neuartige Anordnung des Textes

erhebliche Aufwendungen an Unkosten und Arbeitskraft gehabt hat. Ebenso ist der Verleger nach wettbewerblichen Grundsätzen (vergl. Engländer Börsenblatt 1924 Nr. 275 und 302 und Hoffmann R.u.W.20 S. 103) dagegen geschützt, daß ein anderer Verleger sich seiner Druckformen für anastatischen Druck bedient oder seine Druckschrift durch ein photographisches Verfahren vervielfältigt (analog R.G.Z. 101, S. 1).

§ 10.

Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

1. Diese Vorschrift bezieht sich auf den **äußeren Zustand des Manuskriptes**, das der Verfasser dem Verleger zwecks Vervielfältigung und gewerbsmäßiger Verbreitung zu übergeben hat. Der äußere Zustand des Manuskriptes muß, gleichviel in welcher Art die Fixierung erfolgt, wenn es nur eine verkehrsübliche Art ist, — wozu nach heutiger Auffassung das Stenogramm nicht gehört, während eine Niederschrift in Maschinenschrift nicht verlangt werden kann, — dergestalt sein, daß der Verleger (§ 15 V.G.) ohne Schwierigkeiten bei der Entzifferung oder Ordnung der Manuskriptblätter die Vervielfältigung vornehmen kann. Es ist nicht erforderlich, daß das Manuskript nur einseitig geschrieben ist, und es schadet nichts, wenn einzelne Wörter des Manuskriptes unleserlich sind. Die Anforderungen an die Lesbarkeit des Manuskriptes dürfen nicht überspannt werden, denn nur wenn die Handschrift für einen geübten Setzer nicht entzifferbar ist, liegt ein für die Vervielfältigung ungeeigneter Zustand vor. Die vom Verfasser zu liefernden Abbildungen müssen nachbildungsfähig sein. Zur äußeren Beschaffenheit gehört insbesondere auch die Vollständigkeit des Werkes, wobei nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden ist, ob ein Inhaltsverzeichnis und Sachregister vom Verfasser zu liefern sind. Dieses wird nach der Natur der Sache erst nach Drucklegung des Werkes nachgeliefert. Ein Titel gehört in jedem Falle zum Werke. Kannte der Verleger bei Abschluß des Vertrages die äußere Beschaffenheit des Manuskriptes, so muß er diesen Zustand gegen sich gelten lassen, auch wenn die Vervielfältigung nur mit Schwierigkeiten möglich ist.

Besitzt das überlassene Manuskript nicht diese Druckfähigkeit, so hat der Verleger den Verfasser aufzufordern, diese Widergabe binnen einer von ihm gesetzten Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Ablaufe er entweder vom Verlagsvertrage zurücktreten (§§ 30, 31 V.G.) oder auf Kosten des Verfassers das Manuskript in mangelfreien Zustand bringen, d. h. eine lesbare Abschrift anfertigen lassen kann. Diese Aufforderung ist nicht nur ein Recht des Verlegers, sondern eine Verpflichtung, weil ihr Erfolg über seine Vervielfältigungsverpflichtung entscheidet.

2. Ob **innere Mängel** des Werkes vorliegen und ob diese Mängel das Werk zu einem von nicht werkmäßiger Beschaffenheit machen, ist Streitfrage (vergl. hierüber § 31 V.G.).

3. **Erfüllungsort.** Die vom Verfasser geschuldete Leistung der Ablieferung ist nach § 269 B.G.B. am Wohnsitze des Schuldners, d. h. des Verfassers, zur Zeit des Vertragsabschlusses zu erfüllen (beistimmend O.L.G. Dresden in G.R.U. 1925, S. 45, a. A. Heinitz-Marwitz S. 45). Versendet der Verfasser das Manuskript auf Wunsch des Verlegers, so geht in analoger Anwendung von § 447 B.G.B. die Gefahr auf den Verleger mit der Auslieferung des Manuskriptes an die mit der Versendung betraute Person oder Anstalt über. Die Bestellung des Verlagsrechtes erfolgt aber erst (mit Riezler-E. S. 41) dann, wenn das Manuskript dem Verleger bzw. dem Drucker zugegangen ist, an den der Verfasser nach der Anweisung des Verlegers sein Manuskript geschickt hat.

Das gleiche bezg. des Gefahrüberganges gilt, wenn der Verfasser noch vor Abschluß des Verlagsvertrages sein Manuskript dem Verleger auf dessen Verlangen zwecks Kenntnisnahme übersendet.

Geht das Manuskript nach der Ablieferung unter, so ist der Verleger schadenersatzpflichtig. Der Schaden des Verfassers ist das im Verlagsvertrage vereinbarte Honorar bzw. wenn ein Honorar hierin nicht oder nicht in fester Höhe vereinbart worden ist (Anteil am Absatz oder Gewinn) ein angemessenes (§ 22 Abs. 2 V.G.). Eine Verpflichtung des Verfassers, sein Manuskript gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Unkosten neu abzufassen, besteht nicht.

§ 11.

Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern.

Soll das Werk erst nach dem Abschluß des Verlagsvertrages hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieferung nach dem Zwecke, welchem das Werk dienen soll. Soweit sich hieraus nichts ergibt, richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann; eine anderweitige Tätigkeit des Verfassers bleibt bei der Bemessung der Frist nur dann außer Betracht, wenn der Verleger die Tätigkeit bei dem Abschlusse des Vertrags weder kannte noch kennen mußte.

Die **Ablieferungszeit** wird nur subsidiär vom Gesetz bestimmt, in erster Linie entscheiden die Bestimmungen des Verlagsvertrages.

1. Das beim Abschlusse des Verlagsvertrages vollendete d. h. nach Ansicht des Verfassers vollendet vorliegende Werk ist sofort abzuliefern, doch muß ihm hierbei noch so viel Zeit gelassen werden, um seinem vollendet vorliegendem Werke die Druckreife zu geben. Er braucht also nicht unverzüglich nach Abschluß des Verlagsvertrages das Manuskript abzuliefern.

2. Bei einem Verlagsvertrag über ein künftiges Werk kann (vergl. S. 19) der Verleger nur dann überhaupt die Abfassung des Werkes verlangen, wenn dieses Werk nach dem Verlagsvertrage genau festgelegt ist. (Richtet sich der Verlagsvertrag auf das nächste oder die nächsten Werke des Verfassers, besteht ein Anspruch auf Tätigwerden des Verfassers und weiter auf Ablieferung des Manuskriptes überhaupt nicht.) Sollte das herzustellende Werk einem bestimmten zeitlich fixierten Zwecke dienen, so muß die Ablieferung des Manuskriptes so zeitig erfolgen, daß die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes noch vor jenem Zeitpunkte möglich ist (vergl. auch § 18 V.G.). Eine vorherige Ablieferung ist nicht nur nicht erforderlich, sondern der Verleger braucht diese vorzeitige Ablieferung nicht anzunehmen (Goldbaum S. 299).

3. Unbestimmte Lieferzeit. Fehlt eine Zeitbestimmung hinsichtlich der Ablieferung und ist dieser Zeitpunkt auch aus dem Zwecke des Werkes nicht zu entnehmen, muß dem Verfasser eine seinen persönlichen Arbeitsverhältnissen angemessene Frist zur Herstellung des Werkes gelassen werden, wobei auch eine Veränderung dieser Verhältnisse nach Abschluß des Vertrages (Krankheit, Erscheinen wichtiger zur Benutzung notwendiger Literatur kurz vor Ablauf der Frist, die ein Überarbeiten des bis dahin fertiggestellten Manuskriptes notwendig macht) berücksichtigt werden müssen. Eine anderweitige Beschäftigung des Verfassers, gleichgültig ob als Haupt- oder Nebenerwerb, braucht der Verleger bei Bemessung dieser Frist nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn er, wofür ihn die Beweislast trifft, diese bei Abschluß des Vertrages weder kannte noch infolge Fahrlässigkeit nicht kannte. (Über die Schwierigkeiten der Beweislast vergl. Allfeld S. 455.)

4. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Ablieferung des Manuskriptes ergeben sich aus § 30 V.G., die im Falle einer vereinbarten Frist zur Ablieferung auch dann eintreten, wenn dem Verleger die anderweitige Inanspruchnahme des Verfassers bei Abschluß des Verlagsvertrages bekannt waren. Beruht die Verzögerung der Ablieferung des Manuskriptes auf einem von dem Verfasser nicht zu vertretendem Umstande, so ist gemäß § 285 B.G.B. ein Verzug des Verfassers ausgeschlossen und nach § 30 Abs. 4 V.G. entfallen die Schadenersatzansprüche des Verlegers.

5. Soweit der Anspruch des Verlegers auf Ablieferung des Manuskriptes besteht, kann der Verleger auf Erfüllung dieser Verpflichtung klagen, und zwar richtet sich dann sein Anspruch lediglich auf Ablieferung

des Manuskriptes, sofern nach dem Verlagsvertrage eine Verpflichtung des Verfassers zur Begründung des Verlagsrechtes nicht besteht, anderenfalls aber auf Begründung des Verlagsrechtes, weil darin die Ablieferung des Werkes in seiner Festlegungsform eingeschlossen ist. Aus einem solchen Urteile ist die Zwangsvollstreckung allerdings nur bei fertiggestellten Manuskripten möglich. Im Abschlusse des Verlagsvertrages, in der hierin zu erblickenden Einigung der Parteien, ist die Zustimmung des Verfassers zur Zwangsvollstreckung in sein Urheberrecht (§ 10 L.U.G.) im Rahmen des Verlagsvertrages zu erblicken, da der Verfasser hierdurch seinen Willen geäußert hat, das Werk aus der Persönlichkeitssphäre zu entlassen (Kohler S. 456). Irrig daher O.L.G. Dresden Seuffert Archiv 56 S. 413, welches die Vollstreckbarkeit verneint, nachdem das Manuskript dem Verleger zum Abschlusse eines Verlagsvertrages angeboten worden war.

§ 12.

Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Änderungen an dem Werke vornehmen. Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage hat der Verleger dem Verfasser zur Vornahme von Änderungen Gelegenheit zu geben. Änderungen sind nur insoweit zulässig, als nicht durch sie ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird.

Der Verfasser darf die Änderungen durch einen Dritten vornehmen lassen.

Nimmt der Verfasser nach dem Beginn der Vervielfältigung Änderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzpflicht liegt ihm nicht ob, wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Änderung rechtfertigen.

1. Das **Änderungsrecht des Verfassers** (das des Verlegers ist im § 13 V.G. geregelt) ist beschränkt je nach dem Stadium der Vervielfältigung. Bis zum Beginne der Vervielfältigung, also auch nach Ablieferung des Manuskriptes an den Verleger, hat der Verfasser noch das Recht, sein Werk abzuändern (a. A. Motive S. 69), denn das Persönlichkeitsrecht des Verfassers verlangt, daß er entscheidet, in welcher äußeren Formgebung sein Werk dem Publikum dargeboten, Verkehrsgut wird. Der Verleger verstößt gegen das Urheberrecht des Verfassers, wenn er das Werk nicht in der endgültigen Fassung, sondern in der von ihm verworfenen, wenn es auch die Fassung des ihm übergebenen Manuskriptes ist, vervielfältigt und gewerbsmäßig verbreitet (Ausnahme unter 2 b).

Die Nichtausführung der Anweisungen des Verfassers über Berichtigungen in erheblichem Umfange macht das Buch unbrauchbar (R.G. in M.u.W. 20 217), d. h. es liegt dann eine Vervielfältigung des Werkes überhaupt nicht vor.

2. Bis zur Beendigung der Vervielfältigung des ganzen Werkes ist das Änderungsrecht des Verfassers unbeschränkt (Ausnahme unten unter a)b)). Die Vervielfältigung in diesem Sinne ist aber nicht erst dann beendigt, wenn die Gesamtzahl der herzustellenden Abzüge fertiggestellt ist, sondern bereits, wenn der Drucksatz völlig hergestellt, denn dann liegt eine Vervielfältigung des Werkes, nämlich im Drucksatze, bereits vor (Hoffmann in G.R.U. 1924 S. 31). Auch wenn der Verfasser die durch die Umänderung entstehenden Kosten zu übernehmen bereit ist, ist der Verleger zur Aufnahme einer Veränderung oder Berichtigung nicht mehr verpflichtet, wenn die Vervielfältigung beendet ist. Da also der Verfasser regelmäßig nicht weiß, wann der Drucksatz vollendet vorliegt, da ihm regelmäßig lediglich die Druckbogen zur Revision dieses Drucksatzes zugehen, ist praktisch dieses unumschränkte Änderungsrecht mit Empfang des ersten Druckbogens erloschen.

Das unbeschränkte Änderungsrecht des Verfassers wird aber modifiziert:

a) Wenn der Verfasser nach Beginn der Vervielfältigung, d. h. nachdem mit Herstellung des Drucksatzes begonnen worden ist, Änderungen seines Werkes vornimmt, die unverhältnismäßig groß sind, ist ihm die Anbringung solcher Veränderungen zwar gestattet, aber er muß die dem Verleger hierdurch entstehenden Kosten ersetzen. Das Gesetz will verhindern, daß der Verfasser erst die Korrekturbogen dazu verwendet, seinem Werke die äußere Form zu geben, in der es dem Publikum zugängig gemacht werden soll. Allerdings wird die Notwendigkeit einer stilistischen Umarbeitung oft erst beim Durcharbeiten des Korrekturbogens durch den Verfasser sich bemerkbar machen, weil erst durch das Zusammenschrumpfen des Manuskriptes infolge des Druckes der Verfasser die rechte Übersicht über seine Arbeit erhält, das Werk dann in einem Gusse vor ihm liegt, das im Manuskripte noch die Spuren des Schaffungsprozesses zeigt. Doch darf dann diese Umarbeitung nicht mehr zu einer das übliche Maß übersteigenden Veränderung der Formgebung führen, wenn der Verfasser die hierdurch entstehenden Kosten nicht tragen will. Wo im Einzelfalle die Grenze des Unverhältnismäßigen, nämlich zum Umfange des Werkes, zu ziehen ist, ist Tatfrage. Aus der Tatsache, daß bei prominenten Verfassern auch die Kosten sehr umfangreicher Änderungen vom Verleger getragen werden, darf nicht ein zur Auslegung des § 12 Abs. 3 V.G. verwendbarer Handelsbrauch gefolgert werden (Elster R.u.W. 1912, S. 206). Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn Umstände nach dem Beginne der Vervielfältigung

eingetreten sind, die die vom Verfasser vorgenommenen erheblichen Änderungen als begründet erscheinen lassen, wofür der Verfasser die Beweislast trägt.

b) In jedem Falle, also sowohl vor dem Beginne der Vervielfältigung als auch in den unter a) behandelten Fällen, ist das Änderungsrecht des Verfassers dadurch eingeschränkt, daß Änderungen nur insoweit zulässig sind, als hierdurch nicht ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird. Dies liegt dann vor, wenn durch die Vornahme der Änderungen der Augenblick der Verbreitung so hinausgeschoben würde, daß die Verwertung des Werkes wesentlich erschwert würde, oder daß eine besonders günstige Gelegenheit für den Absatz verpaßt werden würde, so daß dann dem Risiko des Verlegers nicht die von ihm erwartete Gewinnmöglichkeit mehr gegenüberstehen würde, oder wenn durch die Verschiebung die Erreichung des Zweckes, dem das Werk dienen soll, gefährdet wird (§ 18 V.G.). Dasselbe gilt (Heinitz-Marwitz S. 49), wenn der Verleger das Erscheinen des Werkes nach dem Titel des Manuskriptes bereits nach buchhändlerischer Gepflogenheit angekündigt hat, und der Verfasser jetzt noch den Titel ändern will.

Man wird aber auch darüber hinausgehen müssen, und als berechtigtes Interesse des Verlegers sein Persönlichkeitsrecht ansehen. Jedes hochgeartete Verlagsgeschäft trägt, herrührend von der Individualität seines Leiters, eigenes Gepräge, und wenn ein Verleger ein Werk in seinen Verlag nimmt, so paßt dies Werk zum Charakter dieses Verlagsgeschäftes, zu dessen Wahrung der Verleger genau wie zur Wahrung seiner Persönlichkeit auf Grund des Persönlichkeitsrechtes berechtigt ist. Wenn nun das Werk durch die Anbringung der vom Verfasser gewünschten Änderungen einen anderen Charakter erhält, der sich mit dem Charakter des Verlagsgeschäftes, mit dem in den Verlagswerken ausgesprochenen Anschauungen nicht verträgt, braucht der Verleger die Anbringung solcher Änderungen am Werke nicht zu dulden. Das gilt z. B. dann, wenn durch die Änderungen eine politische Darstellung eine andere Parteirichtung bekundet, oder eine sachliche Darstellung einen im wesentlichen polemischen Charakter erhält.

Gleichgültig ist hierbei das Maß der Änderungen, das nur für die Kostenfrage (oben unter a) entscheidend ist. Dem Verleger steht also im Falle b) das Recht zu, das Werk in der ursprünglichen Fassung trotz des Änderungswunsches des Verfassers zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Sein berechtigtes Interesse wird von der Rechtsordnung höher bewertet als das Persönlichkeitsrecht des Verfassers, weil der Verfasser durch Ablieferung des Manuskriptes bereits den Willen bekundet hat, ein Werk von dieser Darstellung in den Verkehr zu bringen und der Verleger bereits wesentliche Werte in das Werk zwecks Vervielfältigung und Verbreitung gesteckt hat.

Die Beweislast dafür, daß sein berechtigtes Interesse verletzt wird, trifft den Verleger (beistimmend Riezler-E. S. 48), da dieser die Anwendung der Ausnahme von der Regel des unbeschränkten Änderungsrechtes des Verfassers für sich beansprucht.

3. Das durch Abschluß der Vervielfältigung des Werkes untergegangene Änderungsrecht des Verfassers lebt bei Veranstaltung jeder neuen Auflage in vollem Umfange wieder auf. Zur Vornahme solcher Änderungen ist dem Verfasser vom Verleger genügend Zeit nach Lage der Sache zu überlassen, wobei insbesondere die seit Erscheinen der früheren Auflage publizierte, vom Verfasser zu verarbeitende Literatur neben den persönlichen Verhältnissen des Verfassers (§ 11 V.G.) zu berücksichtigen ist. Auch hierbei gelten die Bestimmungen oben unter 2b.

Läßt der Verleger, der das Verlagsrecht für alle Auflagen des Werkes hat, eine neue Auflage erscheinen, ohne dem Verfasser Gelegenheit zur Ausübung seines Änderungsrechtes gegeben zu haben, liegt eine Urheberrechtsverletzung nur dann vor, wenn der Verfasser bereits Änderungen vorgenommen und sie dem Verleger mitgeteilt hat (R.G. in M.u.W. 20, 165). Soweit dieser Tatbestand nicht gegeben ist, liegt eine Vertragsverletzung vor.

4. Eine **Änderungsverpflichtung des Verfassers** besteht nicht, auch nicht (a. A. Riezler-E. S. 48), wenn der Verleger das Recht auf eine neue Auflage hat. Denn es ist ausschließlich Sache des Verfassers zu entscheiden, welche Form er seinem Werke gibt. Es empfiehlt sich deshalb, sofern überhaupt eine Bearbeitung des Werkes in künftigen Auflagen in Frage kommt, die Vornahme dieser Bearbeitung zur vertraglichen Verpflichtung des Verfassers zu machen und dem Verleger das Recht einzuräumen, nach dem Tode des Verfassers oder bei seinen Lebzeiten, falls er die Bearbeitung nicht innerhalb angemessener Zeit angefertigt hat, einen Bearbeiter des Werkes von sich aus zu bestellen.

Der Verleger hat, wenn der Verfasser bei der neuen Auflage die vom Verleger gewünschten Änderungen nicht vornimmt, die Wahl, entweder die neue Auflage unverändert herauszubringen, wobei er (Voigtländer-Fuchs S. 288) gut tun wird, diese Neuauflage als Neudruck der alten Auflage kenntlich zu machen oder gemäß § 17 V.G. von Veranstaltung einer Neuauflage abzusehen. Natürlich kann der Verfasser dem Verleger gegenüber die Verpflichtung übernehmen, seine wissenschaftliche Darstellung in der neuen Auflage auf den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft zu bringen. Dann liegt nicht nur eine Änderungspflicht des Verfassers vor, sondern gleichzeitig (unten S. 159) eine vertragliche Gewährungsverpflichtung für eine bestimmte Beschaffenheit des Werkes.

Der Verfasser kann ein Honorar für eine Abänderung seines Werkes, auch wenn diese einer Neubearbeitung gleichkommt, nur im Falle vertrag-

licher Abmachung verlangen, da sein Tätigwerden auf Grund eigener Entschließung erfolgt. Anders, wenn die Bearbeitung zur Erfüllung einer dem Verleger gegenüber übernommenen vertraglichen Verpflichtung erfolgt.

5. Der Verfasser darf das ihm zustehende Änderungsrecht sowohl bis zur Beendigung der Vervielfältigung als auch der neuen Auflage durch einen Dritten ausüben lassen, so daß aber auch in diesem Falle der Verfasser als derjenige, der die Änderung vorgenommen hat, gilt. Eine Übertragung dieses Rechtes auf einen anderen ist möglich, weil es sich hierbei nicht um eine höchst persönliche Verpflichtung handelt, die also nur an der Person des Verfassers, nicht etwa des Urheberberechtigten haftet. Der kraft abgetretenen Rechtes am Werke Änderungen Vornehmende kann dann verlangen, daß sein Name als Bearbeiter genannt wird. Gegen Mißbrauch schützt Satz 2 des Abs. 1.

Über das Veränderungsrecht des Verfassers bei stereotypierten Werken vergl. S. 76.

Das Recht der Änderung geht auf die Erben des Verfassers über, die ihrerseits wieder einen Dritten mit Vornahme der Bearbeitung des Werkes beauftragen können. Über die hierdurch entstehenden Rechtsverhältnisse vergl. R.G.Z. 86 S. 107.

6. Vertragsmäßig kann ein Änderungsrecht des Verfassers ausgeschlossen werden (K.G. in M.u.W. 20, 165). Doch kann der Verleger mangels einer vertraglichen Bestimmung nicht verlangen (a. A. Kohler S. 336), daß die Erben für das Werk des Erblassers einen geeigneten Bearbeiter wählen, und kann mangels vertraglicher Bestimmung auch nicht nach fruchtlosem Ablaufe einer den Erben zur Bestimmung des Bearbeiters gesetzten Frist von sich aus einen Bearbeiter wählen und mit der Bearbeitung beauftragen.

§ 13.

Der Verleger darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen nicht vornehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Die Vorschrift entspricht wörtlich genau § 9 L.U.G., wodurch das Änderungsrecht des Erwerbers des Urheberrechts modifiziert wird. Selbstverständlich darf aus der Gleichartigkeit der Bestimmungen in diesem Punkte nicht abgeleitet werden, daß dem Verleger durch Bestellung des Verlagsrechts das Urheberrecht übertragen worden ist. Vielmehr folgt aus der Tatsache, daß trotz der Vorschrift des § 9 L.U.G. im Verlagsgesetz eine dies-

bezügliche Vorschrift aufgenommen worden ist, daß der Gesetzgeber das Verlagsrecht nicht als durch Übertragung des Urheberrechtes entstanden ansieht.

Das Veränderungsverbot ist ein Ausfluß des Persönlichkeitsrechtes des Verfassers, wonach der Verfasser nicht nur die Entscheidung darüber hat, ob das Werk überhaupt der Kenntnis Dritter zugänglich gemacht wird, also erscheinen soll, sondern der auch Anspruch darauf hat, daß das Werk in der von ihm bestimmten Form, ohne Zusatz und Kürzung, veröffentlicht wird. Eine Verletzung dieses Verbotes bedeutet Verletzung der Persönlichkeitsrechte verbunden mit Urheberrechtsverletzung (Kohler S. 212).

1. Das dem Verleger obliegende **Veränderungsverbot** bezieht sich auf das Werk, auch wenn dies urheberrechtlich nicht geschützt ist oder anonym oder pseudonym erschienen ist. Denn das Persönlichkeitsrecht ist unabhängig vom Urheberrecht. Das Recht, eine unveränderte Wiedergabe des Werkes vom Verleger zu verlangen — wodurch dem Verleger auch verboten ist, Teile des Werkes für sich zu veröffentlichen (Riezler-E. S. 46) oder Teile des Werkes, wozu auch das Motto und die Widmung gehört, von der Vervielfältigung auszunehmen — verbleibt auch dem Verfasser, dessen Person das Urheberrechtsgesetz nicht schützt, sei es durch Ablauf der Schutzfrist, sei es mangels Schutzfähigkeit seines Werkes (vergl. Rabel in Grünhut's Zeitschrift, Band 27, S. 102, Kohler Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 10, S. 264). Dieser Anspruch ist nicht vermögensrechtlich (a. A. R.G. in J.W. 1904, S. 391). Eine Verstümmelung des Werkes durch sinnentstellende Weglassung einzelner Stellen oder (R.G. 12. 1. 21 I. 252/20) durch Abdruck von einer Zusammenstellung von Anweisungen des Verfassers für Druck des Buches, von Bemängelungen, Ergänzungen und Zusätzen ist gleichfalls eine Veränderung des Werkes, und aus dem gleichen Grunde ist die Anbringung redaktioneller Zusätze, die als solche kenntlich gemacht sind, dem Verleger verwehrt.

Eine Ausnahme von dem Veränderungsverbot gilt lediglich bei Beiträgen für periodische Sammelwerke, die ohne Namen des Verfassers erscheinen (siehe § 44 V.G.).

Daß Verbesserung der Orthographie und Interpunktion keine Veränderung des Werkes sind, ist selbstverständlich, denn hierdurch will ja der Verleger das Werk des Verfassers nicht ändern, sondern lediglich seine Sprache in den heute gebräuchlichen Zeichen wiedergeben. Anders dagegen, wenn es sich um ein nicht in Hochdeutsch verfaßtes Werk handelt, wo sowohl Orthographie wie Interpunktion besondere Schöpfungen des Verfassers sind, oder wenn der Verfasser gerade die von ihm verwendete Orthographie und Interpunktion (Stefan George) angewendet wissen will. Eine zwischen Verleger und Verfasser getroffene Vereinbarung, eine bestimmte Orthographie (z. B. nach Duden) anzuwenden, berechtigt den Verleger nicht, auch die neueste Interpunktion in das Manuskript zu übertragen.

2. Das Veränderungsverbot erstreckt sich auf den **Titel des Werkes.** Der Titel des Werkes ist die vom Verfasser herrührende Bezeichnung des Werkes. Auch das Titelrecht ist Ausfluß des Persönlichkeitsrechtes des Verfassers, das genau wie das Persönlichkeitsrecht am Werke selbst dem Änderungsrecht des Verfassers unterliegt. Auch nach Übertragung des Urheberrechts wie nach Begründung des Verlagsrechts und Ablieferung des Manuskriptes kann der Verfasser seinem Werke einen neuen Titel geben, den das Werk als Verkehrsgut zu tragen hat, es sei denn, daß der Verleger das Werk unter dem ihm vom Verfasser bekanntgegebenen Titel bereits in buchhändlerischer Weise bekanntgemacht hat (oben S. 66).

Der Titel als unselbständiger Teil des Werkes wird nur im Zusammenhange mit dem Werke und dem Titelberechtigten geschützt. Für sich ist der Titel kein selbständiges Vermögensobjekt und kann daher auch nicht Gegenstand einer Pfändung sein (R.G.Z. 95 S. 235). Durch den Titel wird das Recht zur Herausgabe eines Werkes individualisiert (R.G. in Seuffert Archiv 59 S. 10).

Der Titel kann urheberrechtlich geschützt werden, sofern nämlich der Titel ein schutzfähiges Werk für sich ist, mithin durch geistige formgebende Tätigkeit entstanden ist (beistimmend K.G. in G.R.U. 23, 20).

Als Warenzeichen kann der Zeitungstitel nicht in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen werden (R.G. in konstanter Rechtsprechung z. B. R.G.Z. 40, 21, R.G.Z. 44, S. 99, R.G.Z. 70, S. 222, Patentamt in M.u.W. 23, S. 172, a. A. Niebour in M.u.W. 23, S. 149, Freund-Magnus Warenzeichenrecht, 5. Aufl., S. 9). Wegen eines Warenzeichenrechts am Buchtitel vergl. unten S. 80.

Dagegen ist der Schutz der Buch- und Zeitungstitel nach § 16 Unl. Wettbewerbsgesetz gegeben. Voraussetzung hierfür ist:

a) Geschützt wird jede Druckschrift, d. h. gemäß § 2 Reichspreßgesetz jedes Erzeugnis der Buchdruckerkunst, wie alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen, gleichgültig, ob diese Druckschriften periodisch sind und ob das Schriftwerk urheberrechtlich geschützt ist. So kann also das Werk mit Titel nachgedruckt werden, während eine Verwendung des Titels allein nach obiger Bestimmung unzulässig ist (O.L.G. Dresden in Sächs. Archiv 7, S. 467).

Bei Zeitschriften ist sowohl der Titel wie auch die Bezeichnung jedes in sich geschlossenen, äußerlich kenntlich gemachten und daher selbständigen Teils der Zeitschrift geschützt, und daneben besteht der Titelschutz für die Bezeichnung jedes Einzelbeitrages, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Titelschutzes gegeben sind (Kohler in M.u.W. 3, 108).

b) Der Titel muß einen eigentümlichen, unterscheidenden Wert haben, so daß die Bezeichnung allein genügt, die Druckschrift in der Menge der Gattungsgenossinnen eindeutig kenntlich zu machen. Dabei bleibt sowohl die Ausstattung der Druckschrift wie die typographische Wiedergabe selbst außer Betracht. So fehlt die unterscheidende Kraft des Titels in allen den Fällen, wo die Bezeichnung lediglich die sachliche Kenntlichmachung des Inhaltes (a. A. K.G. in R.O.L.G. 32, S. 259, das dem Zeitschrifttitel „Der Schneidermeister" unterscheidenden Wert beimißt) oder der Art des Unternehmens darstellt, schließlich wenn die Bezeichnung Gemeingut des betreffenden Interessentenkreises ist. Das Vorliegen eines solchen Freizeichens hat der wegen Titelmißbrauch Belangte zu führen (O.L.G. Dresden in Sächs. Archiv 1912, S. 465), doch kann die unterscheidende Kraft einer besonderen Bezeichnung dann verloren gehen, wenn durch den Verkehr die frühere individuelle Bezeichnung Allgemeingut geworden ist.

Aber auch Gattungsbezeichnungen ohne unterscheidenden Wert können die eigentümliche Kraft der Unterscheidung dadurch erhalten, daß sie durch Beifügung eines unterscheidenden Attributs nunmehr die Druckschrift eindeutig kenntlich machen. So durch Beifügung von Ortsnamen „Leipziger Illustrierte Zeitung" (R.G.Z. 90, 183), wobei aber gefordert werden muß, daß die Druckschrift gerade, wenn auch nicht ausschließlich, für diesen Ort bestimmt ist, während der Herstellungsort gleichgültig ist. (Über die Frage von sog. Kopf- und Nebenblättern einer Zeitung, auch wenn sie sich als Nebenausgabe eines Hauptblattes bezeichnen, vergl. R.G.Z. 93, S. 189 u. R.G.Z. 96, S. 298.) Solche Attribute mit unterscheidender Kraft sind ferner die Angaben des Interessentenkreises, sofern dieser näher kenntlich gemacht wird, „deutsch" bei Fachorganen (K.G. in R.O.L.G. 32, 259 a. A. R.O.L.G. 41, S. 5).

Es genügen auch Attribute wie „Anzeiger" (K.G. in M. u. W. 17, 214), „große" (O.L.G. Dresden in Seufferts Archiv 69, S. 99), „allgemeine" bei Fachzeitschriften (R.G. in M.u.W. 17, 154), während dieses Attribut einen absoluten Unterscheidungswert nicht hat, denn vom Leserkreis einer Fachzeitung ist größere Aufmerksamkeit zu verlangen (O.L.G. Bamberg in M.u.W. 14, S. 404). Daher verfehlt O.L.G. Hamm in M.u.W. 18, S. 82. Dagegen hat das Beiwort „illustrierte" keinen unterscheidenden Wert (L.G. Leipzig M.u.W. 20, 43).

Das Attribut mit unterscheidender Kraft muß in die Bezeichnung selbst aufgenommen werden, es genügt nicht, daß es sich lediglich im Untertitel vorfindet.

c) Der Titelschutz verlangt ferner Priorität im Gebrauche der Bezeichnung, und zwar in der Öffentlichkeit. Hierzu genügt, daß die Druckschrift unter diesem Titel angekündigt worden ist und innerhalb

einer nach Treu und Glauben zu bemessenden Frist erscheint (R.G.Z. 41, S. 82). Bei Zeitschrifttiteln liegt eine Benutzung des Titels mindestens beim Abdruck der ersten Anzeige im Börsenblatt über das Erscheinen der Zeitschrift unter diesem Titel vor, wobei überdies im Regelfall zu diesem Zeitpunkte bereits eine tatsächliche Titelbenutzung vorliegt, insofern in den Vorarbeiten für die Zeitschrift sich der Verleger dritten Personen gegenüber regelmäßig dieses Titels bereits bedient hat.

Die Ingebrauchnahme geschieht durch den Verfasser, bei periodischen Sammelwerken durch den Verleger, bei nichtperiodischen durch Herausgeber oder Verleger. Bei Abschluß eines Verlagsvertrages gilt, sofern das Werk mit seinem Titel nicht bereits in der Öffentlichkeit angekündigt worden ist, der Verleger als Benutzer, der das Werk unter diesem Titel erscheinen läßt. (Über den Fall, daß ein Nichtverlagsberechtigter Druckexemplare eines Werkes, dessen Eigentümer er ist, mit einem durch Abdruck des echten Titelblattes hergestellten Titelblatte versieht, vergl. R.G.Z. 18, S. 10.)

Gleichgültig ist dabei, wer den Titel gewählt hat. Denn der Titelschutz steht nicht dem Erfinder oder dem Schöpfer des Titels zu, sondern dem Benutzer. Wenn also die Wahl des Titels vom Verleger stammt, ist der Verfasser dem Verleger gegenüber vorberechtigt, da er zuerst hiervon Gebrauch gemacht hat, indem er seinem Werke diesem Titel gab. Doch kann die Wahl des Titels selbst einen unlauteren Wettbewerb darstellen, wenn nämlich im Titel als Verfasser, Bearbeiter oder Herausgeber Personen bezeichnet werden, die am Werke nicht gearbeitet haben, deren Namen aber einen besonderen Klang auf diesem Stoffgebiete haben. Gegen die Verwendung dieser Namen haben die betreffenden Namensträger das persönlichkeitsrechtliche Verbietungsrecht, aber auch jeder Verleger kann auf Grund von § 1 Unl. Wettbew.-Gesetzes die Unterlassung der Verwendung dieser Namen verlangen.

Der Titel muß noch bis zu dem Tage, an dem Titelschutz begehrt wird, benutzt werden (R.G.Z. 74, S. 345). Es wird dabei nicht ein regelmäßiges Erscheinen der Zeitung oder Zeitschrift gefordert, wie es auch gleichgültig ist, ob die Zeitschrift als Beigabe oder selbständig in Heftform erscheint (K.G. in R.O.L.G. 27, S. 286). Ist das Werk nach Ablauf der Urheberrechtsschutzfrist gemeinfrei geworden, so steht sein Abdruck mit dem Titel jedem frei, so daß es für den früheren Titelberechtigten keinen Rechtsschutz gegen solche Verwechselungen gibt, die sich aus dem Abdrucke des Werkes unter seinem Titel ergeben (K.G. in R.O.L.G. 32, S. 266). Wird aber, nachdem das Werk gemeinfrei geworden ist, lediglich der Titel von einem Dritten benutzt, so liegt ein Eingriff in die Rechte dessen vor, der jetzt den Titel des Werkes befugterweise benutzt, auch wenn dieser nicht der frühere Inhaber des Urheberrechtes am Werke ist. Für die Frage der Titelbenutzung ist dann nicht mehr die Stellung zum inzwischen gemeinfrei

gewordenen Werke, sondern die zum jetzigen Titelberechtigten maßgebend (K.G. in R.O.L.G. 30, 286).

Ist nun ein Werk zwar urheberrechtlich geschützt, aber nicht mehr im Buchhandel zu haben, sei es, daß die Auflage vergriffen ist und keine neue Auflage hergestellt wird, sei es, daß die Bestände makuliert worden sind, liegt eine Benutzung des Titels nicht mehr vor. Das gleiche gilt für den Titelschutz von Zeitungen oder Zeitschriften, wenn diese seit geraumer Zeit nicht mehr erscheinen (Ebner in M.u.W. 11. S. 104). Doch wird der Gebrauch und damit der Titelschutz aufrechterhalten, wenn noch einzelne Exemplare des Werkes oder einzelne Nummern bzw. Jahrgänge der periodischen Druckschrift im Handel sind (beistimmend Elster G.R.U. 1914, S. 281, a. A. R.G.Z. 74, S. 345).

Mit der Titeländerung hört der Gebrauch der Benutzung des alten Titels auf, so daß bei Titeländerung einer Zeitschrift das Alter der neubetitelten Zeitschrift erst von der Titeländerung an zu berechnen ist. Die früheren Jahrgänge können nur mitgezählt werden, sofern dies ausdrücklich im Untertitel bemerkt wird (R.G. in M.u.W. 5, S. 67).

d) Vorausgesetzt wird schließlich eine Benutzung, die nach ihrer Art geeignet ist, Verwechselungen mit dem Titel der Druckschrift hervorzurufen, dessen sich der andere befugterweise bedient. Es wird eine Verwendung zu geschäftlichen Zwecken in der Öffentlichkeit vorausgesetzt, wozu mindestens gehört, daß der Ankündigende erklärt, die Bezeichnung von einem bestimmten Zeitpunkte an benutzen zu wollen. Gleichgültig ist, ob der Täter Buchhändler ist (R.G. in M.u.W. 2, S. 65).

Die Frage des Vorliegens der Verwechselungsgefahr — wobei, sofern das Gericht das Vorliegen nicht bejaht, tatsächlich vorgefallene Verwechslungen außer Betracht bleiben (R.G.Z. 40, S. 23) — ist vom Standpunkte des Personenkreises aus zu prüfen, der als Interessent für die Druckschrift in Betracht kommt, so daß selbst bei gleichlautendem Titel ein Titelschutz nicht in Frage kommt, wenn zwei Zeitschriften durchaus verschiedene Bedürfnisse befriedigen, so daß unter keinen Umständen und für keinen Leser die eine Zeitschrift durch die andere ersetzt werden kann (O.L.G. Celle, R.O.L.G. 42, 82). Entscheidend für das Vorliegen der Verwechselungsgefahr ist, ob dieser Interessent gemäß seiner Veranlagung und seinen Gewohnheiten aus dem Gesamteindruck der Druckschrift ein so klares Bild gewinnt, daß er sie von jeder anderen Druckschrift eindeutig unterscheidet. Dabei darf nicht vorausgesetzt werden, daß der Interessent beide Druckschriften vor sich hat, so daß er Vergleiche anstellen kann. Vielmehr muß die Beantwortung dieser Frage darauf abgestellt werden, ob derjenige, dem die eine Bezeichnung in Erinnerung ist, beim Aufnehmen der anderen Bezeichnung in den Irrtum versetzt wird, es handele sich um die ihm bereits bekannte Bezeichnung (R.G. in „Das Recht" 1913 Nr. 600).

Bei Zeitschriften und Zeitungen hängt die Beantwortung dieser Frage von den Leserkreisen ab, wobei bei Fachorganen eine erhöhte Aufmerksamkeit der Leser auch hinsichtlich der Titelgebung vorausgesetzt werden kann.

Da der Gesamteindruck der Druckschriftenbezeichnung maßgebend ist, kommt es auf den vollen Titel hinsichtlich der Verwechslungsgefahr nicht an, sondern lediglich auf den Bestandteil des Titels, der als das Kennzeichnende im Auge und Gedächtnis des Interessenten haften bleibt. Insbesondere entscheiden also die bei der Titelbenutzung im Verkehr gebildeten Schlagworte und Abkürzungen. Hierzu gehört nicht nur das Wort, das sich schlagerartig dem Leser einprägt, sondern auch die typographische Anordnung des Titels, Papier, Druck, Preis, gleichgültig, daß sich der Schutz des § 16 Unl. Wettbewerbgesetz hierauf nicht bezieht.

Eine Verwechselungsgefahr zwischen den Titeln einer Zeitschrift und eines Buches kommt nicht in Betracht, desgleichen nicht zwischen einem Buchtitel und der Bezeichnung eines in sich geschlossenen, äußerlich kennbar gemachten Teils einer Zeitschrift, da ein Wettbewerb zwischen der einmaligen Erscheinung eines Buches und dem periodischen Sammelwerke bzw. seinen Teilen ausgeschlossen ist.

Das Verbot der Titeländerung schließt gleichzeitig (beistimmend Allfeld S. 462) das Verbot einer Titelausgabe (Begriff oben S. 46) in sich, weil diese die Benutzung des Titels durch den hierzu nicht befugten Verleger darstellt.

3. Das Veränderungsverbot erstreckt sich schließlich auch auf die Bezeichnung des Urhebers (daß das Verlagsgesetz hier vom Urheber redet, statt vom „Verfasser“, ist ohne tiefere Bedeutung). Der Verleger muß die Bezeichnung des Verfassers überall da, wo dieser sie vermerkt hat (Titelblatt, Umschlag, Vorwort, Nachwort) unverändert so bringen, wie dieser sie gewünscht hat, nämlich überall da, wo durch Verwendung des Namens der Anschein hervorgerufen wird, es liege ein durch den Verfassernamen bezeichnetes Werk vor. So auch bei Beilagen, die den Werken beigeheftet sind, und zu ihrer Kennzeichnung Titel des Werkes und Angabe des Verfassers tragen (O.L.G. Stuttgart, Seufferts Archiv 64, S. 49). Er darf nicht einmal (a. A. Allfeld S. 103) Zusätze seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualität, seines Wohnorts bringen oder den Vornamen ausschreiben. Gerade bei dieser höchst persönlichen Bezeichnung ist die strikte Befolgung des Willens des Verfassers notwendig. Insbesondere ist er verpflichtet, falls das Werk nach dem Verlagsvertrage anonym oder unter einem Pseudonym erscheinen soll, den Namen des Verfassers nicht zu nennen.

4. Dagegen ist die Beifügung der Bezeichnung des Verlegers, Ort und Zeit der Vervielfältigung und des Verlagssignets kein Zusatz zum Werke, denn sie sind äußerliche Zutaten, die den Inhalt des Werkes, seine Formgebung nicht berühren. Vielmehr ist Angabe des Verlages nicht nur Verpflichtung des Verlegers auf Grund von § 6 Reichspreßgesetz, sondern dient zur ordnungsmäßigen Kennzeichnung des Werkes im Buchhandel (Osterrieth G.R.U. 1900, S. 314). Bei Zeitschriftheften ist ein Einheften von Reklameblättern, die sich in Färbung und Format ohne weiteres als fremde Zutaten erkennen lassen und den in bestimmter Form in die äußere Erscheinung tretenden Gedankeninhalt des Werkes in keiner Weise berühren keine Änderung des Werkes (R.G.Z. 69, S. 22).

Ob in der Verweisung des Titelblattes auf die Beigabe von Bildern im Werke eine unbefugte Änderung des Titels oder des Werkes zu erblicken ist, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Das Reichsgericht (Urteil vom 14. 2. 06 I. 388/05) verneint dies mit Recht bei einer volkstümlichen Erzählung.

5. Ein Verstoß gegen das Veränderungsverbot berechtigt den Verfasser, die Beseitigung der widerrechtlich vervielfältigten Abzüge zu verlangen (§§ 42 ff. L.U.G.). Überdies treten dann (R.G.Z. 18, S. 10) die Folgen einer Urheberrechtsverletzung ein. Daneben hat der Verfasser Anspruch auf Vervielfältigung des Werkes in der von ihm bestimmten Formgebung (R.G.Z. 102, 134).

6. Unter das Veränderungsverbot fallen solche Änderungen nicht, in die der Verfasser gewillt hat oder zu denen er im voraus seine Zustimmung erteilt hat. Ist eine solche Einwilligung im Verlagsvertrage erfolgt, so kann der Verfasser nachträglich nicht unter Berufung auf sein Abänderungsrecht (§ 12 V.G.) die Beseitigung dieses Zusatzes verlangen (R.G. in M.u.W. 23, S. 195). Es ist auch möglich, daß der Verfasser im Verlagsvertrage dem Verleger sein Änderungsrecht überträgt. Dann kann der Verleger aber das Werk nur stilistisch abändern, während er an dem Inhalte selbst nichts ändern darf.

7. Wenn nach § 13 Abs. 2 V.G. solche Änderungen für zulässig erklärt werden, für die der Berechtigte nach Treu und Glauben seine Einwilligung nicht versagen kann, so ist damit entsprechend § 242 B.G.B. der Grundsatz aufgestellt worden, daß für die Frage der Änderungen die Verkehrsanschauung maßgebend sei, und daß eine geringfügige Abweichung vom Manuskript, die vom Verkehr als unwesentlich angesehen wird, nicht unter den Begriff der unzulässigen Änderungen fallen soll. Es bedarf also nicht erst der Zustimmung des Verfassers, die im Klagewege erzwungen werden könnte, sondern der Verleger kann von sich aus diese Veränderungen vornehmen (Riezler-E. S. 46). Hierunter gehören z. B. Verbesserung von Schreibfehlern, bei Beiträgen für Zeitungen

Kürzungen seitens des Verlegers mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum und die politische Haltung der Zeitung (Heinitz-Marwitz S. 53), Umwandlung aus der direkten in die indirekte Rede oder geringe Wortverschiebungen zum Zwecke der Einverleibung des Entlehnten in ein neues Satzgefüge (R.G.Z. 81, S. 121), Beseitigung der Verdeutschung von Fachausdrücken in einem Lehrbuch, deren Beibehaltung die Weiterbenutzung des Lehrbuches erschweren würde, und Richtigstellung des falschen Namens des Verfassers auf Grund des Begehrens des zur Führung dieses Namens Berechtigten (O.L.G. Stuttgart in Seufferts Archiv 64, S. 49). Ebenso hat der Verleger von sich aus das Recht, in dem Titel eines Werkes, das in einer neuen Auflage berechtigterweise von einem anderen bearbeitet worden ist, die Tatsache der Bearbeitung der neuen Auflage durch diesen Dritten beizufügen. Denn der Bearbeiter hat einen Anspruch auf Nennung sowohl gegenüber dem Verleger wie auch gegenüber dem Verfasser.

§ 14.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagsbuchhandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Inhalt und Zweck des Werkes von dem Verleger bestimmt.

Die Hauptverpflichtung des Verlegers nach dem Verlagsvertrage ist die **Vervielfältigung** und **gewerbsmäßige Verbreitung** des Verlagswerkes, die sich (§ 17) zunächst nur auf die erste dem Verleger zustehende Auflage bezieht.

1. Die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung hat in der zweckmäßigen und üblichen Weise zu geschehen:

a) Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte bestimmen bei den einzelnen Verlagswerken die Art der Vervielfältigung. Beim Buche ist Vervielfältigung auf mechanischem Wege durch Druckverfahren üblich. Die Entscheidung darüber, ob die Vervielfältigung des Werkes im Druckverfahren mit beweglichen Lettern geschieht, oder ob der Satz stereotypiert wird, steht dem Verleger zu. Eine Erlaubnis des Verfassers zur Anfertigung von Stereotypen ist nicht notwendig, wie auch der Verfasser, wenn solche Stereotypen angefertigt worden sind, Ansprüche auf ihre Herausgabe nach Ablauf des Verlagsvertrages nicht hat. Ist dagegen der Satz des Verlagswerkes mit Wissen des Verfassers stereotypiert worden, liegt hierin gleichzeitig die Erklärung des Verfassers, daß er bei künftigen Auflagen keine Änderung des Werkes vornehmen wolle, da die Anfertigung der Stereotypen zu dem Zwecke geschah, diese Platten unverändert auch für spätere Auflagen zu verwenden. Nimmt nun in diesem

Falle der Verfasser auf Grund seines Persönlichkeitsrechtes Änderungen am Werke vor, so muß der Verleger dieses Begehren erfüllen, hat aber Anspruch auf Erstattung der ihm durch Anbringung dieser Veränderungen entstehenden Kosten.

Die Üblichkeit der Vervielfältigung darf aber nicht gegen den Zweck verstoßen, d. h. einer Verbreitung gerade dieses Werkes hinderlich sein.

b) Die gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes geschieht in den Formen des Buchhandels durch den Sortimenter (Einzelheiten bei Voigtländer-Fuchs S. 297). Ob der Verleger sich eines Kommissionärs zur Erledigung der bei ihn einlaufenden Bestellungen bedient, ist selbstverständlich ihm allein überlassen. Ob Verbreitung in Form des Kolportagebuchhandels oder durch Warenhäuser üblich und zweckentsprechend ist, ist nach dem Einzelfalle zu entscheiden. Bei Lieferungswerken und Zeitschriften ist die Verbreitung durch Kolportage üblich. Eine Verbreitung durch Warenhäuser ist bei wissenschaftlichen Werken zweckwidrig; — eine vertragliche Bestimmung hierüber ist am Platze.

Dagegen gehört zur Verbreitungsverpflichtung des Verlegers, daß er Besprechungsexemplare an die einschlägigen Zeitungen und Zeitschriften versendet, für deren Besprechungen sorgt und das kaufende Publikum auf das Buch durch zweckentsprechende Anzeigen im Buchhändlerbörsenblatt und anderen geeigneten Zeitungen und Zeitschriften aufmerksam macht. Die Zahl der Besprechungsexemplare ergibt sich aus § 6 V.G. Die Bestimmung, an wen diese Exemplare zu übersenden sind, hat der Verleger. Es empfiehlt sich jedoch, im Verlagsvertrage eine Bestimmung über die Besprechungsexemplare zu treffen, damit die Wünsche des Verfassers berücksichtigt werden und der Verleger sich nicht Einreden des Verfassers aus angeblich zu Unrecht unterbliebener Übersendung von Besprechungsexemplaren an bestimmte Adressen aussetzt. Über die rechtliche Natur dieser Besprechungsexemplare, das Maß der hiernach den Verleger treffenden Verbreitungspflicht und insbesondere über verlangte und unverlangte Besprechungsexemplare vergl. die bei Voigtländer-Fuchs S. 300 citierte Literatur.

Die Verramschung ist keine Verbreitung des Werkes, weil der Ramschkäufer nicht zur Weitervertreibung der Bücher verpflichtet ist. Ebensowenig stellt die Makulierung, d. h. Verkauf der Reste des Verlagswerkes als bedrucktes Papier, eine Form der Verbreitung dar. Sie ist daher nur dann zulässig, wenn die Auflage unverkäuflich ist, gleichgültig ob der Verfasser am Absatze oder Gewinn beteiligt ist (L.G. Leipzig in R.G.U. 1909, S. 213).

Mit der Verbreitung des Werkes ist unverzüglich nach Abschluß der Vervielfältigung zu beginnen. Verzögert sich die Verbreitung, trotzdem das Werk bereits gedruckt, also erschienen ist, so ist der Verleger zum Ersatz

des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. Die Verbreitungsverpflichtung des Verlegers findet ihre Grenzen am Gesetz. Ein unsittliches Werk zu verbreiten ist der Verleger nicht verpflichtet, weil er sich dadurch dem Zugriffe der Staatsgewalt aussetzt. Wohl aber kann er sich seiner Verpflichtung nicht entziehen mit Rücksicht auf ihm drohende Schadenersatzansprüche Dritter aus dieser Publikation (K.G. in M.u.W. 13, 38).

Daß die Verbreitungsverpflichtung des Verlegers dem Treugedanken unterliegt, auf Grund dessen der Verleger nicht ein konkurrenzfähiges Werk in seinen Verlag aufnehmen darf, ist oben S. 29 ausgeführt.

2. Auch die Bestimmung der Form und Ausstattung des Werkes steht dem Verleger, und zwar für jede Auflage neu zu. Ist aber das Verlagswerk ein Band eines buchhändlerischen Reihenwerkes, ist der Verleger berechtigt, auch innerhalb der laufenden Auflage die Ausstattung des Werkes zu ändern, wenn er nämlich dem Reihenwerke eine andere Ausstattung, insbesondere einen anderen Einband, gibt.

Zur Ausstattung gehört insbesondere Wahl des Papiers, des Formates, der Drucktype, des Umschlags, Einbands, Titelblatts des Werkes, Entscheidung darüber, ob es nur geheftet oder auch gebunden erscheinen soll. Der Verleger darf bei dieser Bestimmung nicht willkürlich vorgehen, sondern muß auf Zweck und Inhalt des Werkes Rücksicht nehmen (R.G. in M.u.W. 21, S. 173). Ob es zweckentsprechend ist, bei dem Werke eines deutschen Dichters das Geleitwort in Antiqua zu drucken, während das Original in gotischer Schrift gesetzt ist, läßt das Reichsgericht in M.u.W. 23, S. 195 mit Recht dahingestellt. Nicht zur Ausstattung dagegen gehören Illustrationen, so daß der Verleger nicht das Recht hat, ohne Zustimmung des Verfassers diese dem Texte, sei es im Texte selbst oder als Anhang, beizugeben. Anders dagegen, wenn solche Zeichnungen nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien zum Inhalte des Werkes gehören (so z. B. bei Stadtplänen), dann ist die willkürliche Weglassung dieser Pläne durch den Verleger eine unzulässige Veränderung des Werkes (R.G. in Warneyer Rechtsprechung 1921, Nr. 73).

Das Beiheften von Beilagen (anders das Beilegen von Prospekten) ist bei Büchern nicht gebräuchlich, dagegen bei Zeitungen und Zeitschriften. Doch darf der Verleiher von Zeitschriftheften, insbesondere bei sogen. Journallesezirkeln, nicht gegen den Willen des Verlegers der Zeitschrift von sich aus Beilagen den Heften beigeben, weil die Befugnis, das Werk zu verleihen (§ 11 L.U.G.) die Integrität des Werkes voraussetzt. Inserate für eigene Verlagswerke darf der Buchverleger stets auf dem Umschlage, nicht dagegen im Texte des Werkes bringen (Riezler-E. S. 18). Ob er sie als Anhang zum Werke bringen darf und für Werke fremder Verleger, ist Frage des Einzelfalles. Letzteres dürfte dann zulässig sein, wenn sie mit Zweck und Inhalt des eigenen Verlagswerkes im Zusammenhange stehen

(der gleiche Verfasser, die gleiche Materie). Entscheidend sind hier persönlichkeitsrechtliche Momente. Das Kunstwerk soll so, wie der Verfasser es schuf, in der Öffentlichkeit erscheinen: Der Eigentümer der beweglichen Sache, in der das Kunstwerk verkörpert ist, hat kein Recht, das Werk in einer veränderten Gestalt der Allgemeinheit als Werk des Künstlers vorzuführen (R.G.Z. 79, S. 397), und aus den gleichen Gründen stehen dem Verfasser Unterlassungsansprüche zu, wenn der Verleger dem Werke Annoncen beigibt, die den Wert des Buches als Geisteswerk durch den räumlichen Zusammenhang mit diesem Anhang zu schmälern geeignet sind. Bei Zeitungen und Zeitschriften ist die Beigabe von Inseraten üblich und jedenfalls dann bei der Zeitschrift zulässig, wenn sie sich auf einem beim Binden der Hefte entfernbaren Blatte befinden. Ob die Beigabe von Inseraten aller Art bei einer Zeitschrift zulässig ist, ist nach dem Einzelfalle zu unterscheiden. Mißbrauch der Berechtigung zum Beiheften von Beilagen oder Abdruck von Inseraten ist Vertragsverletzung.

Die Ausstattung einer Druckschrift wird gemäß § 15 Unl. Wettbewerbgesetzes geschützt, da sie als Kennzeichen der Marke eines bestimmten Betriebes gilt und Druckschriften (R.G.Str. 40, S. 343), soweit es sich um das Verhältnis der Druckschrift zum Verleger und zum Käuferkreise handelt, als Ware, nämlich als Erzeugnis, das aus einem gewerblichen Unternehmen in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht wird, anzusehen sind. Bei einem Verlagswerke, insbesondere bei Reihenwerken, gehört der Einband (R.G. in M.u.W. 20, S. 33) Umschlag und Signet (O.L.G. Dresden in G.R.U. 1920, S. 9), nicht dagegen der Titel zur Ausstattung. Erforderlich ist aber bezüglich der Ausstattung, daß diese eindeutig die Zugehörigkeit des Verlagswerkes zu dem Verlage kenntlich macht. Insbesondere genügt nicht, daß das Signet vom Verleger dazu ausersehen ist, das Kennzeichen seines Verlagswerkes zu sein. Das Signet muß vielmehr innerhalb der Interessentenkreise die unterscheidende Kraft bereits erlangt haben und noch in dem Augenblicke, da der Schutz begehrt wird, für alle gleichartigen Werke dieses Verlegers benutzt werden (abweichend R.G.St. 31, S. 28, wonach ein Betrieb mehrere Ausstattungen nacheinander und sogar gleichzeitig verwenden kann). Die Anwendung der Grundsätze des Ausstattungsschutzes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verleger seinem Verlagswerke eine abweichende Ausstattung gibt, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehre vorliegt. Die Abweichung der Ausstattung der Druckschriften, also auch des Signets muß, soll eine Verwechselungsgefahr vorliegen, so geringfügig sein, daß der Eindruck, den der Beschauer von dem Verlagswerke erhält, sich nicht von dem Eindrucke beim Betrachten des Verlagswerkes des Schutzberechtigten unterscheidet. Auch hier wird (wie beim Titelschutz) nicht vorausgesetzt, daß der Beschauer beide

Druckwerke vor Augen hat, um diese vergleichen zu können, sondern entscheidend ist der Eindruck, der im Gedächtnis des Beschauers haften blieb. Daher scheidet die Möglichkeit eines unlauteren Wettbewerbes aus, sofern der Leserkreis der Bücher so verschieden ist, daß die Bücher entweder nur für den einen oder den anderen Leserkreis in Betracht kommen (RG. in M.u.W. 20, S. 33).

Die Ausstattung eines Verlagswerkes kann für den Originalverleger dieses Werkes auch nach Ablauf der Urheberrechtsschutzfrist auf Grund des Warenzeichenrechtes geschützt werden. Dieser Schutz hat aber eine Verlängerung der Urheberrechtsschutzfrist nicht zur Folge. Vielmehr verleiht sie dem Verleger als Inhaber des Warenzeichens lediglich das Recht, zu verbieten, daß das inzwischen gemeinfrei gewordene Werk gerade in dieser Ausstattung bei einem anderen Verleger herauskommt. Ein Anspruch des Originalverlegers auf Unterlassung der Titelführung des betreffenden Werkes durch andere Verleger dagegen besteht auf Grund des Warenzeichens nicht, denn der Titel als Bestandteil des nunmehr gemeinfrei gewordenen Werkes kann von jedem Dritten zusammen mit diesem Werke vervielfältigt werden.

3. Ein Verstoß des Verlegers gegen seine Verpflichtung aus § 14 V.G. bedeutet eine Vertragsverletzung, nicht Urheberrechtsverletzung (§ 32 V.G.).

§ 15.

Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. Erscheint das Werk in Abteilungen, so ist mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Verfasser eine Abteilung abgeliefert hat, die nach ordnungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmt ist.

1. **Beginn der Vervielfältigung.** Der Verleger hat unmittelbar nach Ablieferung des druckfertigen Manuskriptes mit der Vervielfältigung zu beginnen, diese durchzuführen und dann das Werk sofort zu verbreiten, wobei ihn aber nicht die Verpflichtung trifft, die ihm zustehende Auflage geschlossen in einem Druckgang drucken zu lassen. Dieser Regelsatz wird aber abgeändert durch anderweitige vertragliche Bestimmungen, durch den Zweck des Werkes (vergl. oben S. 32 und § 18 V.G.) und schließlich durch den Treugedanken. Denn auch ein sofortiges Erscheinen des Werkes kann dann vertragswidrig sein, wenn, wofür der Verfasser beweispflichtig ist, vorauszusehen ist, daß hierdurch der Absatz wesentlich unterbunden werden würde, so z. B. wenn der Büchermarkt gerade mit Werken über diese Materie gesättigt ist. Jedenfalls darf aber der Verleger, auch wenn es in sein Ermessen gestellt ist, wann er das Werk herausgeben will, diese Herausgabe nicht grundlos gegen Treu und Glauben verzögern (R.G. 20. 4. 21 I. 339/20).

Andererseits aber hat der Verleger kein Recht, ein Werk, auch wenn ihm das Urheberrecht übertragen ist, mit dessen Veröffentlichung er aber lange gezögert hat, nachträglich zu veröffentlichen. Denn wenn der Verfasser sich auch bei Übertragung des Urheberrechtes an den Verleger mit Erscheinen des Werkes einverstanden erklärt hat, so bezog sich seine Einwilligung zu einem Erscheinen seines Werkes auf den früheren Zeitpunkt. Persönlichkeitsrechtliche Gründe (insbesondere eine andere Stellung des Verfassers zu den in seinem Werke erörterten Problemen oder bei einer wissenschaftlichen Arbeit neue Forschungsergebnisse, die sein Werk als überholt erkennen lassen), können hier den Verfasser berechtigen, dem Verleger das Erscheinen des Werkes zu verbieten, insbesondere dann, wenn die Veröffentlichung von Jugendarbeiten vom Verleger auf Grund eines vor vielen Jahren abgeschlossenen Verlagsvertrages vorgenommen werden soll (Kohler in M.u.W. 12, S. 116). Doch bedeutet der Verstoß des Verlegers gegen eine vertragliche Vereinbarung, ein Werk nicht vor einem bestimmten Zeitpunkte zu veröffentlichen, keine Verletzung des Urheberrechtes (a. A. Heymann in D.J.Z. 1919, S. 866), sondern nur eine Vertragsverletzung. Mindestens hat der Verfasser das Recht zu verlangen, daß dem Werke ein Vermerk über Abschluß der Arbeit und der Übergabe an den Verleger beigefügt wird. Das gleiche gilt (R.G. in J.W. 1918, S. 569) für Beiträge für periodische Sammelwerke.

Da der Verfasser hinsichtlich der Ablieferung des druckfertigen Manuskriptes vorleistungspflichtig ist, braucht der Verleger mit der Vervielfältigung erst dann zu beginnen, wenn das ganze Manuskript ihm zugegangen ist (§ 262 B.G.B.), es sei denn, daß das Werk in einzelnen getrennten Abteilungen erscheinen soll und der Verfasser nach seinem Willen eine zur Herausgabe bestimmte Abteilung als druckfertig an den Verleger geliefert hat, wobei diese Abteilung ein in sich geschlossenes Ganzes nicht zu bilden braucht. Unter solchen Abteilungen sind Bände, Hefte oder Lieferungen zu verstehen, und hier kann es auch dem Verlagsvertrage entsprechen, wenn eine spätere Lieferung (etwa eines späteren Teiles eines wissenschaftlichen Handbuches) bereits eher vervielfältigt und verbreitet wird (Allfeld S. 467). Ein Lieferungswerk liegt dann vor, wenn ein von vornherein bestimmtes Werk in einzelnen Abteilungen erscheint. Der Umfang des Werkes muß, wenn auch nur annähernd, bestimmt sein. Es muß also, wenn auch nur in absehbarer Zeit, mit einem Abschlusse des Abdruckes gerechnet werden. Fehlt dagegen diese planmäßige Begrenzung der Darstellung, handelt es sich also um ein Werk, das in periodischen Zwischenräumen immer wieder erscheint und seiner Idee nach nie zum Abschlusse kommt, liegt ein Lieferungswerk nicht vor. Der Bezieher eines solchen Werkes ist ebensowenig wie der Abonnent eines periodischen Sammelwerkes verpflichtet, alle Lieferungen abzunehmen. Es steht ihm

jederzeit frei, den Weiterbezug einzustellen, und ebensowenig besteht auf der Seite des Verlegers eine Verpflichtung zur Lieferung dieses nie sich vollendenden Werkes. Über die Abnahmeverpflichtung des Subskribenten von Lieferungswerken vergl. L.G. Potsdam Urteil vom 19. 6. 24, 3 S. 72 74 im Börsenblatt 1924 Nr. 243.

Bez. Titel und Register besteht keine Vorleistungspflicht des Verfassers.

Für periodische Sammelwerke gilt § 45 V.G.

2. Ein Verstoß des Verlegers gegen die Bestimmung des § 15 V.G. ist Vertragsverletzung (§ 32 V.G.) nicht Urheberrechtsverletzung und macht schadenersatzpflichtig. Für den Umfang des Schadens ist wesentlich (R.G. in J.W.1923, S.599), daß das Werk bei gehöriger Vertragserfüllung hätte erscheinen müssen und daß der Verfasser infolge Nichterscheinens des Werkes an der Herausgabe anderer Werke verhindert gewesen ist.

§ 16.

Der Verleger ist verpflichtet, diejenige Zahl von Abzügen herzustellen, welche er nach dem Vertrage oder gemäß dem § 5 herzustellen berechtigt ist. Er hat rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird.

Herstellung der Auflage. 1. Während nach früherem Rechte der Verleger nicht verpflichtet war, die Zahl der Abzüge herzustellen, zu deren Herstellung er berechtigt war, stellt das Verlagsgesetz jetzt die Verpflichtung entsprechend seiner Berechtigung zu einer Auflage in dieser Höhe (§ 5 V.G.) auf. § 16 V.G. regelt lediglich den Umfang der Vervielfältigungsverpflichtung, während die Verbreitungsverpflichtung in § 14 V.G. statuiert ist, ohne daß hierfür ein Maß bestimmt werden konnte, die also in erster Linie durch den Verlagsvertrag, hilfsweise durch das Gesetz bestimmt wird. (Einzelheiten oben S. 76).

Der Verleger, der das Recht auf Veranstaltung nur einer Auflage hat, hat seiner Verpflichtung damit genügt, daß er die Auflage in voller Höhe (wozu aber die Zuschußexemplare des § 6 V.G. nicht gehören) herstellen läßt. Darüber hinaus besteht keine Vervielfältigungsverpflichtung, und seine im § 16 Satz 2 V.G. normierte Verpflichtung geht in diesem Falle nur dahin, daß er alle seinem Verbreitungsrecht unterliegenden Abzüge auch wirklich der Möglichkeit der Verbreitung dienstbar macht. Darüber hinaus besteht für ihn keine Verpflichtung, insbesondere nicht etwa diejenige, mit dem Verfasser wegen Veranstaltung einer neuen Auflage in Verhandlungen zu treten (a. A. Goldbaum S. 304) oder diesem anzuzeigen, daß die Auflage zu Ende geht. Wohl aber besteht nach § 29 Abs. 2 V.G.

ein Recht des Verfassers, von dem Verleger, dessen Recht auf Veranstaltung einer bestimmten Zahl von Auflagen oder Abzügen geht, Auskunft zu erhalten, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Anders dagegen, wenn der Verleger, wozu ihm das Recht zusteht, die Auflage nicht in einem Druckgange herstellen läßt, sondern in verschiedenen Druckgängen, je nach dem Absatze. Für diesen Fall gilt die Bestimmung des Satzes 2, wonach der Verleger rechtzeitig dafür zu sorgen hat, daß der Bestand nicht vergriffen wird. Der Verleger muß in diesem Falle durch Herstellung von Abzügen immer einen solchen Bestand verfügbar haben, daß er die Nachfrage nach Exemplaren befriedigen kann. Gerade weil der Verleger in diesem Falle von der Vergünstigung, sein Risiko durch Herstellung nur eines Teiles der Auflage zu verringern, Gebrauch gemacht hat, trifft ihn die Verantwortung dafür, daß diese Risikominderung nicht zu Lasten des Absatzes des Verlagswerkes geht. Der Verleger haftet also dem Verfasser, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dafür, daß der Bestand rechtzeitig ergänzt wird, also auch dann, wenn er zwar den Druckauftrag rechtzeitig erteilt hat, sein Auftrag aber von dem Drucker so spät erledigt wird, daß Bestellungen des Verlagswerkes nicht erledigt werden konnten. Andererseits ist aber, weil diese Verpflichtung der Bestandergänzung nur im Hinblick auf den Absatz des Verlagswerkes aufgestellt ist, der Verleger in diesem Falle auch nur verpflichtet, soviel Exemplare herzustellen, als zur Deckung des voraussichtlichen Bedarfs notwendig, so daß, wenn die Nachfrage trotz ordnungsgemäßer Verbreitungsbemühung des Verlegers (Goldbaum S. 303) so gering ist, daß die noch nicht gedruckten Exemplare unverkäuflich erscheinen, der Verleger diesen Rest nicht erst herzustellen braucht (Riezler-E. S. 21); dies gilt nicht nur, wie Voigtländer-Fuchs S. 304 meint, bei in Abteilungen erscheinenden Werken bzw. der späteren Abteilungen.

Vergriffen ist eine Auflage dann, wenn dem Verleger Abzüge des Verlagswerkes nicht mehr zur Verfügung stehen, auch wenn keine Nachfrage mehr nach dem Buche ist.

2. Für Beiträge zu periodischen Sammelwerken gilt § 43 V.G.

3. Ein Verstoß des Verlegers gegen seine Verpflichtung aus dieser Gesetzesbestimmung bedeutet eine Vertragsverletzung, nicht Urheberrechtsverletzung (§ 32 V.G.).

§ 17.

Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Zur Ausübung des Rechtes kann ihm der Verfasser eine angemessene Frist bestimmen. Nach Ablauf der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem

Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

1. **Das Recht zu neuer Auflage.** Die vorstehende Bestimmung schränkt die Verpflichtung des Verlegers zur Herstellung der Abzüge (§ 16 V.G.) insoweit ein, daß das Gesetz den Verleger, auch wenn er das Verlagsrecht für mehrere Auflagen hat, nicht verpflichtet, von diesem Rechte durch Veranstaltung einer neuen Auflage Gebrauch zu machen, während er sich durch den Verlagsvertrag dem Verfasser gegenüber zur Veranstaltung weiterer Auflagen verpflichten kann. Bei einer vertragsmäßigen Verpflichtung des Verlegers zur Veranstaltung weiterer Auflagen scheidet § 17 V.G. aus, vielmehr findet die Vorschrift des § 16 V.G. Anwendung.

Die Bestimmung des § 17 V.G. bezieht sich auf das Recht des Verlegers zur Veranstaltung einer neuen Auflage. Es wird also vorausgesetzt, daß der Verleger bereits eine Auflage veranstaltet hat, oder das Verlagsrecht für eine noch nicht vergriffene Auflage vom Erstverleger abgetreten erhalten hat (a. A. Heinitz-Marwitz S. 58).

2. Hat der Verleger das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage, so entsteht während der Zeit, nachdem die alte Auflage vergriffen ist, der Verleger sich aber noch nicht entschieden hat, ob er eine neue Auflage veranstalten will, die eigenartige Rechtslage, daß der Verleger zwar noch das Verlagsrecht hat, jedoch für ihn keine Vervielfältigungs- und Verbreitungsverpflichtung besteht. Im Hinblick auf dieses Verlagsrecht aber kann der Verfasser zwar mit einem anderen Verleger über dieses Werk einen Verlagsvertrag abschließen mit dem Vorbehalt, daß das Verlagsrecht des ersten Verlegers erlöscht. Aber der Verleger der neuen Auflage darf das Werk weder vervielfältigen noch verbreiten, ja nicht einmal das Erscheinen der neuen Auflage ankündigen (beistimmend Voigtländer-Fuchs S. 305, a. A. S. 109), es sei denn, daß die Ankündigung der neuen Auflage unmittelbar vor dem Vergriffensein der alten Auflage erfolgt. Der Abschluß von Verträgen für die künftige Auflage wie auch von Lieferungsverträgen an Exemplaren der künftigen Auflage ist auch, solange die frühere Auflage noch nicht vergriffen ist, erlaubt (R.G.Z. 93, S. 172). Das Verbot der Vervielfältigung begreift ferner das Verbot in sich, solange das Verlagsrecht des ersten Verfassers noch besteht, einen Drucksatz des Werkes und Korrekturbogen für die neue Auflage herzustellen, weil auch dieses bereits eine Vervielfältigung des Werkes ist (Hoffmann in G.R.U. 1924 S. 31 gegen R.G.Z. 107, 277).

Um diesen Schwebezustand abzukürzen, hat das Gesetz dem Verfasser die Befugnis gegeben, dem Verleger zur Ausübung des

Rechtes eine angemessene Frist zu setzen, d. h. sie muß so beschaffen sein, daß der Verleger einerseits innerhalb dieser Frist sich über die Aussichten einer neuen Auflage orientieren kann. Daher hängt die Länge der Frist wesentlich davon ab, wieviel Rohbestände, ev. auch noch zu druckende Abzüge, dem Verleger noch zur Verfügung stehen und wie groß die Nachfrage nach dem Verlagswerke ist. Die Fristsetzung kann vom Verfasser jederzeit erfolgen, nicht erst, wenn die Auflage ganz oder nahezu vergriffen ist (a. A. Heinitz-Marwitz S. 59). Nur ist vor diesem Zeitpunkte eine Fristsetzung praktisch wertlos, weil dann die Frist außerordentlich lang sein wird. Andererseits muß der Verleger innerhalb dieser Frist auch eine neue Auflage veranstalten können, d. h. der Verleger muß nicht nur eine Erklärung abgegeben haben, daß er eine neue Auflage erscheinen lassen will, sondern mit der Vervielfältigung des Werkes muß er begonnen haben, er muß, wie de Boor (Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 79 S. 453) ausführt, die wesentlichen Werte in die neue Auflage hineingesteckt haben, was bereits mit Beginn der Vervielfältigung erreicht ist. Dagegen braucht die Vervielfältigung innerhalb der Frist nicht beendet zu sein (a. A. Allfeld S. 470, Goldbaum S. 304). Denn veranstalten heißt Anstalten zur neuen Auflage treffen, heißt also nicht, die neue Auflage selbst herstellen. Daher wird auch in § 40 V.G. von der „Herstellung" neuer Auflagen gesprochen, deren Durchführung, d. h. die Anfertigung der Festlegungsexemplare, von Zahlung eines weiteren Honorars des Verfassers abhängig ist. Daß die Vervielfältigung dann unverzüglich durchzuführen ist, ergibt sich aus § 15 V.G. Unverschuldete Unmöglichkeit der Veranstaltung der neuen Auflage befreit den Verleger von der Veranstaltung dieser Auflage für die Dauer des Hindernisses. Doch ist weder die Höhe der Herstellungskosten noch die Unwirtschaftlichkeit der Veranstaltung einer neuen Auflage ein Grund, der den Verleger von seiner Leistungsverpflichtung befreien kann.

Ist diese Frist vom Verfasser zu kurz bemessen, so tritt im Regelfalle an Stelle der zu kurzen die angemessene Frist von Gesetzes wegen ein (R.G.Z. 106, 89), es sei denn, daß der Verleger zu erkennen gibt, daß er auch innerhalb der auf die angemessene Dauer verlängerten Frist sein Recht nicht ausüben werde (R.G.Z. 91, S. 204). Die Fristbestimmung muß zu dem vom Verleger zu erkennenden Zwecke geschehen, sich darüber zu erklären, ob er von seinem Rechte auf Veranstaltung einer neuen Auflage Gebrauch machen will. Diese Fristsetzung erübrigt sich dann, wenn der Verleger ausdrücklich oder durch konkludente Handlung erklärt, die neue Auflage nicht veranstalten zu wollen.

Hat nun der Verleger während dieser Frist die neue Auflage nicht veranstaltet, so steht dem Verfasser das Recht zu, durch empfangsbedürftige Willenserklärung an den Verleger vom Verlagsvertrage zurückzutreten Solange eine solche Erklärung, die auch bei der Absicht des Verlegers, ein

neue Auflage herzustellen, notwendig ist, um für den Verfasser den Rücktritt vom Vertrage zu ermöglichen, nicht erfolgt ist, besteht der Verlagsvertrag weiter, das Recht, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht auf den Verfasser übergegangen. Vielmehr kann der Verleger auch noch nach Ablauf der Frist eine neue Auflage veranstalten. Er verwirkt dieses Recht erst durch die Erklärung des Verfassers, woraus hervorgeht, daß der „Rücktritt" vom Vertrage durch den Verfasser, nicht durch den Verleger ausgeübt wird. Die Folgen dieser Erklärung sind eigenartig: Der Verleger behält das Verlagsrecht am Werke für seine Auflage (beistimmend Allfeld S. 471) bis diese Auflage vergriffen ist. Somit hat dieser „Rücktritt" keine rückwirkende Kraft, stellt also keinen Rücktritt im Sinne des B.G.B. dar, sondern ist eine Kündigung mit der Wirkung, daß das Verlagsrecht mit seiner Erschöpfung endet. Im einzelnen siehe über Folgen des Rücktritts bei § 30 V.G.

§ 18.

Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen soll, nach dem Abschlusse des Vertrags weg, so kann der Verleger das Vertragsverhältnis kündigen; der Anspruch des Verfassers auf die Vergütung bleibt unberührt.

Das gleiche gilt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrags ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt.

Das Gesetz anerkennt zwei Fälle des **gesetzlichen Kündigungsrechtes des Verlegers**: bei Wegfall des Zweckes des Verlagswerkes und bei Unterbleiben der Vervielfältigung des Sammelwerkes. Es liegt hier ein gesetzlicher Fall der clausula rebus sic stantibus vor.

1. a) Der **Wegfall des Zweckes**, dem das Werk dienen soll, kommt nur dann in Frage, wenn das Werk überhaupt einem Zwecke dient, eine Aufgabe lösen soll. Die Zweckbestimmung fehlt insbesondere bei allen literarischen Kunstwerken, für die der Grundsatz gilt: l'art pour l'art. Die Zielsetzung des Werkes muß diesem so angeboren sein, daß es nur in Verbindung mit diesem Zwecke Existenzfähigkeit hat, somit in dem Augenblicke seine Daseinsberechtigung verloren hat, in dem jener Zweck weggefallen ist. Die Erwerbsabsicht des Verlegers ist nie Zweck des Werkes. Daher kann § 18 V.G. nie in Frage kommen, wenn durch irgendwelche Umstände, insbesondere durch das Erscheinen eines konkurrenzfähigen Werkes, sich die Verwertungsfähigkeit des Verlagswerkes mindert. Den Verleger schützen hier nur §§ 5 Abs. 2, Satz 2, 17 V.G.: Sofern die Höhe der Auflage vertraglich nicht vereinbart ist, kann er vor Beginn der Vervielfältigung die Zahl der von ihm herzustellenden Abzüge auf unter 1000 Stück bestimmen bzw. vom Rechte zur Veranstaltung neuer Auflagen keinen Gebrauch machen.

Auch die in den Motiven S. 73 (vergl. Allfeld S. 472) angeführten Beispiele treffen nicht völlig zu. Denn die Publikation einer Abhandlung über eine brennende Tagesfrage oder eine wissenschaftliche Frage kann auch dann selbständigen Wert behalten, wenn die Lösung dieser Frage durch plötzlich bekannt gewordene neue Tatsachen oder Entdeckungen in eine andere Bahn gelenkt worden ist, insbesondere dann, wenn die Abhandlung das Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung bis zu diesem Tage darstellt. Ebenso kann bei Publikationen von Festschriften (z. B. Festgabe zum Ehrentage eines Gelehrten) die Verbindung dieses Werkes mit dem Tage so lose sein, daß dieses seinen Wert behält, auch wenn der Jubilar diesen Tag nicht erleben sollte. Das Fest war hier nur Veranlassung zum Erscheinen des Werkes, dagegen sind die von Kohler S. 319 angegebenen Beispiele treffend (Schaffung eines Kommentars zu einem Gesetzentwurf, der der Erwartung zuwider nicht zum Gesetz erhoben wird, Begrüßungsrede zu einer Festlichkeit, die unterbleibt), weil hier die Zweckbestimmung des Werkes Daseinsvoraussetzung ist.

b) Dieser Zweck muß nach Abschluß des Verlagsvertrages, gleichgültig zu welchem Zeitpunkte, weggefallen sein. Hat der Zweck bei Abschluß des Verlagsvertrages nicht bestanden, berechtigt die irrtümliche Annahme seines Bestehens den Verleger nicht zur Anfechtung des Verlagsvertrages, weil dieser Irrtum das Motiv, den Beweggrund, Zweckgedanken betrifft, die den Abschluß des Verlagsvertrages veranlaßt haben. Aber dieser Irrtum kann auch gleichzeitig als beachtlicher Irrtum über den Inhalt der Erklärung aufzufassen sein, wenn der Verlagsvertrag ausdrücklich jenen Zweck als Geschäftsgrundlage aufgestellt hat, somit dies Bestehen des Zweckes zum Tatbestand des Rechtsgeschäfts gehört hat (eine Unterscheidung die im Einzelfalle zu treffen oft nicht leicht sein wird).

c) Der Verleger hat in diesem Falle das verzichtbare Recht, durch empfangsbedürftige Willenserklärung dem Verfasser gegenüber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist jederzeit (also auch selbst nach Erscheinen des Werkes) zu **kündigen**. Der Verfasser kann dem Verleger aber zur Beseitigung des Schwebezustandes eine Frist zur Ausübung seines Kündigungsrechtes setzen mit der Wirkung, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das Kündigungsrecht des Verlegers erloschen ist.

Mit dem Zugange der Kündigung ist der Verlagsvertrag erloschen. War das Werk bereits erschienen, so erlischt mit der Kündigung zugleich mit dem Verlagsvertragsverhältnis auch das Verlagsrecht des Verlegers. Er darf das Werk fortab nicht mehr vervielfältigen und gewerbsmäßig verbreiten, jedoch die Bestände makulieren, ist aber andererseits nur im Rahmen des § 26 V.G. verpflichtet, die ihm zur Verfügung stehenden Vorräte an den Verfasser abzugeben. Darüber hinaus trifft ihn keine gesetzliche Rückgabeverpflichtung.

d) Der Verfasser hat trotz des Erlöschens des Vertragsverhältnisses Anspruch auf das vertragsmäßige bzw. (§ 22 V.G.) angemessene Honorar, auch wenn er mit Vervielfältigung des Werkes überhaupt noch nicht angefangen hat. Eine analoge Anwendung des § 649 B.G.B. (Anrechnung auf die Vergütung, die der Verfasser infolge der Aufhebung des Verlagsvertrages an Aufwendungen spart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt) ist (Goldbaum S. 305, Kohler S. 320) unzulässig, weil die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes den Honoraranspruch auf Grund des Verlagsvertrages unberührt läßt, somit jede Einwirkung des Verlegers hierauf ausschließt.

Ist der Verfasser am Gewinne oder Absatz beteiligt, so steht dem Verfasser kein Honorar zu, weil Absatz oder Gewinn, — Voraussetzung seines Honorars wie auch des Gewinnes des Verlegers, — nicht eingetreten ist. Die besonders enge Verkettung der Vertragsparteien bei dieser Art von Verlagsverträgen, die den Fruchtgenuß beider Parteien nur gemeinschaftlich entstehen läßt, versagt beiden Parteien auch gleichzeitig einen Gewinn.

e) Der Verleger ist für das Vorliegen seines Kündigungsrechtes, insbesondere also für Wegfall des Zweckes, beweispflichtig.

2. Die unter 1 b—e erwähnten Grundsätze gelten auch für den **Beitrag zu einem Sammelwerke** (Begriff S. 42), dessen Vervielfältigung, gleichviel aus welchem Grunde und wann dieser Grund entstanden ist, unterbleibt. Auch wenn (vergl. oben 1a) trotz Nichterscheinens des Sammelwerkes der Einzelbeitrag selbständigen Wert hat, besteht keine Verpflichtung des Verlegers, ihn erscheinen zu lassen. Daß der Verleger kein Recht hat, diesen Einzelbeitrag als Einzelwerk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, ist S. 43 ausgeführt. Einer besonderen Kündigung seitens des Verlegers bedarf es auch hier, die Mitteilung an den Verfasser, daß das Erscheinen des Sammelwerkes unterbleibt, genügt nicht (a. A. Neukamp a. a. O. S. 21).

§ 19.

Werden von einem Sammelwerke neue Abzüge hergestellt, so ist der Verleger im Einverständnisse mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen.

Diese auf periodische wie nicht periodische Sammelwerke anwendbare Vorschrift stellt den Verleger eines solchen Sammelwerkes besser als es die Vorschrift des § 16 V.G. zuläßt.

1. Es müssen neue Abzüge hergestellt werden, nicht eine neue Auflage (wie Elster Iherings Jahrbücher 66, 106 meint), so daß die Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn der Verleger des Sammel-

werkes von seiner Befugnis, nicht alle Abzüge der ihm zustehenden Auflage in einem Druckgange herzustellen, Gebrauch gemacht hat. Anders dagegen, wenn es sich um Herstellung der ersten Abzüge überhaupt handelt.

2. Die Zustimmung des Herausgebers des Sammelwerkes ist erforderlich und genügend. Weder bedarf es der Zustimmung des Verfassers des betr. Einzelbeitrages noch jener der Verfasser der anderen Beiträge. Ist ein Herausgeber nicht genannt, so daß (§ 4 L.U.G.) der Verleger als Herausgeber gilt, steht ihm das Recht der Weglassung ohne weiteres zu.

Die Ausübung des Rechtes aber darf nicht dazu führen, daß nur noch ein einzelner Beitrag in den neuen Abzügen wiedergegeben wird. Ein Sammelwerk muß, wenn auch um Einzelbeiträge verändert, auch in der neuen Vervielfältigung vorliegen. Das Recht des Verlegers bezieht sich nur auf den Einzelbeitrag als Ganzes. Eine teilweise Weglassung ist ihm nicht gestattet, so daß, wenn Illustrationen als Beilage zu einem Einzelbeitrage in früheren Abzügen enthalten sind, in späteren Abzügen nur der betr. Beitrag einschließlich Illustrationen, nicht dagegen Text oder Illustrationen weggelassen werden dürfen.

3. Erfolgt die Weglassung des Einzelbeitrages in den neuen Abzügen ohne Zustimmung des Herausgebers, so liegt eine Verletzung des Urheberrechts des Herausgebers vor, sofern dieser überhaupt ein Urheberrecht am Sammelwerke hat (oben S. 16). Mangels solchen Urheberrechtes des Herausgebers liegt lediglich eine Vertragsverletzung des Verlegers vor. Der Verfasser des weggelassenen Einzelbeitrages hat in keinem Falle ein Einspruchsrecht.

4. Mit Weglassung des Beitrages endet das Vertragsverhältnis zwischen Verleger und Verfasser. Dieser hat nunmehr das uneingeschränkte Urheberrecht an seinem Werke, während der Verleger kein Verlagsrecht an diesem Betrage mehr hat, ihn insbesondere in späteren Abzügen oder Auflagen des Sammelwerkes nicht aufnehmen darf.

§ 20.

Der Verleger hat für die Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er rechtzeitig dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen.

Der Abzug gilt als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet.

Eine wichtige Nebenverpflichtung des Verlegers, deren strikte Erfüllung für das wirtschaftliche Ergebnis des Verlagswerkes wesentlich ist, ist die **Korrekturverpflichtung.**

1. Der Verleger, nicht der Verfasser, hat die Korrektur zu besorgen, während der Verfasser dem Verleger die Grundlage dieser

Korrektur durch Ablieferung eines druckreifen Manuskriptes (§ 10 V.G.) zu verschaffen hat. Ausnahmsweise besteht eine Verpflichtung des Verfassers zur Korrektur bei vertraglicher Vereinbarung oder bei solchen wissenschaftlichen Werken, bei denen nur der Verfasser zu einer wirklichen Korrektur befähigt ist (Riezler-E. S. 26). Hat dagegen nach dem Verlagsvertrage der Verfasser die Verpflichtung übernommen, eine Korrektur des Abzugs zu lesen, so hat der Verleger Anspruch auf Erfüllung dieser Verpflichtung und kann, wenn der Verfasser diese Korrektur nicht binnen angemessener Frist erledigt hat, entweder die Korrektur durch einen anderen lesen lassen und den Verfasser mit den hierdurch entstehenden Kosten belasten oder das Werk, ohne die Korrektur des Verfassers abzuwarten, veröffentlichen, weil der ihm vorgelegte Korrekturabzug nach Ablauf der Frist als genehmigt gilt, es sei denn, daß der Verfasser einer Vervielfältigung seines Werkes in der Form der nicht korrigierten Abzüge widerspricht. Die erste Korrektur, die sogen. Hauskorrektur, dagegen wird regelmäßig (vergl. Voigtländer-Fuchs S. 309) vom Verleger gelesen, weil es sich hierbei im wesentlichen um Beseitigung der drucktechnischen Fehler handelt, bei denen die Mitwirkung des Verfassers nicht notwendig ist.

2. Der Verfasser hat (mit Ausnahme der Beiträge für periodische Sammelwerke § 43 V.G.) einen Anspruch darauf, daß ihm ein Korrekturabzug (Revisionsabzug) übersandt wird, und zwar so zeitig, daß er vor Beginn der Vervielfältigung des Werkes diesen Korrekturabzug durchprüfen und abändern kann. Sind umfangreiche Korrekturen nötig, ist auf Verlangen des Verfassers ihm noch ein zweiter Korrekturabzug zu übermitteln. Der Verfasser kann sich bei der Korrektur der Hilfe eines Dritten bedienen.

Unterläßt der Verleger die Vorlegung des Korrekturabzuges, liegt eine Vertragsverletzung des Verlegers vor (§ 32 V.G.), der Verfasser kann vertragsmäßige Vervielfältigung, d. h. eine solche nach Vorlegung des Korrekturabzuges verlangen, im Falle des Verzugs des Verlegers (§ 30 Abs. 4 V.G.) auch Schadenersatz.

3. Die Genehmigung des Abzuges geschieht durch Rücksendung der Korrektur. Die Genehmigung bedeutet nicht nur Imprimatur, sondern bezieht sich auch, soweit das aus der Korrektur für den Verfasser ersichtlich ist, auf Format, Drucktype, Buchschmuck, soweit dem Verfasser hiergegen überhaupt ein Einspruchsrecht zusteht (S. 78) und auf etwaige vom Verleger angebrachte Änderungen. Durch die Genehmigung wird die Leistung, wenn auch sonst nichtvertragsmäßig, zur vertragsmäßigen erhoben, so daß insoweit dem Verfasser die Rechte aus § 32 V.G. nicht mehr zustehen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Verfasser nicht binnen einer den jeweiligen Umständen entsprechend bemessenen Frist den Abzug dem Verleger gegenüber beanstandet. Einer besonderen Fristsetzung seitens

des Verlegers bedarf es nicht, die Zeit läuft für ihn. Das Änderungsrecht des Verfassers nach § 12 V.G. wird durch diese Frist nicht berührt.

4. Die Kosten der Korrektur einschließlich ihrer Übersendung hat der Verleger zu tragen mit Ausschluß deren, die durch Änderung des Werkes entstehen, die der Verfasser nach dem Beginne der Vervielfältigung vornimmt, und die das übliche Maß übersteigen (vergl. § 12 V.G.).

§ 21.

Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers.

Die Bestimmung des § 21 V.G. ist nicht zwingendes Recht, kann deshalb vertraglich abgeändert werden (R.G. in Warneyer Rechtsprechung 1921 Nr. 73 und O.L.G. Dresden in J.W. 1924, S. 207).

1. a) Der **Ladenpreis des Verlagswerkes** ist der vom Verleger bestimmte und nach buchhändlerischem Gebrauche kundgemachte Preis, zu dem neue Vervielfältigungsexemplare dieses Werkes vom Sortimenter an das Publikum verkauft werden. Seine Bestimmung (einschl. Netto-, Serien-, Partie- und Vorzugspreise samt der übrigen Bezugsbedingungen) erfolgt einseitig durch den Verleger, sei es für das geschlossene Werk, sei es, wenn es in Abteilungen erscheint (§ 15 V.G.) für jede Abteilung (Band, Heft, Lieferung). Der Verfasser hat ein Mitbestimmungsrecht nur dann, wenn dieses ihm vertraglich eingeräumt ist. Das gilt auch für den Fall, daß das Verfasserhonorar im Anteile am Absatz oder Gewinn besteht, weil auch hier gerade wie beim Verlagsvertrage mit festem Honorar des Verfassers der Gewinn aus dem Vertriebe des Werkes nur in der Person des Verlegers entsteht, der obligatorisch verpflichtet ist, dem Verfasser seinen Anteil am Absatze oder Gewinne auszuzahlen, somit kein Gesellschaftsverhältnis vorliegt, sondern ein Vertragsverhältnis, bei dem das Risiko auf beide Vertragschließende verteilt ist.

b) Der Ladenpreis muß, um seine Wirkung zu haben, vom Verleger nach buchhändlerischem Gebrauche bekanntgemacht worden sein. Voranzeigen über künftige Verlagswerke, die regelmäßig im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel erscheinen und regelmäßig auch den künftigen Ladenpreis nennen, sind noch keine Bestimmung des Ladenpreises. Der Verleger kann vielmehr, auch nachdem solche Voranzeigen erschienen sind, den Ladenpreis abweichend festsetzen, ohne der Zustimmung des Verfassers hierzu zu bedürfen. Ebensowenig wird der Verleger durch Privatmitteilung an den Verfasser oder Dritte hinsichtlich des Ladenpreises gebunden.

c) Der Ladenpreis bezieht sich auf den Verkauf von neuen Exemplaren durch die Sortimenter an das Publikum, bindet den Verleger aber insoweit, als er selbst bei direkter Lieferung an das Publikum nur zu diesem Ladenpreise verkaufen und auch seine Zustimmung zu Verkäufen unter dem Ladenpreise nicht geben darf. Dagegen besteht (O.L.G. Dresden in J.W. 1924, S. 207) ein Anspruch des Verfassers gegen den Sortimenter auf Einhaltung dieses Ladenpreises nicht, da sein Vertragsgegner lediglich der Verleger ist.

Somit werden von der Festsetzung der Ladenpreise nicht getroffen:

aa) Bücher, die im Antiquariatshandel verkauft werden, d. h. wenn das betr. Exemplar bereits durch Verkauf seitens des Verbreitungsberechtigten ins Publikum gelangt oder wenn es seinem Inhalte nach veraltet, überholt oder seiner äußeren Beschaffenheit nach nicht mehr neu ist;

bb) Bücher, für die der Verleger einen vom Ladenpreis abweichenden Subskriptionspreis nach buchhändlerischem Brauche bekanntgemacht hat, wobei ersichtlich sein muß, bis zu welchem Zeitpunkte dieser ermäßigte Subskriptionspreis bestehen bleiben soll. Eine Beibehaltung dieses Preises über den Zeitpunkt des vollständigen Erscheinens des Werkes hinaus ist unzulässig.

(Über die Verpflichtung des Subskribenten mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Subskribierenden auch bei verzögertem Erscheinen der Lieferungen diese abzunehmen vergl. L.G. Potsdam vom 19. 6. 1924 im Börsenblatte 1924 Nr. 243.)

Die Preisbestimmung des Verlegers stellt keine Einschränkung der Verbreitungsbefugnis mit dinglicher Wirkung dar, denn sie bezieht sich nicht auf den Umfang der Verbreitungsbefugnis, regelt vielmehr die Ausübung dieser Befugnis durch den Sortimenter, auf den der Verleger mit dem Eigentum an Abzügen des Werkes auch die Verbreitungsbefugnis überträgt. Wenn also der Sortimenter oder irgendein Dritter, der vom Sortimenter Abzüge zwecks Weitervertriebes erwirbt, sich nicht an die Bestimmungen des Ladenpreises durch den Verleger hält, kann der Verleger trotz seines Verlagsrechtes hiergegen nicht einschreiten (beistimmend R.G.Z. 63, S. 394, R.G.Str. 39, 108). Der Verleger kann eine urheberrechtlich wirksame Bindung der Vervielfältigungsexemplare nur insoweit entstehen lassen, insoweit sie ihm der Verfasser hinsichtlich der gewerbsmäßigen Verbreitung seines Werkes nach Zeit, Ort oder Art und Weise (Auflage, Ausgabe) gesetzt hat.

Daß die Ladenpreisbestimmung nach Ausübung der Verbreitungsbefugnis durch den Verleger oder Sortimenter wirkungslos wird, ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen. Denn der Käufer der Bücher wird durch Einigung und Übergabe Eigentümer der Abzüge wie jeder anderen beweglichen Sache, ohne irgendwelchen Beschränkungen hinsichtlich seines

Eigentums zu unterliegen. „Der Beschränkung zugänglich ist nur das noch nicht ausgeübte Recht der Verbreitung, das ausgeübte ist der Mitgabe einer Beschränkung seiner Natur nach entrückt" (Mitteis „Das Recht" 1906, S. 533).

Hierdurch wird aber das Recht des Verlegers, seinen Verbreitungsgehilfen, insbesondere den Sortimentern, vertraglich die Einhaltung des Ladenpreises aufzuerlegen, nicht berührt, da diese Bindung sich auf die Ausübung der Verbreitungsbefugnis bezieht. Diese Bindung ist rein obligatorisch, erzeugt also nur Schadensersatzansprüche des Verlegers gegenüber dem diese Bindung nicht einhaltenden Sortimenter (vergl. § 137 Satz 2 B.G.B.). Für den Sortimenter, der Mitglied des Börsenvereins für den Deutschen Buchhandel ist, ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Ladenpreises aus § 3 Ziffer 3, Abs. 2 der Satzungen des Börsenvereins. — In der Praxis versagte der Zwang zur Einhaltung des vorgeschriebenen Ladenpreises während der Inflationszeit, nachdem das Reichsgericht (J.W. 1922 S. 302) Bücher prinzipiell als Gegenstände des täglichen Bedarfs erklärt hatte, die Preisberechnung somit grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalles beim Sortimenter abhängig gemacht hatte.

Verfehlt O.L.G. Naumburg (Archiv f. bürgerl. Recht 29, S. 144 ff.), wonach ein Warenhaus durch Ankauf von Bänden eines Reihenwerkes unter dem Ladenpreise für schadensersatzpflichtig gemäß § 826 B.G.B. dem Verleger gegenüber erklärt worden ist. Denn einerseits spielt die Provenienz des Kaufobjektes bei der Beurteilung der Unsittlichkeit des Kaufvertrages keine Rolle (Kohler ebendort), andererseits aber ist die Preisbildung ein Persönlichkeitsrecht, dessen Ausübung nur dann gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 B.G.B. verstoßen kann, wenn das Verschleudern selbst eine Mißachtung der Persönlichkeit des Verfassers insofern darstellt, als darin eine Mißachtung des Werkes zu erblicken wäre (Kohler S. 475).

2. Die Bestimmung des Ladenpreises steht dem Verleger **bei jeder neuen Auflage** (also nicht bei einer Titelauflage, da diese keine Auflage im Rechtssinn ist) **neu zu**, so daß der Ladenpreis der neuen Auflage von dem der früheren abweichen kann. Der Ladenpreis kann für verschiedene Ausgaben und für verschiedene Länder verschieden bestimmt werden.

3. Die **Ermäßigung des Ladenpreises** steht dem Verleger zu, soweit nicht, wofür der Verfasser beweispflichtig ist, dadurch berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Eine Zustimmung des Verfassers wird hier (anders als bei Erhöhung des Ladenpreises) nicht gefordert, weil eine Preisermäßigung, deren geschäftlicher Nachteil in erster Linie den Verleger trifft, der Verbreitung des Werkes nicht im Wege steht. Das gilt auch für den Fall der Gewinn- oder Absatzbeteiligung des Verfassers.

Was „berechtigte Interessen" sind, ist Frage der Auslegung. Unrichtig ist (Allfeld S. 478), daß hier vorwiegend persönliche Interessen des Verfassers in Frage kommen. Vielmehr muß es sich um objektiv berechtigte Interessen handeln. Das Gesetz will also den Fall widerstreitender Interessen von Verleger und Verfasser nach Treu und Glauben ausgleichen.

Die Ermäßigung des Ladenpreises ist sogar dann eine vom Verfasser klagweise zu erzwingende aus der Treupflicht sich ergebende Verpflichtung des Verlegers, wenn der Absatz des Werkes durch einen zu hohen Ladenpreis oder durch das Erscheinen eines konkurrenzfähigen billigeren Werkes leidet. Das gilt auch, wenn das Honorar des Verfassers fest bestimmt ist. Denn sein Interesse an der Verbreitung seines Werkes ist nicht nur ein vermögensrechtliches.

b) Auch die Verramschung ist eine Herabsetzung des Ladenpreises, steht also dem Verleger frei, und zwar auch dann, wenn der Verfasser am Absatze oder Gewinn beteiligt ist (a. A. K.G. in L.Z. 1912, S. 713 und für das alte Recht O.L.G. Stuttgart in Seufferts Archiv Band 55, S. 325, das eine solche Usance nicht feststellt), denn auch bei einem so gearteten Verlagsvertragsverhältnis hat der Verleger die Bestimmung über die Verbreitung des Verlagswerkes zu treffen. Allerdings ist hierbei (mit Riezler-E. S. 39) zu fordern, daß hierdurch die berechtigten Interessen des Verfassers nicht verletzt werden, das Werk also keinen oder nahezu keinen Absatz mehr hat. Mit dem Verkauf des Auflagenrestes an den Restbuchhändler gilt die Auflage als vergriffen, da eine Verbreitungsverpflichtung des Restbuchhändlers nicht besteht, und die Verbreitungsverpflichtung des Verlegers mangels Ausübungsmöglichkeit dieser Verpflichtung gegenstandslos geworden ist. Der Restbuchhändler kann die von ihm erworbenen Exemplare zu jedem beliebigen Preise verkaufen. Hat der Verleger vertraglich sich verpflichtet, eine Herabsetzung des Ladenpreises nicht eintreten zu lassen, so ist er auch nicht zu einer Verramschung der Vorräte berechtigt.

c) Der Ermäßigung des Ladenpreises ist seine Aufhebung gleichzusetzen, da beide ein Minus gegenüber dem festgesetzten Ladenpreise darstellen. Die Aufhebung des Ladenpreises kann erfolgen durch Bekanntmachung in buchhändlerischer Weise oder durch tatsächliche Maßnahmen, die eine Aufhebung in sich schließen, z. B. Gewährung eines Buches als Prämie für Zeitungsleser. Nach Aufhebung des Ladenpreises können die Abdrücke zu beliebigen Preisen verkauft werden.

4. Zu einer **Erhöhung des Ladenpreises**, auch wenn diese nur für eine einzelne Ausgabe oder nur hinsichtlich einzelner Länder erfolgen soll (während die Änderung der Bezugsbedingungen dem Verleger jederzeit freisteht, da es sich hier nicht um die Veränderung des Ladenpreises handelt),

bedarf der Verleger der Zustimmung des Verfassers, und zwar auch dann, wenn dieser am Absatze oder Gewinne beteiligt ist. Die Bestimmung des § 21 Satz 3 V.G. gilt nur für die Erhöhung des Ladenpreises für die Auflage, solange diese nicht vergriffen. Denn für jede neue Auflage kann der Verleger einseitig neu den Ladenpreis festsetzen, auch wenn diese neue Auflage ein unveränderter Abdruck der alten Auflage ist. Eine Änderung des Ladenpreises liegt dagegen nicht vor, wenn der bekanntgemachte Ladenpreis anders ist, als der in der Voranzeige mitgeteilte. Ebenso liegt eine Erhöhung des Ladenpreises nicht vor, wenn der Verleger während der Inflationszeit den Ladenpreis zahlenmäßig erhöhte, zwecks Ausgleichung der Entwertung der Valuta (O.L.G. Naumburg in L.Z. 1924, S. 272).

Erklärt der Verfasser seine Zustimmung zur Erhöhung des Ladenpreises nicht, muß die geplante Erhöhung unterbleiben.

Eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 28 Abs. 1 Satz 3, V.G. wonach bei Übertragung des Verlagsrechts der Verfasser seine Zustimmung nur verweigern kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ist nicht möglich (a. A. Heinitz-Marwitz S. 68), weil die Erteilung der Zustimmung in das freie Ermessen des Verfassers gestellt ist, selbst wenn die Erhöhung vom Verleger vorgenommen werden soll, um unverschuldete Verluste des Verlegers abzudecken. Der Verfasser verstößt auch nicht gegen den Treugedanken, wenn er sein subjektives Recht, durch eine Verhinderung der Erhöhung die, wenn auch nur vermeintliche, Absatzerschwerung seines Werkes zu verhindern, dem objektiv berechtigten Wunsche des Verlegers auf Verlustabdeckung vorzieht.

Ein Schutz des Verlegers aus § 226 B.G.B. (wie Voigtländer-Fuchs S. 313 annimmt) wird in der Praxis nur zu den seltensten Ausnahmefällen gehören. Denn zur Anwendung dieser Bestimmung gehört nicht nur die Absicht der Schädigung eines anderen, sondern es muß festgestellt werden, daß ein anderer Zweck der Geltendmachung dieses Rechtes des Verfassers überhaupt nicht in Frage kommen kann (R.G.Z. 68, S. 424); dem Verfasser steht jedoch hier stets die Begründung für seine Zustimmungsverweigerung zu, ein erhöhter Ladenpreis schade dem Absatz seines Werkes.

Die von den Motiven S. 75 erwähnte Begründung, diese gesetzliche Bestimmung sei erforderlich, weil der Verleger sonst das dem Verfasser in § 26 V.G. eingeräumte Recht, die Bestände des Werkes aufzukaufen, vereiteln könne, geht fehl. Es handelt sich vor allem darum, vorzubeugen, daß der Absatz des Verlagswerkes durch einseitige Preiserhöhung seitens des Verlegers leide.

Ist ein erhöhter Ladenpreis für die neue Auflage bestimmt, so hat der Verleger die Exemplare der früheren Auflage noch zum alten Preise zu liefern. Eine Zurückhaltung der billigeren Abzüge würde eine Vertragsverletzung seitens des Verlegers sein.

Eine Besonderheit gilt bei buchhändlerischen Reihenwerken mit Einheitspreis (O.L.G. Dresden in J.W. 1920, S. 58). Hier kann die Zustimmung des Verfassers bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden, wenn der Verleger den Einheitspreis für das Reihenwerk erhöhen will. Und zwar erklärt sich diese Besonderheit daraus, daß hier eine Mehrzahl von Verfassern der Einzelwerke dem einen Verleger gegenüberstehen, so daß eine Verständigung des Verlegers mit diesen allen praktisch schwer durchführbar ist. Infolgedessen kann der Verleger in diesem Falle eine angemessene Erhöhung des Ladenpreises vornehmen, ohne vorher die Zustimmung der einzelnen Verfasser eingeholt zu haben, und kann gegen einen seine Zustimmung verweigernden Verfasser mit der Feststellungsklage vorgehen, daß der Verfasser nicht berechtigt ist, seine Zustimmung zu verweigern, wobei der Verfasser für das Vorliegen eines wichtigen Grundes beweispflichtig ist. Diese Ausnahme gilt aber nur für Reihenwerke, die zu einem Einheitspreise verkauft werden, nicht für solche Reihenwerke, bei denen die Einzelbände zwar als Bände der betr. Sammlung, aber zu verschiedenen Preisen verkauft werden.

Der während des Krieges erhobene Teuerungszuschlag war eine Erhöhung des Ladenpreises, wenn er auch als Teuerungszuschlag bezeichnet wird, weil der Käufer als Entgelt für die Druckexemplare Ladenpreis plus Teuerungszuschlag zahlen mußte, während der Sortimentszuschlag als eine nicht vom Verleger ausgehende Verteuerung des Buches keine Erhöhung des Ladenpreises darstellt. (Über die Erhöhung des Ladenpreises während der Inflation vergl. Riezler in J.W. 1922, S. 1171.)

5. Der Verfasser kann auf sein Recht der Zustimmung zur Ladenpreiserhöhung im voraus verzichten.

6. Erhöht der Verleger den Ladenpreis ohne Zustimmung des Verfassers oder ermäßigt er den Ladenpreis trotz entgegenstehenden berechtigten Interessen des Verfassers, liegt eine Vertragsverletzung vor (§ 32 V.G.). Daneben besteht ein Anspruch des Verfassers auf Erfüllung der Verbreitungsverpflichtung zum früheren Ladenpreise.

§ 22.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.

Die Vereinbarung über ein Honorar ist nicht notwendiger Bestandteil eines Verlagsvertrages. Auch wenn dem Verfasser ein Anspruch auf

Honorar nicht zusteht, ist der Vertrag ein Verlagsvertrag, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (R.G.Z. 60, S. 174). Nur wenn ein Honorar von den Parteien gewollt, seine Höhe aber vertraglich nicht festgesetzt ist, findet § 22 Abs. 2 V.G. Anwendung.

1. Das **Honorar** kann absolut normiert, oder relativ nach dem Umfange des Werkes (Zahl der Druckbogen, Zeilenhonorar, Zahl der Abzüge), schließlich auch anteilmäßig nach Absatz oder Gewinn festgelegt werden.

a) Geschieht die Berechnung nach der Zahl der Druckbogen, so ist, da dann regelmäßig auch das Format und die Drucktype festgelegt ist, von deren Wahl die Zahl der Druckbogen wesentlich abhängt, die Zahl der Druckbogen zu honorieren, wobei Titel, Vorrede, leere Seiten zur Komplettierung der Druckbogen mit zu honorieren sind. Der Raum der im Text aufgenommenen Abbildungen ist dann honorarpflichtig, wenn die Vorlagen ohne ein besonderes Honorar vom Verfasser dem Verleger geliefert werden oder wenn der Verfasser sie aus einer Anzahl ihm vom Verleger zur Verfügung gestellten, für sein Werk in Betracht kommenden auswählt. Werden zwar vom Verfasser die Vorlagen nicht geliefert, aber von ihm dem Verleger so genau bezeichnet, daß dieser sie danach beschaffen kann, ist zwar der von ihnen eingenommene Raum honorarpflichtig, der Verleger darf aber von diesem Honorar die Beschaffungskosten der Klischees kürzen. Wird bei den Abbildungen die Rückseite freigelassen, um ein Durchscheinen oder Durchdrucken der Schrift von der Rückseite der Abbildung her zu vermeiden, so sind diese leeren Seiten ohne eine besondere Vereinbarung nicht mitzuhonorieren, d. h. diese leeren Seiten können bei Feststellung der Zahl der Druckbogen abgezogen werden. Ist die vereinbarte Bogenanzahl überschritten, so kann der Verleger das Werk zwar nicht als nicht vertragsmäßig ablehnen (vergl. § 31 V.G.), wohl aber braucht er nur die vereinbarte Zahl der Druckbogen zu honorieren. Das Honorar ist in einem solchen Falle als Pauschale vereinbart, nämlich ausgerechnet nach einem angenommenen und nach Druckbogen bestimmten Umfange des Werkes, ist nicht dagegen eine mit Wechsel des Umfanges des Werkes sich ändernde Größe (vergl. Hoffmann in G.R.U. 1915, S. 191).

Erhält der Verfasser als Honorar einen nach dem Ladenpreise der broschierten Exemplare prozentual errechneten Betrag, so bestimmt sich sein Honorar hiernach, auch wenn zu einer Zeit mangels broschierter Exemplare nur gebundene Exemplare vom Verleger geliefert werden. Eine Verpflichtung des Verlegers, in diesem Falle nur broschierte Exemplare erscheinen zu lassen, besteht nicht, weil diese Art der Honorarvereinbarung nur die Errechnung des Honorars betrifft, nicht aber eine Vereinbarung über die Art der Ausstattung des Verlagswerkes darstellt.

b) Berechtigt der Verlagsvertrag den Verleger zur Veranstaltung mehrerer Auflagen, so gelten (§ 5 V.G.) im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Vereinbarungen bzw. des Honorars, wie für die vorhergehende wobei bei einer Honorarbemessung nach der Bogenzahl die tatsächliche Zahl der Druckbogen der neuen Auflage für das Honorar dieser Auflage maßgebend ist. Ist im Verlagsvertrage, der dem Verleger das Recht auf mehrere Auflagen zugesteht, eine Vereinbarung über das Honorar dieser späteren Auflage nicht getroffen, so ist nach § 22 Abs. 2 ein angemessenes Honorar als vereinbart anzusehen. Der Verleger kann die Einigung über das Honorar für diese Auflage nicht einfach ablehnen oder durch eine exorbitante Forderung verunmöglichen (R.G.Z. 60, S. 178).

c) Ist das Honorar des Verfassers durch Anteil am Reingewinn bestimmt, so darf der Verleger, der die Vervielfältigung des Werkes in eigener Druckerei vornimmt, bei Berechnung dieses Reingewinnes nur seine Selbstkosten, nicht etwa die Beträge in Rechnung stellen, die er für Druck und Buchbinden einem Dritten berechnet (R.G. in D.J.Z. 1914, S. 569). Irrig ist die Ansicht von Heinitz-Marwitz S. 73, wonach in diesem Falle der Verleger einen angemessenen Druckergewinn und die Spesen einsetzen darf, weil damit ein Teil des Gewinnes für den Verleger antizipiert wird, während doch nach dem Vertrage beide Teile im vertragsmäßigen Verhältnisse am Gewinne und damit auch am Verluste teilnehmen sollen. Dagegen ist in die Spesen, nach deren Abzuge erst ein Reingewinn vorliegt, außer den tatsächlichen Ausgaben des Verlegers für Vervielfältigung und Verbreitung und einem etwa gezahlten Honorar noch ein angemessener Betrag für Generalunkosten einzusetzen, d. h. ein solcher Betrag, wie er ihn sich selbst in Ansatz bringt (R.G.Z. 81, S. 233). Ferner darf der Verleger bei der Gewinnberechnung weder einen Zinsbetrag für das im Verlage investierte Kapital noch für seine Tätigkeit eine Entschädigung vom Gewinne absetzen (Dadelsen Archiv f. bürgerl. Recht 40, S. 362). Über Abrechnung und Prüfung in einem solchen Falle vergl. § 24 V.G.

d) Bei Zeitungen und Zeitschriften, die das Verfasserhonorar regelmäßig nach der Zeilenzahl berechnen, gilt der Honorartarif dieser Zeitung oder Zeitschrift als vereinbart, sofern nicht der Verfasser bei der Einsendung eines Betrages durch Stellung einer besonderen Honorarforderung widersprochen hat (vergl. Mittelstädt D.J.Z. 1918, S. 245).

2. Ob bei Fehlen einer Honorarbestimmung im Verlagsvertrage ein solches als **stillschweigend vereinbart** anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Insbesondere gilt es als vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes nach der Verkehrssitte nur gegen Honorar zu erwarten ist. Der Verfasser ist beweispflichtig dafür, daß die Umstände ein Honorar als vereinbart erscheinen lassen. Während im Buchverlage

ein Honorar im Regelfalle als vereinbart anzusehen ist, hängt es bei Beiträgen für periodische Sammelwerke ganz von den Umständen ab. Für die Annahme, daß ein Honorar stillschweigend vereinbart worden ist, spricht besonders die Tatsache, daß der Verfasser Berufsschriftsteller ist, ferner seine Stellung im Geistesleben usw.

3. Findet sich insofern nun eine Lücke im Vertrage, daß eine Honorarvereinbarung zwar getroffen worden ist, wenn auch stillschweigend, jedoch Art und Höhe dieses Honorars nicht vereinbart worden ist, so ist das angemessene Honorar als vereinbart anzusehen. Diese Vertragslückenergänzung bezieht sich aber nicht nur auf die Höhe, sondern auch auf die Form (Berechnung nach Bogen, Abzügen, Anteil am Absatz oder Gewinn). Als angemessen gilt das Honorar, welches für Werke der gleichen Art regelmäßig gezahlt wird, so daß der Verfasser, wenn er sich hiermit nicht einverstanden erklären will, seine Honoraransprüche bei Abschluß des Vertrages ausdrücklich vorbehalten muß, denn dann gibt der Verfasser zu erkennen, daß er mindestens ein Honorar beansprucht, welches ihm für seine anderen Werke nachweislich von anderen Verlegern gezahlt worden ist.

4. Über die Wirkung der Geldentwertung auf das Verfasserhonorar vergl. Hillig in J.W. 1922, S. 1173.

§ 23.

Die Vergütung ist bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten. Ist die Höhe der Vergütung unbestimmt, oder hängt sie von dem Umfange der Vervielfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen, ab, so wird die Vergütung fällig, sobald das Werk vervielfältigt ist.

1. Im Regelfalle ist das Honorar Zug um Zug gegen Ablieferung des druckreifen Manuskriptes zu zahlen, es sei denn, daß auch über den Zeitpunkt der Fälligkeit des Honorars eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Ist eine Vereinbarung getroffen worden, daß das fest vereinbarte Verfasserhonorar in Jahresraten gezahlt werden soll, ist die Einhaltung dieser Honorarverpflichtung des Verlegers vom Erfolge des Verlagswerkes nicht abhängig. Der Verleger muß also sowohl beim Stocken des Absatzes wie auch beim buchhändlerischen Mißerfolge des Werkes die Jahresraten zahlen. Solange das druckreife Manuskript nicht vorliegt, braucht der Verleger — es sei denn etwas anderes vereinbart — seinerseits nicht vorzuleisten. Es stehen ihm vielmehr die Rechte aus §§ 30, 31 V.G. zu. Dagegen berechtigt die Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins seitens des Verlegers den Verfasser nicht, vom Vertrage zurückzutreten, denn es handelt sich hierbei um eine Nebenverpflichtung des Verlegers. Die Rechte des Verfassers beschränken sich in diesem Falle auf seine all-

gemeinen Rechte aus dem Verzuge des Verlegers. Anders dagegen, wenn nach dem Vertrage diese Nebenverpflichtung zur Hauptverpflichtung erhoben ist.

Bei Zeitungen und Zeitschriften werden die Honorare regelmäßig zu gewissen Terminen, meistens quartalweise ausgezahlt. Auch diesem Zahlungsmodus unterwirft sich derjenige, der ohne besondere Erklärung einen Beitrag einer Zeitung oder Zeitschrift einsendet.

2. Gesetzliche Ausnahmefälle von dieser Regel:

a) sofern eine Honorarvereinbarung zwar getroffen ist, jedoch weder der Höhe nach noch der Art nach, so daß die Angemessenheit des Honorars erst durch den Richter festgestellt werden muß;

b) die Höhe des Honorars richtet sich nach dem Umfange des Werkes (Druckbogen oder Zeilen), so daß die Vervielfältigung erst abgeschlossen sein muß, um die Honorarhöhe festlegen zu können. Dann ist das Honorar fällig, wenn ein Druckexemplar fertiggestellt worden ist, da es ja im Ermessen des Verlegers steht, ob die gesamte Höhe der Auflage in einem Druckgang hergestellt wird. Erscheint das Werk in Teilen, so ist im Zweifel das Honorar jedes Teiles nach dessen Drucklegung fällig, während, wenn das Werk als Ganzes erscheint, dem Verfasser aber die Ablieferung in Teilen nachgelassen ist und das Honorar für die einzelnen Teile bestimmt ist, das Honorar mit Ablieferung jeden Teiles fällig wird (Riezler-E. S. 30).

§ 24.

Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten.

Diese Sonderbestimmung kommt bei einem Honorar des Verfassers in Anwendung, das in einem **Anteile am Absatze oder Gewinn** festgelegt ist, nicht dagegen, wenn sein Honorar nach Auflagen berechnet wird oder sich nach der Anzahl der gedruckten Exemplare bemißt. Daß es sich bei einem solchen Verlagsvertragsverhältnisse um einen Verlagsvertrag, nicht um ein gesellschaftsähnliches Rechtsverhältnis handelt, ist S. 23 dargelegt. Eine allgemeine Pflicht des Verlegers zur Rechnungslegung und Gestattung der Einsicht der Geschäftsbücher besteht nicht, insbesondere ist der Verleger nicht verpflichtet, dem Verfasser Auskünfte über den Absatz des Werkes zu geben und ihn darauf hinzuweisen, daß die Auflage bald vergriffen sein wird, obwohl letzteres auch für den Verleger vorteilhaft ist, falls er eine Verabredung mit dem Verfasser über Veranstaltung einer neuen Auflage treffen will. (Über die Verpflichtung des Verlegers zur Rechnungslegung nach altem Rechte vergl. R.O.L.G. 12, S. 271.)

Hierbei gilt

a) Die Rechnungslegung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen und zwar, insofern im Verlagsvertrag ein Zeitpunkt der Abrechnung nicht bestimmt ist, im Monate nach Kantate. Die Rechnungslegung hat nach § 259 B.G.B. so zu geschehen, daß der Verleger dem Verfasser, der am Gewinn beteiligt ist, eine die geordnete Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben enthaltende Rechnung vorlegt. Die Ausgaben sind, wenn möglich, einzeln aufzuführen; soweit das nicht möglich ist, z. B. bei den Generalunkosten, genügt Ansatz eines angemessenen Betrages. Bei Absatzanteil des Verfassers ist nur eine geordnete Aufstellung des Absatzes vorzulegen, wobei die à condition gelieferten Exemplare nicht einzusetzen sind, da diese noch nicht abgesetzt sind. Es genügt, daß die Zahl der abgesetzten Exemplare angegeben ist, und daß bei Änderungen des Ladenpreises eine Bestandsaufnahme vorgenommen und diese der Abmachung zugrunde gelegt wird, da der Verfasser aus dieser Aufstellung ersehen kann, wieviel Exemplare von dem jeweils festgesetzten Ladenpreise abgesetzt worden sind. Die vom Verleger ohne Zustimmung des Verfassers verramschten Exemplare sind nur dann als abgesetzt in die Berechnung einzusetzen, wenn dem Verleger nicht die Befugnis zustand, die Vorräte zu verramschen. Bei Makulierung der Vorräte kommt ein Honorar des Verfassers am Absatz oder Gewinn nicht in Betracht, weil diese irreguläre Form des Verkaufes kein Absatz des Verlagswerkes darstellt, der Erlös aus der Makulierung auch nicht als Gewinn anzusprechen ist, da er nicht den Gegenwert für eine bestimmungsgemäße Verwertung der Bücher darstellt.

Gegenüber einer ordnungsgemäßen Aufstellung ist genaue Begründung der Einzelbemängelungen erforderlich. Eine Behauptung der allgemeinen Unrichtigkeit der Rechnung genügt nicht. Ist die Rechnungslegung unvollständig, so kann der Verfasser zwar nicht auf Ergänzung der Rechnungslegung klagen, wohl aber hat er einen Anspruch darauf, daß der Verleger den Offenbarungseid dahin leistet, daß er nach bestem Willen die Einnahmen aus dem Absatze so vollständig angegeben hat, als er dazu imstande sei (beistimmend Riezler S. 347), während der Verfasser bezüglich der Angaben des Verlegers über die Ausgaben und sofern ein ganzer Teil des Vertriebes des betr. Verlagswerkes (z. B. der Absatz ins Ausland insbesondere Auslandszuschläge) in Frage kommt, Klage auf Ergänzung der Rechnungslegung hat (R.G.Z. 84, 44).

Die Verpflichtung zur Rechnungslegung ist gesetzlich keine Hauptverpflichtung des Verlegers, da sie ebensowenig wie die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars kein notwendiger Bestandteil des Verlagsvertrages ist. Wohl aber kann sie zu einer Hauptverpflichtung dadurch werden, daß ihr nach dem Parteiwillen eine wesentliche Bedeutung beigemessen wird,

wenn sie also etwas ist, worauf es dem Verfasser im hohen Grade ankommt (R.G.Z. 101, 431). Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist dann Nichterfüllung der vertraglichen Hauptleistung mit den sich daraus ergebenden Folgerungen (O.L.G. Dresden in G.R.U. 1925 S. 45).

Der Anspruch auf Rechnungslegung verjährt wie der Honoraranspruch. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung kann im voraus oder nachträglich erlassen werden. Ein stillschweigender Verzicht ist insbesondere darin zu erblicken, daß der Verfasser durch Jahre hindurch die Teilabrechnungen des Verlegers über Absatz oder Gewinn entgegennimmt, ohne eine wirkliche Rechnungslegung zu verlangen.

Die Ausführungen über Rechnungslegung gelten auch beim Kommissionsverlage (R.G. in M.u.W. 21, 187).

b) Soweit es die Prüfung der Rechnungslegung des Verlegers erfordert, hat er dem Verfasser Einsicht in seine Geschäftsbücher zu gestatten; darüber hinaus, also soweit die Bücher über sonstige Geschäftsverhältnisse des Verlags Auskunft geben, die zu erfahren für den Verfasser von Interesse sein können, besteht ein Anspruch des Verfassers nicht.

Im Vertrage kann auf die Einsicht der Geschäftsbücher verzichtet werden. Soweit ein solcher Verzicht vorliegt, hat der Verfasser Anspruch auf Vorlegung der Bücher nach § 45 H.G.B., nicht nach § 810 B.G.B., weil die Geschäftsbücher nicht die Rechtsverhältnisse zwischen Verleger und Verfasser beurkunden (Tadelsen Archiv f. bürgl. Recht 40, S. 369).

§ 25.

Der Verleger eines Werkes der Literatur ist verpflichtet, dem Verfasser auf je hundert Abzüge ein Freiexemplar, jedoch im ganzen nicht weniger und nicht mehr als fünfzehn zu liefern. Auch hat er dem Verfasser auf dessen Verlangen ein Exemplar in Aushängebogen zu überlassen.

Der Verleger eines Werkes der Tonkunst ist verpflichtet, dem Verfasser die übliche Zahl von Freiexemplaren zu liefern.

Von Beiträgen, die in Sammelwerken erscheinen, dürfen Sonderabzüge als Freiexemplare geliefert werden.

Die gesetzliche Regelung der **Freiexemplare** greift nur Platz, soweit nicht eine Bestimmung im Verlagsvertrage sich findet, die aber nur in Ausnahmefällen fehlt. Die Lieferung der Freiexemplare ist kein Honorar. Der Verfasser braucht sich somit nicht diese Exemplare auf sein Honorar anrechnen zu lassen, und er hat Anspruch auf Freiexemplare, auch wenn ein Honoraranspruch nicht besteht. Die Zahl der Freiexemplare ist verschieden bei Werken der Literatur, der Tonkunst und bei Beiträgen zu Sammelwerken. Bei letzteren steht es dem Verleger frei, ob er als Frei-

exemplare Sonderabzüge oder in Abänderung von § 4 V.G. Abzüge des Sammelwerkes liefern will. Die Freiexemplare sind dem Verfasser in der Ausstattung zu liefern, in der das Werk erschienen ist, also nur broschiert oder nur gebunden, falls das Werk nur in dieser Ausstattung verbreitet wird. Erscheint es teils broschiert, teils gebunden, sind beim Fehlen einer vertraglichen Bestimmung die Freiexemplare broschiert und gebunden zu liefern im Verhältnis dieser Ausgaben zur gesamten Höhe der Auflage. Anspruch auf Lieferung von Abzügen des Titels, Vorworts, Inhaltsverzeichnisses und der Registerbogen des Sammelwerkes haben die Verfasser von Beiträgen zu Sammelwerken grundsätzlich nicht. Die gesetzlich bestimmte Anzahl der Freiexemplare stehen, wenn das Werk mehrere Verfasser hat, diesen zusammen zu.

Der Anspruch auf Freiexemplare entsteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei jeder neuen Auflage von neuem. Die Freiexemplare sind dem Verfasser kostenfrei zu übersenden. Dieser kann nicht frei über diese Exemplare verfügen, denn sie sind ihm vom Verleger nur für eigenen Bedarf oder zu Widmungszwecken übereignet worden, nicht in Ausübung der Verbreitungsbefugnis. Durch diese Zweckbestimmung sind diese Exemplare gebunden, denn wenn der Verfasser diese Freiexemplare gewerbsmäßig veräußert, greift er in die Verbreitungsbefugnis des Verlegers insofern ein, als er Exemplare, hinsichtlich deren eine solche Befugnis nicht bestand, die also überhaupt nicht vom Berechtigten aus in Verkehr gebracht werden konnten, nunmehr in Anmaßung dieser Befugnis in den Verkehr bringt, damit aber den ungestörten Genuß des Verlegers an dieser Befugnis stört. Dies gilt auch dann (Gellner S. 119), wenn der Verleger die an den Verfasser zu liefernden Exemplare aus der Zahl der Exemplare nimmt, an denen seine Verbreitungsbefugnis besteht, da auch dann die Übertragung des Eigentums auf den Verfasser nicht in Ausübung dieser Befugnis geschieht.

Über Anrechnung der Freiexemplare in die Höhe der Auflage vergl. § 6 Abs. 1 V.G. Beträgt die vereinbarte Zahl der Freiexemplare mehr als 5% der Höhe der Auflage, darf der Verleger die gesamte Zahl der Freiexemplare, nicht nur bis 5% der Höhe der Auflage, über die Auflage hinaus drucken.

2. **Aushängebogen** sind die Druckbogen des Werkes nach vorgenommener Korrektur. Sie werden vor dem Drucke dem Verleger und von diesem dem Verfasser übersandt, um diesem den Nachweis einer unveränderten Wiedergabe des Werkes zu erbringen und ihm dabei die letzte Gelegenheit zu geben, etwa stehengebliebene Fehler noch am Anfang oder Schlusse des Werkes zu berichtigen, während eine Veränderung im Werke selbst nicht mehr möglich ist, da der Drucksatz steht.

Auf Verlangen des Verfassers hat ihm der Verleger einen Abzug des Werkes in Aushängebogen zu übersenden. Dieses Exemplar ist auf die dem Verfasser zustehenden Freiexemplare nicht anzurechnen.

Liefert der Verleger trotz Verlangen des Verfassers die Aushängebogen oder so spät, daß die vom Verfasser verlangte Korrektur nicht mehr erfolgen kann, ist die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes nicht widerrechtlich.

Über die Aushängebogen als solche kann der Verfasser frei verfügen, sie anderen zugänglich machen, darf sie jedoch nicht als Buch zusammengestellt verkaufen, und ebenso ist der Abdruck dieser Aushängebogen Dritten untersagt, es sei denn, daß sie zum kostenfreien Abdrucke vom Verleger zur Verfügung gestellt werden, und der Abdruck sich im Rahmen der üblichen Reklame hält.

§ 26.

Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäftes abgibt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen.

Das Ankaufsrecht des Verfassers, das vertraglich ausgeschlossen oder anderweitig festgelegt werden kann, versetzt den Verfasser in die Möglichkeit, die gesamte Auflage bezw. deren Rest aufzukaufen, um die weitere Verbreitung des Werkes oder einen Ramschverkauf zu verhindern oder eine neue Auflage zu veranstalten.

1. Diesem Ankaufsrecht unterliegen nur die Abzüge, die der Verleger zu seiner Verfügung hat. Hierzu gehören außer den Lagervorräten des Verlegers die Abzüge, die der Verleger innerhalb seiner Auflage noch drucken darf (a. A. Heinitz-Marwitz S. 76 in Verkennung, daß § 26 V.G. von zur Verfügung stehenden Abzügen spricht im Gegensatz zu auf Lager befindlichen [§ 37 V.G.]). die dem Sortimenter a cond. gelieferten Exemplare, dgl. die Sendungen, bezüglich deren dem Verleger nach §§ 433, 455 Abs. 2 H.G.B. das Verfügungsrecht noch zusteht.

2. Der niedrigste Preis, zu dem der Verfasser die Lieferung der Abzüge verlangen kann, ist ein solcher Preis, zu dem der Verleger das Werk abzugeben pflegt, also der Preis, abzüglich von Rabatt und Skonto, den der Verleger von einem Käufer verlangt, auch wenn es sich hierbei um den Verkauf im Reisebuchhandel oder um ein Auslandsgeschäft handelt. Dabei bleibt ein Ausnahmepreis, so insbesondere beim Verkauf von beschädigten Exemplaren, außer Betracht. Wenn Preise für verschiedene Ausgaben verschieden vom Verleger festgesetzt sind, kommt der jeweils niedrigste Preis für die betr. Ausgabe in Betracht; insbesondere ist der Verleger auch verpflichtet, die üblichen Buchhändler-Freiexemplare bei

Partiebezügen zu gewähren. Daß zum Grundpreis, auf den der niedrigste Preis sich bezieht, auch der Verleger Teuerungszuschlag zurechnen kann, ergibt sich aus den Ausführungen S. 96. Wenn der Verleger gleichzeitig Drucker und Buchbinder ist, kann der Verfasser nicht die Lieferung zum Selbstkostenpreis verlangen.

3. Der Anspruch steht dem Verfasser zu. Handelt es sich um einen Beitrag zu einem nicht periodischen Sammelwerke (bei periodischen Sammelwerken gilt § 26 V.G. nicht) oder um die Verbindung eines Schriftwerkes mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen (§ 5 L.U.G.), bezieht sich der Anspruch nur auf etwa zur Verfügung stehende Sonderabdrücke des betr. Beitrages bzw. des Schriftwerkes oder des Tonkunstwerkes oder der Abbildung. Dagegen hat der Verfasser des Beitrages nicht das Recht, die Lieferung des Sammelwerkes selbst zum niedrigsten Preise zu verlangen (a. A. Kohler S. 315), da § 25 Abs. 3 V.G. analog anzuwenden ist. Ist ein Verlagsvertrag nur mit dem Herausgeber abgeschlossen, steht das Recht aus § 26 V.G. nur diesem zu. Handelt es sich um eine Gemeinschaft der Verfasser nach Bruchteilen (§ 6 L.U.G.) können diese beistimmend Heinitz-Marwitz S. 76) dieses Recht nur gemeinsam ausüben. Denn die Ausübung dieses Rechtes bedeutet eine Beschränkung des dem Verleger zustehenden Verlagsrechtes, mithin eine Verfügung über eine Belastung des gemeinsamen Urheberrechts (§ 747 Satz 2 B.G.B.).

4. Der Verfasser hat das freie Verfügungsrecht über die ihm vom Verleger gelieferten Exemplare. Lediglich eine gewerbsmäßige Verbreitung ist ihm (vgl. aber Ziffer 5) untersagt, weil er hiermit in das ausschließliche Verbreitungsrecht des Verlegers eingreifen würde (beistimmend Allfeld S. 489). Dabei ist unter gewerbsmäßiger Verbreitung eine solche zu verstehen, die über das Gebiet des Häuslichen hinausgeht, also nicht lediglich für den persönlichen oder häuslichen Bedarf des einzelnen erfolgt. Dieses Überschreiten der Grenze des Häuslichen liegt insbesondere dann vor, wenn zur Verbreitung die Hilfe einer irgendwie geordneten Organisation benutzt wird, gleichviel zu welchen Gründen diese Organisation begründet ist. Aus diesen Gründen ist auch das Urteil des Reichsgerichts (D.J.Z. 1906, S. 81) nicht haltbar, das den im akademischen Schutzverein zusammengeschlossenen Dozenten gestattet, ihre auf Grund des § 26 V.G. bezogenen Lehrbücher zum Vorzugspreise an ihre Hörer abzugeben (beistimmend Kohler S. 313 und Voigtländer-Fuchs S. 327). Der Verleger ist vielmehr, wenn er weiß, daß der Verfasser die auf Grund von § 26 V.G. von ihm erlangten Exemplare nicht für den persönlichen oder häuslichen Bedarf erwerben will, sondern zu Zwecken gewerbsmäßiger Verbreitung, berechtigt, die Abgabe der Exemplare zu dem Vorzugspreise zu verweigern. Wenn Goldbaum S. 314 in Konsequenz dieses Urteils sogar die gewerbsmäßige Verbreitung für zulässig erachtet, so verkennt er, daß

auf diese Weise gerade derjenige, der nach dem Treugedanken des Verlagsvertrages sich aller Wettbewerbsschädigung zu enthalten hat, damit instand gesetzt wird, einen erfolgreichen Wettbewerb mit dem Verleger einzugehen.

Über die zwischen Hochschullehrern und der Arbeitsgemeinschaft des wissenschaftlichen Buchhandels zur Regelung der Streitfrage aus dieser Bestimmung getroffene Richtlinien vergl. S. 168.

5. Hat der Verfasser gemäß § 26 V.G. die gesamte Auflage aufgekauft, so ist das Verlagsrecht, sofern es sich nur auf eine Auflage erstreckt, beendet. Der Verfasser darf dann, da ein Untersagungsrecht des Verlegers nicht mehr besteht, über die ihm gehörenden Abzüge verfügen, sie auch gewerbsmäßig verbreiten. Hat der Verleger das Verlagsrecht an der nächsten Auflage, bewendet es bei den Ausführungen unter Ziffer 4.

§ 27.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, zurückzugeben, sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.

1. **Das Manuskript.** Mit der Begründung des Verlagsrechts durch Einigung und Übergabe des Manuskriptes als körperlichen Substrates des Urheberrechtes erlangt der Verleger am Manuskript Besitz und auch Eigentum (a. A. Lissauer D.J.Z. 1903, S. 366), sofern durch entsprechenden Vorbehalt des Verfassers die Eigentumsübertragung am Manuskript nicht ausgeschlossen ist. Die zum Erwerb des Eigentums erforderliche Willenseinigung der Vertragschließenden ist (beistimmend Kohler S. 299) in der im Verlagsvertrage erfolgten Einigung zu erblicken, da beide Parteien darüber übereinstimmen, daß der Verleger über das Manuskript zwecks seiner Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung frei verfügt, somit dem Verfasser gegenüber nicht verpflichtet sei, irgendwelche Sorgfalt für die Erhaltung des Manuskriptes auszuüben. Vielmehr wird das Manuskript im Regelfalle bei der Vervielfältigung zerstückelt, oft vernichtet.

Der Verleger kann, falls er das Eigentum am Manuskript erlangt hat, frei darüber verfügen, kann es verkaufen und vernichten, jedoch nicht in einer verstümmelten Form Dritten zugänglich machen, weil er hierdurch gegen das Persönlichkeitsrecht des Verfassers verstoßen würde.

2. Die Vorschrift gilt auch für Abbildungen technischer und wissenschaftlicher Art. Eine Unbrauchbarmachung der dem Verleger zu Eigentum übertragenen Klischees durch den Verleger ist eine Urheberrechtsverletzung gegenüber dem Zeichner (Allfeld S. 489).

3. Bei Beendigung des Verlagsvertrags ist das Manuskript, falls Eigentumsvorbehalt nach Bestellung des Verlagsrechts ausgesprochen worden ist, sofort zurückzugeben. Wenn ein Verlagsvertrag nicht zustande kommt, hat der Verfasser einen Herausgabeanspruch.

4. Für unverlangt beim Verleger eingehende Manuskripte besteht keine Verwahrungsverpflichtung; nur darf der Verleger nicht vorsätzlich das Manuskript beschädigen. § 62 H.G.B. ist analog anzuwenden (Kohler S. 294). Insbesondere gilt das bei Verlegern von periodischen Sammelwerken, wo (R.G. in D.J.Z. 1906, S. 372) nur bei bestellten oder angenommenen Beiträgen eine Aufbewahrungsverpflichtung des Verlegers anerkannt wird.

§ 28.

Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Übertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Fordert der Verleger den Verfasser zur Erklärung über die Zustimmung auf, so gilt diese als erteilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Verfasser binnen zwei Monaten nach dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird.

Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Übernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Die Haftung erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadensersatz.

1. Über die Vorgeschichte dieser bei seiner Entstehung hart umstrittenen gesetzlichen Bestimmung vergl. Allfeld S. 490 f., Mittelstädt-Hillig S. 94 ff. Ein unter altem Recht abgeschlossener Verlagsvertrag ist auch hinsichtlich der Frage der Übertragbarkeit der Rechte aus diesem Vertrage nach altem Rechte zu beurteilen (R.G. in L.Z. 1910, 550).

Nicht geregelt wird durch § 28 V.G. die Übertragbarkeit der Rechte und Verpflichtungen des Verfassers aus dem Verlagsvertrage. Während die Geldansprüche des Verfassers selbstredend abtretbar sind, können die

Unterlassungsverpflichtung des Verfassers wie auch seine Ansprüche auf Vervielfältigung und Verbreitung des Verlagswerkes, seine Ablieferungsverpflichtung (§§ 10, 11 V.G.) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen werden und gehen auf die Erben über, dgl. das Änderungsrecht (§ 12 V.G.), das zwar ein Persönlichkeitsrecht darstellt, jedoch nicht höchstpersönlich ist.

2. § 28 V.G. enthält dispositives Recht, ist deshalb in vollem Umfange durch Parteivereinbarung abänderlich. Es kann daher sowohl die Übertragung der Rechte wie auch der Verpflichtungen des Verlegers vereinbart oder ihre Übertragbarkeit ausdrücklich oder durch konkludente Handlung ausgeschlossen werden.

Im Abschlusse eines Generalverlagsvertrages über alle, auch die zukünftigen Werke ist (a. A. Goldbaum S. 317) ein stillschweigend vereinbarter Ausschluß der Übertragbarkeit nicht zu erblicken, weil ebenso wie bei solchen Verträgen der Verfasser nicht unter allen Umständen an diesen Verleger gebunden sein soll (§ 626 B.G.B., R.G.Z. 79, S. 156) auch dem Verleger die Möglichkeit gegeben sein muß, das zunächst für die Dauer bestimmte Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes umgestalten zu können.

Dieser vertragliche Ausschluß der Übertragbarkeit, der sowohl bei Veräußerung des ganzen Verlagsgeschäftes als auch bei Übertragung des Rechts nur an einzelnen Werken zulässig ist, hat Wirkung gegen Dritte, auch gegen den Konkursverwalter, weil das vertraglich unübertragbare Verlagsrecht des Verlegers ein veräußerliches Recht im Sinne des § 137 B.G.B. nicht ist (beistimmend de Boor S. 339). Der Zessionar des unveräußerlichen Verlagsrechtes erwirbt auch, wenn er gutgläubig ist, kein Verlagsrecht, die von diesem vorgenommene Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes ist objektiv widerrechtlich. § 405 B.G.B. ist nicht anwendbar (a. A. Riezler-E. S. 68), da die Anwendbarkeit des § 405 B.G.B. als lex generalis durch § 28 Satz 1 2. Halbsatz V.G. als lex specialis, die über den Schutz gutgläubiger dritter Erwerber keine Bestimmung trifft, ausgeschlossen wird.

3. Nach § 28 V.G. sind mangels anderweitiger vertraglicher Bestimmungen die **Rechte des Verlegers unter Lebenden übertragbar.** Diese Übertragbarkeit bezieht sich nicht nur auf das Verlagsrecht (§ 8 V.G.) sondern auf alle aus der Rechtsstellung des Verlegers sich ergebenden obligatorischen wie dinglichen Rechte, so insbesondere, soweit ein Verlagsrecht noch nicht begründet ist, auf den Anspruch auf Begründung dieses Rechtes. Vorausgesetzt wird dann lediglich, daß ein Verlagsvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen ist und der Verfasser sich zur Begründung des Verlagsrechtes verpflichtet hat.

Übertragbar ist aber nicht nur der Gesamtkomplex der Rechte des Verlegers, sondern jedes einzelne ihm zustehende Recht. Insbesondere kann der Verleger soweit sie ihm übertragen sind, die Befugnisse des § 2 Abs. 2 V.G. einzeln an verschiedene Personen übertragen. Der Zessionar erlangt die Rechtsstellung des Zedenten, wird also bei Übertragung des Verlagsrechtes Verleger dem Verfasser gegenüber (K.G. in R.O. L.G. 37, 201, a. A. Allfeld in L.Z. 1918, S. 73, Goldbaum S. 316), erlangt somit, (abgesehen davon, daß gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 auch der frühere Verleger dem Verfasser hinsichtlich der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner verhaftet bleibt), die Rechtsposition des früheren Verlegers. Einzelheiten hierüber vergl. unter Ziffer 5.

Die Abtretung ist als abstrakter Vertrag von der Gültigkeit des zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäftes unabhängig und ebenso ist der Zweck, den der Erwerber des Rechtes durch den Erwerb verfolgt, gleichgültig. Der Verfasser kann dem neuen Verleger die Einwendungen entgegensetzen, die bei Übertragung des Verlagsrechtes gegen den ersten Verleger begründet sind, insbesondere also gemäß § 23 V.G. gegenüber dem Anspruche des neuen Verlegers auf Begründung des Verlagsrechtes die Einrede des nicht gezahlten Honorars vorschützen (§ 320 B.G.B.).

4. a) Eine **Ausnahme** der unter 3 aufgestellten Regel bildet die Bestimmung von Satz 2, wonach der Verleger dann der Zustimmung des Verfassers bedarf, wenn er sein Recht **nur an einzelnen Werken** übertragen will. Der Begriff der einzelnen Werke wird am besten illustriert durch seinen Gegensatz: das Verlagsgeschäft als Ganzes oder eine sachlich (im Gegensatz zu persönlich, nach den Verfassern) abgezweigte Abteilung des Verlagsgeschäftes, auch wenn diese Abgrenzung nach außen hin nicht erkennbar war. Dieser sachlich abgegrenzte Teil braucht sich nicht mit den Grenzen des betr. Faches zu decken, auch Unterabteilungen einer Fachlehre, zum Beispiel steuerrechtliche Literatur eines rechtswissenschaftlichen Verlags, sind in diesem Sinne eine Fachabteilung. Die Zugehörigkeit dieser Verlagswerke zur gleichen Materie läßt sie innerhalb der Menge der gesamten Verlagswerke dieses Verlags als im Zusammenhange stehend erscheinen, als Ausdruck der Tätigkeit dieses Verlegers gerade auf diesem Gebiete. Zu fordern ist aber (mit Heinitz-Marwitz S. 81), daß eine solche Fachgruppe aus einer Mehrzahl von Verlagswerken besteht. Bei Übertragung der Rechte an den Verlagswerken des gesamten Verlagsgeschäftes oder der sachlich abgegrenzten Zweige bedarf der Verleger der Zustimmung der betr. Verfasser nicht.

b) Die Zustimmung, eine empfangsbedürftige Willenserklärung, ist, soweit erforderlich, vom Verfasser bzw. dem jeweiligen Inhaber des Urheberrechts dem Verleger gegenüber abzugeben. Der Verfasser kann seine Zustimmung nur verweigern, sofern ein wichtiger Grund vorliegt oder

wie das Reichsgericht (R.G.Z. 65 S. 40) in Umkehrung dieser Bestimmung anerkannt hat: der Verfasser muß der Übertragung zustimmen, wenn ein wichtiger Grund, sie zu verweigern, nicht vorliegt, so daß der Verleger, wenn ein solcher wichtiger Grund nicht vorliegt, von sich aus die Übertragung ohne Zustimmung des Verfassers vornehmen kann, und gegen den sich wehrenden Verfasser entweder Klage auf Erteilung der Zustimmung oder Feststellungsklage darauf erheben kann, daß ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung nicht vorliegt. Aktivlegitimiert für die erste Klage ist nur der Verleger, der das Verlagsrecht übertragen will, für die Feststellungsklage auch der Erwerber des Verlagsrechtes, da auch er ein rechtliches Interesse daran hat, durch Richterspruch feststellen zu lassen, daß eine Versagung der Zustimmung unzulässig, somit die Übertragung des Verlagsrechtes rechtsgültig ist. Die von Riezler S. 359 im Anschlusse an obiges Urteil des R.G. gelehrte Unterscheidung zwischen formeller und materieller Notwendigkeit der Zustimmung trifft daher durchaus das Richtige.

Der wichtige Grund muß nach der Lage des Einzelfalles objektiv vorhanden sein. Subjektive Gründe berechtigen den Verfasser nicht dazu, seine Zustimmung zu verweigern, vielmehr sind solche rein persönlichen Interessen durch das Auskaufsrecht des Verfassers nach § 26 V.G. geschützt. Die Gründe sind grundsätzlich der Person oder den Geschäftsverhältnissen des Dritten zu entnehmen, dem die Rechte des Verlegers ohne Zustimmung übertragen werden sollen oder bereits übertragen worden sind. Wesentlich ist, daß vermöge des besonderen den Verlagsvertrag durchziehenden persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Verleger und Verfasser der Verfasser gerade auf die Person dieses Verlegers, seinen geschäftlichen Ruf, seine persönliche Tätigkeit, seinen Eifer für die Verbreitung und seine Sorge für die Ausstattung Wert gelegt hat (R.G. a. a. O.).

c) Die Übertragung des Rechtes des Verlegers ohne Zustimmung des Verfassers ist, sofern die Zustimmung nicht versagt werden konnte, von vornherein wirksam (a. A. K.G. in R.O.L.G. 37, S. 198), weil es dann einer Zustimmung überhaupt nicht bedurfte. Die Anwendung des § 184 B.G.B. aber kommt nicht in Frage.

Liegt dagegen ein wichtiger Grund vor, auf Grund dessen der Verfasser seine Zustimmung verweigert, so war die Übertragung niemals wirksam. Die vom Erwerber vorgenommene Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes stellt eine objektive Urheberrechtsverletzung dar, weil seitens eines Nichtberechtigten bewirkt, und dies gilt auch, bevor der Verfasser seine Zustimmung verweigert hat. Die trotzdem erfolgte Übertragung ist unwirksam, nicht nur schwebend nichtig (wie Allfeld L.Z. 1918, S. 73 ff. ausführt), denn die Übertragung der Rechte ohne die erforderliche Zustimmung des Verfassers bedeutet

eine Verfügung des Verlegers über dieses Recht, und diese Verfügung verstößt gegen § 28 V.G. Satz 2. Diese gesetzliche Bestimmung ist, weil sie diese Verfügung des Verlegers zugunsten des Verfassers, aber auch nur zu dessen Gunsten ausschließt, im Sinne des § 135 B.G.B. ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, und deshalb ist die Verfügung nur diesen Personen, d. h. dem Verfasser, gegenüber unwirksam. Nur der Verfasser kann diese Unwirksamkeit geltend machen und er allein ist befugt, die hieraus sich ergebenden Ansprüche gegen den Erwerber des Rechtes geltend zu machen.

Genehmigt dagegen der Verfasser die genehmigungsbedürftige Übertragung, so hat nach § 184 B.G.B. die Genehmigung rückwirkende Kraft, die Verfügung ist ex tunc wirksam, wobei die Genehmigung durch Ablauf der im Gesetze bestimmten Frist von zwei Monaten ersetzt wird

d) Um nun aber den aus c) ersichtlichen Schwebezustand für den Verleger abzukürzen, bestimmt das Gesetz, daß die Zustimmung als erteilt gilt, wenn der Verfasser vom Verleger zur Erklärung über die Zustimmung aufgefordert worden ist und die Verweigerung nicht binnen 2 Monaten nach dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt. Die Aufforderung kann nur vom Verleger, nicht vom Erwerber der Rechte ausgehen, und ebenso muß die Verweigerung dem Verleger, nicht dem Erwerber gegenüber erklärt werden, um wirksam zu sein.

5. Trotz Übertragung der Rechte des Verlegers bleibt, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, die **Verpflichtung zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung** beim übertragenden Verleger, obwohl er verlagsrechtlich hierzu nicht mehr befugt ist. Der Erwerber der Rechte aber ist nun ermächtigt, diese in der Person des ursprünglichen Verlegers noch bestehende, von diesem aber nur mit Zustimmung des hierzu verlagsrechtlich befugten Erwerbers auszuübende Verpflichtung zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Verlagswerkes zu bewirken. Es liegt insoweit (**Reichel** Schuldmitübernahme S. 130) eine gesetzliche Interventionsbefugnis des Erwerbers vor — d. h. dem Erwerber steht dieses Recht zu und seine Ausübung ist vom Willen des Verfassers unabhängig. Hat einmal die Übertragung der Rechte des Verlegers rechtliche Wirkung, kann der Verfasser nicht dagegen Einspruch erheben, daß der Erwerber dieser Rechte nunmehr für den ursprünglichen Verleger die Verpflichtung der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung bewirkt. Doch bleibt dem Verfasser gegenüber der ursprüngliche Verleger verpflichtet, der dieser Haftung nur entledigt wird, wenn ihn der Verfasser aus dieser Haftung entläßt (§ 397 B.G.B.) oder wenn der Verfasser mit dem zweiten

Verleger einen Vertrag schließt, inhaltlich dessen dieser jene Verpflichtung übernimmt, somit an Stelle des alten Verlegers tritt (§ 414 B.G.B.).

Der Erwerber tritt in die Rechtsposition des ursprünglichen Verlegers ein. Ihm stehen sämtliche Rechte des Verlegers, also nicht nur das Verlagsrecht, unbeschränkt zu. Er hat somit das Recht auf etwa dem ursprünglichen Verleger übertragene Befugnisse des § 2 Abs. 2 V.G., übernimmt das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen (§ 5 V.G.), darf untergegangene Abzüge im Rahmen des § 7 V.G. ersetzen; hat den Anspruch auf Übergabe des Manuskriptes (§§ 10, 11 V.G.), auf Kostenersatz bei Änderungen des Verfassers (§ 12 Abs. 3 V.G.), kann nach § 18 V.G. den Verlagsvertrag kündigen (a. A. Goldbaum S. 319) und bei den Sammelwerken einzelne Beiträge weglassen (§ 19 V.G.). Der Ladenpreis wird fortab vom Erwerber festgesetzt.

a) Anders dagegen, wenn, was in der Praxis der Regelfall ist, der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung übernimmt, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Dann liegt eine gesetzliche Schuldübernahme des Erwerbers vor, inhaltlich dessen der Erwerber als Gesamtschuldner neben dem ursprünglichen Verleger dem Verfasser für Erfüllung dieser Verbindlichkeit haftet. Dies Gesamtschuldverhältnis kann nachträglich durch Vertrag zwischen dem Erwerber und dem ursprünglichen Verleger nicht wieder gelöst werden (Reichel S. 132).

Aus diesem Gesamtschuldverhältnis ergibt sich:

Der Verfasser kann, ohne daß der Erwerber ihm gegenüber die Verbindlichkeiten aus dem Verlagsvertrage übernimmt, jeden der beiden Verleger zur Erfüllung der Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen, und nur soweit der eine die Verbindlichkeit erfüllt, wird der andere befreit (§ 422 B.G.B.). Wenn nun der Verfasser vom ursprünglichen Verleger Vervielfältigung und Verbreitung verlangt und dieser erfüllt, kann der Erwerber trotz des ihm zustehenden Verlagsrechtes die Vervielfältigung und Verbreitung durch den ursprünglichen Verleger nicht untersagen, weil dieser ihm gegenüber ein Recht zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat. Ob nun in Ansehung des Gesamtschuldverhältnisses eine Tatsache gesamtpersönlich wirkt oder nur persönlich für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintritt, ergibt sich aus §§ 422—425 B.G.B. Soweit eine nach dem Verlagsgesetz zur Auslösung von Rechtsfolgen notwendige Frist bereits in der Person des ursprünglichen Verlegers zu laufen begonnen hatte (§§ 3, 12, 17, 20, 30, 31, 32, 34 V.G.), muß der Erwerber den bei Übertragung des Rechts bereits abgelaufenen Teil der Frist gegen sich gelten lassen. Dagegen wirkt, falls die Frist erst nach der Übertragung zu laufen begonnen hat, sie nur gegen denjenigen der Gesamt-

schuldner, dem gegenüber die Bestimmung der Frist erklärt worden ist, und auch nur dieser hat die sich aus dem Fristablauf ergebenden Rechte (beistimmend Allfeld S. 496). Ein rechtskräftiges Urteil wirkt nur zugunsten oder gegen den betreffenden Gesamtschuldner, nicht für und gegen die anderen Gesamtschuldner (§ 425 B.G.B.).

b) Übernimmt der Rechtsnachfolger dem Verfasser gegenüber die Verpflichtung zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes nicht, so hat der Verfasser ihm gegenüber keinen Anspruch auf Bewirkung dieser Verpflichtung. Doch muß er (Abs. 2, Satz 1) die durch diesen erfolgte Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung als die geschuldete Leistung gegen sich gelten lassen. Doch kann sich auch in diesem Fall eine Haftung des Rechtsnachfolgers aus § 25 H.G.B. ergeben, wenn nämlich er vom Verleger das gesamte Verlagsgeschäft (also nicht nur eine sachlich abgegrenzte Abteilung) übernommen hat und das Verlagsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines seine Rechtsnachfolge bekundenden Zusatzes fortführt oder wenn der Nachfolger die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Form bekanntgemacht hat. In diesem Falle aber verjährt nach § 26 H.G.B. die Haftung des Verlegers nach 5 Jahren, während für die nach dem Verlagsgesetze eintretende gesamtschuldnerische Haftung des Verlegers neben dem Erwerber die gewöhnlichen Verjährungsbestimmungen gelten.

c) Auch bei Übernahme der Verbindlichkeit zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes durch den Rechtsnachfolger bleibt ein bei der Übertragung der Rechte bereits begründeter Anspruch des Verfassers auf Schadensersatz in der Person des ursprünglichen Verlegers haften (zwingendes Recht), während für alle sonstigen auch bereits bei Übertragung der Rechte fälligen Ansprüche von nun an der Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner mit haftet.

6. Soweit die Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrage übertragbar sind, kann sie der Verleger **verpfänden** (§§ 1274 Abs. 2, 1273 B.G.B.). Die Verpfändung geschieht durch formlosen Vertrag zwischen Verleger und Gläubiger, erhält aber nach § 1280 B.G.B. ihre rechtliche Wirkung erst mit Anzeige an den Verfasser (beistimmend de Boor S. 344). Da Voraussetzung der Verpfändbarkeit die Übertragbarkeit des Rechtes ist, ist eine Verpfändung des gesamten Verlags oder sachlich abgegrenzter Gruppen ohne Zustimmung des Verfassers zulässig, während bei Verpfändung einzelner Werke die Zustimmung des Verfassers erst bei der Pfandverwertung eingeholt zu werden braucht. Auch hier kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde vom Verfasser verweigert werden (beistimmend Kohler S. 263). Erfolgt die Verwertung trotz rechtmäßig verweigerter Zustimmung des Verfassers, hat dieser die Widerspruchsklage nach § 771 Z.P.O.

Ein Schutz des gutgläubigen Pfandrechtserwerbers findet nicht statt, für Inhalt der Pfandhaftung und für die Einreden des Verpfänders gelten §§ 1210—1212 B.G.B. (Riezler-E. S. 71).

Die Pfandverwertung erfolgt nach § 1277 B.G.B. nach den Vorschriften der Zwangsvollstreckung. Durch die Veräußerung übt der Pfandbesitzer die Befugnis des Verlegers zur gewerbsmäßigen Verbreitung aus, die ihm der Verleger selbst durch Bestellung des Pfandrechtes verschafft hat (Gellner S. 90).

Die Ausführungen Goldbaums S. 320, der eine Verpfändung gegen den Willen des Verfassers für ausgeschlossen hält, entbehren der rechtlichen Grundlage, denn die dort vorgesehene Anwendung des § 399 B.G.B. würde voraussetzen, daß die Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrage höchst persönlicher Natur sind. Nun ist zwar Goldbaum zuzugeben, daß § 28 V.G. der Bestimmung des § 399 B.G.B. insofern nahe kommt, als insbesondere dann ein wichtiger Grund zur Versagung der Zustimmung des Verfassers vorliegt, wenn infolge Änderung der Person des verpflichteten Erwerbers dem Verfasser die Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes nicht zugemutet werden kann. Aber nur dort, wo das Verlagsgesetz überhaupt die Zustimmung des Verfassers für erforderlich hält, ist die Anwendung des Gedankens des § 399 B.G.B. in der Fassung des § 28 V.G. möglich. Wo das Gesetz das Erfordernis der Zustimmung des Verfassers nicht aufstellt, ist daher auch die Möglichkeit einer Anwendung von § 399 B.G.B. ausgeschlossen.

Ein Verlagsgeschäft kann als solches nicht verpfändet werden, denn es ist ein Handelsgeschäft, also weder eine Sache noch ein Recht. Verpfändbar sind nur die einzelnen zum Geschäft gehörigen Sachen und Rechte (R.G.Z. 68, 49).

Aus dem gleichen Grunde kann auch ein Zeitungsunternehmen nicht verpfändet werden (R.G. Urteil vom 29. 4. 02 III 18/02 und R.G.Z. 95 S. 235). Insbesondere stellt, soweit ein vom Verleger verschiedener Herausgeber der Zeitung oder Zeitschrift existiert, die öffentliche Versteigerung des Zeitungsunternehmens einen unzulässigen Eingriff in dessen Recht dar. Dagegen ist die Verpfändung von einzelnen Beiträgen und Zeitschriftnummern unbeschränkt zulässig.

Obwohl das Recht auf Benutzung des Titels übertragbar ist, ist es kein selbständiges Vermögensobjekt. Denn durch den Titel wird nur das Recht zur Herausgabe einer Zeitschrift unter einem bestimmten Titel individualisiert (R.G. 29. 4. 02 III 18/02). Es ist daher nicht Gegenstand eines Pfandrechtes (R.G.Z. 68, 49).

Ein Pfandrecht am Manuskripte des nicht erschienenen geschützten Werkes wird dadurch für den Pfandgläubiger begründet, daß der Verleger als Eigentümer des Manuskriptes dieses dem Gläubiger übergibt

und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht daran zustehen soll (§ 1205 B.G.B.).

7. Die **Zwangsvollstreckung in das Verlagsrecht** folgt nicht nach dem Grundsatze des § 10 L.U.G. Denn wenn auch das Verlagsrecht seinen Inhalt und seine Natur von dem durch seine Existenz belastetem Urheberrechte des Verfassers hernimmt, ist es doch ein Recht eigenen Wesens, und zwar im wesentlichen vermögensrechtlicher Natur. Es ist pfändbar, soweit es übertragbar ist, gleichgültig ob die Übertragbarkeit auf gesetzlicher Bestimmung oder Parteivereinbarung beruht. Soweit die Übertragbarkeit von der Zustimmung des Verfassers abhängt, kann diese Zustimmung nur vom Verleger, nicht etwa vom Gläubiger erzwungen werden. Die Zwangsvollstreckung in das dingliche Verlagsrecht erfolgt nach den Bestimmungen des § 857 Abs. 1 Z.P.O., d. h. durch Pfändung, die nach § 857 Abs. 2 Z.P.O. mit der Zustellung des Gebots an den Schuldner, sich der Verfügung über sein Verlagsrecht zu enthalten, bewirkt ist, während bei der Pfändung einzelner Rechte des Verlegers gegen den Verfasser dieser Drittschuldner ist, so daß die Pfändung gemäß § 829 Z.P.O. erst mit der Zustellung des Beschlusses an den Verfasser, wodurch diesem verboten wird, an den Verleger zu leisten, als bewirkt anzusehen ist. Ist das Verlagsrecht nicht übertragbar, ist eine Zwangsvollstreckung nicht möglich. § 857 Abs. 3 Z.P.O. findet keine Anwendung, weil nach der durchschlagenden Begründung Riezler's (E. S. 75) dem Verleger auch die Übertragung des Rechtes nach der Ausübung verboten sein soll. (Im Ergebnis beistimmend de Boor S. 347.) Jedoch ist in diesem Falle der Gläubiger zu einer Feststellungsklage des Inhaltes legitimiert, daß dem Verfasser ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung nicht vorliegt. Sein rechtliches Interesse ergibt sich aus der von ihm beabsichtigten Pfändung des Verlagsrechtes.

Die Verwertung des Pfandrechtes erfolgt gemäß § 857 Abs. 5 Z.P.O. durch Veräußerung des Verlagsrechtes.

Von der Zwangsvollstreckung in das Verlagsrecht ist die Zwangsvollstreckung in die Abzüge des Verlagswerkes zu unterscheiden. Diese geschieht nach den Bestimmungen der Z.P.O. über die Pfändung beweglicher Sachen. Da aber die Zwangsvollstreckung in die Abzüge zulässig ist, muß auch die Versteigerung der gepfändeten Exemplare als Verwertung des Pfändungspfandrechtes zulässig sein. Das ist unbestritten. Dagegen ist bestritten, ob dem Erwerber der Abzüge das Recht zusteht, die von ihm erworbenen Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Allfeld S. 109 gestattet diese Verbreitung nur, wenn das ausschließliche Verbreitungsrecht in zulässiger Weise (§ 10 L.U.G.) zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemacht worden ist, so daß der Erwerber mangels Zustimmung des Verfassers die von ihm erstandenen Exemplare nur als

Makulatur verwerten kann. Diese Ansicht geht also davon aus, daß diese Verbreitung ein Eingriff in die ausschließliche Verbreitungsbefugnis des Verfassers bzw. Verlegers darstellt und schließt, indem sie nur die Makulierung ohne Zustimmung des Verfassers bzw. Verlegers zuläßt, eine wirkliche Verwertung des Pfändungspfandrechtes aus. Hierbei wird aber übersehen (Riezler S. 307 und in L.Z. 1910, S. 646), daß der Ersteher der Exemplare das Eigentum an diesen beweglichen Sachen erwirbt und daß (R.G.Z. 63, 394 ff.) die Verbreitungsbefugnis des Verfassers bzw. Verlegers an den Exemplaren, an denen ein Dritter Eigentum erworben hat, nicht mehr ausgeübt werden kann. Auch die Versteigerung ist kein Eingriff in das ausschließliche Verbreitungsrecht, denn es wird hier dieses Recht für den Verbreitungsberechtigten durch die Vollstreckungsorgane aus seinem Rechte und kraft dieses Rechtes ausgeübt, „der mit Willen des Verlegers erfolgten Inverkehrsetzung muß in ihrer rechtlichen Wirkung die aus seinem Rechte im Zwangswege erfolgte Inverkehrsetzung gleichstehen" (Riezler a. A. O.). Mit Erwerb des Eigentums durch die Ersteher erlischt die Verbreitungsbefugnis des Verlegers an diesen Exemplaren, so daß, sind diese der Rest der Auflage, deren Veranstaltung dem Verleger zustand, die Auflage vergriffen und das Verlagsrecht des Verlegers erloschen ist. Ein Ersatz der verkauften Exemplare nach § 7 V.G. kommt nicht in Frage.

Die **Zwangsvollstreckung in das Manuskript** ist gemäß § 10 L.U.G. gegen den Verfasser nur mit seiner Einwilligung zulässig; sie erfolgt nach §§ 808 ff. Z.P.O. Der Erwerb des Manuskriptes in der öffentlichen Versteigerung gibt nur das Eigentum an dieser beweglichen Sache, nicht etwa das Urheberrecht.

8. Die Bestimmungen des § 28 V.G. gelten auch für den Kommissionsverlagsvertrag. Zwar ist dem Kommissionär an sich die Übertragung der Rechte nur aus dem Kommissionsgeschäft an einen Dritten untersagt, aber diese vom H.G.B. aufgestellte Regel muß durch die Bestimmungen des Verlagsgesetzes ergänzt werden.

9. Über den Konkurs des Verlegers vergl. § 36 V.G.

10. Die Rechte und Verpflichtungen des Verlegers aus dem Verlagsvertrage sind **vererblich.** Eine letztwillige Verfügung des Verlegers, wodurch dieser seine Rechte an einem einzelnen Verlagswerke einem anderen Verleger überträgt, bedarf nicht der Zustimmung des Verfassers, und der Verfasser kann auch nicht durch Vertrag unter Lebenden mit dem Verleger die Übertragung von Rechten des Verlegers aus dem Verlagsvertrage durch Verfügung von Todeswegen ausschließen (§ 2302 B.G.B.). Das gilt auch für das Verlagsrecht, das, weil es nicht Teil des Urheberrechtes, nicht nach § 8 L.U.G. mit dem Tode des Verlegers erlischt, wenn der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzliche Erben des Ver-

legers werden, sondern das weil, ein das Urheberrecht belastendes Nutzungsrecht von wesentlich vermögensrechtlicher Natur wie jedes andere Recht vererblich ist (a. A. Riezler S. 351 und Wolf in Iherings Jahrbüchern 44 S. 361).

§ 29.

Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

Diese Bestimmung regelt zwei Gründe der **Beendigung des Vertragsverhältnisses.**

1. Das Recht des Verlegers bezieht sich auf eine bestimmte Anzahl von Auflagen oder Abzügen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn über Zahl und Höhe der dem Verleger zustehenden Auflagen nichts gesagt ist. Denn nach § 5 V.G. ist der Verleger in diesem Falle nur zu einer Auflage von höchstens 1000 Exemplaren berechtigt. In diesem Falle endet das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind, d. h. wenn dem Verleger Abzüge des Verlagswerkes nicht mehr zur Verfügung stehen (vergl. S. 83). Der Begriff des Vergriffenseins hängt nicht von der Nachfrage nach dem Werke ab, sondern lediglich von der Zahl der dem Verleger noch zur Verfügung stehenden Festlegungsexemplare. Das Vertragsverhältnis dauert fort, auch wenn keine Nachfrage nach dem Werke besteht, dieses somit unverkäuflich geworden ist. Der Verleger bleibt zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes verpflichtet, ist aber in diesem Falle berechtigt, vom Verlagsvertrage zurückzutreten und den Auflagerest zu verramschen oder zu makulieren (L.G. Leipzig in G.R.U. 09, S. 213). Der Verfasser andererseits kann beim langsamen Absatze, wenn er ein Interesse an dem baldigen Erscheinen einer neuen Auflage hat, nur durch Ausübung seines Aufkaufsrechtes nach § 26 V.G. bewirken, daß die alte Auflage vergriffen ist und der Verleger sich nun nach § 17 V.G. über Veranstaltung einer neuen Auflage entschließen muß.

Vergriffen ist die Auflage auch nach dem Verkaufe der Restvorräte an den Reisebuchhändler oder nach ihrer Makulierung. Steht dem Verleger dagegen das Recht zur Veranstaltung weiterer Auf-

lagen zu, ist dieses Recht durch Verramschung oder Makulierung der Vorräte nicht erloschen. Denn in dieser Verfügung des Verlegers ist weder ein Verzicht auf das Verlagsrecht zu erblicken, da ein einseitiger Verzicht hierauf unzulässig ist, noch, sofern der Verfasser diesem Vorgehen zugestimmt hat, eine vertragsmäßige Aufhebung des Vertragsverhältnisses. Vielmehr ist nur das Recht und die Verpflichtung des Verlegers an dieser einen Auflage aufgehoben worden.

2. Bezieht sich dagegen das Recht des Verlegers unbeschränkt auf alle Auflagen, und ist die Zahl der Abzüge nicht beschränkt, so endet das Verlagsrecht mit dem Ende der Urheberrechtsfrist, aber nicht das Vertragsverhältnis (oben S. 14), sofern nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Denn hier geht der Wille der Parteien auf eine vom Verleger für die Dauer irgendeiner Nachfrage auszuübende Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes. Auch dieser Vertrag ist nicht, wie Goldbaum S. 323 annimmt, auf ewige Zeiten geschlossen, denn er steht unter der Kündigungsmöglichkeit des § 626 B.G.B., und diese Möglichkeit ist auch dem Verleger bei Unverkäuflichkeit des Werkes in diesem Falle gegeben. Läuft dann der Verlagsvertrag nach Ablauf der Urheberrechtsfrist wieder, so ist der Verfasser auch in dieser Zeit verpflichtet, eine Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes zu unterlassen. Die Ausnahmevorschrift des § 39 Abs. 3, die Allfeld S. 498 anzieht, greift nicht ein, da sie sich nur auf einen Verlagsvertrag bezieht, der über ein gemeinfreies Werk abgeschlossen wird, nicht dagegen auf einen Verlagsvertrag über ein geschütztes Werk, das während der Dauer des Verlagsvertrages gemeinfrei wird. Daß trotz eines solchen unbegrenzt abgeschlossenen Verlagsvertrages der Verleger zwar nicht das Urheberrecht des Verfassers, wohl aber den Vertrag verletzt, wenn er ohne Zustimmung des Verfassers eine neue oder höhere Auflage erscheinen läßt (R.G. in M.u.W. 20, 165), ist S. 67 ausgeführt.

3. Ein auf die Dauer des Urheberrechts des Verfassers, und zwar für alle Auflagen geschlossener Verlagsvertrag richtet sich hinsichtlich seiner Dauer nach den z. Z. des Verlagsabschlusses geltenden Bestimmungen. Durch eine Verlängerung der Schutzfrist wird der Verlagsvertrag nicht verlängert.

4. Ist die Dauer des Verlagsvertrags nach Zeit bestimmt, so endet er mit Ablauf der Zeit. Innerhalb dieser Zeit kann der Verleger mangels anderweitiger Vereinbarung beliebig viele Auflagen von beliebiger Höhe herstellen. Die beim Ablauf der Zeit noch vorhandenen Exemplare darf der Verleger aber nicht mehr gewerbsmäßig verbreiten. Ein Verstoß hiergegen bedeutet eine Urheberrechtsverletzung. Doch steht dem Verleger frei, vor Ablauf seiner Berechtigungsfrist seine Vorräte im Restbuchhandel zu verkaufen (Riezler S. 364), und da durch Verkauf seitens des ver-

breitungsberechtigten Verlegers dessen ausschließliches Verbreitungsrecht erloschen ist (oben S. 54), kann der Verfasser gegen den gewerbsmäßigen Verkauf dieser Exemplare durch den Reisebuchhändler nichts einwenden. Dagegen würde der Verleger (beistimmend Voigtländer-Fuchs S. 341) dann eine Vertragsverletzung begehen, wenn er diese Vorräte vor Ablauf der Frist zum Zwecke des Vertriebs durch den Restbuchhandel herstellt, weil dieses nicht die von den Parteien gewollte Weise der Verbreitung des Werkes ist. Der Anspruch des Verfassers beschränkt sich in diesem Falle auf Schadenersatz (beistimmend Heinitz-Marwitz S. 86). Ein Anspruch des Verfassers auf Vernichtung der Exemplare besteht nicht, weil ihre Herstellung nicht widerrechtlich war.

Um die für den Verleger harten Folgen der Nichtberechtigung der noch vorhandenen Vorräte nach Fristablauf abzuschwächen, enthalten solche Verträge meist die Klausel, daß der Verfasser mit Ablauf des Vertrages die Verpflichtung hat, die beim Verleger noch vorhandenen Bestände zum Vorzugspreise des § 26 V.G. zu übernehmen, insbesondere, wenn der auf Zeit abgeschlossene Vertrag durch eine Kündigung des Verfassers endet.

5. Da der Verfasser, wenn dem Verleger das Recht auf Veranstaltung einer bestimmten Anzahl von Auflagen oder Abzügen eingeräumt ist, ein Interesse daran hat, zu erfahren, wann mit Beendigung dieses Rechtes durch Vergriffensein der Auflage bzw. Abdrücke zu rechnen ist, um rechtzeitig einen neuen Verlagsvertrag über weitere Auflagen abschließen zu können, hat er jederzeit das Recht, von dem Verleger darüber Auskunft zu verlangen, wie hoch der Bestand der dem Verleger noch zur Verfügung stehenden Exemplare des betreffenden Verlagswerkes ist. Der Verleger hat seiner Verpflichtung durch Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses nachzukommen. Ein Recht, die Bücher des Verlegers einzusehen, besteht für den Verfasser nicht (beistimmend Heinitz-Marwitz S. 86).

6. Ist das Werk bereits vollendet, ist der Tod des Verfassers ohne Einfluß auf den Verlagsvertrag. Die Rechte und Verpflichtungen des Verfassers gehen auf seine Erben über. Ist das Werk noch nicht vollendet, gilt § 34 V.G.

§ 30.

Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem das Werk nach dem Vertrage abzuliefern ist, daß das Werk nicht rechtzeitig ab-

geliefert werden wird, so kann der Verleger die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verleger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht das Werk rechtzeitig abgeliefert worden ist; der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist oder von dem Verfasser verweigert wird oder wenn der sofortige Rücktritt von dem Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

Durch diese Vorschrift werden die im Falle des Verzugs des Verfassers dem Verleger zustehenden Rechte nicht berührt.

Bezüglich der **Rechtsfolgen der Nichterfüllung des Verlagsvertrages** gibt das Verlagsgesetz nur Einzelbestimmungen für den Rücktritt des Verlegers, im übrigen gelten die Bestimmungen des B.G.B.

1. Bewirkt der Verfasser die ihm nach dem Verlagsvertrage obliegende Leistung nicht oder nicht rechtzeitig (d. h. innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist bzw. beim Fehlen einer solchen Bestimmung nicht innerhalb der Frist des § 11 Abs. 2 V.G.), so kann der Verleger **Klage auf Erfüllung** erheben, und zwar geht diese, sofern das Werk bereits fertig oder nach Ansicht des Verfassers in druckfertigem Zustande vorliegt, auf Erbringung der vertraglichen Leistung, also auf Ablieferung des Manuskriptes und auf Begründung des Verlagsrechtes, soweit das im Verlagsvertrage vorgesehen. Die Zwangsvollstreckung bzw. der Ablieferung des Manuskriptes regelt sich nach § 883 Z.P.O., für die Abgabe der Willenserklärung des Verfassers zur Bestellung des Verlagsrechtes gilt § 894 Z.P.O. Ist dagegen das Werk erst noch herzustellen, ist eine Klage überhaupt nur möglich, wenn das Werk im Verlagsvertrage eindeutig genau bezeichnet ist, und zwar geht auch in diesem Falle der Klagantrag auf Ablieferung des Manuskriptes und ev. Begründung des Verlagsrechtes. Eine Klage auf Herstellung des „Werkes" ist (beistimmend Goldbaum S. 325) ausgeschlossen, weil die Bestimmungen des § 30 V.G. sich auf das abzuliefernde „Werk", mithin das Manuskript, beziehen. Der Verlagsvertrag gibt dem Verleger niemals das Recht, zu fordern, daß der Verfasser nach einer bestimmten Richtung tätig wird, sondern lediglich den Anspruch auf Ablieferung des Manuskriptes und Bestellung des Verlagsrechtes, sobald

das Manuskript fertig oder nach Ansicht des Verfassers druckreif vorliegt. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auch in diesem Falle nach § 883 Z.P.O.

Diese Erfüllungsansprüche stehen dem Verleger auch dann zu, wenn der Verfasser bereits einen Teil des Manuskriptes abgeliefert hat und der Verleger entgegen seiner Verpflichtung des § 15 V.G. bereits vor Zugang des vollständigen Manuskriptes mit der Vervielfältigung begonnen hat. Erscheint das Werk in Abteilungen, so bezieht sich der Anspruch des Verlegers auf Erfüllung auf jede noch ausstehende Abteilung (beistimmend Heinitz-Marwitz S. 88).

Über den Fall der Unmöglichkeit der Ablieferung des Manuskriptes wegen Untergang vergl. § 33 V.G.

2. Statt des Anspruches auf Erfüllung kann der Verleger vom Verlagsvertrage **zurücktreten** unter folgenden Voraussetzungen:

a) Der Verleger muß dem Verfasser zur Ablieferung des Werkes eine *angemessene Frist* setzen mit der Erklärung, nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen zu wollen. Da die Frist zur Ablieferung des Werkes, also zur Einigung und Übergabe im Sinne des § 9 V.G. bestimmt ist, ist die Angemessenheit der Frist nur darnach zu beurteilen, ob die zur Einigung und Übergabe notwendige Handlung und Erklärung des Verfassers nach den Umständen des Falles innerhalb dieser Frist vorgenommen werden können. Die Frist braucht nicht so lang bemessen zu sein, daß der Verfasser das Manuskript des Werkes noch herstellen kann, sofern er nach dem Vertrage nach § 11 Abs. 2 V.G. das Manuskript bei Beginn des Fristlaufs hätte abliefern müssen. Insbesondere kann der Verleger die Nachfrist mit der Annahmeablehnung auch bereits vor Ablauf der Frist setzen, innerhalb deren das Werk vertragsgemäß oder nach § 11 V.G. abgeliefert werden mußte, wenn sich bereits bei Setzung der Nachfrist zeigt, daß eine rechtzeitige Ablieferung des Manuskriptes ausgeschlossen ist. Ist die Frist zu kurz, so setzt die Fristbestimmung des Verlegers die angemessene Frist in Lauf. Der Verfasser kann also, wenn überhaupt noch innerhalb der angemessenen Frist, noch nach Ablauf der ihm vom Verleger gesetzten Frist das druckfertige Manuskript abliefern und so das Rücktrittsrecht des Verlegers ausschalten. Nach Ablauf der angemessenen Frist ist eine einseitige Verlängerung nicht zulässig, wohl aber eine vertragliche Vereinbarung, daß eine neue Frist laufen soll, die in diesem Falle aber nicht angemessen zu sein braucht (R.G. in L.Z. 1917, 1240). Die Fristbestimmung, eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung im Sinne des § 130 BGB., muß so deutlich erfolgen, daß der Verfasser aus dieser Erklärung erkennt, daß der Verleger den Anspruch auf Erfüllung für den Fall der Erbringung der Leistung nicht innerhalb dieser Frist endgültig aufheben will. Ein Vorbehalt, nach Ablauf der Frist vom Verlagsvertrage zurücktreten zu wollen (R.G.Z. 91, 164)

oder lediglich die Aufforderung an den Verfasser, sich binnen der Frist über Ablieferung des Manuskriptes zu erklären, auch wenn der Verleger für den Fall des Fristablaufes die Annahme des Manuskriptes zu verweigern versichert (R.G.Z. 101, 399), genügt nicht. Die Erklärung des Verlegers ist mit der Fristsetzung zu verbinden oder muß wenigstens in so enger Zeitfolge hintereinander erfolgen, daß Fristsetzung und Androhung des Rücktrittes noch als verbunden anzusehen sind (R.G. bei Gruchot 61, S. 297).

Die Setzung der Frist ist nach der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts überflüssig, wenn der Schuldner die Leistung endgültig und bestimmt verweigert. Hierzu gehört (R.G. in M.u.W. 20, 145), daß die tatsächlichen Umstände keinen Zweifel darüber lassen, daß der Verfasser auch bei Setzung der Nachfrist seiner Verpflichtung nicht nachkommen wird, so daß also die Setzung der Nachfrist zur leeren Form herabsinken würde. Bloße Meinungsverschiedenheiten über Inhalt des Vertrages oder Umfang der vertraglichen Verpflichtung erübrige die Fristsetzung noch nicht. Bei dem persönlichen Vertrauensverhältnis genügt aber (R.G.Z. 74, S. 359), wenn nach der Lage des Einzelfalles der Verleger kein Vertrauen mehr zu dem Verfasser haben kann. Ebenso ist eine Nachfristsetzung entbehrlich, wenn die rechtzeitige Ablieferung des Manuskriptes dadurch unmöglich ist, daß das Werk nicht rechtzeitig hergestellt wird oder wenn ein besonderes Interesse des Verlegers an der rechtzeitigen Ablieferung des Werkes seinen sofortigen Rücktritt vom Verlagsvertrage rechtfertigt. Letzteres gilt insbesondere, wenn das Werk zu einer bestimmten Gelegenheit erscheinen soll, das Erscheinen zu diesem Zeitpunkte aber wesentlich für die Existenz oder wirtschaftliche Verwertung des Werkes ist, so daß ein nachträgliches Erscheinen bedeutungslos ist, oder wenn (Allfeld S. 504) das Warten auf die Ablieferung eines versprochenen Beitrages zu einem Sammelwerke das Erscheinen des Sammelwerkes verzögern würde. Gerade bei Sammelwerken, bei denen es sich ja um die Beiträge verschiedener Verfasser handelt, so daß durch die nicht rechtzeitige Ablieferung eines Manuskriptes das Erscheinen des ganzen Sammelwerkes gefährdet wird, ist die Vorschrift des § 30 V.G. streng gegen den Verfasser auszulegen. Insbesondere ist bei Bemessung der Frist zu beachten, daß sie nur so lang zu sein braucht, daß der Verleger noch Gelegenheit hat, nach ihrem Ablaufe Ersatz für den durch seinen Rücktritt ausgefallenen Beitrag sich zu verschaffen, ohne damit den Zeitpunkt des Erscheinens des Sammelwerkes verschieben zu müssen (beistimmend Elster in Iherings Jahrbüchern Bd. 66, S. 106 ff.).

b) Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist der Verleger berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Verlagsvertrage zurückzutreten. Sein Anspruch auf Ablieferung des Werkes erlischt dagegen bereits mit Ablauf der Nachfrist. Der Rücktritt, eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung

ist dem Verfasser gegenüber zu erklären. Die Ausübung dieses Rücktrittsrechtes ist zwar an keine Frist gebunden, jedoch kann in einer nach Treu und Glauben verzögerten Ausübung dieses Rechtes ein Verzicht auf das Recht erblickt werden (R.G. in L.Z. 1913, 381) und der Verfasser kann seinerseits dem Verleger zur Ausübung seines Rechtes eine Frist setzen mit der Wirkung, daß nach derem fruchtlosen Ablaufe der Verleger sein Rücktrittsrecht nicht mehr ausüben kann, daß vielmehr dann ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nicht mehr besteht, daß jeglicher Anspruch der Parteien gegeneinander verwirkt ist. Erübrigt sich dagegen die Stellung einer Nachfrist, so muß der Rücktritt vom Verleger unverzüglich erklärt werden.

Ein Verschulden des Verfassers wird nicht vorausgesetzt.

Über die Wirkung des Rücktritts vergl. §§ 37, 39 V.G.

c) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Manuskriptes für den Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt, wofür der Verfasser beweispflichtig ist.

d) Durch das Rücktrittsrecht verlieren, trotzdem der Rücktritt rückwirkende Kraft hat, Verletzungen des Verlagsrechtes nicht ihren Charakter einer Urheberrechtsverletzung. Dritten gegenüber ist insoweit das Verlagsrecht des Verlegers als bestehend anzusehen (beistimmend de Boor S. 321).

3. Durch die zu 1 und 2 erläuterten Bestimmungen werden die dem Verleger nach den Vorschriften des B.G.B. zustehenden aus **Verzug des Verfassers** begründeten Rechte nicht berührt. Der Verleger hat also, liegt ein Verzug des Verfassers vor (§§ 284, 285 B.G.B.), die Wahl, ob er nach Ablauf seiner Frist gemäß § 30 V.G. vom Vertrage zurücktreten will oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will. Aber im Falle des Rücktritts ist der Verfasser in diesem Falle auch verpflichtet, den durch seinen Verzug dem Verleger entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 286, Abs. 1 B.G.B.).

Bei Stellung der Nachfrist braucht der Verleger noch nicht zu erklären, welche der beiden Rechte er für den Fall des Ablaufes der Nachfrist erwählen wird. Hat er aber mit Setzung dieser Frist bereits die Wahl getroffen und dem Verfasser mitgeteilt, ist er hieran gebunden. Dagegen bindet die Erklärung des Verlegers, daß er nach Ablauf Schadenersatz verlangen werde, den Verfasser nicht. Er kann, weil hier noch keine bestimmte Erklärung vorliegt, nach Ablauf der Frist vom Verlagsvertrage zurücktreten (R.G.Z. 85, 280 und R.G.Z. 109, 184, ungenau Goldbaum S. 328).

§ 31.

Die Vorschriften des § 30 finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist.

Beruht der Mangel auf einem Umstand, den der Verfasser zu vertreten hat, so kann der Verleger statt des im § 30 vorgesehenen Rücktrittrechts den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

Entsprechend dem zu § 31 V.G. Ausgeführten steht dem Verleger, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist, neben der Klage auf Erfüllung, d. h. Ablieferung eines Werkes von vertragsmäßiger Beschaffenheit ein **weiteres Rücktrittsrecht** unter den Voraussetzungen des § 31 V.G. zu.

1. Das **Werk**, d. h. das Manuskript, ist dann **nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit**, wenn es nicht druckreif ist. Im Gegensatz zu § 30 V.G. (oben S. 120) wird hier objektive Druckreife gefordert, während nach § 30 V.G. die subjektive Druckreife genügt, um den Anspruch des Verlegers auf Ablieferung des Manuskriptes auszulösen. Über den Begriff der Druckreife vergl. § 10 V.G.

Dagegen verliert das Manuskript nicht dadurch seine vertragsmäßige Beschaffenheit, daß es einen größeren Umfang hat als bei Vertragsabschluß vereinbart. Denn der Umfang ist keine Eigenschaft des Werkes, sondern bedeutet das Werk in seiner Erscheinungsform, die das Werk selbst ausmacht (vergl. Hoffmann in G.R.U. 1915, S. 191 ff.), während die vertragsmäßige Beschaffenheit sich auf den äußeren Zustand des Manuskriptes bezieht. Der Verleger kann also aus diesen Gründen das Werk nicht zurückweisen (a. A. O.L.G. Colmar in L.Z. 1909, S. 953), ist aber andererseits auch nur verpflichtet, das Honorar für den vereinbarten Bogenumfang zu begleichen, gleichgültig, ob das Werk größeren oder kleineren Umfang hat, als nach der Vereinbarung angenommen (vergl. oben S. 97). Beachtlich im Sinne des § 31 V.G. ist die Änderung der Bogenzahl dagegen dann, wenn das dem Verleger vorgelegte Werk nicht mit dem identisch ist, über das der Verlagsvertrag abgeschlossen ist, wenn z. B. statt eines kurzen Kommentars der Verfasser einen großen Kommentar geliefert hat; denn dann liegt im Hinblick auf das Werk, an dem der Verleger das Verlagsrecht zu bestellen sich verpflichtet hat, ein aliud vor. Auch dann ist der Umfang des Werkes nicht Eigenschaft des Werkes, sondern die vertraglichen Abmachungen betreffen in diesem Falle die Auswahltätigkeit, die der Verfasser bei der Fülle des bei der Abfassung seines Kommentars zu verwertenden Materials zu treffen hat. Bestimmte Gesichtspunkte entsprechend dem wirtschaftlichen Zwecke des Verlagswerkes sind zu Richtlinien des Verfassers bei Schaffung seines Werkes gemacht worden. Sie betreffen den Inhalt des Werkes, indem der Verfasser hierdurch ge-

nötigt ist, seine Darstellung diesem wirtschaftlichen Zwecke anzupassen, was natürlich sich auch äußerlich am Umfange des Werkes dokumentiert. Daß dadurch der Verlagsvertrag nicht zum Werkvertrage wird, soll im Hinblick auf § 47 V.G. ausdrücklich hervorgehoben werden.

Innere Mängel, also Qualitätsmängel des Werkes, sind unbeachtlich. „Der Verleger darf sich nicht zum Beurteiler des Werkes aufwerfen, und die literarische Kritik kann nicht die juristischen Folgen des Verlagsgeschäftes berühren" (Kohler S. 308). Der Verfasser übernimmt durch Abschluß des Verlagsvertrages keine Haftung für die innere Qualität des Werkes. Sache des Verlegers ist es vielmehr, sich über die Qualität (bezüglich der äußeren gilt § 10 V.G.) sein Urteil vor Abschluß des Verlagsvertrages zu bilden, während bei einem Verlagsvertrage über ein noch zu schaffendes Werk der Verleger auf eine solche Untersuchungsmöglichkeit von vornherein verzichtet, ohne daß aber irgendein Maßstab für die Qualität des Werkes vertraglich festgelegt wird. Das Risiko der Verwertbarkeit des Werkes liegt beim Verleger, der dieses Risiko lediglich durch Beteiligung des Verfassers am Reingewinne oder Absatze auf diesen teilweise abwälzen kann. So auch R.G. in L.Z. 1913, S. 474, das ausdrücklich dem Verleger ein Rücktrittsrecht aus § 31 V.G. versagt, auf Grund ungünstiger Kritiken über die Werke des Verfassers und seine literarische Tätigkeit gerade im Hinblick auf die Risikoübernahme des Verlegers durch Abschluß des Verlagsvertrages, und auch O.L.G. Kolmar (L.Z. 1909, S. 953) läßt ausdrücklich Bemängelung des Inhaltes des Werkes, die dessen wirtschaftliche Bedeutung schmälern, nicht als Grundlage für einen Rücktritt des Verlegers nach § 31 V.G. gelten.

Von diesem Qualitätsmangel, die den Ausfall des Fruchtgenusses bestimmen, ist aber zu unterscheiden die „Ausgabefähigkeit" (Kohler a. a. O.) des Werkes, d. h. es wird beim Verlagsvertrage vorausgesetzt, daß das Werk so beschaffen ist, daß der Verleger es, ohne damit seiner Persönlichkeit oder seinem Verlagsgeschäfte Abbruch zu tun, in den Verkehr bringen kann. Hierzu gehört vor allen Dingen die Vollständigkeit des Werkes, d. h. eine innerlich und äußerlich abgeschlossene Darstellung, die insbesondere dann nicht vorliegt, wenn wesentliche Teile des betreffenden Gebietes im Werke des Verfassers fehlen. So wird bei einem Verlagsvertrage über eine Übersetzung eines ausländischen Originalwerkes zwar für eine fehlerfreie Übersetzung weder garantiert, noch ist dies Voraussetzung des Vertrages, wohl aber wird vorausgesetzt, daß die Übersetzung ein deutsches Werk darstellt, also in korrektem Deutsch geschrieben ist. Ebenso ist mangels ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung der Verfasser nicht verpflichtet, nur unverwendetes Originalmaterial zu bringen (O.L.G. Frankfurt Das Recht 1904, S. 580). Er kann vielmehr bei seinem Verlagswerke auch früher von ihm veröffentlichte Beiträge verwenden.

Sind über Inhalt des Werkes im Verlagsvertrage Vereinbarungen getroffen worden, so muß der Verfasser diese einhalten. So z. B., wenn ein Schulbuch für eine bestimmte Schulklasse hergestellt werden soll, oder wenn der Verfasser, so insbesondere bei Neuauflagen wissenschaftlicher Werke, sich verpflichtet hat, das Werk auf den neusten Stand wissenschaftlicher Forschung zu bringen. Auch hier wird eine besondere Beschaffenheit des Werkes, nicht eine innere Qualität zum vertraglichen Grundsatze gemacht. Aber das Vorhandensein dieser Eigenschaften wird in die Entscheidung des Verfassers gebracht. Auch hier berechtigt den Verleger Kritik am Werke nicht zum Rücktritt. Dagegen kann sich mit Kohler a. a. O. der Verleger das Vorhandensein bestimmter, nach objektiv wissenschaftlichen Merkmalen feststellbare Eigenschaften zusichern lassen, und ihr Fehlen würde dem Werke die vertragsmäßige Beschaffenheit nehmen. Unhaltbar sind (vergl. die betreffenden Ausführungen Goldbaums S. 328) die Ausführungen des Kommissionsberichts, daß eine vertragliche Beschaffenheit dann nicht vorliege, wenn ein Plan über die Abfassung des Werkes getroffen sei. Verfehlt Voigtländer-Fuchs S. 346, der die Bestimmung des § 633 B.G.B als ähnlich angewendet wissen will in Verkennung der Sachlage, daß es sich um das Manuskript, den Niederschlag geistiger, formgebender Tätigkeit handelt. Verfehlt das Urteil des O.L.G. Dresden (in Sächs. Archiv f. Rechtspflege Bd. 3, S. 391 ff.), wonach der Verfasser gemäß § 276 B.G.B. bei Herstellung seines Werkes Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten habe. Vielmehr übernimmt der Verfasser bei Abschluß des Verlagsvertrages keine Haftung für die innere Qualität des Werkes.

Anders dagegen, wenn das vom Verfasser auf Grund des Verlagsvertrages geschaffene Werk nicht die Materie betrifft, die Gegenstand der Abmachung bildet, wenn z. B. statt eines Lehrbuches über das bürgerliche Recht der Verfasser nur ein solches über einen Teil daraus geschrieben hat, denn dann liegt hinsichtlich der Leistung des Verfassers ein aliud vor. Das gleiche gilt, wenn das dem Verleger vorgelegte Werk nicht die Arbeit des Verlaggebers ist. Dann fehlt nicht etwa dem Werke eine vertragsmäßige Beschaffenheit, sondern die vom Verlaggeber verlangte Leistung ist — gleichgültig ihre Qualität — eine ganz andere, als die nach dem Vertrage vom Verfasser zu erbringende höchst persönliche Leistung. Dagegen ist (beistimmend Goldbaum S. 329) ein Verlagsvertrag über ein unsittliches Werk nichtig (§ 138 Abs. 1 B.G.B., R.G.Z. 65, S. 42), desgl. über ein Plagiat, auch wenn der durch das Plagiat Verletzte nachträglich der Veröffentlichung zustimmt (R.G.Z. 74, S. 359). Ein Rücktritt kommt jedoch in beiden Fällen, da hier ein rechtsgültiger Verlagsvertrag überhaupt nicht bestanden hat, nicht in Frage. Dagegen hat der Verleger ein Leistungsverweigerungsrecht (nicht Rücktrittsrecht wie Heinitz-Marwitz S. 92 annimmt), wenn

er sich durch das Erscheinen des Werkes einer Verurteilung auf Unterlassung der Verbreitung des Werkes aussetzen würde (R.G.Z. 84, S. 295).

2. Ein **Anspruch auf Schadensersatz** ergibt sich für den Verleger aus § 31 V.G. im Falle des Verzugs (§ 30 Abs. 4 V.G.) und wenn der Mangel des Manuskriptes auf einem Umstande beruht, den der Verfasser für sich oder seinen Erfüllungsgehilfen (§ 278 B.G.B.) zu vertreten hat. Der Verfasser ist nach § 282 B.G.B. dafür beweispflichtig, daß der Mangel auf einem von ihm nicht zu vertretenden Umstand beruht.

3. Wenn das Manuskript nicht die vertragsmäßige Beschaffenheit aufweist, braucht der Verleger das Anerbieten des Verfassers, die Mängel zu beseitigen, nach Ablauf der Nachfrist nicht mehr anzunehmen. Daß er selbst zur Beseitigung der Mängel nicht berechtigt ist, ergibt sich aus § 13 V.G. Dagegen bedeutet die Herstellung eines leserlichen Manuskriptes auf Grund des schwer entzifferbaren keine Veränderung des Werkes, vielmehr ist der Verleger hierzu berechtigt und kann von dem Verfasser sogar Ersatz der hierfür gemachten Aufwendungen verlangen (Allfeld S. 507).

§ 32.

Wird das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet, so finden zugunsten des Verfassers die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung.

Entsprechend der Bestimmung des § 30 V.G. regelt das Verlagsgesetz nur den Fall des **Rücktritts des Verfassers** in einem Sonderfalle. Die anderen aus der nicht vertragsmäßigen Erfüllung der Verpflichtung des Verlegers auf Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes sich ergebenden Ansprüche des Verfassers bleiben daneben bestehen, und ebenso werden durch diese Sondervorschrift des Verlagsgesetzes (wie auch durch §§ 17, 31, 32 V.G.) die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über den Rücktritt nicht berührt. Diese gelten vielmehr neben dieser Sondervorschrift, so daß, falls eine der Parteien mit einer als Hauptleistung anzusehenden vertraglichen Verpflichtung (R.G.Z. 101, 431) in Verzug kommt, unter den sonstigen Voraussetzungen des B.G.B. ein Rücktrittsrecht der nichtsäumigen Partei gegeben ist (O.L.G. Dresden in G.R.U. 1925 S. 45).

1. **Nicht vertragsmäßige Erfüllung** dieser Verbindlichkeit liegt vor, wenn der Verleger entweder die hierüber getroffenen vertraglichen Vereinbarungen oder die ihm für Bewirkung dieser Verbindlichkeit bestimmten Vorschriften (§§ 5, 13—17, 20, 21) verletzt und (Goldbaum S. 331) wenn der Verleger, der das Recht auf alle Auflagen hat, eine neue oder verabredungszuwider höhere Auflage veranstaltet, ohne dem Verfasser vorher Gelegenheit zu geben, von seinem Änderungsrecht Gebrauch zu machen.

Nicht vertragsmäßige Verbreitung des Werkes liegt auch dann vor, wenn der Verleger den Absatz des Werkes absichtlich hemmt, um das Erscheinen einer Neuauflage zu verhindern. Soweit eine Vertragsverletzung des Verlegers gleichzeitig eine Verletzung des Urheberrechts des Verfassers darstellt, stehen dem Verfasser auch die Schutzbehelfe des L.U.G. (§ 36 ff.) zur Verfügung.

Der Verfasser kann daher bei Herstellung eines anastatischen Neudruckes durch den Verleger ohne seine Erlaubnis sowohl vom Verlagsvertrage zurücktreten als auch die Ansprüche wegen Nachdruckes geltend machen (R.G. in M.u.W. 15, 235).

Dagegen bezieht sich das Rücktrittsrecht des Verfassers nach § 32 V.G. nur auf den Fall einer nicht vertragsmäßigen Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, nicht auf den Fall einer nicht vertragsmäßigen Bewirkung der sonstigen dem Verleger obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen aus dem Verlagsvertrage, insbesondere auf Zahlung des Honorars, Lieferung von Freiexemplaren, Aushängebogen und Exemplaren zum Vorzugspreise (§ 26 V.G.), Anzeigeerstattung (§ 7 V.G.), auf Rückgabe des Manuskriptes und Auskunfterteilung Bei nicht vertragsmäßiger oder gesetzentsprechender Bewirkung dieser Verpflichtungen des Verlegers finden nur die gesetzlichen Bestimmungen des B.G.B. Anwendung.

2. In erster Linie steht dem Verfasser bei nicht vertragsmäßiger Verbreitung und Vervielfältigung des Werkes Anspruch auf Erfüllung, d. h. auf Herstellung des vertragsmäßigen oder des vom Verlagsgesetz vorgeschriebenen Zustandes, also auf Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes, Zahlung des Honorars, Lieferung der Freiexemplare und der Exemplare zum Vorzugspreise, Erhöhung oder Ermäßigung des Ladenpreises. Nach rechtskräftiger Beurteilung des Verlegers zu dieser Leistung gibt § 283 B.G.B. dem Verfasser das Recht, dem Verleger zur Erbringung der geschuldeten Leistung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Annahme dieser Leistung abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Erfüllung nicht mehr, wohl aber ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Der Verfasser eines Beitrages zu einem Sammelwerke hat dabei, wenn dieses Sammelwerk ohne seinen Beitrag erscheint, keinen Anspruch auf Erfüllung d. h. Abdruck in diesem Werke, sondern nur einen Anspruch aur Schadensersatz (O.L.G. Dresden Sächs. Archiv f. Rechtspflege 5 S. 376).

Die Zwangsvollstreckung erfolgt, da sämtliche Verpflichtungen des Verlegers hinsichtlich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes vertretbar sind nach § 887 Z.P.O., wobei (Voigtländer-Fuchs S. 349) der die Vervielfältigung und Verbreitung nunmehr bewirkende Dritte

als Verleger den verurteilten Verleger auf den Abzügen anzugeben hat. Zwangsvollstreckung aus dem Urteil auf Rückgabe des Manuskriptes erfolgt ebenso wie die aus einem Urteil auf Lieferung von Freiexemplaren oder Exemplaren zu Vorzugspreisen nach § 883 Z.P.O.

3. Statt der Ansprüche unter 2 hat der Verfasser unter den Voraussetzungen des § 30 V.G. (Einzelheiten siehe dort) ein Rücktrittsrecht.

4. Im Falle des Verzugs des Verlegers hat der Verfasser überdies Anspruch auf Schadenersatz (§ 326 B.G.B.). Der Anspruch auf Erfüllung wird hierdurch ausgeschlossen.

§ 33.

Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so behält der Verfasser den Anspruch an die Vergütung. Im übrigen werden beide Teile von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Auf Verlangen des Verlegers hat jedoch der Verfasser gegen eine angemessene Vergütung ein anderes im wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern, sofern dies auf Grund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe geschehen kann; erbietet sich der Verfasser, ein solches Werk innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei zu liefern, so ist der Verleger verpflichtet, das Werk an Stelle des untergegangenen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Jeder Teil kann diese Rechte auch geltend machen, wenn das Werk nach der Ablieferung infolge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Teil zu vertreten hat.

Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verleger in Verzug der Annahme kommt.

Auch der Fall des **Untergangs des Werkes** wird vom Verlagsgesetz nur bezüglich eines Sonderfalles geregelt. Es greifen also auch hier ergänzend die Bestimmungen des B.G.B. ein.

1. Werk in diesem Sinne ist ebenso wie in § 30 V.G. das Manuskript. Untergegangen ist das Werk dann, wenn das geistige Formgut des Verfassers in seiner Festlegung vernichtet worden ist, so daß nur noch die in dem Verfasser lebende innere Form existiert, dagegen eine Objektivierung dieser Form nicht mehr vorhanden ist. So schließt der Untergang des Manuskriptes, das dem Verleger abgeliefert worden ist oder abgeliefert werden sollte, dann den Untergang des Werkes aus, wenn sich eine zweite Niederschrift vorfindet, gleichviel wer der Besitzer dieser zweiten Niederschrift ist, da der Verfasser (beistimmend Allfeld S. 512) nach dem Verlagsvertrage verpflichtet ist, dieses Manuskript an den Verleger abzuliefern. Eine Anwendung des § 33 Abs. 2 V.G. ist in diesem Falle nicht gegeben.

Die Zusendung eines Manuskriptes an den Verleger ohne Zurückbehaltung einer Abschrift begründet kein konkurrierendes Verschulden des Verfassers, wenn das auf Verlangen dem Verleger eingesandte Manuskript unter Verletzung seiner Aufbewahrungspflicht untergeht (K.G. in G.R.U. 1905, S. 372). Ebenso ist das Werk nicht untergegangen, wenn es in seiner inneren Form noch existiert (der Verfasser hat es im Gedächtnis) und dieses ohne Mühe objektiviert werden kann. Daß dies nur für Werke allergeringsten Umfanges gilt, ist selbstverständlich. Auch wenn das Manuskript nur teilweise vernichtet oder so unkenntlich geworden ist, daß eine Entzifferung unmöglich ist, liegt Untergang vor, weil das Werk, das vom Verleger vervielfältigt werden könnte, nicht das Formgut ist, das der Verfasser der Öffentlichkeit zugänglich machen wollte. Daß ein Untergang der Handschrift nachdem der Schriftsatz gefertigt, keinen Untergang des Werkes mehr bedeutet, ist selbstverständlich.

2. Geht das Werk vor der Ablieferung an den Verleger unter, berührt das den Verlagsvertrag nicht, denn der Verfasser kann hier im Regelfalle die Niederschrift noch einmal herstellen. Wird hier das Werk nicht rechtzeitig an den Verleger abgeliefert, greift § 30 V.G. ein. Anders dagegen, wenn eine neue Anfertigung der Niederschrift dem Verfasser aus irgendwelchen Gründen unmöglich ist. Dann liegt Unmöglichkeit der Leistung vor, deren Folgen sich nach §§ 275, 323—325, 327 B.G.B. bestimmen, gleichgültig, ob das Werk bei Abschluß des Verlagsvertrages bereits vorliegt oder erst noch geschaffen werden soll. Denn auch in diesem Falle ist Gegenstand des Verlagsvertrages das durch formgebende Tätigkeit entstandene Geistesgut, das in seiner inneren Form existert, auch wenn seine Objektivierung in Form einer irgendwie gearteten Niederschrift noch nicht gefunden hat.

3. Von § 33 V.G. wird lediglich der Fall des Untergangs der Handschrift durch Zufall nach der Ablieferung geregelt. (Für altes Recht vergl. R.G.Z. 20, 96.)

a) Ablieferung des Werkes ist hier die tatsächliche Übergabe des Manuskriptes an den Verleger als Bewirkung der vom Verfasser nach dem Verlagsvertrage geschuldeten Leistung, gleichgültig wann die Begründung des Verlagsrechts erfolgt, so daß also lediglich der Abschluß des Verlagsvertrages vorausgesetzt wird. Somit liegt eine Ablieferung des Werkes dann noch nicht vor, wenn der Verfasser sein Manuskript dem Verleger übersandt hat zur Ansicht zwecks Prüfung, ob er das Werk in seinen Verlag nehmen will. Die Ablieferung geschieht in diesem Falle erst mit Abschluß des Verlagsvertrages. Gleichgültig ist, ob das Werk vom Verleger aber abgenommen wird in Anerkennung seiner vertragsmäßigen Beschaffenheit. Ist im Verlagsvertrage ein vom Wohnsitz des Verfassers verschiedener Erfüllungsort für die Ablieferung des Manuskriptes bestimmt, so trägt der Verfasser bis zur tatsächlichen Übergabe des Werkes an den Verleger die

Gefahr, die Ablieferung ist erst mit der tatsächlichen Übergabe der Sendung an den Verleger vollzogen (beistimmend Allfeld S. 513). Ist dagegen mangels anderweitiger vertraglicher Bestimmung der Wohnsitz des Verfassers der Erfüllungsort (§ 269 B.G.B.), hat der Verfasser mit der Übergabe des Manuskriptes an die Post oder die mit der Ausführung der Versendung betraute Person oder Anstalt geliefert (§§ 644, Abs. 2, 447 B.G.B.). Durch eine zeitweilige Rückgabe des Manuskriptes an den Verfasser wird die bereits erfolgte Ablieferung des Werkes nicht aufgehoben. Denn da der Verleger hier einmal im Besitze der Handschrift war, die Sorge um den Bestand des Werkes ihm aufgebürdet ist, muß er die geeigneten Maßnahmen für den Erhalt des Werkes treffen, gibt er dieses, gleichgültig aus welchen Gründen, aus seinem Gewahrsam. Ist aber die Rückgabe durch die nicht vertragsmäßige Herstellung des Manuskriptes bedingt besteht die Haftung des Verlegers aus § 33 V.G. nicht.

Ablieferung liegt erst dann vor, wenn das vollständige Werk an den Verleger übergeben worden ist, es sei denn, daß (§ 15 V.G.) das Werk in Abteilungen erscheinen soll, da dann Ablieferung bereits mit dem Zugehen einer geschlossenen Abteilung vorliegt.

Nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (§ 33 Abs. 3 V.G.) ist dabei der tatsächlichen Ablieferung der Annahmeverzug des Verlegers gleichzusetzen, woraus übrigens hervorgeht, daß an und für sich der Verleger nicht abnahmepflichtig ist. Die Voraussetzungen des Annahmeverzugs ergeben sich aus §§ 293 ff. B.G.B.

b) Da der Verlagsvertrag sich mit Ablieferung des Manuskriptes auf diese Niederschrift konzentriert hat (obwohl das Verlagsrecht nicht hieran, sondern am Geisteswerk besteht), werden durch zufälligen Untergang des Werkes beide Teile von der Verpflichtung zur Leistung frei, doch behält der Verfasser den Anspruch auf Vergütung (wozu die Lieferung von Freiexemplaren nicht gehört) im Rahmen des Verlagsvertrages, d. h. auch auf das Honorar für mehrere Auflagen, wenn der Verleger hierzu nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung hatte. Hat dagegen der Verleger nur das Recht zur Veranstaltung weiterer Auflagen, nicht dagegen eine Verpflichtung hierzu, kommt eine Zahlung über das Honorar der ersten Auflage hinaus nicht in Betracht, denn der Verleger braucht von diesem Rechte nicht Gebrauch zu machen, so daß dem Verfasser gegen diesen Verleger dann auch weitere Honoraransprüche nicht zustehen würden. Eine Haftung des Verlegers im Rahmen des § 252 B.G.B. besteht nicht (Goldbaum S. 332).

Besteht das Honorar des Verfassers in einem Anteile am Absatze oder Gewinne, so fällt der Honoraranspruch des Verfassers in sich zusammen, weil der zufällige Untergang des Werkes das Entstehen eines Absatzes oder Gewinnes vereitelt, der die Voraussetzung des Honoraranspruches

ist. Gerade weil bei dieser Art von Verlagsverträgen das Honorar des Verfassers abhängig ist von dem wirtschaftlichen Erträgnis, somit den Fruchtgenuß beider Parteien nur zusammen existieren läßt, erscheint der Wegfall der Vergütung des Honorars in diesem Falle angemessen.

3. Die Bestimmung des Abs. 2 kommt dann in Frage, wenn der Verfasser zwar nicht bereits eine Abschrift oder einen Durchschlag des Manuskriptes besitzt, jedoch auf Grund seines Materials ein im wesentlichen übereinstimmendes Manuskript mit geringer Anstrengung herstellen kann. In diesem Falle kann der alte Vertrag, der mit Untergang des Manuskriptes gegenstandslos geworden ist, dadurch wieder aufleben, daß das neue Manuskript nunmehr Vertragsgrundlage wird, bez. dessen dann alle Rechte und Verpflichtungen aus dem Verlagsvertrage bestehen.

a) Der Verleger muß die Lieferung des Ersatzmanuskriptes verlangen, und zwar unverzüglich nach dem Untergange des Manuskriptes. Denn da der Verfasser bei den Voraussetzungen unter b) verpflichtet ist, eine solche zweite Niederschrift vorzunehmen und anzunehmen ist, daß der Verfasser in diesem Falle seine Niederschrift rekonstruieren wird, muß er Gewißheit darüber erlangen, ob er nunmehr obligatorisch gebunden werden soll, das Manuskript dem ursprünglichen Verleger abzuliefern, oder ob er über diese Zweitschrift mangels des Anspruchs des ursprünglichen Verlegers mit einem anderen Verleger einen Verlagsvertrag abschließen kann.

Der Verleger muß sich dabei erbieten, Zug um Zug gegen die Ablieferung der zweiten Niederschrift dem Verfasser eine angemessene Vergütung zu geben, durch die der Anspruch des Verfassers auf das vertragliche Honorar aber nicht berührt wird.

Hat der Verleger den Anspruch auf Nachlieferung erhoben, gilt § 30 V.G. für diesen Anspruch.

b) Der Verfasser muß imstande sein, ein mit dem untergegangenen Werk im wesentlichen übereinstimmendes Manuskript mit geringer Mühe zu liefern. Das gilt insbesondere dann, wenn der Verfasser noch die Materialien, Vorarbeiten oder Entwürfe zur Niederschrift hat, oder auf Grund seiner Notizen die frühere Fassung rekonstruieren kann. „Geringe Mühe" ist dabei subjektiv auszulegen, so daß es lediglich von der von diesem Verfasser aufzuwendenden Anstrengung, nicht etwa der von ihm aufzuwendenden Kosten, abhängt, ob der Anspruch des Verlegers zulässig. Dabei kann aber, wie Allfeld S. 516 mit Recht aufmerksam macht, der Verfasser trotz Vorliegen dieser Voraussetzungen die Abfassung aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen ablehnen, wenn die Fassung des Werkes nicht mehr seinen jetzigen Anschauungen entspricht oder wenn er dieses Formgut nicht zum Verkehrsgut machen will, zu welchem Behufe ihm bei Vorliegen des Verlagsvertrages über das Werk das Recht aus § 26 V.G. gegeben worden ist.

4. Auch der Verfasser kann sich die Rechte aus dem alten Verlagsvertrage sichern, wenn er ein dem untergegangenen Werke im wesentlichen ähnliches kostenfrei innerhalb angemessener Zeit (§ 11 Abs. 2 V.G.) zu liefern sich unverzüglich nach Kenntnis des Unterganges seines Manuskriptes sich dem Verleger erbietet. Der Verfasser kann also dieses Aufleben des Verlagsvertrages auch gegen den Willen des Verlegers durch Ablieferung des Manuskriptes innerhalb angemessener Zeit durchsetzen. § 18 V.G. findet auch hier Anwendung.

Auch hier muß die Erklärung des Verfassers unverzüglich erfolgen, um dem Verleger nach Erlöschen seiner Verpflichtungen aus dem Verlagsvertrag zu gestatten, nach kürzester Frist anderweit vertragliche Verpflichtungen einzugehen.

5. Die Ausführungen unter 3 und 4 finden auch dann Anwendung, wenn das Werk nach der Ablieferung durch ein Verschulden des anderen Teils untergegangen ist. Wenn also der Verfasser den Untergang des Werkes, der nach der Ablieferung eingetreten ist, zu vertreten hat, kann er nicht durch Erbieten einer kostenfreien Lieferung des Werkes innerhalb angemessener Frist das Aufleben des Verlagsvertrages erzwingen, und der Verleger kann nicht, wenn er den Untergang des Werkes nach der Ablieferung zu vertreten hat, Lieferung eines neu anzufertigenden Manuskriptes verlangen. Die aus § 325 B.G.B. für die Vertragsparteien sich ergebenden Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 34.

Stirbt der Verfasser vor der Vollendung des Werkes, so ist, wenn ein Teil des Werkes dem Verleger bereits abgeliefert worden war, der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Teiles den Vertrag durch eine dem Erben des Verfassers gegenüber abzugebende Erklärung aufrechtzuhalten.

Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung des im Abs. 1 bezeichneten Rechts eine angemessene Frist bestimmen. Das Recht erlischt, wenn sich der Verleger nicht vor dem Ablaufe der Frist für die Aufrechterhaltung des Vertrages erklärt.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Vollendung des Werkes infolge eines sonstigen nicht von dem Verfasser zu vertretenden Umstandes unmöglich wird.

Die **Unmöglichkeit der Vertragserfüllung** wird vom Verlagsgesetz nur für den Fall geregelt, daß die Vollendung des Werkes dem Verfasser infolge seines Todes oder eines sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Umstande unmöglich wird. Der Tod des Verlegers bedeutet nicht Unmög-

lichwerden der Leistung und bringt daher nicht das Erlöschen des Verlagsvertrages. Vielmehr gehen die durch den Verlagsvertrag begründeten Verpflichtungen des Verlegers, da sie nicht höchstpersönlicher Natur sind, auf seine Erben über.

1. Durch den Tod des Verfassers ist die von ihm nach dem Verlagsvertrage zu erbringende Leistung, Ablieferung des druckreifen Manuskriptes und Begründung des Verlagsrechtes, gegenstandslos geworden, sofern das Maunskript nicht abgeschlossen vorliegt. Zwar sind die Verpflichtungen des Verfassers aus dem Verlagsvertrage, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung zu überlassen, nicht höchstpersönlicher Natur, könnten also durch jeden Dritten, sofern er im Besitze des Manuskriptes und Inhaber des Urheberrechts am Werke ist, vorgenommen werden, während die höchstpersönliche Leistung des Verfassers, die Herstellung des betreffenden Werkes, nicht Gegenstand der Verpflichtung des Verfassers, sondern deren Voraussetzung ist. Aber da der Verlagsvertrag notwendig die Existenz oder zum mindesten die Möglichkeit, dieses Werk durch den betreffenden Verfasser zu schaffen, voraussetzt, fehlt die Grundlage des Vertrags über ein noch nicht vorliegendes Werk, wenn mit dem Tode des Verfassers die Möglichkeit des Entstehens des Verlagswerkes entfällt. Es erlischt dann der Verlagsvertrag, beiderseits erlöschen Rechte und Pflichten. Ausnahmsweise aber gibt auch in diesem Falle das Verlagsgesetz dem Verleger ein Kontrahierungsrecht unter folgenden Voraussetzungen:

a) Ein Teil des Werkes, gleichviel wie groß dieser Teil ist, muß beim Todesfall dem Verleger bereits abgeliefert sein, also tatsächlich dem Verleger vom Verfasser zur Erfüllung seiner Ablieferungsverpflichtung zugegangen sein. Dieser Teil braucht (a. A. Heinitz-Marwitz S. 100) nicht in sich geschlossen zu sein, und auch nicht objektiv druckreif, da der Verfasser durch Ablieferung die Druckreife dieses Teils des Manuskriptes anerkannt hat. Die Erben können also das Erscheinen des unvollendeten Werkes nicht verhindern mit der Begründung, daß hierdurch die Persönlichkeit des Verfassers leide. Sie können aber auch nicht auf Erfüllung des Vertrages bestehen, sondern lediglich der Verleger hat das Recht, die Aushaltung des Vertrages zu fordern bezüglich des abgelieferten Manuskriptteiles. Eine Ergänzung des Manuskriptes durch andere Verfasser steht dem Verleger frei, doch muß die Ergänzung Dritten deutlich erkennbar als solche bezeichnet werden. Die weitere Ablieferung von sonst noch vorhandenen Teilen des Manuskriptes kann der Verleger nicht verlangen, es sei denn, daß sie zusammen mit dem bereits abgelieferten Teile das gesamte Werk ergeben. Für diesen Fall scheidet § 34 V.G. aus, da dann das Werk vollendet daliegt.

b) Die Ausübung des Kontrahierungsrechtes geschieht durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung an den Erben des Verfassers, der eine Erklärung des Verlegers über die Ausübung durch Fristsetzung erzwingen kann (§ 34 Abs. 2 V.G.). Eine konkludente Handlung des Verlegers genügt nicht zur Ausübung seines Rechts, da das Gesetz ausdrücklich eine den Erben gegenüber abzugebende Erklärung fordert.

Macht der Verleger von seinem Rechte Gebrauch, sind die Erben des Verlegers durch den Kontrahierungszwang, dem sie insoweit unterworfen sind, an die Bestimmungen des Verlagsvertrages gebunden. Das Verfasserhonorar, wozu der Wert der gelieferten Freiexemplare nicht gehört, wird verhältnismäßig gekürzt (§ 323 B.G.B.).

c) Macht der Verleger von seinem Rechte keinen Gebrauch, oder läßt er die ihm von den Erben des Verfassers gestellte Frist fruchtlos verstreichen, erlischt sein Kontrahierungsrecht. Der Verleger muß den in seinem Besitze befindlichen Teil des Manuskriptes zurückgeben, über die die Erben frei verfügen können.

2. Der Verleger kann das Werk, dessen vom Verfasser herrührenden Teil er erscheinen läßt, durch einen anderen vollenden lassen. Dann muß jedoch aus der Veröffentlichung hervorgehen, daß die Fortsetzung von einem anderen Verfasser herrührt, der als Verfasser in üblicher Weise zu bezeichnen ist.

3. Über die Rechtsverhältnisse, die durch den Vertrag über Veranstaltung einer neuen Auflage zwischen Verleger, Erben des Verfassers und einem neu hinzugezogenen Bearbeiter entstehen vergl. R.G.Z. 86, S. 107.

§ 35.

Bis zum Beginne der Vervielfältigung ist der Verfasser berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschlusse des Vertrages nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden. Ist der Verleger befugt, eine neue Auflage zu veranstalten, so findet für die Auflage diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

Erklärt der Verfasser auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 den Rücktritt, so ist er dem Verleger zum Ersatze der von diesem gemachten Aufwendungen verpflichtet. Gibt er innerhalb eines Jahres seit dem Rücktritt das Werk anderweit heraus, so i t er zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet; diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der

Verfasser dem Verleger den Antrag, den Vertrag nachträglich zur Ausführung zu bringen, gemacht und der Verleger den Antrag nicht angenommen hat.

1. Diese Vorschrift ist einer der seltenen Fälle der gesetzlichen Anwendung der **clausula rebus sic stantibus** mit Rücktrittsfolgen (Loewenwarter J.W. 20, S. 490). Das Verlagsgesetz gibt aber dieses Rücktrittsrecht nur dem Verfasser, nicht dem Verleger, dem nur ein verminderter Schutz in Gestalt des § 18 V.G. gewährt ist. Dagegen gibt § 242 B.G.B. dem Verleger nicht die Möglichkeit, sich seiner Verpflichtungen aus dem Verlagsvertrage zu entziehen (a. A. Voigtländer-Fuchs S. 358), während durch § 35 V.G. das Anfechtungsrecht beider Parteien nach den Vorschriften des B.G.B. nicht berührt wird.

2. § 35 V.G. verlangt folgende Voraussetzungen für das Rücktrittsrecht des Verfassers, das sich für jede neue Auflage, zu deren Veranstaltung der Verleger berechtigt ist, von neuem ergibt.

a) Die Vervielfältigung, d. h. die Herstellung des Satzes usw. darf noch nicht begonnen haben. Der Abschluß des Vertrages zwischen Verleger und Drucker ist noch kein Beginn der Vervielfältigung, weil dieser erst auf eine künftige Vervielfältigung abzielt, dadurch das Werk in seiner Festlegungsform noch nicht, auch nicht zum kleinsten Teile wiedergegeben worden ist.

b) Es müssen sich nach Abschluß des Verlagsvertrages neue Umstände ergeben, wobei die Neuheit nach objektivem Gesichtspunkte festzustellen ist. Das Erfordernis der Neuheit ist einschränkend auszulegen, so daß als neue Tatsachen nur solche zu gelten haben, deren Entstehungsgründe im entscheidenden Zeitpunkte noch nicht gegeben waren. Mithin ist ein Umstand dann nicht als neu zu bezeichnen, wenn er lediglich die Abwandlung eines früheren Zustandes bedeutet und die nach der Lehre von adäquaten Kausalzusammenhange zu berücksichtigenden Gründe dieses Veränderungsprozesses bereits beim Vertragsabschlusse gegeben waren. So fehlt es an der Voraussetzung der Neuheit, wenn der neue Umstand beim Abschlusse des Verlagsvertrages zwar vorhanden war, dem Verfasser aber unbekannt geblieben ist (für diesen Fall wird der Verfasser aber durch sein Anfechtungsrecht wegen Irrtums geschützt). Ferner müssen diese Umstände objektiv vom Verfasser nicht vorauszusehen gewesen sein. Unvoraussehbar ist aber (nach Heinsheimer D.J.Z. 1920, S. 669) ein seinem Wesen nach unvorhersehbares Ereignis, das von außen her ins Wirtschaftsleben eintritt. So liegt z. B. dann eine Unvoraussehbarkeit nicht vor, wenn ein Verfasser sich zur Abfassung eines Werkes über das Kunstgewerbe eines Landes dem Verleger gegenüber verpflichtet hat, nachträglich aber erkennt, daß das Kunstgewerbe dieses Landes so unbe-

deutend ist, daß eine Abfassung des Werkes in wissenschaftlicher Hinsicht sich nicht lohnt. Denn der Verfasser hat hier die Verpflichtung, vor Abschluß des Verlagsvertrages sich über Umfang und Wert dieses Kunstgewerbes zu unterrichten. Ereignisse also, die nach Lage des Falles hätten eintreten können, was der Verfasser bei der von jedem vorauszusetzenden Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, so auch wirtschaftliche Krise, oder der weitere Niedergang der deutschen Valuta nach Beginn der Inflation (Hoffmann G.R..U. 1921, S. 62), schließen das Rücktrittsrecht des Verfassers aus.

Die besondere Qualifikation der neuen Umstände bringen ein subjektives und ein objektives Moment. Sie müssen so geartet sein, daß sie den Verfasser von der Herausgabe des Werkes überhaupt (R.G. in J.W. 1922, 1208) nicht eben von der Herausgabe durch gerade diesen Verleger abgehalten hätten, wenn sie ihm bei Abschluß des Verlagsvertrages bekannt gewesen wären. (Sehr unglücklich ist die Fassung des Gesetzes, die hier von einer „Herausgabe", einem abgesehen von § 15 V.G. sonst im Verlagsgesetz ungebräuchlichen Begriffe, spricht. Dort bedeutet Herausgabe die geforderte Vervielfältigung der einzelnen Abteilung des in Abteilungen erscheinenden Werkes, bedeutet mithin auch im § 35 V.G. „Erscheinen".) Deshalb ist der Tatbestand des § 35 V.G. dann nicht gegeben, wenn die Kenntnis der neuen Tatsache den Verfasser zwar von Abschluß des Verlagsvertrages abgehalten hätte, er jedoch trotz dieser Kenntnis das Werk in anderer Weise veröffentlicht hätte (etwa durch Selbstverlag). Somit scheiden alle Veränderungen in der Person des Verlegers, auch der Tod des Verlegers (a. A. Riezler-E. S. 74) aus. Dagegen berechtigt zum Rücktritt Krankheit des Verfassers, die ihn an seiner Bearbeitung des Werkes hindert, auch wenn diese Erkrankung zunächst nur vom Verfasser als Hinderungsgrund einer pünktlichen Ablieferung des Manuskriptes und erst später als Grund des Rücktritts geltend gemacht wird. Denn der Rücktrittsberechtigte ist nicht verpflichtet, seinen Rücktritt sofort nach Entstehung seines Rücktrittsrechtes geltend zu machen, es sei denn, daß das Herausschieben der Rücktrittserklärung arglistig erfolgt. Desgleichen ein Wechsel in den äußeren Verhältnissen, durch die das Werk überholt ist.

Die objektive Qualifikation der neuen Umstände beruht darin, daß nur solche als zum Rücktritt berechtigend anerkannt werden, deren Vorhandensein den Entschluß des Verfassers, sein Werk nicht erscheinen zu lassen, objektiv, bei verständiger Würdigung des Falles begreiflich erscheinen lassen. Hierbei kommen auch persönliche Momente in Betracht. So auch ein Wechsel in der Anschauung des Verfassers, der die früheren von ihm in dem betreffenden Werke vertretenen Anschauungen aufgegeben hat (a. A. Riezler-E. S. 78). Denn wenn auch der Verfasser in diesem Falle das Werk

dadurch, daß er es erscheinen läßt, aus der Persönlichkeitssphäre heraustreten läßt, muß es ihm unbenommen bleiben, aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen, das Werk wieder aus dem Verkehr zurückzuziehen. Der Gedanke des § 26 V.G. kehrt im § 35 V.G. wieder.

Die neuen unvoraussetzbaren Umstände müssen, wenn es sich um den Rücktritt von einer Veranstaltung einer späteren Auflage handelt, nach der letzten Auflage eingetreten sein. Der Verfasser kann somit auf Umstände nicht zurückgreifen, die vor Veranstaltung der letzten Auflage sich ereignet haben, auch wenn sie damals neu und nicht vorauszusehen waren. Der Verfasser hat dann sein Recht durch Nichtausübung verloren.

c) Der Rücktritt geschieht durch einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung an den Verleger. Über Wirkung des Rücktritts im allgemeinen vergl. §§ 37, 38 V.G.

d) Besondere Verpflichtungen ergeben sich für den zurücktretenden Verfasser:

aa) Der Verfasser ist dem Verleger zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die er zum Zwecke der Bewirkung der Verpflichtungen gehabt hat, die ihm durch den Verlagsvertrag über dieses Werk entstanden waren. Hierzu gehört außer dem bereits gezahlten Honorar Kosten für Anschaffung einer besonderen Type, die ausschließlich für den Druck dieses Werkes verwendet werden sollte, Künstlerhonorar für den Buchschmuck, Reklameunkosten für das Buch. Dagegen nicht Ersatz der Unkosten für Ankauf des Papieres, soweit dieses anderweit verwendet werden kann, sowie der Unkosten, die dem Verleger eines Sammelwerkes dadurch entstehen, daß er an Stelle des betreffenden Einzelbeitrages nach erfolgtem Rücktritt des Verfassers einen anderen Beitrag sich beschafft.

bb) Darüber hinaus entsteht eine Schadenersatzpflicht des Verfassers, die nach § 252 B.G.B. auch den dem Verleger entgangenen Gewinn umfaßt, wenn dieser innerhalb eines Jahres seit seiner Rücktrittserklärung (§ 188 Abs. 2 B.G.B.) das Werk anderweit erscheinen läßt. Wesentlich ist dabei, daß das innerhalb dieser Frist erscheinende Werk mit dem früheren im wesentlichen übereinstimmt (§ 33 Abs. 2 V.G.). Diese Übereinstimmung deckt sich nicht (a. A. Heinitz-Marwitz S. 103) mit der Konkurrenzfähigkeit, denn ein konkurrenzfähiges Werk kann der Verfasser nach Wegfall des Verlagsvertrages und der hierdurch ihm auferlegten Unterlassungsverpflichtung erscheinen lassen. Nur das gleiche Werk, dessen Zurückziehung aus dem Verkehr ihm das Gesetz zur Wahrung seiner Persönlichkeit gestattet hat, darf er nicht wieder zum Verkehrsgut machen. Daher (beistimmend Allfeld S. 526) ist der Verfasser auch befugt, das Werk in der durch die neue Tatsache bedingten veränderten Form erscheinen zu lassen, sofern diese Veränderung des Werkes eine Bearbeitung darstellt.

cc) Die Schadenersatzpflicht des Verfassers (nicht dagegen die Erstattungspflicht unter aa) entfällt, wenn er nach erfolgtem Rücktritt vom Verlagsvertrage dem Verleger das Manuskript nach Maßgabe des alten Verlagsvertrages abzuliefern sich erbietet, und der Verleger einen Abschluß des Verlagsvertrages verweigert.

§ 36.

Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.

Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrags, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicherzustellen.

War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser von dem Vertrage zurücktreten.

§ 17 K.O.

Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Teile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Teile verlangen.

Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Teils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf Erfüllung nicht bestehen.

I. Das Verlagsgesetz gibt nur für den Fall der **Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verlegers** Sondervorschriften, während beim Konkurse über das Vermögen des Verfassers die allgemeinen Bestimmungen Anwendung finden. Daraus ergibt sich:

1. Da nach § 10 L.U.G. die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht des Verfassers und in das Manuskript (anders dagegen in die Vervielfältigungsexemplare) nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig ist, nach § 11 K.O.

aber das Konkursverfahren das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende, dem Gemeinschuldner bei Konkurseröffnung gehörende Vermögen umfaßt, kann sein Urheberrecht und das Manuskript nur mit seiner Zustimmung zur Konkursmasse hinzugeschlagen werden, und zwar auch dann, wenn der Verfasser seinen Willen bekundet hat, sein Werk erscheinen zu lassen. Die im Besitze des Verfassers befindlichen Exemplare, insbesondere die ihm gelieferten Freiexemplare, gehören nicht zur Konkursmasse. Denn zwar stehen sie im Eigentum des Gemeinschuldners, dem aber (siehe oben S. 55) eine Verbreitung dieser Exemplare, nicht aber eine gewerbsmäßige Verbreitung zusteht. Die Verwertung durch den Konkursverwalter stellt aber eine gewerbsmäßige Verbreitung dieser Exemplare dar und würde daher einen unzulässigen Eingriff in die ausschließliche Befugnis des Verlegers darstellen.

2. Dagegen gehört die bei Konkurseröffnung bestehende Honorarforderung des Verfassers zur Konkursmasse.

3. Handelt es sich dagegen um einen Konkurs über den Nachlaß des Verfassers, so ist nach § 10 L.U.G. die Zwangsvollstreckung gegen die Erben ohne ihre Einwilligung nur dann zulässig, wenn das Werk bereits bei Eröffnung des Nachlaßkonkurses erschienen ist. Dann fällt das Urheberrecht des Erblassers in die Konkursmasse. Ist dagegen das Werk zu diesem Zeitpunkte noch nicht erschienen und willigen die Erben in die Zwangsvollstreckung nicht ein, so gehört das Urheberrecht nicht zur Masse.

Wenn nach den Voraussetzungen des § 17 K.O. der Nachlaßkonkursverwalter die Erfüllung des Verlagsvertrages verweigert, ändert sich der Erfüllungsanspruch an diesem Vertrage in einen Schadensersatzanspruch um, das Verlagsrecht des Verlegers erlischt (de Boor, Zeitschrift für Handelsrecht 79, S. 461).

II. Die Bestimmungen des § 36 V.G. setzen voraus, daß der Verlagsvertrag bei der Konkurseröffnung noch besteht. War eine der beiden Parteien in diesem Zeitpunkt bereits vom Vertrage zurückgetreten, so wirkt dieser Rücktritt für und gegen die Konkursmasse, zu der auch die Abzüge des Verlagsvertrages gehören, ohne daß hieran dem Verfasser ein Aussonderungsrecht zusteht. Anders beim Kommissionsverlagsvertrage, da der Verfasser hier Eigentümer der Exemplare ist (oben S. 26).

Etwaige bei Konkurseröffnung einer Vertragspartei gegenüber laufende Fristen, die zur Bewirkung einer Leistung gestellt sind (§§ 17, 30, 35 V.G.) werden durch die Konkurseröffnung gegenstandslos, es finden auch in diesem Falle die Bestimmungen des § 36 V.G. Anwendung.

Nach den Bestimmungen des § 36 V.G., die insoweit zwingendes Recht sind, als sie vorwiegend oder ausschließlich zugunsten der Konkursgläubiger erlassen sind, so daß z. B. ein vertragsmäßiges Rücktrittsrecht des Verfassers beim Verlegerkonkurse zulässig ist (beistimmend Jäger

Konkursordnung 1. Bd. S. 328), ist zu unterscheiden, ob bei Konkurseröffnung die Vervielfältigung des Verlagswerkes begonnen hatte oder noch nicht.

1. Im ersten Falle (Beginn der Vervielfältigung — hierüber vergl. oben S. 80 — **vor** Konkurseröffnung) steht lediglich dem Konkursverwalter, nicht dagegen dem Verfasser während der Dauer des Verlagsvertrages, auch wenn ein Verlagsrecht nicht besteht, das Wahlrecht des § 17 K.O. zu. War das Verlagswerk bei Konkurseröffnung vergriffen, während dem Verleger das Recht zur Veranstaltung weiterer Auflagen zusteht, so hat der Verleger (oben S. 46) zwar noch das Verlagsrecht, aber da für ihn keine Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis besteht, ist der Verlagsvertrag gegenstandslos geworden, kann aber sofort dadurch wieder aufleben, daß der Verleger eine neue Auflage veranstaltet. Der Konkursverwalter hat somit auch (abgesehen von dem Recht aus § 17 V.G.) das Wahlrecht nach § 17 K.O., während dem Verfasser, da ja mit der Vervielfältigung des Werkes, nämlich durch die vergriffene Auflage, bereits begonnen worden ist, ein Rücktrittsrecht nicht zusteht (§ 36 Abs. 3 V.G.). Der Konkursverwalter kann also, auch wenn das Manuskript bereits vor diesem Zeitpunkt an den Verleger abgeliefert worden ist, der Verfasser diese ihm nach dem Verlagsvertrage obliegende Verpflichtung bewirkt hat, den Verlagsvertrag an Stelle des Verlegers erfüllen oder die Erfüllung ablehnen, denn auch in diesem Falle besteht noch die während der Dauer des Verlagsvertrages dem Verfasser obliegende Unterlassungsverpflichtung hinsichtlich der Vervielfältigung und Verbreitung des Verlagswerkes, denn diese Verpflichtung des Verfassers ist eine aus dem Verlagsvertrage entspringende Hauptverpflichtung des Verfassers. Dieses gilt auch dann, wenn die bisherige Auflage vergriffen ist, dem Gemeinschuldner aber das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage zusteht. Der Konkursverwalter muß dem Verfasser auf dessen Anfrage unverzüglich erklären, ob er die Erfüllung des Verlagsvertrages fordert.

a) Verzögert er seine Erklärung oder schweigt er, so erlischt sein Wahlrecht; er kann dann die Erfüllung des Verlagsvertrages nicht mehr fordern. Der Verfasser hat nunmehr statt der Ansprüche aus dem Verlagsvertrage einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, der nach § 252 B.G.B. auch entgangenen Gewinn mit umfaßt Mit Erlöschen des Verlagsvertrages erlischt auch das Verlagsrecht. Weder der Verleger noch der Konkursverwalter können fortab das Verlagswerk vervielfältigen und verbreiten. Das Urheberrecht des Verfassers ist wegen seiner Elastizität wieder zum Vollrecht geworden, so daß der Verfasser nun wieder frei über sein Werk verfügen kann. Ein Aussonderungsrecht am Manuskript besteht aber nur, wenn der Verfasser sich das Eigentum hier bei der Ablieferung vorbehalten hat (vergl. oben S. 106). Denn hat er das Manuskript vorbehatlos abgeliefert, kann er nach § 26, Satz 1 K.O. die Rückgabe seiner in das

Eigentum des Gemeinschuldners übergegangenen Handschrift aus der Konkursmasse nicht fordern. Die Ausführungen Rieszlers S. 377, daß das Verlagsrecht, dessen Rückgabe als der „Leistung" des Verfassers nicht gefordert werden könne, infolge Verzichts untergegangen sei, erscheinen unrichtig. Vielmehr wird durch das Weigerungsrecht des Konkursverwalters der Verlagsvertrag, der durch Eröffnung des Konkurses in Schwebe war, noch nicht aufgehoben, so daß, wenn eine Ablehnung des Konkursverwalters nicht erfolgt, der Verlagsvertrag in vollem Umfang nach Beendigung des Konkurses noch besteht (Jäger a. a. O. S. 323). Erst mit Ausübung dieses Weigerungsrechtes ende der Schwebezustand: der Verlagsvertrag wird definitiv aufgelöst, Ansprüche aus dem Verlagsvertrage gehen in Schadensersatzansprüche über, und mit Erlöschen des Verlagsvertrages erlischt auch das Verlagsrecht des Verlegers. Da aber die Erklärung des Konkursverwalters, nicht erfüllen zu wollen, keine rückwirkende Kraft hat, braucht der Verfasser das bereits erhaltene Honorar nicht zurückzuzahlen und hat Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung als Konkursforderung (beistimmend Heinitz-Marwitz S. 106).

Ebensowenig besteht ein Aussonderungsrecht an den Vervielfältigungsexemplaren, deren Verwertung durch den Konkursverwalter lediglich in Form der Makulierung möglich ist. Lehnt der Konkursverwalter die Erfüllung ab, gilt dies auch gegen den Gemeinschuldner, so daß dieser nicht Erfüllung des Verlagsvertrages vom Verfasser fordern kann (R.G.Z. 41, 133). Dagegen behält der Verfasser das Honorar und ebenso bleiben etwaige Schadenersatzansprüche des Verfassers gegen den Verleger aus Urheberrechts- oder Vertragsverletzung bestehen.

b) Entscheidet sich der Konkursverwalter dagegen für die beiderseitige Erfüllung des Verlagsvertrages (was auch durch konkludente Handlung, Fortsetzung der Vervielfältigung oder Verbreitung des Verlagswerkes durch den Konkursverwalter geschehen kann), so tritt er in die vertragliche Position des Gemeinschuldners ein, insbesondere steht ihm das Recht auf Veranstaltung weiterer Auflagen zu. Die Vervielfältigung und Verbreitung hat im Namen des Gemeinschuldners zu erfolgen, dessen Firma auf dem Verlagswerke anzubringen ist. Die Ansprüche des Verfassers aus diesem Verlagsvertrage sind nach § 59 Ziffer 2 K.O. Masseschulden, und zwar nicht nur der Honoraranspruch, sondern auch Schadenersatzansprüche aus Vertragsverletzung.

Eine Übertragung der aus dem Verlagsvertrag sich ergebenden Rechte ist dem Konkursverwalter nur nach Maßgabe des § 28 V.G. gestattet. Inwieweit der Konkursverwalter darnach ohne Zustimmung sein Recht übertragen kann vergl. oben S. 108 ff.

aa) Ist die Übertragung der Rechte aus dem Verlagsvertrage zulässig, so tritt der Übergang der aus dem Verlagsvertrag sich ergebenden

Verpflichtungen auf den Erwerber kraft Gesetzes ein. Es bedarf im Gegensatz zu § 28 V.G. keiner Übernahme der Verbindlichkeiten. Der Übergang hat die Wirkung einer privativen Schuldübernahme (Riezler S. 377). Während aber nach § 28 V.G. für den ursprünglichen Verleger und den Erwerber eine gesamtschuldnerische Haftung infolge der Übertragung eintritt, haftet nach § 36 V.G. die Konkursmasse nur wie ein selbstschuldnerischer Bürge (§§ 765, 773, Ziffer 1 B.G.B.) für den Schadenersatzanspruch des Verfassers gegen den Erwerber aus Nichterfüllung des Vertrages. Dagegen tritt diese Haftung der Konkursmasse nicht ein bei Urheberrechtsverletzung durch den Erwerber, wie auch die Ansprüche des Verfassers auf Erfüllung des Verlagsvertrages gegen den Erwerber geltend zu machen sind. Wird das Konkursverfahren aufgehoben (§§ 116, 163 ff. K.O.) oder eingestellt (§§ 202 ff. K.O.), so sind die aus dieser Haftung der Konkursmasse sich ergebenden Ansprüche sicherzustellen.

bb) Ist die Übertragung der Rechte aus dem Verlagsvertrage unzulässig, so erwirbt der Übernehmer kein Verlagsrecht, begeht also durch Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes eine Urheberrechtsverletzung. In diesem Falle muß der Konkursverwalter selbst die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes vornehmen. Da dies aber kaum für den Verfasser vorteilhaft sein wird, dürfte im Regelfalle der Verfasser seine Zustimmung zur Übertragung nicht verweigern. Schließlich bleibt dem Konkursverwalter, da die Bewirkung der Verpflichtung aus dem Verlagsvertrage sich durch Jahre hindurch hinziehen kann, noch das Recht, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

2. Wenn bei Konkurseröffnung mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen worden ist, hat der Verfasser nach § 36 Abs. 3 V.G. das Recht, vom Verlagsvertrage zurückzutreten. Voraussetzung ist, daß mit der Vervielfältigung des Werkes, auch wenn erst ein Teil des Manuskriptes abgeliefert worden ist, nicht begonnen worden ist, so daß, wenn der Verfasser einmal sein Rücktrittsrecht nicht ausgeübt hat, dieses bei Veranstaltung einer neuen Auflage nicht neu entsteht (anders dagegen das normale Rücktrittsrecht des Verfassers nach § 35 V.G. Abs. 1, Satz 2). Beweispflichtig für den Nichtbeginn der Vervielfältigung ist der Verfasser. Über Wirkung des Rücktritts vergl. §§ 37, 38 V.G. und oben unter 1a. Insbesondere muß der Verfasser nach erfolgtem Rücktritt das erhaltene Honorar zurückzahlen. Ob er wegen seiner Ansprüche eine Konkursforderung hat, und zwar nur aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 37 Satz 2 V.G. hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Prinzipiell ist (a. A. Allfeld S. 537, beistimmend Jäger a. a. O. S. 420) der Ausbruch des Konkurses nicht ein Umstand, den die Konkursmasse für den Verleger zu vertreten hat, während andererseits im Einzelfalle der finanzielle Zusammenbruch auf ein Verschulden des Gemeinschuldners zurückgeführt

werden kann. Der Verfasser, der Schadensanspruch nach erfolgtem Rücktritt vom Verlagsvertrage erhebt, ist beweispflichtig dafür, daß der Konkurs auf einem Verschulden des Gemeinschuldners beruht.

Da, wenn der Verfasser von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht, dem Konkursverwalter das Wahlrecht des § 17 K.O. zusteht, gibt diesem § 37 V.G. in Verbindung mit § 355 B.G.B. das Recht, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Erklärung darüber zu setzen, ob er vom Verlagsvertrage zurücktreten will.

Erklärt der Verfasser sich innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so steht nunmehr dem Konkursverwalter das Wahlrecht des § 17 K.O. zu. Lehnt auf Grund dieses Rechtes der Konkursverwalter die Erfüllung des Verlagsvertrages ab, so erlischt das Verlagsrecht. Dem Verfasser steht nunmehr das unbelastete Urheberrecht zu.

3. Besonderes gilt für den Kommissionsverlagsvertrag. Beim Konkurse über das Vermögen des Kommissionsverlegers hat der Verfasser ein Kündigungsrecht nach § 649 B.G.B., und das Wahlrecht des Konkursverwalters nach § 17 K.O. besteht erst, wenn der Verfasser von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Dagegen wird durch den Konkurs des Verfassers der Kommissionsverlagsvertrag nicht berührt, es sei denn, daß der Verfasser seine Zustimmung dazu gibt, daß sein Urheberrecht vom Konkursverwalter mit ergriffen wird.

4. Eine wichtige praktische Frage ist die Behandlung des Buchbinders im Konkurse des Verlegers. Der Buchbinder hat ein gesetzliches Pfandrecht (§ 647 B.G.B.) an den in seinem Besitz befindlichen Exemplaren, deren Einbände er hergestellt hat. Er darf die eingebundenen und einzubindenden Bücher als Bücher verwenden, da ihm die Verwertung seines Pfandrechtes ebenso wie beim Pfändungspfandrecht (vergl. oben S. 115) durch Verkauf der Bücher freisteht, und diese Handlung kein Eingriff in das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urheberrechtberechtigten darstellt. (O.L.G. Dresden in L.Z. 1914, S. 971, früher entgegengesetzter Meinung L.Z. 1913, S. 955, beistimmend Riezler S. 307 und in L.Z. 1910, S. 641 f., a. A. Allfeld S. 109, Goldbaum S. 336.)

5. Der Erwerber der Bücherbestände aus dem Konkurse des Verlegers, der das Verlagsrecht miterworben hat, kann die Firma des bisherigen Verlegers auf dem Titelblatt beibehalten. Dies ist kein unzulässiger Gebrauch der Firma im Sinne des § 37 Abs. 2 H.G.B., noch verstößt der Erwerber hierdurch gegen § 823 B.G.B. oder § 16 Unl. Wettbewerbgesetz (O.L.G. Dresden in G.R.U. 1913, S. 113).

§ 37.

Auf das in den §§ 17, 30, 35, 36 bestimmte Rücktrittsrecht finden für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der

§§ 346 bis 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 38.

Wird der Rücktritt von dem Verlagsvertrag erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrecht erhalten bleibt. Es begründet keinen Unterschied, ob der Rücktritt auf Grund des Gesetzes oder eines Vorbehaltes im Vertrag erfolgt.

Im Zweifel bleibt der Vertrag insoweit aufrechterhalten, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge, auf frühere Abteilungen des Werkes oder auf ältere Auflagen erstreckt.

Soweit der Vertrag aufrechterhalten bleibt, kann der Verfasser einen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vertrag in anderer Weise rückgängig wird.

§ 346 B.G.B.

Hat sich in einem Vertrage ein Teil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für geleistete Dienste, sowie für die Überlassung der Benutzung einer Sache ist der Wert zu vergüten oder, falls in dem Vertrage eine Gegenleistung in Geld bestimmt ist, diese zu entrichten.

§ 347 B.G.B.

Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe bestimmt sich im Falle des Rücktritts von dem Empfange der Leistung an nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten. Das gleiche gilt von dem Anspruch auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruch auf Ersatz von Verwendungen. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 348 B.G.B.

Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien sind Zug um Zug zu erfüllen. Die Vorschriften der §§ 320, 322 finden entsprechende Anwendung.

§ 349 B.G.B.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.

§ 350 B.G.B.

Der Rücktritt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenstand, welchen der Berechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist.

§ 351 B.G.B.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat. Der Untergang eines erheblichen Teiles steht einer wesentlichen Verschlechterung des Gegenstandes, das von dem Berechtigten nach § 278 zu vertretende Verschulden eines anderen steht dem eigenen Verschulden des Berechtigten gleich.

§ 352 B.G.B.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.

§ 353 B.G.B.

Hat der Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Teil des Gegenstandes veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn bei demjenigen, welcher den Gegenstand infolge der Verfügung erlangt hat, die Voraussetzungen des § 351 oder des § 352 eingetreten sind.

Einer Verfügung der Berechtigten steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§ 354 B.G.B.

Kommt der Berechtigte mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Teiles des Gegenstandes in Verzug, so kann ihm der andere Teil eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Der Rücktritt wird unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablaufe der Frist erfolgt.

§ 355 B.G.B.

Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Teile für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablaufe der Frist erklärt wird.

§ 356 B.G.B.

Sind bei einem Vertrage auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

1. Das Verlagsgesetz kennt ein **Rücktrittsrecht** einer der Parteien des Verlagsvertrages in folgenden Fällen:

a) des Verlegers

aa) bei nicht rechtzeitiger Ablieferung des Werkes (§ 30 V.G.),

bb) wegen vertragswidriger Beschaffenheit des Werkes (§ 31 V.G.);

b) des Verfassers

aa) wenn der Verleger das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt und verbreitet (§§ 32, 30 V.G.),

bb) bei veränderten unvoraussehbaren Umständen (§ 35 V.G.),

cc) nach Konkurseröffnung über das Vermögen des Verlegers, wenn mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen worden ist (§ 36 Abs. 3 V.G.).

Der Fall des § 17 V.G. (der Verleger hat das Recht zur Veranstaltung einer weiteren Auflage, verweigert diese aber oder veranstaltet diese innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht) wird vom Verlagsgesetz zwar als Rücktritt bezeichnet, stellt sich aber infolge seiner Wirkung als Kündigung dar (oben S. 86).

2. Über Ausübung des Rücktritts vergl. §§ 349—356 B.G.B.

3. Wirkungen des Rücktritts.

a) Nach § 346 B.G.B. haben die Parteien die erhaltene Leistung einander zurückzugewähren, der Verleger das Manuskript sowie das ihm bestellte Verlagsrecht, der Verfasser das Honorar. Dies gilt unbedingt, wenn das Manuskript an den Verleger noch nicht abgeliefert, das Verlagsrecht noch nicht bestellt worden ist. Hat aber der Verleger vom Verfasser bei Bestellung des Verlagsrechts einen Teil des Manuskriptes zur Vervielfältigung erhalten, und ist insbesondere dieser Teil des Werkes bereits erschienen, würde ein Rücktritt praktisch meist undurchführbar sein. Daher ist nach den Umständen der Wille der Parteien zu erforschen, ob der Rücktritt dadurch zur Kündigung wird (Kohler G.R.U. 1919, S. 10), daß der Verlagsvertrag, soweit Leistung von den Parteien bereits bewirkt ist, aufrechterhalten bleibt, während die noch zu erbringende Leistung wegfallen soll. In dieser Beziehung wird der Rücktritt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen dem Rücktritt auf Grund eines vertraglichen Vorbehaltes gleich behandelt. Kündigung, aber nicht Rücktritt liegt im Falle des § 17 V.G. vor, wo der „Rücktritt" des Verfassers sich nur auf die Zukunft, die künftige Auflage bezieht, während der Verlagsvertrag über die bereits verbreitete Auflage des Werkes durch die Erklärung des Verfassers unberührt bleibt.

Insbesondere soll nach gesetzlicher Vermutung statt des Rücktritts eine Kündigung eintreten, insoweit der Verlagsvertrag sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers (oben S. 49) stehenden Vervielfältigungsexemplare, auf frühere Abteilungen des Werkes (§ 15 V.G.) oder frühere Auflagen erstreckt, letzteres also nicht nur im Falle des § 17 V.G. Wenn hiernach ein Teil des Verlagsvertrages aufrechterhalten bleibt, hat der Verfasser Anspruch auf entsprechendes Honorar, während dem Verleger der gezogene Gewinn verbleibt.

Der Verleger hat auf Grund seines Rücktritts (beistimmend Heinitz-Marwitz S. 112) keinen Anspruch auf Ersatz seiner für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes bereits gehabten Unkosten, weil es sich dabei nicht um Verwendung auf die zurückzugewährende Leistung handelt.

b) Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den die andere Vertragspartei nicht zu vertreten braucht, insbesondere bei vom Verfasser nicht verschuldeter verspäteter Ablieferung des Manuskriptes oder (vergl. oben S. 143) beim Konkurse über das Vermögen des Verlegers, haftet dieser nur nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung.

4. Die Wirkungen des Rücktritts finden auch dann Anwendung, wenn der Vertrag in anderer Weise mit rückwirkender Kraft aufgelöst wird, so z. B. Eintritt der dem Vertrage beigefügten auflösenden Bedingung, ein Erlaßvertrag (während ein einseitiger Verzicht auf das Verlagsrecht seitens des Verlegers unmöglich ist, weil er damit gleichzeitig einseitig von den Verpflichtungen aus dem Verlagsvertrage sich lossagen könnte), oder wenn ein Verlagsvertrag überhaupt nicht existiert infolge Nichtigkeit des Vertrags (z. B. bei einem Verlagsvertrag über ein Plagiat oder ein unsittliches bez. über ein durch rechtskräftiges Urteil eingezogenes und vernichtetes Werk, wobei bzw. letzteren eine teilweise Aufrechterhaltung des Verlagsvertrages für das Ausland in Frage kommt).

5. Urheberrechtsverletzungen seitens des Verlegers werden durch die Auflösung des Verlagsvertrages infolge Rücktritts einer der Parteien nicht berührt, denn sie richten sich gegen das Urheberrecht des Verfassers, das, soweit nicht durch das Verlagsrecht des Verlegers belastet, dem Verfasser uneingeschränkt zusteht.

Dagegen wird eine durch den Verfasser begangene Verletzung des Verlagsrechtes gegenstandslos durch den Rücktritt vom Verlagsvertrag (a. A. de Boor S. 321 mit Rückschluß aus § 35 Abs. 2 Satz 2 in Verkennung der Sachlage, daß dieser Schadenersatzanspruch des Verlegers nicht vertraglicher Natur ist, sondern aus § 826 B.G.B. resultiert, da der Verfasser hier durch seine Handlungsweise zu erkennen gab, daß der von ihm dem Verleger gegenüber aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen vorgenommene Rücktritt vom Vertrage nicht aus diesen Gründen, sondern zwecks schleunigen Erscheinenlassens dieses Werkes in einem anderen Verlage erfolgt ist).

Ebenso werden Vertragsverletzungen durch die rückwirkende Auflösung des Verlagsvertrages infolge Rücktritts gegenstandslos.

Doch ist, soweit ein Teil des Vertrages nach § 38 V.G. aufrechterhalten bleibt, eine Vertragsverletzung oder eine Verletzung des Verlagsrechtes durch den Verfasser auch nach Auflösung des Vertrages durch Rücktritt in Ansehung dieses aufrechterhaltenen Teiles noch geltend zu machen.

§ 39.

Soll Gegenstand des Vertrages ein Werk sein, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, so ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechtes nicht verpflichtet.

Verschweigt der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.

Der Verfasser hat sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes gemäß den Vorschriften des § 2 in gleicher Weise zu enthalten, wie wenn an dem Werke ein Urheberrecht bestände. Diese Beschränkung fällt weg, wenn seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger sechs Monate abgelaufen sind.

§ 40.

Im Falle des § 39 verbleibt dem Verleger die Befugnis, das von ihm veröffentlichte Werk gleich jedem Dritten von neuem unverändert oder mit Änderungen zu vervielfältigen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nach dem Vertrage die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig ist.

Verlagsverträge über gemeinfreie Werke, sei es, daß das Urheberrecht an diesen Werken durch Ablauf der Urheberschutzfrist erloschen sei, sei es, daß sie überhaupt eines Urheberrechtsschutzes nicht fähig sind, sind uneigentliche Verlagsverträge (Kohler S. 336), weil bei ihnen der Verleger ein Verlagsrecht nicht erwirbt, die Unterlassungsverpflichtung des Verfassers nur auf kurze Zeit beschränkt ist.

1. a) Sofern nach dem Willen der Vertragschließenden ein urheberrechtlich nicht oder nicht mehr geschütztes Werk Gegenstand des Verlagsvertrages bildet, ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechtes nicht verpflichtet. Anders dagegen, wenn ohne das Vorliegen eines solchen Willens der Parteien sich nach Abschluß des Verlagsvertrages herausstellt, daß das Werk einen Urheberrechtsschutz nicht genießt (§ 306 B.G.B.).

Wenn dagegen ein Urheberrecht an dem Werke zwar existiert, eine Begründung des Verlagsrechtes soweit möglich ist, der Verlaggeber aber nicht Inhaber des Urheberrechtes ist, hat der Verfasser dem Verleger das Verlagsrecht an dem Werke zu verschaffen (§ 8 V.G.), und die Rechte des Verlegers bestimmen sich aus §§ 320—327 B.G.B.

b) Verschweigt dagegen der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so tritt Arglisthaftung des Verfassers nach den Grundsätzen der Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Recht ein (§§ 440, 442 B.G.B.), die nach § 443 B.G.B. vertraglich nicht erlassen oder beschränkt werden kann. Ein arglistiges Verschweigen liegt dann vor, wenn der Verfasser in der Absicht, den Verleger zu täuschen, und in dem Bewußtsein, daß dem Verleger dieser Mangel des Werkes unbekannt ist, die Tatsache nicht mitteilt, daß das Werk bereits in einen anderen Verlag gegeben oder veröffentlicht ist, wobei aber dem Verleger eine Pflicht, nach dem Vorhandensein dieser Tatsachen zu forschen, nicht auferlegt wird. Gegenüber einem solchen gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßenden Verhalten kommt eine Mitschuld des Verlegers nicht in Betracht. Der Verfasser kann sich also damit nicht verteidigen, daß die Unkenntnis des Verlegers über diesen Mangel seines Werkes auf Fahrlässigkeit beruht (R.G.Z. 76, S. 313). Nur die positive Kenntnis des Verlegers von diesen Mängeln beim Abschlusse des Vertrages schließt die Arglisthaftung des Verfassers aus. Notwendig ist nicht, daß der betreffende Verlaggebende des Werkes bereits mit einem anderen Verleger einen Verlagsvertrag abgeschlossen hat, oder daß das Werk bereits veröffentlicht worden ist; es genügt, daß irgend jemand einen solchen Verlagsvertrag abgeschlossen oder daß das Werk anderweit veröffentlicht worden ist. Der Begriff der Veröffentlichung ist weiter als der des Erscheinens, da hierunter alle Handlungen zu verstehen sind, durch die das Werk an die Öffentlichkeit gebracht wird, sei es durch ein Erscheinen des Werkes, sei es durch einen öffentlichen Vortrag oder durch eine öffentliche Aufführung.

Der Verleger ist in diesem Fall berechtigt, die ihm obliegende Leistung zu verweigern, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten (§§ 320 ff. B.G.B.).

2. Die Rechtsposition der Vertragsparteien bei einem solchen uneigentlichen Verlagsvertrage ist folgende:

a) Der Verleger hat kein Verlagsrecht, wohl aber wie jeder andere das Recht, das Werk in beliebig vielen Abzügen zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Seine Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung bezieht sich dagegen nur auf die im Vertrag genannte Summe der Auflagen oder Abzüge. Im vertragsmäßig bestimmten Umfang kann der Verleger das Werk auch mit Anbringung von Änderungen

vervielfältigen. Ist dagegen vertragsgemäß die Herstellung weiterer Auflagen oder weiterer Abzüge von einem weiteren Honorar, das auch in einem Anteile des Verlagsgebers am Absatz oder Gewinn bestehen kann, abhängig, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen des Verfassers nach §§ 5 ff. V.G.

b) Dem Verfasser wird die Unterlassungsverpflichtung des § 2 V.G. auferlegt, jedoch nur auf die Zeit von 6 Monaten seit der Veröffentlichung des Werkes. Ist aber der Verleger nach dem Vertrage zur Veranstaltung weiterer Auflagen oder weiterer Abzüge gegen Zahlung eines besonderen Honorars berechtigt, und macht der Verleger von diesem Rechte Gebrauch, so läuft diese Frist erneut von der Veröffentlichung der neuen Auflage bzw. neuen Abzüge an.

Ein Verstoß gegen diese Unterlassungsverpflichtung stellt eine Vertragsverletzung des Verfassers dar, die diesen schadenersatzpflichtig macht.

3. Ein eigentlicher Verlagsvertrag (über ein urheberrechtlich geschütztes Werk) geht in einen uneigentlichen Verlagsvertrag über, wenn dem Verleger das Verlagsrecht für sämtliche Auflagen übertragen und das Urheberrecht erloschen ist. Zwar wandelt sich mit Erlöschen des Urheberrechtes, das das Erlöschen des Verlagsrechtes als seine Belastung nach sich zieht, auf der Seite des Verlegers die Rechtsposition, da das zur Durchsetzung der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung bestimmte Verlagsrecht weggefallen ist. Aber der Inhalt des Verlagsvertrages hat sich dadurch keineswegs gewandelt (a. A. Elster in M.u.W. 21, S. 45), denn es besteht hier die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, deren Ausübung dem Verfasser gegenüber auch ohne das Verlagsrecht möglich ist.

Der Verleger des nunmehr gemeinfrei gewordenen Werkes kann zwar den Abdruck des Werkes nicht mehr verbieten, wohl aber, daß eine von einem Dritten veranstaltete Faksimile-Ausgabe seinen, des Originalverlegers Namen, trägt. Zwar ist der Nachdruck des Werkes gestattet. Dieser involviert aber nicht eine Wiedergabe des Werkes in der Ausstattung, die ihm der erste Verleger gab. Vielmehr muß aus der den Namen des Originalverlegers tragenden Faksimileausgabe geschlossen werden, trägt sie sonst nicht an sofort erkennbarer Stelle den deutlichen Hinweis auf ihren jetzigen Verleger, daß ihr Verleger wieder der alte Verleger ist. Und dann ist die Faksimileausgabe nach ihrer äußeren Form und Ausstattung geeignet, Verwechselungen mit der Ausgabe des Originalverlegers herbeizuführen, während dies dadurch ausgeschlossen wird, daß der neue Verleger sich als solcher bezeichnet. Dagegen kann der Originalverleger, ist die Herausgabe der Faksimileausgabe sonst zulässig, nach § 12 B.G.B. den Gebrauch seiner Firmenbezeichnung durch den Dritten nicht verbieten, weil durch die Bezeichnung der Ausgabe als Faksimileausgabe kenntlich gemacht ist,

daß vom Verleger nicht die Bezeichnung des Originalverlegers benutzt wird, sondern das Buch in seiner Originalausgabe in allen Teilen wörtlich wiedergegeben wird.

§ 41.

Werden für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, so weit sich nicht aus den §§ 42 bis 46 ein anderes ergibt.

1. Das Verlagsgesetz bringt Sondervorschriften für angenommene **Beiträge für periodische Sammelwerke aller Art,** weil sich aus der Natur dieser Unternehmungen häufig ergibt, daß beiden Parteien daran nicht gelegen ist, daß der Verleger an diesen Beiträgen ein Verlagsrecht erwirbt, sondern daß bereits die Erlangung eines Abdruckrechts auf der Seite des Verlegers dem wirtschaftlichen Interesse beider Parteien genügt. Denn bei dem ephemeren Charakter solcher Sammelwerke erscheint nicht das auf die Dauer berechnete ausschließliche Verlagsrecht, sondern das für den Augenblick bestimmte Abdrucksrecht angemessen. Ob nur die Begründung eines solchen Abdruckrechtes von den Parteien gewollt oder als gewollt anzunehmen ist oder ob ein wirklicher Verlagsvertrag vorliegt, auf den dann die Bestimmungen des Verlagsgesetzes Anwendung finden, ist Frage des Einzelfalles. Durch das Abdrucksrecht des Verlegers wird für diesen weder ein ausschließliches Benutzungsrecht noch eine Vervielfältigungs- und Verbreitungsverpflichtung begründet. Auf dieses Rechtsverhältnis, das kein Verlagsvertrag ist, finden §§ 41—46 V.G. Anwendung.

Über den Begriff des Sammelwerkes vergl. S. 42.

Eine Zeitung unterscheidet sich von einer Zeitschrift (der Unterschied ist hier bedeutungslos) dadurch, daß bei der Zeitung, die der Übermittelung von Nachrichten in erster Linie dient, das Tagesinteresse überwiegt, während die Zeitschrift sich regelmäßig der Pflege eines bestimmten Zweiges des menschlichen Wissens widmet, daher weniger der Übermittelung von Nachrichten dient und ihren Zweck im wesentlichen in einem Gedankenaustausch über das betreffende Gebiet sucht. Die Zeitschrift dient somit dem besonderen Interesse einer durch diese Zwecke zusammengeschlossenen Gemeinde, die Zeitung will Käufer und Leser haben. Äußerlich ist der Unterschied dadurch oft kenntlich, daß die Zeitung in Blättern, die Zeitschrift in Heften erscheint (Riezler-E. S. 56).

Über den Rechtscharakter eines Zeitschriftunternehmens und der hieraus sich ergebenden Verpfändbarkeit, insbesondere des Zeitschrifttitels, vergl. S. 114.

Außer Zeitung und Zeitschriften kommen Kalender, Almanache, Jahrbücher als periodische Sammelwerke in Betracht.

Dagegen sind Zeitungskorrespondenzen weder Zeitungen noch Zeitschriften. Sie sind vielmehr Beiträge, die zum Abdrucke für Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind, wobei der Verfasser dem Herausgeber der Korrespondenz das Recht eingeräumt hat, seine Beiträge einer von diesem zu bestimmenden Zeitung oder Zeitschrift zum Abdrucke zu überlassen. Die betr. Zeitung erwirbt lediglich ein Abdrucksrecht an den betr. Beiträgen, nicht aber ein Verlagsrecht.

Dagegen fallen Beiträge zu nichtperiodischen Sammelwerken nicht unter die Bestimmungen der §§ 41—46 V.G.

2. Auf angenommene Beiträge für periodische Sammelwerke finden folgende Bestimmungen des Verlagsgesetzes Anwendung:

a) § 4 (Art der anderweitigen Verwertung seitens des Verlegers),
b) § 10 (Ablieferung des Beitrages in druckfähigem Zustand),
c) § 11 (Zeitpunkt der Ablieferung des Beitrages),
d) § 12 (Änderungsrecht des Verfassers),
e) § 18 (Kündigungsrecht des Verlegers, insbes. § 18 Abs. 2),
f) § 19 (Recht des Verlegers, einzelne Beiträge wegzulassen),
g) § 20 (Korrekturverpflichtung des Verlegers, jedoch ohne Abs. 1, Satz 2 vergl. § 43 V.G.),
h) §§ 22—24 (Honorar),
i) § 25, (Freiexemplare vergl. aber § 46 V.G.),
k) § 27 (Rückgabe des Manuskriptes),
l) § 28 (Übertragbarkeit der Rechte aus dem Vertrage),
m) §§ 30, 31 (Recht des Verlegers bei nicht rechtzeitiger Ablieferung wegen nicht vertragsmäßiger Beschaffenheit des Beitrages),
n) §§ 33—38 V.G.

3. Die Bestimmungen der §§ 41—46 V.G. beziehen sich nur auf angenommene Beiträge. Ob ein solcher Annahmevertrag geschlossen ist, ist nach allgemeinen Grundsätzen festzustellen. Bei Zeitungen und Zeitschriften ist der Redakteur zur Annahme ermächtigt. Für verlangte Manuskripte besteht eine Verwahrungspflicht des Verlegers (R.G. in D.J.Z. 1906, S. 372). Für nicht angenommene Beiträge dagegen besteht, wie für jede nicht erlangte Sendung, keine Verwahrungsverpflichtung (a. A. Goldbaum S. 342).

§ 42.

Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalender-

jahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Befugnis dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu.

1. Zu der Entscheidung der Frage, ob bei einem angenommenen Beitrage für ein periodisches Sammelwerk der Verleger ein Verlagsrecht oder nur ein Abdrucksrecht erhalten soll, stellt das Gesetz zugunsten des Verfassers die Vermutung auf, daß der Verleger an diesen Beiträgen lediglich ein Abdruckrecht erhält, so daß er diesen Beitrag nur in dem betreffenden Sammelwerke wiedergeben darf, für das der Beitrag bestimmt ist (R.G.Str. 42, 194). Der Verfasser hingegen behält sein volles Urheberrecht an seinen Beiträgen, kann diese also auch in anderen periodischen Sammelwerken gleichzeitig mit dem ersten Abdruck erscheinen lassen, sofern diese Sammelwerke, was insbesondere für Zeitungen gilt, verschiedene Leserkreise haben. Gleichzeitiger Abdruck des gleichen Beitrages in den zwei Tageszeitungen einer Stadt ist unzulässig.

Diese Vermutung wird aber widerlegt dadurch, daß aus den Umständen als Parteiwille zu entnehmen ist, daß der Verleger das Verlagsrecht erwerben soll. (Daß diese Fassung des Gesetzes für die auf S. 57 dargelegte Ansicht über die Entstehung des Verlagsrechtes spricht, ist bereits a. a. O. erwähnt.) Es muß also aus den tatsächlichen Umständen zu entnehmen sein, daß der Parteiwille dahin ging, daß auch in diesem Falle (abweichend von der sonstigen Regel) das Recht des Verlegers sich nicht nur auf das Abdruckrecht beschränken soll. Diese ausnahmsweise Besserstellung des Verlegers, für die er beweispflichtig ist, ist insbesondere (vergl. Elster R.U.W. 1912, S. 207) daraus zu entnehmen, daß das betr. periodische Sammelwerk ein für allemal das Verlagsrecht an den bei ihm abgedruckten Beiträgen verlangt, was insbesondere für Zeitschriften gilt. Desgleichen spricht für das Verlagsrecht des Verlegers ein hohes Honorar und eine große Verbreitung des betr. Sammelwerkes. Dagegen ist nur ein Abdrucksrecht anzunehmen, wenn es sich um Zeitungskorrespondenzen oder vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhaltes oder Tagesnachrichten handelt, bei denen (§ 18 Abs. 3 L.U.G.) der Abdruck aus Zeitungen oder Zeitschriften stets zulässig ist, während das für Ausarbeitung wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhaltes (§ 18 Abs. 2 L.U.G.) nicht ohne weiteres gilt, gleichviel an welcher Stelle der Zeitung sie abgedruckt sind (R.G.Str. 12, 359). Voraussetzung einer wissenschaftlichen Ausarbeitung ist, daß der Gegenstand einer wissenschaftlichen Darlegung fähig ist und daß der Verfasser den Stoff in systematischer, nach durchgreifenden Hauptgedanken geordneter Darstellung wesentlich zum Zwecke der Belehrung in eigenartiger und selbständiger Weise bearbeitet hat, gleichviel ob die Arbeit wissenschaftlichen Wert hat (R.G.Str. 22, S. 55; 36, S. 192. Daude Gut-

achten S. 50, 153). Hierzu gehören auch Berichte über gerichtliche Entscheidungen. (Über den Begriff der Ausarbeitung unterhaltenden Inhaltes siehe R.G.Str. 47, 293 u. in L.Z. 1914, S. 1618.) Hierzu gehören Romane, Novellen, Feuilletons, Plaudereien, Essays, Gedichte (Daude Gutachten S. 221.)

2. Das dem Verleger zustehende Recht der ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung wird aber in wesentlicher Abänderung der §§ 2, 3 V.G. zeitlich begrenzt.

a) bei einem Beitrage für eine Zeitschrift und ein sonstiges periodisches Sammelwerk für die Dauer eines Kalenderjahres nach Ablauf des Kalenderjahres seit Erscheinen (Begriff S. 41) des Sammelwerkes. Irrtümlich spricht das Gesetz vom Erscheinen des Beitrages, während in Wirklichkeit nur das Sammelwerk erscheinen kann, da dessen Einzelbeiträge keine vom Sammelwerke losgelöste Existenz haben.

b) bei einem Beitrage für eine Zeitung unmittelbar nach dem Erscheinen der betr. Zeitungsnummer.

Mit Erlöschen des ausschließlichen Rechtes des Verlegers steht dem Verfasser die freie Verfügung über seinen Beitrag zu.

c) Für Beiträge für unperiodische Sammelwerke, für die der Verfasser ein Honorar nicht erhält, gilt § 3 V.G.

3. Das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Verlegers des periodischen Sammelwerkes gibt diesem zugleich das Recht, Eingriffe Dritter in sein ausschließliches Recht mit den Rechtsbehelfen des Urheberrechts abzuwehren (R.G. in M.u.W. 11, 14), während bei einem Abdrucksrechte das Urheberrecht als Vollrecht dem Verfasser geblieben ist, dieser somit sowohl zivilrechtlich wie strafrechtlich zur Klage bzw. zum Strafantrag aktiv legitimiert ist.

§ 43.

Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

1. Da bei periodischen Sammelwerken der Begriff der Auflage nicht anwendbar ist, da Zeitungen und Zeitschriften sofort in einem Druckgange, wenn auch bei verschiedenen Druckern in der benötigten Zahl hergestellt werden und Neudrucke, falls überhaupt erforderlich, dann in unveränderter Form, und zwar sowohl von dem einzelnen Heft wie auch von einem geschlossenen Jahrgang der betr. Zeitschrift erscheinen, werden dem Verleger eines periodischen Sammelwerkes bez. der Zahl der Abzüge des Sammelwerkes keine Beschränkungen auferlegt. Erscheint ein Neudruck des Zeitschriftjahrganges, so darf dieser auch gebunden, also in Buchform vertrieben

werden. Jedoch darf der Verleger von Einzelbeiträgen keine Sonderabzüge herstellen lassen, noch darf er mehrere Einzelbeiträge zu einer Sondernummer des betr. Sammelwerkes zusammenstellen und erscheinen lassen.

2. Eine gesetzliche Verpflichtung des Verlegers, den Einzelbeitrag zu vervielfältigen und zu verbreiten, besteht nicht. Bei einer vertraglichen Verpflichtung des Verlegers hierzu erstreckt sich die Verpflichtung auf die Gesamtheit aller Abzüge, also auch auf einen etwaigen Neudruck.

3. Dem Verleger obliegt die Korrekturpflicht einschließlich der Revision.

§ 44.

Soll ein Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheinen, so ist der Verleger befugt, an der Fassung solche Änderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind.

1. Erscheint der Beitrag in dem periodischen Sammelwerke unter dem Namen des Verfassers, ist dieser gegen Änderungen dieses Beitrages, wozu auch die Weglassung seines Namens gehört, nach § 13 V.G. geschützt.

2. Soll dagegen dieser Beitrag nach dem Willen des Verfassers ohne Kenntlichmachung seiner Urheberschaft erscheinen, d. h. ohne seinen Namen bzw. ohne die Bezeichnung, mit der der Verfasser seine schriftstellerischen Arbeiten als von ihm hinreichend kennzeichnet (Pseudonym, Anfangsbuchstaben), so hat der Verleger ein Änderungsrecht an der äußeren Form des Beitrages, nicht dagegen an dessen gedanklichem Inhalte. Dieses aber auch nur insoweit, als solche Formabänderungen bei Sammelwerken dieser Art, nicht etwa bei dem betr. Verleger, üblich sind. Das Persönlichkeitsrecht des Verfassers muß hier, weil der Verfasser auf die Kenntlichmachung seiner Autorschaft keinen Wert gelegt hat, hinter dem geschäftlichen Interesse des Verlegers zurücktreten.

§ 45.

Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Verfasser das Vertragsverhältnis kündigen. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt.

Ein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrages oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Verfasser nur zu, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist.

1. Der Verleger eines periodischen Sammelwerkes ist nicht verpflichtet, einen angenommenen Beitrag nach der Ablieferung des Manuskriptes sofort in dem betr. Sammelwerke zu veröffentlichen. Vielmehr bleibt es ihm

überlassen, in welcher Nummer und in welchem Heft er den angenommenen Beitrag bringen will. Doch hat der Verfasser, wenn der angenommene Beitrag verspätet abgedruckt wird, einen Anspruch, daß bei Veröffentlichung ein Vermerk über die Zeit des Entstehens und der Abgabe des Beitrages beigefügt wird (K.G. in G.R.U. 1918, S. 128). Dieser vom Kammergericht für Beiträge einer Zeitschrift aufgestellte Grundsatz gilt wegen der eingangs erwähnten Verfügungsfreiheit des Verlegers für periodische Sammelwerke aller Art. Doch steht dem Verfasser, wenn seit der Ablieferung des Beitrages auf Grund der Annahme bzw. bei unverlangter Einsendung seit der Annahme des Beitrages ein Jahr verstrichen ist, ohne daß die betr. Nummer oder das betr. Heft des Sammelwerkes erschienen ist, ein Kündigungsrecht zu, nach dessen Ausübung der Verfasser über seinen Beitrag frei verfügen kann. Neben diesem Kündigungsrecht, das den Honoraranspruch des Verfassers unberührt läßt, und auf den die durch anderweitige Verfügung über diese Beiträge entstehenden Gewinne des Verfassers nicht anzurechnen sind, hat der Verfasser die Erfüllungsansprüche nicht (a. A. Heinitz-Marwitz S. 124).

2. Anders dagegen, wenn der Verleger dem Verfasser den Zeitpunkt des Erscheinens seines Beitrages entweder zu einem bestimmten Zeitpunkte oder in einer bestimmten Nummer oder Heft zugesagt hat bzw. wenn hierüber eine Vereinbarung zwischen den Parteien bei Annahme des Beitrages oder auch später zustande gekommen ist. Dann hat der Verfasser den Erfüllungsanspruch und daneben auch Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß §§ 32, 30 V.G. Dasselbe gilt (Elster in Jhering's Jahrbüchern Bd. 66, S. 115), wenn der Beitrag für einen bestimmten Termin geschrieben und von der Zeitschrift angenommen worden ist, weil damit der Zeitpunkt des Erscheinens eindeutig festgelegt ist.

3. Auch wenn der Verleger das Erscheinen des Beitrages zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht zugesagt hat, liegt (a. A. Goldbaum S. 346, beistimmend Röthlisberger G.R.U. 1904 S. 279) ein Verlagsvertrag vor, bei dem in Abweichung von der Regel der Verfasser im Hinblick auf die Raumnot der Zeitungen und Zeitschriften einen Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung nicht hat, auf den im übrigen aber die Bestimmungen des Verlagsgesetzes (oben S. 153) anzuwenden sind (beistimmend Elster R.u.W. 1912, S. 172).

§ 46.

Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Verfasser Freiexemplare nicht verlangen.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Verfasser Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen.

1. Nur bei Zeitungen hat der Verfasser keinen Anspruch auf Freiexemplare, wohl aber bei periodischen Sammelwerken anderer Art (vergl. § 25 Abs. 4 V.G.). Ebensowenig besteht ein Anspruch auf Belegexemplare.

2. Dagegen gilt § 26 V.G. für periodische Sammelwerke nicht. Denn durch Ausübung dieses Rechtes könnte der Verfasser des Einzelbeitrages die Verbreitung des Sammelwerkes verhindern.

§ 47.

Übernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes, sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.

Das gleiche gilt, wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt.

1. Das Schulbeispiel einer unklaren gesetzlichen Bestimmung „eine Fundgrube für Zweifelsfragen" (Goldbaum S. 348), deren Erörterung namentlich Elster (G.R.U. 1911, S. 129, u. 1913, S. 33) zu danken ist. Mit Elster ist davon auszugehen, daß durch die nachgiebige Bestimmung des § 47 V.G. prinzipiell die **„tiefstehende" Verfassertätigkeit** geregelt wird, nämlich eine solche, zu der nicht nur wie oft im Verlagsgeschäfte, die Anregung zur Schaffung des betreffenden Werkes vom Verleger ausging, sondern bei der der Verleger dem Verfasser den Plan der Arbeit in allen ihren Einzelheiten so ausführlich und so genau beschrieben und vorgeschrieben hat, daß die innere Form des Werkes Schöpfung des Verlegers ist, so daß die Tätigkeit des Verfassers darin besteht, in genauer Befolgung jenes detaillierten Planes die innere Form des Verlegers zu objektivieren. Aus diesem Grunde spricht Elster mit Recht von einer tiefstehenden Arbeit des Verfassers, wodurch die Qualität der Arbeit natürlich nicht bewertet werden soll. Ob das Objektivieren dieser inneren Form eine selbständige geistige Formgebung urheberrechtlicher Qualität ist, ist dabei Frage des Einzelfalles: der Verfasser kann an seiner vom Verleger bestellten Arbeit ein Urheberrecht haben, seine Arbeit kann aber auch so beschaffen sein, daß ein Urheberrecht überhaupt nicht in Frage kommt. Die Entscheidung, ob ein Urheberrecht an der bestellten Arbeit besteht oder nicht, ist für die Anwendbarkeit des § 47 V.G. gleichgültig. Denn das Urheberrecht regelt die Beziehungen des Verfassers zu seiner Arbeit, nicht die des Verfassers zu Dritten, insbesondere auch zu dem Besteller des Werkes. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Verleger und Verfasser regelt der Bestellvertrag, dessen rechtliche Natur verschieden sein kann, Auftrag, Kauf, Dienstvertrag, Werkvertrag (dieser

dann, wenn der Besteller Plan und Ausführung der Arbeit genau vorgeschrieben hat), und kraft dieses Bestellvertrages ist der Verfasser, hat er ein Urheberrecht an der bestellten Arbeit, verpflichtet, dem Verleger mit dem Manuskript auch das Urheberrecht zu übertragen. Unrichtig Elster G.R.U. 1913, S. 35, der in den Beziehungen zwischen Verfasser und Verleger bei Anwendung des § 47 V.G. jedes Urheberrecht ex lege contractus ausschließt, aber außerhalb des Vertragsverhältnisses das Urheberrecht wieder aufleben läßt. Wenn einmal vertragsgemäß der Verfasser sein Urheberrecht an der bestellten Arbeit auf den Verleger übertragen hat, fällt dieses durch Nichtausübung seitens des nunmehr Berechtigten nicht ipso iure an den Verfasser als Ururheber zurück. Ein solcher ipso iure erfolgter Rückfall des Urheberrechtes tritt vielmehr vermöge des „vinculum spirituale" des Ururhebers nur beim Verzicht des Erwerbers auf das Urheberrecht ein. Vielmehr verbleibt dem Verleger das Urheberrecht auch an den von ihm nicht veröffentlichten Beiträgen, so daß dem Verfasser die Verwendung seiner Arbeit nur vermittels einer Bearbeitung urheberrechtlicher Qualität möglich ist. Ob dagegen der Verleger an dem Werke, dessen Plan und Ausführung er genau vorgeschrieben hat, ein Urheberrecht, ev. ein Miturheberrecht mit dem Verfasser bzw. dem Herausgeber eines Sammelwerkes hat, ist nach dem Einzelfalle zu entscheiden. Ein Urheberrecht kommt dann in Frage, wenn die Tätigkeit des Verfassers nur eine untergeordnete Gehilfentätigkeit ist, sich im Nachziehen der ihm vom Verleger vorgezogenen Linien der Arbeit erschöpft. Sehr mit Recht macht Elster (Deutsche Verleger-Zeitung 1922, S. 203) darauf aufmerksam, daß ein Miturheberrecht als ein Notbehelf für seltene und besonders geartete Fälle anzusehen ist, weil durch die Existenz eines solchen Miturheberrechtes alle Miturheber aneinander gebunden werden, so daß Differenzen unausbleiblich sind. Über das Urheberrecht des Herausgebers an den Einzelheften einer Zeitschrift vergl. R.G.Z. 68, S. 49. Bei großen Sammelwerken ist im Zweifel das Urheberrecht des Verlegers als durch den Vertrag mit dem Herausgeber begründet anzunehmen.

Wesentlich ist ferner ein in der Literatur über § 47 V.G. nicht genug hervorgehobenes Moment. Bei dieser Verfassertätigkeit besteht nicht nur ein Interesse des Verlegers, ein Werk des von ihm genau vorgeschriebenen Inhaltes vom Verfasser zu erhalten, sondern es wird die Erzielung dieses Erfolges, d. h. eines Werkes, das den vom Verleger gestellten Anforderungen voll entspricht, vom Verfasser geschuldet. Während also (siehe oben S. 126) der Verfasser durch Abschluß eines Verlagsvertrages auch über ein noch zu schaffendes Werk keine Haftung für die Qualität seines Werkes übernimmt (denn hier liegt R.G.Z. 74, S. 359, kein Werkvertrag vor), wird hier die Herbeiführung

eines bestimmten, nach den genauen Vorschriften des Verlegers zu beurteilenden Arbeitserfolges vom Verfasser geschuldet. Der Verfasser haftet für die Erreichung dieses Erfolges mit der Gewährleistungspflicht des § 633 B.G.B.

So wird also jede freischaffende geistige Urhebertätigkeit von den Bestimmungen des § 47 V.G. nicht betroffen, nur für die tiefstehende Verfasserarbeit schließt § 47 V.G. die Anwendbarkeit des Verlagsgesetzes aus. Das Gesetz in Verkennung der Aufgabe des Gesetzgebers bringt also lediglich die Negative, die Nichtanwendung der Bestimmung des Verlagsgesetzes, läßt dagegen die Regelung der Frage offen, nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten das Vertragsverhältnis der Parteien bei solcher tiefstehenden Verfassertätigkeit zu beurteilen ist.

2. Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 47 V.G. sind:

a) ein Bestellvertrag zwischen Verleger und Verfasser, inhaltlich dessen der Verfasser eine genau bestimmte Arbeit herzustellen, der Verleger eine bestimmte Vergütung zu zahlen sich verpflichtet. Geschuldet wird also der Arbeitserfolg, ein Arbeitsprodukt bestimmter Qualität mit Gewährleistungsverpflichtung des Verfassers nach § 633 B.G.B.

b) Der vom Verfasser zu erbringende Arbeitserfolg wird bestimmt nach einem vom Verleger dem Verfasser vorgeschriebenen Plan, wobei nicht nur der Inhalt, sondern auch die Art und Weise der Behandlung des Verfassers so genau vorgeschrieben ist, daß ihm hierbei Raum zu einer selbständigen, d. h. vom Plane des bestellenden Verlegers abweichenden Tätigkeit nicht gelassen ist. Es genügt also nicht, wenn dem Verfasser vom Verleger lediglich der Umfang der Arbeit bezeichnet oder die Anweisung gegeben worden ist, daß die zu schaffende Arbeit, die ein Band eines buchhändlerischen Reihenwerkes werden soll, sich dem Charakter dieses Werkes anzupassen hat, oder wenn die Anregung zur Arbeit von dem Verleger ausgegangen oder wenn er genaue Angaben lediglich über die Stoffbehandlung und den Umfang des Werkes gemacht hat.

3. Liegt nach den Voraussetzungen zu 2 ein Bestellvertrag vor, so ergibt sich:

a) Der Verfasser ist verpflichtet (§ 633 B.G.B.) seine Arbeit dergestalt herzustellen, daß sie den genauen Vorschriften des bestellenden Verlegers sowohl nach Inhalt als auch nach Art und Weise der Behandlung der Materie entspricht. Durch Abschluß des Bestellvertrages hat sich der Verfasser diesen Anforderungen des Verlegers unterworfen, hat damit ein Werk dieser Art herzustellen sich verpflichtet. Diese Eigenschaften des Werkes sind somit zugesichert. Der Verleger kann, auch wenn die Abweichungen der Arbeit von dem vorgeschriebenen Plane geringfügig sind, deren Beseitigung fordern (R.G.Z. 57, 275) und kann, falls der Verfasser

mit der Beseitigung dieser Mängel in Verzug ist, selbst den Mangel beseitigen (O.L.G. Dresden, Sächs. Archiv für Rechtspflege Bd. 7, S. 491).

Für Mängel der Arbeit, die sich daraus ergeben, daß der dem Verfasser vom Verleger vorgeschriebene Plan der Arbeit falsch oder unzulänglich war, haftet der Verfasser nicht, da er trotz der Mängel der Arbeit die nach dem Vertrage zu erbringende Arbeitsleistung bewirkt hat (R.G. in Seufferts Archiv Bd. 48, S. 284).

b) Wird die Arbeit vom Verfasser nicht rechtzeitig abgeliefert, so braucht der Verleger die Arbeit nicht anzunehmen. Vielmehr ist der Verleger (§ 636 B.G.B.) berechtigt, dem Verfasser eine Frist zur Ablieferung des Werkes zu stellen, nach deren Ablauf er vom Vertrage zurücktreten kann. Der Verleger darf diese Frist auch schon vor dem Ablieferungstermin setzen, doch darf der Fristablauf nicht vor dem Termine beginnen (R.O.L.G. 34, S. 48).

c) Nur wenn die Arbeit die vertragsmäßige Beschaffenheit aufweist, ist der Verleger verpflichtet, das Werk abzunehmen als die nach dem Vertrage geschuldete Leistung des Verfassers und das vereinbarte Honorar zu zahlen. Die Abnahme des Werkes bedeutet keinen Verzicht auf die Mängelrüge. Denn sie fordert nicht, daß der Verleger die Arbeit des Verfassers daraufhin geprüft habe, daß sie den genauen Anforderungen des Verlegers entspricht.

d) Der Verleger ist nicht verpflichtet, die angenommene Arbeit des Verfassers zu vervielfältigen und zu verbreiten, sondern seine Verpflichtung aus dem Bestellvertrage geht lediglich auf Zahlung des vereinbarten Honorars. Auch wenn der Verfasser das Urheberrecht an seiner Arbeit hat, kann er über diese Arbeit, nachdem feststeht, daß der Verleger diese Arbeit nicht veröffentlichen wird, nicht weiter verfügen, da nach dem Bestellvertrage das Urheberrecht auf den Verleger übergegangen ist, eine Verfügung des Verfassers somit einen Eingriff in dieses nunmehr dem Verleger zustehende Urheberrecht darstellt.

4. Die zur Auslegung von § 47 V.G. erörterte Scheidung zwischen niederer und selbständiger Verfassertätigkeit gilt auch für § 47 Abs. 2 V.G., d. h. auch bei Beiträgen für encyklopädische Unternehmungen, Werke, deren „Aufriß ein System von Abteilungen und Unterabteilungen enthält, um damit den Gedanken des wissenschaftlichen Zusammenhanges zum Ausdruck zu bringen" (Kohler S. 257), und bei Hilfs- oder Nebenarbeiten beim Werke eines anderen oder bei einem Sammelwerke liegt ein Werkvertrag nur dann vor, wenn der bestellende Verleger auch hier genaue Vorschriften für Inhalt und Art und Weise der Behandlung des Stoffes gegeben hat (Elster a. a. O. Goldbaum

S. 351, Voigtländer-Fuchs S. 387, O.L.G. Dresden, Sächs. Archiv f. Rechtspflege 5, S. 376). Zu diesen Hilfs- und Nebenarbeiten zählen Anfertigung von Inhaltsverzeichnis, Register, Literaturnachweisen, Korrekturlesen, Fingersatz bei Kompositionen oder auch kleine Übersetzungen.

Dem steht R.G. in G.R.U. 1912, S. 129 nicht entgegen, weil di e Parteien ausdrücklich die Anwendung von § 47 V.G. vereinbart hatten, somit die Voraussetzungen einer Anwendbarkeit dieser Bestimmungen vom Richter nicht nachzuprüfen waren.

§ 48.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Verfasser ist.

Der Verlaggeber braucht weder Inhaber des Urheberrechtes noch, falls nicht Inhaber, verfügungsberechtigt über dieses Recht zu sein. Denn er ist nach § 8 V.G. obligatorisch verpflichtet, dem Verleger das Verlagsrecht am Werke zu bestellen. Und erst, wenn der Inhaber des Urheberrechtes endgültig die Bestellung des Urheberrechtes verweigert, ergibt sich die Unmöglichkeit der Leistung und die aus §§ 320—332 B.G.B. resultierenden Ansprüche des Verlegers.

§ 49.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 8 E.G.G.V.G.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberlandesgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung, es sei denn, daß für die Entscheidung im wesentlichen Rechtsnormen in Betracht kommen, die in Landesgesetzen enthalten sind.

§ 50.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Nach Art. 170 E.G.B.G.B. bleiben für Verlagsverträge, die vor dem 1. Januar 1902 abgeschlossen sind, die früheren Landesgesetze, gewohnheitsrechtliche Bestimmungen ergänzt durch die veränderte Verlagsordnung vom 30. 4. 93 geltend (R.G. in L.Z. 1910, S. 550).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“.

Cuxhaven, den 19. Juni 1901.

Wilhelm.

(L. S.) Graf von Bülow.

Anhang.

A. Vertrag über ein paritätisches Güteverfahren vom 19. Dezember 1921.

Zwischen 1. dem Akademischen Schutzverein, Sitz Leipzig,
2. dem Verband der Deutschen Hochschulen, Sitz in Münster
einerseits,
und 3. dem Deutschen Verlegerverein, Sitz in Leipzig
andererseits,
ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1. Um nach Möglichkeit richterlichen Austrag von Streitigkeiten zwischen Verfassern (Autoren) und Verlegern zu vermeiden und zugleich den Versuch zu machen, die Weiterbildung des Urheber- und Verlagsrechtes und der Verkehrssitte durch vertrauensvolle gemeinsame praktische Arbeit zu fördern, einigen sich die vertragschließenden Verbände über ein paritätisches Güteverfahren vor einem Schiedsamt.

§ 2. Kein Mitglied der vertragschließenden Verbände ist durch diesen Vertrag verpflichtet, ein solches Schiedsamt anzurufen, oder, wenn es angerufen ist, sich seinem Spruche zu unterwerfen. Die Unterwerfung kann nur durch ausdrückliche freiwillige Erklärung erfolgen, entweder im voraus oder binnen zwei Wochen nach Zustellung des Spruches, der erst durch die Unterwerfung bindende Kraft gewinnt. Schweigen gilt als Ablehnung des Spruches.

§ 3. Die Bildung des Schiedsamtes und das Verfahren werden durch die diesem Vertrage angeschlossenen, einen Teil desselben bildenden Richtlinien geregelt (Anlage A).

§ 4. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1922 in Kraft und ist mit halbjähriger Frist auf Jahresende kündbar.

§ 5. Der Akademische Schutzverein und der Deutsche Hochschulverband erklärt sich im voraus damit einverstanden, daß der Deutsche Verlegerverein gleichartige Verträge auch mit anderen Schriftstellerverbänden oder mit Künstlerverbänden abschließt.

Der Vorstand des Akademischen Schutzvereins.
DDr. Wach.

Der Vorstand des Verbandes der Deutschen Hochschulen.
Schenk.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.
Dr. Georg Paetel.

Anlage A.

Die Richtlinien des Güteverfahrens.

§ 1. Das Schiedsamt geht aus der Wahl der Streitteile unter Mitwirkung der Vorstände der vertragschließenden Verbände hervor. Die Geschäftsstellen der Verbände sind Hilfsorgane, die insbesondere die Bildung des Schiedsamtes und den Verkehr der Parteien untereinander und mit dem Schiedsamt vermitteln. Die Geschäftsstelle des Verbandes, dem der das Güteverfahren betreibende Teil (Kläger) angehört, dient dem Schiedsamt gleich der Gerichtsschreiber.

§ 2. Wer den Güteweg beschreiten will, ruft seine Geschäftsstelle an unter Angabe des Gegners, der Sache und des Begehrens. Sie übermittelt den Anruf der Geschäftsstelle des Gegners zur Erklärung, ob er zum Güteverfahren bereit sei.

§ 3. Der Akademische Schutzverein vereint mit dem Hochschulverband und der Verlegerverein stellen je eine Liste von zur Übernahme eines Schiedsamtes bereiter und geeigneter Personen auf. Aus diesen Listen wählt jede Partei zwei Vertrauensmänner. Auf den Listen nicht befindliche Personen sind wählbar im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand des Wählenden. Personen der in Z.P.O. § 41 Nr. 1—4 erwähnten Art sind nicht wählbar.

§ 4. Das Wahlverfahren vollzieht sich auf Seite jeder Partei selbstständig durch Vermittelung ihrer Geschäftsstelle. Haben die Gewählten angenommen, so bestimmen sie ihren Vorsitzenden durch einfache Stimmenmehrheit. Nach zweimaliger Abstimmung entscheidet das Los, gezogen vom ältesten Vertrauensmann. Das Verfahren leitet die Geschäftsstelle des Klägers.

§ 5. Der Sitz des Schiedsamtes ist am Wohnorte des Vorsitzenden, falls nicht die Parteien und Vertrauensmänner anderes vereinbaren.

§ 6. Die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte ist statthaft.

§ 7. Es wird entschieden nach vorgängiger Verhandlung. Sie ist nach Ermessen des Schiedsamtes schriftlich oder mündlich. Auf Antrag einer Partei ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen gegen vorgängige Erlegung der voraussichtlich erwachsenden Kosten. Etwaige Beweisaufnahmen ordnet das Schiedsgericht an. Es vernimmt vor ihm erscheinende Auskunftspersonen unbeeidigt. Parteieide oder eidesstattliche Versicherungen der Parteien finden nicht statt. Der Vorsitzende kann sich im Verkehr mit den Parteien der Geschäftsstelle bedienen. Gerichtliche Hilfshandlungen können nicht erbeten werden.

§ 8. Es wird entschieden nach den geltenden Gesetzen unter Beachtung der im Einverständnis der beteiligten Verbände beruhenden Auslegung, den von ihnen vereinbarten Vertragsnormen und der Verkehrssitte.

§ 9. Es wird entschieden mit einfacher Stimmenmehrheit (3 : 1); Stimmenenthaltung ist unzulässig. Wird die Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist das Verfahren ergebnislos beendet.

§ 10. Der Spruch ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von den Vertrauensmännern zu unterzeichnen und den Parteien zuzustellen. Er wird bindend, wenn sich die Parteien ihm vornherein unterworfen haben oder sich ihm innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung unterwerfen. Schweigen gilt als Ablehnung.

§ 11. Vor dem Spruch und zumal, wenn die erforderliche Stimmenzahl nicht zu erreichen ist, soll das Schiedsamt nach Kräften auf eine gütliche Einigung der Parteien in der Sache selbst und im Kostenpunkt hinwirken.

§ 12. Der Spruch entscheidet über die Sache, die Kosten und deren Höhe. Die Kosten sind: 1. notwendige bare Auslagen der Parteien, der Auskunftspersonen und der Vertrauensmänner; 2. Bürokosten; 3. Spruchgebühr. Die Bürokosten werden abgegolten durch eine Pauschgebühr von 20 bis 1000 M., deren Höhe im Einzelfalle das Schiedsamt bestimmt und die je zur Hälfte den beteiligten Geschäftsstellen zufließt. Die Spruchgebühr steht zur Hälfte dem Verfasser des Spruches, zur Hälfte den drei anderen Vertrauensmännern zu. Ihre Höhe bestimmt das Schiedsamt. Sie darf nicht die Höhe der nach dem G.K.G. berechneten Entscheidungsgebühr übersteigen.

§ 13. Die Kosten trägt die unterliegende Partei. Entsprechendes gilt auch bei nur teilweisem Unterliegen. Die durch den Antrag auf mündliche Verhandlung von einer Partei verursachten Kosten können ihr auferlegt werden, auch wenn sie siegt. Die Ablehnung des Spruches läßt die Kostenentscheidung unberührt. Kommt es nicht zum Spruch, so trägt jede Partei ihre Kosten und die etwaigen sonstigen Auslagen und die Bürokosten zur Hälfte. Die Höhe der Kosten, soweit sie nicht Parteikosten sind, wird auch in diesem Falle durch das Schiedsamt, und zwar bei Stimmengleichheit durch den Stichentscheid des Vorsitzenden festgesetzt.

Parteikosten mit Ausnahme des notwendigen Reise-Aufwandes im Falle angeordneter mündlicher Verhandlung sind nicht erstattungsfähig. Anwaltskosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Vertragsnormen und Auslegungsgrundsätze für Verlagsverträge über wissenschaftliche Werke.

1. Übersetzungsrecht (zu § 2 Abs. 2 des Verlagsgesetzes).

Wenn in einem Verlagsvertrage das Übersetzungsrecht auf den Verleger übertragen oder für ihn ein Recht zur Mitverfügung darüber bestellt werden soll, bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung.

2. Verlagsverträge über mehrere Auflagen (zu §§ 5 und 17 des Verlagsgesetzes).

a) Bearbeitung neuer Auflagen.

Hat der Verleger durch den Verlagsvertrag das Recht zu mehreren Auflagen, so ist dennoch der Verfasser zur Bearbeitung seines Werkes für eine neue Auflage nicht verpflichtet. Jeder Teil kann dem anderen eine angemessene Frist zur Erklärung darüber bestimmen, ob er eine neue Auflage veranstalten oder eine Bearbeitung vornehmen will; nach dem Ablauf der Frist ist er berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn nicht die Erklärung des anderen Teiles rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung der Auflage vom Verleger oder die Bearbeitung vom Verfasser verweigert wird.

Lehnt der Verfasser die Bearbeitung ab, so kann er dem Verleger den Druck unveränderter, neuer Auflagen oder die Bearbeitung des Werkes durch einen Dritten nur aus wichtigen Gründen verweigern.

b) Berücksichtigung veränderter Umstände.

Sind in einem Verlagsvertrage Abmachungen über mehrere Auflagen getroffen, so kann jeder Teil die Anpassung der Bedingungen der neuen Auflage an die der früheren Auflage verlangen, wenn die Beibehaltung der früheren Abreden den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben nicht mehr entspricht.

3. Höhe der Auflage (zu §§ 5 Abs. 2, 16 Satz 1 des Verlagsgesetzes).

Ist die Zahl der Abzüge im Vertrage nicht bestimmt, und will der Verleger mehr oder weniger als 1000 Abzüge herstellen, so hat er rechtzeitig vorher dem Verfasser die in Aussicht genommene Anzahl mitzuteilen. Der Verfasser kann nur aus wichtigen Gründen Widerspruch erheben.

Bei Sammelwerken, bei denen der Herausgeber auf die Gestaltung des Werkes einen entscheidenden Einfluß hat, hat die Mitteilung dem Herausgeber gegenüber zu erfolgen, für dessen etwaigen Widerspruch Entsprechendes gilt.

4. Korrekturkosten (zu § 12 Abs. 3 des Verlagsgesetzes).

Bei Änderungen im fertigen Satz hat der Verfasser die Kosten der von ihm verschuldeten Korrekturen insoweit zu tragen, als sie 10% der Satzkosten übersteigen.

5. Festsetzung des Ladenpreises (zu § 21 des Verlagsgesetzes).

Hinsichtlich der Bestimmung des Ladenpreises bleibt es bei der grundsätzlichen Regelung des Gesetzes. Hat der Verfasser den Wunsch, zur Festsetzung des Ladenpreises beratend gehört zu werden, so soll dies geschehen, soweit dadurch das Erscheinen des Werkes nicht verzögert wird.

Zu Erhöhungen des Ladenpreises, die lediglich wegen der fortschreitenden Geldentwertung zum Zwecke der Anpassung an den veränderten Geldwert erfolgen oder erfolgt sind, kann der Verfasser seine Zustimmung nicht versagen.

6. Honorarberechnung (zu §§ 21—24 d. Verlagsgesetzes).

a) Die Form der Honorarberechnung (Pausch-, Bogen- oder Beteiligungshonorar) soll der Vereinbarung im Einzelfall überlassen bleiben. Dabei soll auch eine Beteiligung an der Gesamtbrutto-einnahme aus den vom Verlag verkauften Exemplaren als eine zulässige Art der Berechnung gelten.

Im Falle der Beteiligung des Verfassers am Ladenpreise ist dieser Ladenpreis zu verstehen als der vom Verleger festgesetzte Verkaufspreis, der durch einseitige Sortimenterzuschläge unberührt bleibt. Demgemäß gilt nicht nur ein Verlegerteuerungszuschlag, sondern — soweit die Herstellung des festen Ladenpreises noch nicht erreicht ist — auch ein etwaiger einheitlicher Sortimenter-Teuerungszuschlag, mit dessen Erhebung sich der Verleger ausdrücklich einverstanden erklärt, im Falle einer anteiligen Honorarberechnung im Verhältnis zwischen dem Verfasser des einzelnen wissenschaftlichen Werkes und seinem Verleger als Teil des Ladenpreises.

b) Für die Anpassung des Honorars an die fortschreitende Geldentwertung gelten folgende Richtlinien:

α) Ist als Vergütung des Verfassers ein Gewinnanteil vereinbart, so hat es bei diesem sein Bewenden;

ß) richtet sich die in Teilen des Ladenpreises oder des jährlichen Verkaufserlöses zu berechnende Vergütung nach dem Absatze, so folgt sie mangels anderer Vereinbarung jeder vom Verleger bewirkten Veränderung des Ladenpreises im entsprechenden Verhältnis;

ist die Vergütung des Verfassers für alle Auflagen im voraus festgesetzt, so ist sie bei neuen Auflagen entsprechend der Bestimmung unter 2b tunlichst der Geldentwertung anzupassen. Für eine künftig etwa eintretende Geldverbesserung gilt Entsprechendes.

7. Freistücke (zu § 23 des Verlagsgesetzes).

Der Verfasser ist in der Verfügung über die ihm zustehenden Freistücke nicht beschränkt.

8. Aushängebogen (zu § 25 des Verlagsgesetzes).

Der Verleger hat dem Verfasser unaufgefordert die Aushängebogen zu übersenden.

9. Bezugsrecht des Verfassers (zu § 26 des Verlagsgesetzes).

Verlagsverträge sollen keine Bestimmungen enthalten, die geeignet sind, die Rechte des Verfassers aus § 26 abzuschwächen oder zu beseitigen.

Es wird empfohlen, den von der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger vorgeschlagenen und vom Zweiten Deutschen Hochschultag am 24. Mai 1921 angenommenen Weg zu beschreiten: Abgabe des Werkes

mit 25% unter dem Ladenpreis durch das wissenschaftliche Sortiment an die Hörer des Verfassers (vgl. Deutsche Verlegerzeitung 1921 Nr. 7 Seite 137 ff. und Nr. 12 Seite 242 ff., Mitteilungen des Verbandes der Deutschen Hochschulen 1. Jahrgang Juli 1921, 2. Sonderheft, Seite 39 ff.).

Die auf Grund des Vorschlages der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger ausgearbeiteten Richtlinien des Deutschen Verlegervereins lauten:

a) Verlag und Sortiment erkennen die nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung unbestrittenen Rechte der Autoren aus § 26 V.R.G. (vergl. Eingangsartikel der Nr. 7 der Deutschen Verlegerzeitung vom 1. April 1921) ohne Einschränkung an. Versuche, die Autoren durch anderweitige vertragliche Vereinbarungen zu völligem oder teilweisem Verzicht auf diese Rechte zu veranlassen, könnten nur dazu führen, daß die mit der Hallenser Entschließung des Hochschultages erreichte Verständigung abermals in Frage gestellt würde.

b) Tritt ein Autor an seinen Verleger mit dem Wunsche heran, seinen Hörern möge der Bezug seiner Werke zum „Autorenpreise" ermöglicht werden, so muß der Verleger die Zustimmung des Autors zur Vermittlung dieser Bezüge durch das wissenschaftliche Sortiment einholen. Der Hinweis auf die vom Hochschultag einstimmig beschlossene Empfehlung dieses Verfahrens wird in den meisten Fällen geeignet sein, die Verständigung zwischen Autor und Verleger wesentlich zu erleichtern.

c) Hat der Autor sich damit einverstanden erklärt, daß das wissenschaftliche Sortiment Autorenexemplare seiner Werke an seine Hörer mit einem Preisnachlaß von 25% vom Ladenpreis abgibt, so wird der Verleger ihm diejenigen Sortimentsbuchhandlungen am Ort namhaft machen, mit denen er Sonderabkommen nach den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft getroffen hat.

d) Die Lieferung der „Autorenexemplare" erfolgt zu den für den allgemeinen Geschäftsverkehr zwischen den beteiligten Firmen vereinbarten Vorzugsbedingungen. Einer Einsendung von Hörerscheinen u. dgl. an den Verleger bedarf es daher nicht.

e) Über die nötigen Sicherungen gegen Mißbrauch werden sich die beteiligten Sortimentsfirmen mit den in Frage kommenden Dozenten verständigen müssen. Auf diese Weise kann bei der Schaffung der nötigen Einrichtungen am ehesten den jeweiligen örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

f) Ein Bedürfnis, den für die Regel einstimmig empfohlenen Vertrieb durch das wissenschaftliche Sortiment auszuschalten, wurde vom Hochschultag ausdrücklich nur für Ausnahmefälle anerkannt, in denen es sich um Werke solcher Autoren handelt, die nicht selbst als akademische Lehrer tätig sind.

Der Beschluß des Hochschultages lautet:

In Wahrung eines alten und gesetzlich anerkannten Verfasserrechtes und um der bitteren Not unserer Studierenden willen ersucht der Zweite deutsche Hochschultag die Lehrer der deutschen Hochschulen, keine Verträge abzuschließen, die geeignet sind, ihre Autorenrechte aus dem § 26 des Verlegergesetzes vom 19. Juni 1901 abzuschwächen. In Würdigung aber der jüngsten Maßnahmen deutscher wissenschaftlicher Verleger und Sortimenter zur Beseitigung aufgetauchter Härten empfiehlt der Zweite deutsche Hochschultag den deutschen Hochschullehrern auf dem Wege einer den § 26 und die jüngsten Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft des wissenschaftlichen Buchhandels (Beseitigung des 20prozentigen Sortimenteraufschlages und Gewährung eines 25prozentigen Rabatts auf den Ladenpreis der Autorenexemplare) berücksichtigenden Vereinbarung mit den Buchhandlungen, ihre Werke in der Regel durch das Sortiment vertreiben zu lassen.

10. Auskunftspflicht des Verlegers (zu § 29 Abs. 2 des Verlagsgesetzes).

Der Verleger ist verpflichtet, bei vorhandenem berechtigten Interesse des Verfassers über den Stand des Absatzes der laufenden Auflage und über den beim Verleger tatsächlich vorhandenen Bestand der Exemplare Auskunft zu erteilen.

11. Ausschluß einzelner Bestimmungen.

Es empfiehlt sich nicht, in den Verlagsvertrag Bestimmungen aufzunehmen darüber,

a) daß der Verfasser in Ansehung künftiger Werke an den Verleger gebunden sein soll (Anschluß einer Vorrechtseinräumung auf künftige literarische Arbeiten);

b) daß dem Verfasser die Veröffentlichung von Konkurrenzwerken bei einem anderen Verleger überhaupt oder in einem bestimmten Umfange über die Grenzen der Gesetze über Urheberrecht, Verlagsrecht und unlauteren Wettbewerb hinaus untersagt sein soll.

12. Güteverfahren.

Alle Verlagsverträge sollen folgende Bestimmung enthalten:

Wegen etwaiger Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeiten aus diesem Vertrage ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst zulässig, wenn der Versuch einer Erledigung des Streites im Wege des Güteverfahrens ergebnislos geblieben ist.

C. Richtlinien für die Behandlung älterer Verlagsverträge und daraus erwachsender Honorarverpflichtungen.

A. Aufwertung und Neufestsetzung von Honoraren.

I. Vorkriegsverträge.

1. Neue Werke. Vor Ende 1916 über neue Werke geschlossene Verträge sind grundsätzlich beiderseits zu erfüllen, falls nicht besondere Umstände vorliegen, die die Erfüllung als unmöglich oder untunlich erscheinen lassen.
2. Neuauflagen. Wenn in Verträgen bis Ende 1916 für Neuauflagen Bogenhonorar vereinbart ist, so gilt die Summe als in Goldmark vereinbart. Auch die Vereinbarungen über prozentuale Honorar-Beteiligung bleiben bestehen.

In allen Fällen von 1 und 2 ist jedoch auf die Verschlechterung der Absatzverhältnisse und auf die Steigerung der Gestehungskosten Rücksicht zu nehmen. Aus diesen Gründen erscheint gegenwärtig eine Minderung der vereinbarten Honorarsätze um höchstens ein Viertel als angemessen.

II. Verträge oder Abänderungsverträge (auch Vergleiche) aus der Zeit der Geldentwertung Anfang 1917 bis Ende 1923, soweit nicht die Ansprüche aus dieser Zeit durch vorbehaltlose Annahme erledigt sind.

Grundsätzlich soll aufgewertet werden nach Maßgabe des Reichsindex für die gesamte Lebenshaltung. Ergeben sich daraus unbillige Härten für einen der Vertragschließenden, oder ist das maßgebende Datum nicht sicher festzustellen, so empfiehlt sich Neufestsetzung unter Zugrundelegung der jetzigen Verhältnisse.

III. Rückständige Honorare sind grundsätzlich nach dem Stande des Reichsindex für die gesamte Lebenshaltung am Fälligkeitstage aufzuwerten. Bei fortlaufender Abrechnung sind die Durchschnitts-Indexzahlen der einzelnen Monate zugrunde zu legen. Eine bloß 15%ige Aufwertung nach der dritten Steuernotverordnung kommt nicht in Frage, da diese Verordnung gemäß ihrem § 12 Abs. 2 auf solche Verträge nicht anzuwenden ist.

1. Beispiel:
Ein Honorar von 50 000 000 Papmk. war am 15. August 1923 fällig; Reichsindex am 15. August = 436 935.
Ergibt: 50 000 000 PMk. : 436 935 = **114.40 Goldmk.**
2. Beispiel:
Von einem wissenschaftlichen Werke, dessen Ladenpreis mit Grundzahl 6 festgesetzt, und bei dem ein Honorar von 10%

vereinbart ist, sind im Juni 1923 100 Exemplare abgesetzt worden. Es gilt folgender Abrechnungsmodus:

Durchschnittsschlüsselzahl im Juni 1923 = 5647.
Reichsindex vom Juni 1923 = 7650.

Erlös: 100 × 6 = 600 × 5647 = 3 388 200 Pmk.
10% Honoraranteil = 338 820 Pmk.

Ergibt: 338 820 : 7650 = **44.30 Goldmark.**

IV. Übereinstimmung herrscht darüber, daß Verlagsverträge, die vor oder während der Kriegszeit abgeschlossen wurden, aber erst jetzt durch Ablieferung des Manuskripts erfüllt werden können, nicht ohne weiteres seitens des Verlegers als ungültig erklärt werden dürfen. Es wird immer auf die Beurteilung des einzelnen Falles ankommen, weshalb es sich empfiehlt, Streitigkeiten hierüber im Güteverfahren zu regeln.

B. Güteverfahren.

Das Güteverfahren, wie es zwischen den beteiligten Verbänden im Vertrag vom 19. Dezember 1921 vereinbart ist, soll beibehalten werden. Es gewährleistet gegenüber dem gerichtlichen Verfahren schnellere Erledigung und ein Eingehen auf die Sache.

Zur Ersparnis an Zeit und Kosten werden die bei den vereinigten Geschäftsstellen des Verbandes Deutscher Hochschulen und des Akademischen Schutzverbandes, sowie bei der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins eingehenden Anträge zunächst von diesen, gegebenenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, bearbeitet, und es wird versucht werden, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Im Falle des Mißlingens ist den Parteien die Inanspruchnahme der Gütestelle nahezulegen.

C. Ertragsverteilung zwischen Verfasser und Verleger beim Abschluß von Übersetzungsverträgen.

Enthält der Verlagsvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung über die Übersetzung in eine andere Sprache, so gelten die Bestimmungen des Gesetzes (§ 2 Ziffer 1 Verlagsgesetz), wonach der Verfasser allein verfügungsberechtigt ist. In solchen Fällen fließt der Erlös ihm allein zu. Das gleiche gilt für den Verleger, falls ihm die Auswertung des Übersetzungsrechtes im Verlagsvertrag ausdrücklich vorbehalten ist.

Sind jedoch Verleger und Autor gemeinschaftlich berechtigt, so ist eine Halbierung des Erlöses üblich und angemessen. Nur der Erlös für die Überlassung von Klischees scheidet aus und verbleibt dem Verleger, sofern nicht die Zeichnungen hierzu vom Verfasser angefertigt sind. Trifft letzteres zu, hat der Verfasser auf eine besondere Abfindung Anspruch.

D. Bezugsrecht des Verfassers gemäß § 26 des Verlagsgesetzes.

Die Autorenvertreter sagen zu, seitens ihrer Verbände das mit dem Deutschen Verlegerverein getroffene Abkommen weiterhin zu unterstützen. Um einem in letzter Zeit häufig beobachteten Mißbrauch vorzubeugen, sollen die Dozenten veranlaßt werden, eigenhändig unterzeichnete Bezugsscheine auszustellen, die im Sortimentsgeschäft bei Bezug des Werkes abzugeben sind.

E. Verfasserangabe auf dem Titelblatt.

Mit Rücksicht auf die Bibliographie und zur Vermeidung von Verwechslungen ist darauf zu achten, daß die Verfasser auf dem Titelblatt sämtliche ungekürzten Vornamen sowie Stellung und Titel angeben.

D. Schiedsgerichtsvertrag der Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger mit dem Schutzverband deutscher Schriftsteller und dem Verbande deutscher Erzähler vom November 1924.

I. Schiedsgericht.

§ 1. Die vertragschließenden Verbände errichten ein ständiges Schiedsgericht. Die Einrichtung, sowie die ständige Leitung des Geschäftsbetriebes des Schiedsgerichts wird einem von den Vertragschließenden gemeinsam für die Dauer dieses Vertrages zu ernennenden Obmann (Stellvertreter) übertragen.

§ 2. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Obmann als Vorsitzendem und je zwei Verlegern und Autoren als Beisitzern. Die Beisitzer werden von den Verbänden ernannt.

§ 3. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der vertragschließenden Verbände, soweit diese Streitigkeiten den reinen Buchverlag betreffen[1]), vorausgesetzt, daß die Zuständigkeit unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges vertraglich vereinbart worden ist oder die beteiligten Parteien sich in sonstiger Weise der Entscheidung des Schiedsgerichts unterworfen haben.

§ 4. Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 5. Die Sachentscheidung kann auch ergehen, wenn im Termin für eine Partei oder für die Parteien niemand erscheint. Das von dem Nichterschienenen schriftlich Vorgebrachte gilt dann als vorgetragen. Die Entscheidungen erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit.

---

[1]) Der Ausdruck „Streitigkeiten, die den reinen Buchverlag betreffen", ist gewählt worden, um solche, die den Zeitungs- und Zeitschriftenverlag angehen, vorläufig auszuschließen.

§ 6. Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, das deren Gang und die Entscheidung wiedergibt und von dem Vorsitzenden und einem der Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 7. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten. Es erhebt zwei Gebühren nach der Anwaltsgebührenordnung I. Instanz[1]) Eine Gebühr erhält der Obmann, die andere Gebühr dient zur Bestreitung der Kosten des Schiedsgerichts. Sie wird mit den Verbänden verrechnet, so daß zwei Teile auf den Deutschen Verleger-Verein und je ein Teil auf die andern Verbände entfallen. Bare Auslagen kommen besonders zum Ansatz. Der Kläger oder Widerkläger hat die Gerichtsgebühren vorzuschießen.
Im Fall der nachgewiesenen Bedürftigkeit des Klägers oder Widerklägers kann der Obmann von der Einforderung eines Vorschusses absehen

§ 8. Zuständiges Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozeßordnung ist das Landgericht I Berlin. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Spruchkammer auch an anderen Orten als Berlin tagt, falls ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist und die Parteien damit einverstanden sind.

§ 9. Vor Einleitung des formellen Schiedsgerichtsverfahrens soll der Obmann versuchen, den Streitfall im Wege gütlicher Einigung beizulegen, und zwar im Benehmen mit den beteiligten Verbänden. Findet eine gütliche Einigung nicht statt, so ist Termin sofort nach Eingang des Kostenvorschusses anzuberaumen, möglichst innerhalb von 14 Tagen.

§ 10. Die Zustellung von Ausfertigungen an die Parteien und die Niederlegung von Urkunden bei Gericht wird durch den Vorsitzenden besorgt.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Kosten des unter I vereinbarten Schiedsgerichts sind je zur Hälfte von den Vertragschließenden zu tragen. Dem Vorsitzenden soll ein Fixum garantiert werden, den Beisitzern sind die Barauslagen zu ersetzen und eine Aufwandsentschädigung von 20,— Mk. pro Sitzung zu gewähren.

§ 2. Urteile des Schiedsgerichts sollen gesammelt und nach Möglichkeit veröffentlicht werden. Die dadurch sich öffnende Möglichkeit, das deutsche Urheber- und Verlagsrecht planmäßig fortzubilden, soll von den beteiligten Verbänden dadurch verstärkt werden, daß sie von Zeit zu Zeit unter Benutzung der vom Schiedsgericht erarbeiteten Rechtsgrundsätze allgemeine Richtlinien über die Behandlung urheber- und verlagsrechtlicher Vertragsbestimmungen vereinbaren (Normenverträge).

---

[1]) Es muß vorbehalten bleiben, falls die hier festgesetzten Gebühren erster Instanz die Kosten nicht decken, solche der zweiten Instanz in Anrechnung zu bringen.

§ 3. Dieser Vertrag wird vorläufig auf ein Jahr geschlossen. Er verlängert sich, falls er nicht von seiten einer Partei ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Geschäftsordnung.

(Zu umstehendem Schiedsgerichtsvertrag.)

§ 1. Der Kläger hat die Klageschrift in 6 Exemplaren bei der Geschäftsstelle seiner Organisation einzureichen.

§ 2. Die Geschäftsstelle der Organisation des Klägers sendet die 6 Exemplare der Klageschrift an den Obmann. Dieser stellt ein Exemplar davon der Geschäftsstelle der Organisation des Beklagten zu und ersucht um Rückäußerung innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche. Dabei ist ein Sühneversuch in Aussicht zu nehmen, ohne Zuziehung von Beisitzern. Im Fall der Ablehnung oder des Scheiterns des Sühneversuchs beraumt der Obmann Verhandlungstermin an und sendet unter Bekanntgabe dieses Termins den betreffenden Organisationen je zwei Exemplare der Klageschrift zu Händen ihrer Geschäftsstellen zu mit der Weisung, sie den von der Geschäftsstelle nominierten Beisitzern zuzustellen.

§ 3. Klagebeantwortung resp. Repliken sind stets in 6 Exemplaren direkt dem Obmann einzureichen und werden wie die Klageschrift den Beisitzern vor dem Termin oder während desselben zugestellt. Entscheidung nach Lage der Akten ist zulässig, laut § 5 des Schiedsvertrages.

§ 4. Nach Erledigung des Prozesses durch Urteil oder Vergleich wird den Geschäftsstellen die Entscheidung zugestellt. Die Hinterlegung des Urteils bei dem zuständigen Gericht erledigt der Obmann. Vergleiche sind in Urschrift bei der Geschäftsstelle des Klägers zu hinterlegen.

§ 5. Den Streitwert und den bei Einreichung der Klage einzuzahlenden Kostenvorschuß bestimmt der Obmann. Die Einziehung bewirkt die Geschäftsstelle der klägerischen Organisation. Kostenvorschüsse für Beweiserhebung und Sachverständigengutachten treibt die Geschäftsstelle derjenigen Organisation ein, deren Mitglieder den Zeugen oder Sachverständigen für sich in Anspruch nehmen.

§ 6. Sachverständigengebühren, falls das Gericht deren Vernehmung beschließt, ohne Antrag einer der beiden Parteien, werden von beiden Geschäftsstellen je zur Hälfte verauslagt.

§ 7. Die Gebühr für die Beisitzer verauslagen die Geschäftsstellen ihrer Organisationen.

§ 8. Die Eintreibung der Gerichtskosten nach gefälltem Urteilsspruch ist Sache der Geschäftsstelle der Organisation, deren Mitglieder zur Zahlung verurteilt sind.

§ 9. Die der obsiegenden Partei zurückzuzahlenden Vorschüsse werden von der Geschäftsstelle der unterlegenen Partei bezahlt. Die betreffenden Anweisungen erteilt der Obmann.

§ 10. Urteile werden gesammelt und registriert und können bei grundlegenden Fragen, ohne Nennung der Parteien, mit Tatbestand, Urteil und Begründung in den Organen der beteiligten Organisationen veröffentlicht werden.

§ 11. Den Ort der Tagung des Schiedsgerichts bestimmt der Obmann. Anträge der Parteien in dieser Hinsicht sind zulässig.

§ 12. In Vorstehendem nicht geregelte Formalien sind nach der Zivilprozeßordnung zu erledigen.

Wortverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Otto Drewitz, Berlin SW 61, Gitschiner Str. 106.